This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 19 643

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Received JUL 28 1893 , 189 .
Accessions No. 52461 . Class No.

Die bestehende Organisation

und die

erforderliche Reorganisation der preußischen Polizei-Verwaltung

mit

Rücksicht auf die wünschenswerthe Erweiterung derselben

zur

Deutschen Reichspolizei

von

Otto Held,
Bürgermeister a. D.
Königl. Polizeirath.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Berlin.
Druck und Verlag von Friedrich Luckhardt.
1886.

HV.8209
.P8H4

52461

P. R. S.

Vorwort.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse haben die vorliegende Arbeit veranlaßt.

Dieselbe beansprucht nicht, für eine erschöpfende angesehen zu werden, ihr Zweck ist vielmehr unter möglichster Vermeidung der Politik, die nothwendige Reorganisation anzuregen und vorläufig den kommunalen Orts-Polizeiverwaltungen zu nothwendigen und fehlenden Einrichtungen behülflich zu sein.

Die für die Reorganisation gegebenen Vorschläge sind ferner so gehalten, daß sie, soweit sie sich auf das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung beziehen, also nicht präventiver Natur sind, im deutschen Reichsgebiet benutzt werden können.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend bittet der Verfasser um Nachsicht, daß aus dem großen polizeilichen Gebiete nur die wesentlichsten Punkte herausgegriffen worden sind.

Dem Mangel an Litteratur kann es theilweise zugeschrieben werden, daß sich die Polizei nicht den Zeitverhältnissen entsprechend entwickelt hat. Möchte diese Arbeit dazu beitragen, berufenere Kräfte zur Thätigkeit in dieser Richtung zu bewegen.

Stettin, im Oktober 1885.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

I. Kapitel: Die preußische Polizei ist verbesserungsfähig 1
II. Kapitel: Mängel der preußischen Polizei 5
III. Kapitel: Reorganisation:
A. Allgemeines 59
B. Organisation der Polizei in größern Städten:
a) Allgemeines 66
b) Exekutiv-Personal 67
1. Polizei-Inspektor,
2. Polizeirevier-Vorstände,
3. Kriminal-Kommissariat,
4. berittene Abtheilung.
c) Einrichtung der Centralverwaltung 70
d) Behandlung der eingehenden Sachen 72
C. Polizei in Städten unter 25 000 Seelen 73
D. Ländliche Polizei:
a) Ortspolizei 74
b) Kreis-Kriminal-Polizei 75
Anhang: Personenstand im Interesse der Polizei 76
IV. Kapitel: Instruktionen:
A. Allgemeine Instruktion für die exekutiven Polizeibeamten . . 78
B. Instruktion für den Polizei-Inspektor 117
C. Instruktion für die Polizei-Kommissare 121
D. Instruktion für die Handhabung des Dienstes in den Polizeirevier-Büreaus 138
E. Instruktion für das Kriminal-Kommissariat 164
F. Instruktion für die zur Beaufsichtigung der Eisenbahnhöfe kommandirten Polizeibeamten 175
G. Instruktion für die stehenden Polizeiwachen 177
H. Instruktion für die Schutzleute 179
J. Instruktion für die Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter . . 213
V. Kapitel: Uniformen der exekutiven Polizeibeamten 223

Das Verzeichniß der Druckfehler befindet sich am Schluß.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abwehr schädlicher Naturereignisse . . 6
Abzugsatteste 148
Abzugsatteste, deren Mangel 7
Aerzte, deren Anmeldung 125
Aktenverzeichniß 139, 141
d'Alinge, Geh. Regierungsrath . . . 1
Allgemeine Unsicherheit 1
Allgemeines Landrecht 5
Allgemeine Landesverwaltung 96
Amtsgewalt, deren Mißbrauch . . . 86
Amtsvorsteher als Polizeiverwalter . . 96
Anarchisten, Attentate 1
Anmelde-Journal 141
Anschlagzettel, öffentliche . . . 100, 123
Ansteckende Krankheiten, Anzeige . . . 126
Antrag des Herrn von Eynern . . . 22
Antrag bei strafbaren Handlungen . . 101
Anzeige bei strafbaren Handlungen . . 103
Appell der Revierbeamten 121
Approbation 161
Arbeiterkolonien, Errichtung 2
Armenpolizei 128
Atteste, Ausstellung 86
Aufenthalt, Gestattung 152, Versagung 152
Aufnahme neu anziehender Personen . 152
Aufgabe der Exekutive 78
Auflauf 79, 87
Aufsicht über die Ortspolizei 96
Augenärzte, deren Meldung 125
Auskunft in den Revierbüreaus . . . 139
Auslagen, Erstattung 85
Ausländer, Zuzug 122
Ausländer, Polizeiaufsicht 169
Ausweisung bestrafter Personen . 122, 152
Avé Lallement Dr. 3

B.

Bahnhofswache 175
Baupolizei 123, 118
Bauten, Verzeichniß . . 140, 142, 154
Bedürfnißfrage bei Wirthschaften 26, 130
Beerdigungsschein, dessen Eintragung . 105
Befähigungszeugniß 161
Begräbnißpolizei 125
Beitrag der Gemeinden zu den Polizeikosten 23
Belastung der Gemeinden mit Staatsgeschäften 19
Benehmen der Beamten 84
Berittene Abtheilung der Schutzmannschaft 69
Beseitigende Polizei 5, 101
Besoldungen der Polizeibeamten 21
Besichtigung des Exekutivpersonals . . 61
Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 96, 98
Beschlagnahme 110
Bestrafte Personen, zugezogene . . . 121
Bettlerwesen 1
Bettelei, deren Ertrag 2
Bettler, deren gerichtliche Behandlung 2, 132
Bettler, fremde 92
Betrunkene 27
Blödsinnige 92
Bochold, Stadt in Westfalen 17
Branduntersuchungen 124
Brunnen, öffentliche 122
Brutalitätsverbrechen 1
Büreau-Utensilien der Kommissare 139, 140
Büreaustunden 139
Büreau des Kriminal-Kommissariats . 167
Bürgerliche Ehrenrechte, Aberkennung . 198

C.

Centralverwaltung, Einrichtung . . . 70
Civilkleider der Kriminalbeamten . . 167
Civilkleider der Schutzleute 183
Collin, Divisionspfarrer in Danzig . . 144

D.

D'Alinge, Geh. Regierungsrath . . . 1
Darstellung der Spuren von Verbrechen 113
Deserteure, deren Ergreifung 79
Diebstähle 1, deren Ermittelung . . . 105
Dienstanzug der Exekutivbeamten . . 223
Dienstbetrieb der Ortspolizeiverwaltung. 6
Dienstvorschriften, deren Mangel . . 6
Dienstvorschriften für die Exekutive . . 78
Dienstjournal für Exekutivbeamte . 8, 82
Dienstpflichten der Exekutivbeamten . . 81
Dienstverletzungen 86
Dienstmanns-Institute, Beaufsichtigung 118
Droschkenwesen, Beaufsichtigung . . . 118
Druckschriften, Verbreitung 122
Druckschriften verboten 140, 142
Durchsuchung 105

E.

Ehrenrechte, bürgerliche Aberkennung . 198
Eingehende Sachen, Behandlung . . . 72
Eisenbahnstationswache 175
Ermittelungen bei strafbaren Handlungen 104
Exekutivbeamte, fehlende 56
Exekutivstrafen, Festsetzung 98
Exekutivstrafen, gegen unter Polizeiaufsicht Stehende 172
Explosive Stoffe 202
von Eynern, Abgeordneter 22

F.

Falsche Münzen 132
Familien-Stammbuch 77
Fehlende Exekutivbeamte 56
Festnahme 111
Festnahme, durch die Exekutivbeamten 83, 186
Feuersgefahr 79, 83
Feuersbrunst, Anzeige 105
Feuerpolizei 123, 177
Feuerwehr, deren Offiziere . . . 181, 185
Finden von Menschen 83
Freizügigkeit 25
Fremdenmeldungen 122
Fremdenmeldungen der Gastwirthe . 6, 122
Friedrichsberger Gaunerbande 18
Fristkarte 71
Frist zur Einlegung einer Beschwerde . 97
Fundsachen 128

G.

Gasthöfe, deren Fremdenmeldungen . . 123
Gastwirthe, deren Fremdenmeldungen . 6
Gastwirthe, deren Ueberwachung . . . 79
Geburtshelfer, deren Meldung . . . 125
Gefangenenwagen 8, 187
Gefundene Sachen 128
Gehorsam gegenüber der Exekution . . 79
Geldstrafen, Einziehung 98
Geldstrafen, Androhung und Festsetzung 99
Gemeinden, deren Beitrag zu den Polizeikosten 23
Gemeindevorsteher als Polizeiverwalter 96
Gendarmerie, Einrichtung 20, 78
Genußmittel, Verfälschung 126
Gerichtliche Behandlung der Bettler . . 2
Geschenke, deren Annahme 85
Gerichtliche Polizei 8
Gesindesachen 128
Gesindevermiether 163
Gesundheitsatteste 30
Gesundheits- und Begräbnißpolizei . . 125
Gewerbepolizei 129, 201, 207
Gewerbeschein 211, dessen Erforderniß . 129
Gewerbesteuer, Hinterziehung 209
Gewerbetreibende, Nachweisung 140, 144, 160
Gewerbliche Anlagen 160
Gewohnheitsverbrecher 6

H.

Hafenamt, Meldungen 123
Hafenpolizei, Kontrole 118, 132
Haftstrafe, polizeiliche 99, deren Vollstreckung 100
Haltekinder 140, 144, 163
Hamm, Oberlandesgerichtsbezirk . . . 5
Hamm, Stadt in Westfalen 16
Hattingen, Stadt in Westfalen . . . 17
Hausbücher 122, 139, 141, 154
Hausirgewerbe 209
Hausfuchungen 95
Hazardspiel, Schlupfwinkel 95

Hazardspiel, verbotene 129
Hebammen, deren Meldung . . 125, 163
Hehlerei, Verhütung 7, 130
Herbergen, Beaufsichtigung 123
Herford, Stadt in Westfalen 17
Hoerde, Stadt in Westfalen 16
Hue de Grais, Graf, Polizei-Präsident 8
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft . . 8
Hülfsbedürftige 178
Hundepolizei 123
Hunde zum Ziehen benutzt 129

J.

Jagdfrevel, Thätigkeit der Exekutive . 79
Jahrmärkte, Ueberwachung . 79, 129, 131
Inspektor, Polizei-, ... 67, 117
Instruktionen für die Exekutive . . . 78
für den Polizei-Inspektor 117
der Polizei-Kommissare . 121
für die Polizei-Revierbüreaus 138
für das Kriminal-Kommissariat 164
für die Bahnhofswache . 175
für die stehende Polizeiwache 177
für die Schutzleute . . 179
für die Nachtwachtmeister und Nachtwächter . . 213
Instruktionsstunde der Polizei-Kommissare 121
Inventar der Polizei-Reviere 146
Juden, ausländische 153

K.

Kammerjäger 83
Kenntniß der Dienstvorschriften . . . 81
Klage gegen Bescheide des Regierungs- und Ober-Präsidenten . . . 96
Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 130
Kollekten 128
Kommissare, Instruktion für dieselben . 121
Kommunale Ortspolizei 6, 18
Kommunalsteuern der Städte . . . 19
Konferenz des Polizei-Inspektors . . 118
Konferenzbefehle, Sammlung . . 140, 142
Konkubinat, Einschreiten dagegen . . 129
Kontrolvorschriften bei der Sittenpolizei 29, 129, 134
Konzession 161
Korrespondenz-Journal . . . 139, 140
Kosten der Ortspolizeibehörden . . . 6
Kosten, sachliche 23
Kostkinder 140, 144
Krankheiten, ansteckende 126
Thätigkeit der Exekutive dabei 79
Kreis-Kriminalpolizei 75
Kreisordnung 96
Kriminalpolizei 101, deren Mängel 3, deren Nothwendigkeit . . . 17
Kriminal-Kommissariat 68, 164
Kriminalbüreau 167
Kuppler 29
Kuppelei bei Gesindevermiethern . . . 128

L.

Ländliche Polizeiverwaltungen . . 24, 74
Landesverweisung, allgemeine . . . 96
der Ausländer . 98, 122
Landräthe, Revisionen 59
Landrath 96
Landrecht, allgemeines 5
Landstreicher, Einschreiten dagegen . 92, 122
Landstreicherei 200
Laternen, öffentliche 122
Legitimationskarte 207
Legitimationslose Personen . . 7, 82, 122
Leichname, Auffinden derselben . 83, 132
Leihbibliotheken, Revisionen 130
Leihhäuser, Beaufsichtigung 128
Lotterien und verbotene Spiele . . . 129
Louis oder Zuhälter 30
Luckhardt Friedrich, Verlagsbuchhändler in Berlin 71
Lüdenscheidt, Stadt in Westfalen . . 17
Lustbarkeiten, Ueberwachung . . . 79, 129
Lustmorde 1

M.

Mascher Dr., Bürgermeister in Hoerde 3
Mängel der Preußischen Polizei . . . 5
Marktpolizei 118
Melde-Amt 150
Melde-Instruktion 149
Melde-Journal 139, 141

Melde-Polizeiverordnung 147
Meldungen, polizeiliche . . . 6, 122, 147
der Gastwirthe 123
Militairstaat Preußen 2
Militairpersonen, Einschreiten dagegen . 88
Minden, Stadt in Westfalen 16
Minderjährige Personen, Zurückführung 128
Mißbrauch der Amtsgewalt 86
Mittheilungen der Exekutivbeamten unter einander 82
Münzen, falsche 132
Müßiggänger, deren Behandlung . . . 132
Museen, umherziehende 129

N.

Nachtwachtdienst 7
Nachtwächter, Pflichtwidrigkeiten . . . 122
Nachtwache der Polizei 122
Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter deren Instruktion 213
Nahrungsmittel, Verfälschung 126
Naturalisationsurkunde 153
Neubauten 154
Notizbuch im Revierbüreau . . 140, 142

O.

Obdachlose 70, 71, 178
Olitätenkrämer 83
Ordnungspolizei, Handhabung . . . 79
Organisation, polizeiliche, Mangel . . 6
polizeiliche in größeren Städten 66
in Städten unter 25,000 Seelen 73
der ländlichen Polizei . 73
der Kreis-Kriminalpolizei 74
Ortspolizeiverwaltungen . . . 6, 66, 73

P.

Paßpflicht für Arbeitsuchende 2
Paßwesen 25, 122
Patrouillen der Exekutivbeamten . . . 82
Patrouillendienst, polizeilicher . 133, 183
Personenstand im Interesse der Polizei 76
Persönliche Freiheit 94
Pfandbuch, zu revidieren 130
Pfandleiher, zu revidieren 130
Pfandrecht, Ausübung 128
Pflegekinder 163
Pflichten der Exekutivbeamten . . . 81
Photographisches Album der Prostituirten und Verbrecher 18, 165
Photographien, deren Verkauf . . . 130
Plakate, öffentliche 100, 123
Polizei, deren Zweck 5, 92
Polizeiaufsicht 166, 168, 199
Polizeibeamte, deren Besoldung . . . 21
Polizeigefängniß, Zweck desselben . . 185
Polizei-Inspektor 67, Instruktion für denselben 117
dessen Revisionsprotokoll . 120
Polizei-Inspektoren, Kommissare und Wachtmeister, Anstellung . . 8
Polizei-Kommissare, deren Instruktionen 121
Polizeiliche Verfügungen 96
Polizei-Präsidenten und Direktoren . . 5
Polizeireviere und Reviervorstände . . 68
Polizei-Revierbüreau 138
Polizeistaat Preußen 2
Polizeistunde, Verlängerung 129
Polizeiverordnungen, Sammlung . . 140
Polizeiwache der Bahnhöfe 175
stehende in der Polizei-Direktion 177
Postendienst, polizeilicher 133
Präventive Polizei 5, 91
Presse, Gesetz v. 12. 5. 51. 100
Preßpolizei 123
Preußische Polizei ist verbesserungsfähig 1
Privatangelegenheiten, unbefugte Einmischung 86
Prostituirten, Beaufsichtigung 7, 28, 129, 134
Verzeichniß . . . 140, 144
Protokoll, dessen Inhalt 101
des Polizei-Inspektors . . 120
Pünktlichkeit im Dienst 85

R.

Rapport der Polizei-Kommissare . . . 117
Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 97, 99
Rechtsvermittelungsagenten, Revision . 130
Regierungs-Präsidenten, Revision . . 59
Registraturen 72
Registerkasten 140
Reinlichkeit, zu kontroliren 126
Reisende, Meldung 6
deren Legitimation 175

Reiserouten 7
Religiöse Ordnung 127
Reorganisation der Polizei 59
Repertorium der Akten . . . 139, 141
Repressive Polizei 5
Ressortreglement vom 20. 7. 1818 . . 5
Revierappell 121
Revier-Büreaudienst 138
Reviere und Reviervorstände 68
Revision des Polizei-Inspektors . . . 117
Revisionsprotokoll 60, 120
Rixdorfer Verbrecherkonsortium . . . 18
Rönne von und Simon 6

S.

Schankwirthe, Einschreiten dagegen . . 92
Schaustellungen, öffentliche Kontrole . 118
Schenken 26, deren Errichtung . . . 130
Schiffe, deren Revision 7
Schiffer, deren Meldungen 123
Schlachtvieh, Transport 129
Schlägereien 79, 83
Schlupfwinkelliste 7
Schlupfwinkel 95
Schuldenmachen 86
Schulpflicht, allgemeine 4
Schulpolizei 127
Schutzleute, deren Instruktion . . . 179
deren Pflichten 179
deren allgemeine Geschäftskenntnisse 184
deren Rechte 186
deren Kenntniß des Strafrechts 188
deren Kenntniß der Gewerbepolizei 201
bei Gewerbesteuerhinterziehung 209
Schwangere Personen 140, 145
Sektionen, Reviereintheilung . . . 68
Sicherheitspolizei, Handhabung . . . 79
Simon und von Rönne 6
Sittenpolizei 28, 129, 134
Sittlichkeitsverbrechen 1
Socialdemokratie 123
Socialdemokraten, Verzeichniß derselb. 140, 142
gegen die Polizei . . 2
Sonntagsfeier 127
Spiele, verbotene 129
Spieler, leichtsinnige 132
Springer, Verlagsbuchhändler 131
Spuren von Verbrechen, Darstellung . 113
Staatsgeschäfte, den Gemeinden übertragen 19
Städte über 10,000 Seelen, deren Zahl 1
mit kommunaler Ortspolizeiverwaltung 31
Stationsbeamte 176
Steckbriefe 6, 166, deren Erlaß . . . 112
Steckbrieflich verfolgte Personen . . . 146
v. Steinsche Städteordnung 19
Störung bei Amtsverrichtungen, Beseitigung 105
Strafbare Handlungen, deren Ermittelung durch die Polizei . . . 104
Strafgelder der Polizei 6
Strafgesetzbuch, Inhalt 188
Straßenpolizei-Kontrole 118
Straßenpflaster 122
Strompolizei-Kontrole 118

T.

Tabakrauchen 85
Tanzlustbarkeiten 129
Technische Polizeibeamten 59
Telegraphen und Telephone . . . 3, 167
Terminkalender 140
Theater, Beaufsichtigung 129
Thierarzneipolizei 127
Thierärzte, deren Meldung 125
Thierquälerei 129
Tingeltangel 129
Titel, unerlaubte 130
Tod, unnatürlicher 132
Todesfälle 140, 142, 154
Todtenschein 155
Tödtung gewaltsame 132
Transport des Schlachtviehes . . . 129
der Verbrecher . 79, 182, 187
Trödler 25, Beaufsichtigung 128, 130, 161
Trunkenbolde . . 27, 92, 132, 140, 143
Tumulte, Einschreiten dagegen . . . 87

U.

Umherziehen beim Handel 131
Unehelich schwangere Personen . 140, 145
Uniform der Exekutivbeamten . . 81, 223
der Nachtwachtmeister . . . 214

Uniform der Schutzleute 223
der Kommissare 224
der Inspektoren 225
der Gemeinde-Polizeibeamten . 226
Unnatürlicher Tod 132
Unzucht 28, 134
Utensilien des Büreaus 139

V.

Vagabondenthum 1, 79, 83, 122
Verbrecher Kongresse 1
deren Ermittelung . 7, 79, 113
Verbrechen, Spuren deren Darstellung . 113
Verbrecher-Journal und Album 7, 140, 144, 156, 165.
Vereinspolizei und Versammlungsrecht 123
Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel 126
Verkehr, dessen Entwickelung 3
Veterinairpolizei 127
Viehseuchen 127
Viehtransport 129
Vorbeugende Polizei 5, 91

W.

Wache der Bahnhöfe 175, stehende der Polizei 177
Wachtmannschaften, Funktion 95
Wachtlokal der Polizei 177
Waffengebrauch der Exekutivbeamten 84, 183, 187.
Wahnsinnige 92
Waldfrevel, Thätigkeit der Exekutive . 79
Wandergewerbeschein 206
Wasserleichen 132
Wasserleitung, öffentliche 122
Wassersnoth 79
Wehrpflicht, allgemeine 4
Weibliche Bedienung in den Wirthschaften 129
Westfälische Gemeindebehörden . . . 16
Wirthe, Einschreiten dagegen 92
Wirthschaften, Errichtung 26
Wirthshausbesuch, Kontrole 129
Witten, Stadt in Westfalen 16
Wochenmärkte, Revisionen 131
Wohnungssachen 128, 147
Wohnungswechsel 147
Wohnungen, Eindringen in dieselbe . 84
des Polizei-Inspektors . 117
der Kommissare . . 121, 139
Wohnungsverzeichniß in den Revieren . 139
Wundärzte, deren Meldung 125

Z.

Zahnärzte, deren Meldung 125
Ziehhunde, Belastung 129
Zugezogene bestrafte Personen . . . 121
Zuhälter (Louis) 30
Zurückbehaltungsrecht, Ausübung . . 128
Zuständigkeit der Amtsanwälte . . . 103
der Schöffengerichte 103, 197
der Staatsanwaltschaft und des Ober-Reichsanwalts 104
des Reichsgerichts . . . 196
des Schwurgerichts . . 196
des Landgerichts . . . 196
Zwangshaft, Vollstreckung 96
Zwangsmittel, polizeiliche 98, 99
Zwangspässe 7
Zweck der Polizei 5

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

I. Kapitel.

Die preußische Polizei ist verbesserungsfähig.

Die heutige Zeit, in welcher der Geist der Zerstörung über die ganze civilisirte Welt verbreitet ist, in welcher alle Erscheinungsformen dieses Geistes den engsten Zusammenhang, dieselben Ziele zeigen, wie die Verbrecher-Kongresse und die anarchistischen Attentate ꝛc. darthun, macht es unabweisbar, der Polizei große Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu wirken, daß sie zeitgemäß organisirt, in den Stand gesetzt wird, den hohen Anforderungen der Zeit des Dampfes und der Elektrizität, der Paß-, Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit im vollen Umfange zu genügen. Da die Einrichtung einer deutschen Polizei höchst wünschenswerth erscheint und nach Erlaß des deutschen Strafgesetzbuches und der deutschen Strafprozeßordnung wenigstens in krimineller Hinsicht geboten ist, soll hier die preußische Polizei und insbesondere die Ortspolizeiverwaltung so behandelt werden,[1]) daß die Reorganisation sich auch auf das außerpreußische Reichsgebiet übertragen läßt. Die allgemeine Unsicherheit, wie sie in dem Bettler- und Vagabundenthum, der Menge von Brutalitäts- und Sittlichkeitsverbrechen, der Menge der Diebstähle, der seit 1878 vorgekommenen Lustmorde[2]) zu Tage tritt, liefert den Beweis, daß die heutige preußische Polizei, trotz der von den Beamten gezeigten Pflichttreue und der aufgewendeten Mühe und Arbeit, auch bei Berücksichtigung aller in der Sache liegenden Schwierigkeiten, verbesserungsfähig erscheint.

In einer von dem Direktor der großen Landesstrafanstalt zu Zwickau, Herrn Geheimen Regierungsrath d'Alinge, im Mai 1882 zu Dresden gehaltenen Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge entlassener Straf-

[1]) Nach der Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt S. 627) würden außer den bereits durch Bundesgesetze geregelten Materien betr. Freizügigkeit ꝛc. auch, für die Niederlassungsverhältnisse, die Fremdenpolizei und das Vereinswesen deutsche Vorschriften erlassen werden können. Die gleichmäßige Behandlung dieser Verwaltungszweige in 180 preußischen und 101 außerpreußischen deutschen Städten über 10,000 Seelen würde unberechenbare Vortheile haben.

[2]) In Westfalen allein sind folgende Fälle zu verzeichnen: 30/12 78 Lisette Kost, 5/7 79 Elise Riemenschneider, 7/8 79 Lisette Schülken, 30/7 80 Minna Pott, 1/11 80 Hebamme Becker, 27/7 81 Christine Rämelmann, 11/4 81 Dienstmagd Ostermann und 27/5 82 Dienstmagd Elise Gantenberg.

gefangenen wurde mitgetheilt, daß täglich im Deutschen Reich 200 000 Personen vagabundirend von Ort zu Ort ziehen und sich ihren Unterhalt durch Bettelei verschaffen. Herr d'Alinge stellt den täglichen Minimalertrag der Bettelei auf 1,70 Mark, den Maximalertrag auf über 4 Mark für die Person fest. Wenn der Betrag pro Person auch täglich nur auf 1 Mark angenommen wird, so würde die sich ergebende jährliche Gesammtsumme von 73 Millionen Mark immer noch zu denken geben.

Ein $18^{81}/_{82}$ in der Strafanstalt des Herrn d'Alinge eingelieferter Zimmergeselle hatte $3^1/_2$ Jahr unbehelligt im vollsten Genusse deutscher Freiheit und ohne in dieser Zeit einmal in Arbeit getreten zu sein vagabundirt. — Das für Deutschland Gesagte gilt auch für Preußen, wenngleich hier durch Errichtung von Arbeiterkolonieen in neuerer Zeit dem Vagabundenthum entgegen zu wirken versucht wird. —

Es wurde 1876 beobachtet, daß bei einem preußischen Amtsgericht die durch die Polizeibehörde aufgegriffenen und dem Richter vorgeführten, auch legitimationslosen und fremden Bettler und Landstreicher sogleich und ohne vorherige Feststellung ihrer Persönlichkeit zur Aburtheilung gelangten. Hierdurch war es möglich, daß steckbrieflich verfolgte schwere Verbrecher sich durch Bettelei in Sicherheit brachten, indem sie, bei Bettelei ergriffen, einen falschen Namen angaben, auf diesen verurtheilt wurden, und bei der Entlassung aus dem Gefängniß ein Entlassungsattest auf den angegebenen, aber falschen Namen ausgestellt erhielten, sich durch diesen Ausweis legitimiren konnten, während der steckbrieflich Verfolgte spurlos verschwand.[1])

Es zeigt sich ferner die Polizei dem gefährlichen Treiben der Socialdemokraten gegenüber nicht völlig gewachsen, wie die vielfache Verbreitung socialdemokratischer Blätter (Freiheit, Socialdemokrat), die Existenz von Aktionskomitees in Preußen und Deutschland und endlich die versuchten und ausgeführten Attentate beweisen.

Bei aller Berücksichtigung der unglaublichen Schwierigkeiten, mit denen die Polizei in ihrer Thätigkeit hiergegen zu kämpfen hat, muß daran festgehalten werden, daß die Sicherstellung der Gesellschaft bei den außerordentlichen gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlicher Sorgfalt und Mittel bedarf.

Man hat sich daran gewöhnt, Preußen den Militär- und Polizeistaat zu nennen und anzunehmen, daß Militär- und Polizeieinrichtungen unübertrefflich sind. Hierbei pflegt man zu übersehen, daß die Entwickelung beider nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die militärischen Einrichtungen sind, den Zeitverhältnissen angemessen, großartigen Aenderungen unterworfen und durch Revisionen und Besichtigungen auf der Höhe der Zeit erhalten, während die Polizeiverwaltung

[1]) Durch Wiedereinführung der Paßpflicht für Arbeitsuchende würde dem jetzigen unsichern Zustande theilweise abgeholfen werden.

jene Entwickelung in dem erforderlichen Umfange entbehrte. Der vielfache Mangel ortspolizeilicher Telegraphen und Telephone, der Sammlungen von Verbrecher-Photographien und von Verbrecher-Journalen, welche bei der heutigen Kriminalpolizei gar nicht mehr zu entbehren sind, die nicht erfolgte und mit der Verkehrsentwickelung nöthig werdende anderweitige Organisation und Verstärkung des exekutiven Beamtenpersonals, insbesondere der Kriminalpolizei, beweisen dies. — Auch fehlen jene Revisionen, deren Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit das militärische Wort: Was nicht besichtigt wird, wird auch nicht geübt, treffend bezeichnet. Während ferner die militärischen Einrichtungen und Verwaltungszweige in dem ganzen Staate nach denselben Grundsätzen geregelt sind, wie beispielsweise die bis ins Kleinste gehende Ersatz- und Kontrolordnung zeigt, findet man bei den Ortspolizeiverwaltungen sowohl bezüglich ihrer Organisation, als auch ihrer Thätigkeit erhebliche Verschiedenheiten, die mit der unendlichen Mannigfaltigkeit der Gemeindeverbände, mit denen sich die Polizei entwickelte, entstanden sind.

Selbstverständlich kann nicht die Rede davon sein, durch örtliche Verhältnisse bedingte Einrichtungen und Maßregeln mittels allgemeiner Anordnungen regeln zu wollen. Straßenpolizei, Baupolizei, gewerbliche Verhältnisse 2c. werden stets dem betreffenden Polizeibezirk anzupassen sein, hiervon unabhängig können aber die Grundsätze der Organisation, der Anstellung der Beamten, die Kriminalpolizei und die damit zusammenhängenden Dienstzweige, Fremdenpolizei, Niederlassungen 2c., grundsätzlich und allgemein geregelt werden, wie weiter unten ausführlich dargethan werden wird.

Neuerdings bezeichnet die Regelung verschiedener Verwaltungszweige durch die Ministerialinstanz, z. B. der Detinirung der Bettler und Vagabunden, nach § 362 des Deutschen Strafgesetzbuches, des Verfahrens bei Ausweisung der Ausländer, Beaufsichtigung der Trödler, Gesindevermiether und Rechtskonsulenten 2c., wesentliche Fortschritte in dieser Richtung.

Die erwähnten vorhandenen Mängel der Polizei sind übrigens vielfach anerkannt. In der von Dr. Avé Lallement herausgegebenen Physiologie der deutschen Polizei findet sich in der Vorrede Seite XI, daß unsere moderne Polizei, ungeachtet der reichen Fülle vorhandener und einsichtsvoller Territorialgesetzgebung, einer schlichten und volksthümlichen Gesammtorganisation entbehrt und deshalb unvollkommen erscheint. Wie sich der Verfasser eine schlichte, volksthümliche und zweckentsprechende Organisation denkt, wird freilich nicht gesagt, jedenfalls ist aber das Anerkennen eines Grundübels, nämlich des Mangels der einheitlichen Organisation, hervorzuheben. Vorzüglich in dieser Richtung ist ferner die Denkschrift des Bürgermeisters Dr. Mascher in Hörde (Westfalen) „Die Stadt- und Amtsverwaltung Westfalens" zu nennen, in der die Mängel der dortigen Polizeiverwaltungen, insbesondere die ungenügende Stellenbesetzung an der Hand statistischen Materials schlagend nachgewiesen werden.

Die freiere Entwickelung des Verkehrs hat selbstverständlich eine Vermehrung der Gesetzesverletzungen zur Folge und erfordert eine verbesserte polizeiliche Organisation und erhöhte Thätigkeit. Das Zurückbleiben der erstern giebt Veranlassung, wegen der eingetretenen Unsicherheit die andern Gesetze für schädlich zu halten und deren Wiederaufhebung im öffentlichen Interesse zu verlangen. Es ist die Reorganisation auch deshalb ein dringendes Bedürfniß, wenn die Freizügigkeit, Paßfreiheit, Gewerbefreiheit 2c. bestehen bleiben soll.

Möge man nicht den Einwand machen, die Unsicherheit beweise keineswegs das Reformbedürfniß der Polizei, da Staaten wie England, Frankreich, Rußland und Oesterreich noch mehr unter der allgemeinen Unsicherheit zu leiden hätten, als wir.

Hiergegen ist zu erwidern, daß wir gerade wegen der in den genannten Staaten herrschenden Unsicherheit, und weil unter den heutigen Kommunikationsverhältnissen die Verbindung der Verbrecher sehr erleichtert ist, unsere Polizei zur möglichsten Vollendung zu bringen haben. Wir haben ferner gutes und ausreichendes Material, welches andern Staaten abgehen mag, wir besitzen eine Staatsverwaltung, welche Ordnung erhalten will und kann, und endlich sei erwogen, daß der ruhmreiche Hohenzollernstaat sein Wachsthum und Gedeihen zum guten Theil einer weisen und sichern Ordnung seiner Verhältnisse verdankt, und daß das Festhalten an den altpreußischen und bewährten Verwaltungstraditionen zu den Bedingungen des künftigen Geschickes unseres preußischen Vaterlandes gehört. Mögen andere Staaten, die ohne allgemeine Schulpflicht und Wehrpflicht, ohne geordnete Armenpflege und ohne alle die sittlichen Grundlagen unseres allgemeinen Landrechtes und späterer Gesetze sich behelfen, eine ordentliche Polizei für unnütz oder unmöglich halten: wir bedürfen ihrer, weil sie zu unserer Weiterentwickelung erforderlich ist.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

II. Kapitel.

Mängel der preußischen Polizei.

Nach § 10 Theil II. Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts ist es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, und nach § 12 daselbst hat die Polizeigerichtsbarkeit bei jedem Vorfall, wodurch die unter der besonderen Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

Für die Rheinprovinz, mit Ausnahme des ostrheinischen Theils des Coblenzer Regierungsbezirks und desjenigen Theils des Düsseldorfer Regierungsbezirks, welcher zum Oberlandesgericht zu Hamm [1]) gehört, bestimmt das Ressortreglement vom 20. 7. 1818 (von Kamptz Annalen II 619) im § 26, daß die Polizeiverwaltungen den Regierungen und den ihnen untergeordneten Polizeipräsidenten, -Direktoren und anderen Beamten verbleibt, welche demzufolge die bestehenden Polizeigesetze auszuführen, die Polizeianstalten zu erhalten und soweit dies ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. Ferner schreibt der § 27 daselbst vor, daß die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ermittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung zu den Attributen der gerichtlichen Behörden, welche in Ausübung ihrer diesfälligen Pflichten von den Polizeibehörden zu unterstützen sind, gehört.

Hiernach ist die Thätigkeit der Polizei eine doppelte:

eine präventive oder vorbeugende und eine repressive oder beseitigende.

Die Erstere hat selbstständig in Ausführung der vorstehend erwähnten Bestimmungen des Landrechts und Ressortreglements, sowie der §§ 6, 7, 8, 9 des Gesetzes über die persönliche Freiheit vom 12. 2. 1850 den strafbaren Handlungen zuvorzukommen, ihnen vorzubeugen, und ist an die Strafprozeßordnung nicht gebunden. Die repressive Polizei hat als Gehülfin der Justiz

[1]) Zum Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm gehören die Kreise: Essen Stadt und Essen Land, Duisburg Stadt, Mühlheim a. d. R. und Rees.

und eigentliche Kriminalpolizei die geschehenen strafbaren Handlungen nach Vorschrift der die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11 und 12 des erwähnten Gesetzes vom 12. 2. 50 ersetzenden deutschen Strafprozeßordnung vom 1. 2. 77 zu verfolgen und zur Bestrafung zu bringen.

Von der Aufgabe der Polizei, in der Abwehr schädlicher Naturereignisse sowohl präventiv wie repressiv zu wirken, soll hier nicht weiter die Rede sein.

In Preußen giebt es Königliche und kommunale Ortspolizeiverwaltungen. In den Ersteren werden die Beamten vom Staate, in den Letztern durch die Gemeindebehörden, unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde angestellt und besoldet. Auch die kommunale Ortspolizei wird jedoch im Namen des Königs verwaltet, und ist der betreffende Kommunalbeamte als ein staatlich mit der Polizeiverwaltung beauftragter Beamter anzusehen.

Die Verwaltungskosten sämmtlicher Ortspolizeibehörden werden von den Gemeinden nach der ihnen durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 50 auferlegten Verpflichtung getragen, letztere haben dagegen auch die Strafgelder und sonstigen Einnahmen zu beziehen.

Das erwähnte Polizeigesetz von 1850 und die sonstigen Gesetze und Verordnungen oder Zusammenstellungen [1]) haben jedoch keine erschöpfenden Bestimmungen über die Organisation und den Dienstbetrieb der Ortspolizeiverwaltungen, und es zeigen deshalb die meisten derselben nicht ausreichendes Personal, sowohl der Zahl als Ausbildung nach, und den Mangel an übereinstimmenden genauen Dienstvorschriften, welche dem Auftreten der vollziehenden Beamten sicheren Boden geben und das Ineinandergreifen verschiedener Polizeibehörden bewirken.

Der Mangel an Polizeikräften und die Inanspruchnahme der vorhandenen Beamten durch die repressive oder gerichtliche Polizei haben zur Folge, daß der vorbeugenden Polizei nicht genug Aufmerksamkeit zugewendet werden kann, und die strafbaren Handlungen überhand nehmen.

Während bei einer Polizeiverwaltung die Fremdenmeldungen der Gastwirthe von der Kriminalabtheilung durchgesehen werden und sodann die erforderlich erscheinende Beobachtung der Reisenden oder Vorlage von Legitimationspapieren verfügt wird (§ 3 des Gesetzes vom 12. 10. 67), auch durch Kriminalbeamten die Namen der Reisenden mit den Namen der zu ermittelnden Personen verglichen werden, verlangt man bei anderen Polizeiverwaltungen kaum Fremdenmeldungen der Gastwirthe, und es findet eine Benutzung derselben zu sicherheitspolizeilichen Zwecken nicht statt.

Im Interesse der Sicherheitspolizei, nämlich zur Erledigung der Steckbriefe, zur Beobachtung der Gewohnheitsverbrecher und der damit zusammen-

[1]) Siehe auch von Rönne und Simon 12. Band Seite 484 das Polizeiwesen des Preußischen Staates, Kapitel: Von der Organisation der Polizeibehörden.

hängenden Ermittelung von Verbrechen, zur Ausführung des § 35 ꝛc. der Gewerbeordnung, namentlich zur Verhütung der Hehlerei, ferner zur Beaufsichtigung der Prostituirten, ist es erforderlich, über jede von auswärts zuziehende Person genaue Auskunft bei der Polizeibehörde des bisherigen Wohnortes oder Geburtsortes einzuholen, da die nach § 10 des Gesetzes vom 1. 11. 67 und den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 31. 12. 42 zu erstattenden persönlichen Meldungen gerade in den wichtigsten Fällen der Zuverlässigkeit entbehren. Indessen wird trotz der Wichtigkeit dieser Sache bei manchen Polizeiverwaltungen die Nachfrage nicht, oder nur unvollständig ausgeführt. Zur Vermeidung von Korrespondenzen begnügt man sich mit Abzugsatteſten, die in der Regel keine Bestrafungen enthalten, mit Gesindedienstbüchern, Arbeitsscheinen ꝛc., und kann deshalb nur eine mangelhafte Ueberwachung der zugezogenen Gewohnheitsverbrecher ausüben. Es wird sogar solchen der Aufenthalt mit einem auf ungesetzliche Weise erworbenen Papier [1]) ohne Signalement unter dem Schutze eines falschen Namens ermöglicht. Auch kennt die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes nicht den Verbleib des Fortgezogenen, was in vielen Fällen große Schwierigkeiten verursacht. Die noch bestehende Anwendung von Zwangspäſſen (Reiserouten) ist seit der Einführung der Paßfreiheit ohne jeden Zweck. Das ausgestellte Papier wird von dem Bettler, Vagabunden, Landstreicher, Verbrecher schleunigst vernichtet und deshalb bei der Ergreifung nicht bei ihm gefunden, es kann somit eine Nichtbefolgung gar nicht konstatirt werden. Jede unsichere Person muß transportirt werden, wenn es daran liegt, sie an einen bestimmten Ort zu bringen.

Bei der Behandlung der Bettler und Vagabunden, der legitimationslosen Personen, der polizeilichen Revisionen abgehender und ankommender Schiffe, letztere besonders wichtig wegen der eingeführten socialdemokratischen Schriften, der Anlage und Führung von Verbrecher-Journalen, Sammlung von Verbrecher-Photographien der Listen der Verbrecherschlupfwinkel findet, wie die späteren Ausführungen zeigen werden, ein durch aus verschiedenartiges Verfahren statt.

Vielfach ist neben der Königlichen Polizeiverwaltung an demselben Ort eine zweite kommunale Polizei-Behörde, völlig unabhängig von jener, eingerichtet, welche den nächtlichen Sicherheitsdienst hat. Bei der letztern wird dieser Dienst den von der Gemeinde angestellten, gering besoldeten Nachtwächtern überlassen, die sich aus Tagelöhnern; Dienstleuten ꝛc. ergänzen und ein völlig ungeeignetes Personal für ihre wichtige Aufgabe stellen. Es ist festgestellt, daß solche sich an der socialdemokratischen Bewegung durch Verbreitung verbotener Schriften betheiligt haben.

Die an die Tauglichkeit der Wächter gestellten Anforderungen sind im allgemeinen und gegenüber den an die Schutzleute oder Polizeisergeanten gemachten

[1]) Es ist festgestellt, daß in den Herbergen Militärpäſſe und sonstige als Legitimationen benutzte Papiere für 50 Pf. verkauft sind.

Ansprüchen zu gering, und es kann somit nicht befremden, daß auch die Leistungen dieser Beamten ungenügend genannt werden müssen. Es ist als dringendes Bedürfniß zu bezeichnen, den ganzen Sicherheitsdienst eines Polizeibezirks in eine Hand, nämlich die des Polizei-Dirigenten, zu bringen und auch den nächtlichen Sicherheitsdienst durch ordentliche Schutzleute versehen, die Nachtwächter als besondere Beamte aber vollständig fallen zu lassen.

Bei vielen Ortspolizeiverwaltungen werden die ministeriellen Verfügungen vom 9. 5. 37 und 23. 6. 41 über die Qualifikation der anzustellenden Polizei-Inspektoren und Polizei-Kommissare nicht immer beachtet; ferner fehlen vielfach die Polizei-Wachtmeister, welche den kleinen Bureaudienst zu versehen und den Polizei-Kommissar bei Abwesenheit zu vertreten haben. Die Polizei-Kommissare werden deshalb mit Kleinigkeiten überlastet und dem äußeren Dienst entzogen. Auch würde die Beförderung der tüchtigsten Schutzleute zu Wachtmeistern für sie wünschenswerthe finanzielle Vortheile mit sich bringen, zur Hebung des Ehrgefühls beitragen und der Schutzmannschaft tüchtigere Elemente zuführen. — Die Revisionen der Revier-Bureaus durch den Polizei-Inspektor finden nicht oft genug statt; es wird in der Regel kein Revisions-Protokoll aufgenommen und deshalb der Dienst nicht ausreichend kontrolirt. Großentheils fehlen, wie schon angedeutet wurde, die nöthigen Telephon-Verbindungen der Central-Verwaltung mit den Revieren und den Bahnhöfen, den Hafenämtern und den Feuerwachen, nicht selten fehlt sogar die telegraphische Verbindung, und findet auch keine Ausbildung der Schutzleute im Gebrauch des Telegraphen statt.

Die in der ministeriellen Verfügung vom 16. 2. 31 unter a. II. 2. vorgeschriebenen Dienst-Journale für exekutive Polizeibeamte werden nicht überall geführt, obwohl deren Nutzen zur Kontrolirung des Exekutiv-Personals unbestreitbar ist. Zum Transport der aufgegriffenen Personen zur Polizei und zurück zum Gefängniß sind noch nicht überall Gefangenenwagen angeschafft. Es ist dies erforderlich, weil der gewöhnliche Transport viele Exekutivkräfte beansprucht, die besser zu verwenden sind, und weil der Transport von Prostituirten Aufsehen und Ansammlungen mit sich bringt.

Noch muß ein wichtiger Umstand erwähnt werden, welcher gegenwärtig nachtheilig auf die Polizeiverwaltung wirkt.

Wie in dem Handbuch der Verfassung und Verwaltung des Herrn Polizei-Präsidenten Grafen Hue de Grais Seite 266 ausgeführt ist, erscheint es nicht ohne Bedenken, daß mit der Unterstellung von Polizeibeamten unter die Staatsanwaltschaft als deren Hülfsbeamte ein Dualismus in die Polizeiverwaltung hineingetragen wird, der ihrem Wesen und der nothwendigen einheitlichen Leitung widerspricht.

Die übernommene, ursprünglich französische Einrichtung der gerichtlichen Polizei bezweckte lediglich die in Kriminalsachen erforderliche Beschleunigung der

Verbindung zwischen der Staatsanwaltschaft und den ausführenden Polizei-Organen. Es ist aber keineswegs beabsichtigt und den Grundsätzen der preußischen Verwaltung zuwider, einen großen Theil der Polizeibeamten einer anderen Behörde so zu unterstellen, daß ihre Thätigkeit weder von der vorgesetzten Polizei-Behörde, noch von der Staatsanwaltschaft kontrolirt werden kann. Dies ist in gewissem Grade jetzt zum Nachtheil des Dienstes der Fall, da die Staatsanwaltschaft auch in nicht schleunigen Fällen die Polizeibeamten direkt mit Anweisung versehen kann, diese also ohne Wissen ihrer eigentlichen Vorgesetzten in Anspruch nimmt. Wie dies Verhältniß, so bringt auch der § 159 der Strafprozeßordnung Mißverhältnisse mit sich. Nach Inhalt desselben sind die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zur Ertheilung von Auskunft und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, zu genügen. Die Staatsanwaltschaften machen von der ihnen hier eingeräumten Befugniß umfassenden Gebrauch, so daß beispielsweise in der Stadt S. 1 Polizei-Sekretär, in der Stadt F. 2 Polizei-Kommissare ausschließlich mit Erledigung der Requisitionen der Staatsanwaltschaft beschäftigt werden. Die Polizeibehörden sind deshalb nicht selten genöthigt, die mit Schwierigkeiten verbundene Erhöhung ihres Personals, die theilweise einer anderen Behörde zu Gute kommt, zu bewirken. Andererseits werden die Organe der Selbstverwaltung überbürdet, so daß sich taugliche Persönlichkeiten, die die Ehrenämter als Amtsvorsteher zu übernehmen geneigt sind, seltener finden. Es schadet dies aber in hohem Grade der Selbstverwaltung.

Die Königlichen Ortspolizeibehörden in den Provinzen haben, wie besonders hervorgehoben werden muß, eine Organisation nach bestimmten Grundsätzen und Dirigenten, welche die Verwaltung der Polizei lediglich als ihren Beruf, nicht als lästige Nebenbeschäftigung betrachten, während den kommunalen Ortspolizei-Behörden eine grundsätzliche Organisation vollständig fehlt. Die Zahl der anzustellenden Beamten insbesondere wird hier in der Regel nach den finanziellen Verhältnissen der betr. Gemeinde festgesetzt, weil für die Bedürfnißfrage kein anderer Maßstab als die augenblickliche Nothlage vorhanden ist! — Bei den Königlichen Ortspolizeiverwaltungen hält man für 10,000 Seelen des Polizeibezirks 1 Polizei-Kommissar und für 1500 Seelen 1 Schutzmann, sodann noch vielfach 1 Kriminal-Kommissariat für erforderlich, und die Zahl dieser Beamten stellt sich noch häufig als unzureichend heraus, dagegen zeigt die nachfolgende Zusammenstellung der preußischen Städte über 25,000 Seelen mit kommunaler Ortspolizeiverwaltung, daß daselbst 11 Polizei-Inspektoren, 75 Polizei-Kommissare und 457 Schutzleute; in 20 dieser Städten die erforderlichen Kriminal-Kommissariate fehlen.

Das Material der Zusammenstellung ist auf Anfrage des Verfassers bei den betreffenden Polizeiverwaltungen mit sehr dankenswerther Bereitwilligkeit geliefert, konnte indessen nur in geringem Umfange erbeten werden. Es sind

ferner nur die Städte über 25,000 Seelen aufgenommen, weil diese das Recht haben, Stadtkreise zu bilden.

Wenn man die preußischen Städte dieser Kategorie in 3 Gruppen zerlegt, so würden diejenigen über 50,000 Seelen, von 30,000 bis 50,000 und von 25,000—30,000 ins Auge zu fassen sein.

Bei der ersten Gruppe ist erforderlich: 1 berittener Polizei-Inspektor, 1 Kriminal-Kommissariat, auf 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar und auf 1500 Seelen 1 Schutzmann.

1. In F. 1) Nr. 11 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar, 7 Schutzleute, das Kriminal-Kommissariat, die ständige Polizei-Wache nud die Instruktionen für die Reviere, für den Kriminaldienst und für die Polizeiwache. Die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft. Es fehlen ferner die alphabetischen Verzeichnisse der Gewohnheitsverbrecher und die photographischen Sammlungen derselben sowie der Prostituirten. Der Polizei-Inspektor ist unberitten.

2. In E. Nr. 9 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar und 11 Schutzleute. Die Anmeldungen erfolgen anstatt in den Revier-Bureaus an der Centralstelle, die Polizeiwache, die Reviere, das Kriminal-Kommissariat haben keine Instruktion, die Gasthöfe reichen keine Fremdenzettel ein, die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft, die photographischen Sammlungen der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten fehlen; die Behandlung der Bettler ꝛc. entspricht nicht der Vorschrift; der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

3. In H. Nr. 6. der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 4 Schutzleute. Die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft, es fehlen ferner das Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher und photographische Sammlungen dieser und der Prostituirten. Die Behandlung der Bettler, Vagabunden und der Legitimationslosen geschieht nicht nach Vorschrift der ministeriellen Verfügung von 7. 8. 75. Der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

4. In G. Nr. 10 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar, 15 Schutzleute. Das Meldewesen ist insofern mangelhaft, als die persönlichen Ausweise der in den Revieren stattfindenden Meldungen nach dem Ermessen des Polizei-Kommissars und nicht nach bestimmten Grundsätzen gesondert werden. Es ist keine fortwährende Polizeiwache eingerichtet, es fehlen die Instruktion für die Reviere und die photographischen Sammlungen der Prostituirten; die Legitimationslosen und die Bettler werden nicht nach Vorschrift behandelt.

---

1) Die nachfolgenden Städte sind nach der Zahl der fehlenden höheren Exekutivbeamten geordnet, so daß diejenige mit den meisten dieser Vakanzen zuletzt kommt.

5. In E. Nr. 8 der Tabelle fehlen: 3 Polizei-Kommissare, 16 Schutzleute, sowie das Kriminal-Kommissariat, die Meldungen geschehen im Central-Bureau statt in den Revieren; es sind für die Polizeiwache und die Reviere keine Instruktionen vorhanden; nur die Gasthöfe, nicht die Herbergen, haben Fremdenmeldezettel einzureichen. Die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft; es wird kein alphabetisches Verzeichniß und Album der Gewohnheitsverbrecher und kein Album der Prostituirten geführt. Die Bettler und Vagabunden, sowie die Legitimationslosen werden nicht nach Vorschrift behandelt. Der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

6. In C. Nr. 5. der Tabelle fehlen: 3 Polizei-Kommissare und 26 Schutzleute, die Anmeldungen werden im Central-Bureau statt in den Revieren erstattet; für die Polizei-Wache, die Reviere und das Kriminal-Kommissariat sind keine Instruktionen gegeben, photographische Sammlungen der Gewohnheits-Verbrecher und Prostituirten fehlen. Die Legitimationslosen werden nicht vorschriftsmäßig behandelt; der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

7. In D. Nr. 2 der Tabelle fehlen: 4 Polizei-Kommissare und 20 Schutzleute; die Anmeldungen erfolgen in dem Central-Bureau statt in den Revieren, das Kriminal-Kommissariat hat keine Instruktion, es ist kein alphabetisches Verzeichniß der Prostituirten und kein photographisches Album derselben, sowie der Gewohnheitsverbrecher vorhanden; der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

8. In D. Nr. 7 der Tabelle fehlen: 4 Polizei-Kommissare, 25 Schutzleute und das Kriminal-Kommissariat; Fremdenmeldezettel werden nicht eingereicht. Die Anmeldungen geschehen im Central-Bureau statt in den Revieren, kein photographisches Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten ist vorhanden, die legitimations- und mittellosen, der Landstreicherei verdächtigen Personen werden nicht nach Vorschrift behandelt. Der Polizei-Inspektor ist unberitten.

9. In B. Nr. 1 der Tabelle fehlen: 4 Polizei-Kommissare, 27 Schutzleute und das Kriminal-Kommissariat, sowie für den Revier- und Kriminaldienst die Instruktionen; Fremdenmeldezettel werden von den Gasthöfen nicht eingereicht, die Kontrole der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft, es ist kein Verzeichniß und Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden, die Bettler und Vagabunden scheinen nicht vorschriftsmäßig behandelt zu werden. Der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

10. In E. Nr. 4 der Tabellen fehlen: 5 Polizei-Kommissare, 26 Schutzleute und das Kriminal-Kommissariat. Die Anmeldungen erfolgen in dem Central-Bureau statt in den Revieren, es findet keine Revision der Gasthöfe und Herbergen ꝛc. statt, Fremdenmeldezettel werden nicht eingereicht. Die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft, es wird kein Verbrecher-Journal geführt, und es fehlen die photographischen Sammlungen der am Orte vorhandenen Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten.

11. In A. Nr. 3 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 6 Polizei Kommissare, 21 Schutzleute, und die Instruktion für die Revier-Verwaltung. Die Anmeldungen erfolgen in dem Central-Bureau statt in den Revieren; es ist keine ständige Polizeiwache, kein Verbrecher-Journal, kein alphabetisches Verzeichniß der Prostituirten vorhanden; jedoch Verbrecher-Album eingerichtet. Die legitimationslosen Bettler und Vagabunden werden nicht nach Vorschrift behandelt.

Bei der 2. Gruppe, der Städte von 30,000 bis 50,000 Seelen, sind erforderlich: 1 berittener Polizei-Inspektor, nur bei besonders kleinem Stadtgebiet genügt ein nicht berittener, 1 Kriminal-Kommissariat; ferner auf 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar und auf 1500 Seelen 1 Schutzmann. Es wird bemerkt, daß in sämmtlichen nachstehend aufgeführten Städten mit kommunaler Ortspolizei-Verwaltung ein Kriminal-Kommissariat nicht eingerichtet ist.

12. In E. Nr. 18 der Tabelle fehlen: 12 Schutzleute, die Anmeldungen erfolgen im Central-Bureau statt in den Revieren, es fehlen die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst; es findet keine Kontrole der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen statt. Es werden keine alphabetischen Verzeichnisse und keine photographischen Albums der Verbrecher und Prostituirten geführt. Die legitimationslosen Personen und Landstreicher werden nicht nach Vorschrift behandelt.

13. In B. Nr. 25 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar und 8 Schutzleute. Die Anmeldungen werden im Central-Meldebureau statt in den Revieren erstattet. Es fehlen die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst; bezüglich der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint keine genügende Kontrole geübt zu werden, es wird kein Verbrecher-Journal und Verbrecher-Album, sowie kein Album der Prostituirten geführt; die legitimationslosen Personen werden nicht nach Vorschrift behandelt, als Dirigent der Polizei fungirt entgegen der Städteordnung der Polizei-Inspektor.

14. In Br. Nr. 22 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar und 10 Schutzleute. Die Fremdenmeldungen erfolgen im Centralmelde-Bureau statt in den Polizei-Revieren: es fehlen die Instruktionen für den Kriminal-, den Revierdienst und die Polizeiwache; die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft. Verbrecher-Journal und -Album, auch das Album der Prostituirten fehlen. Die legitimationslosen Personen werden nicht nach Vorschrift behandelt. Der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

15. In B. Nr. 16 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare, die Anmeldungen erfolgen in dem Central-Bureau, statt in den Revieren, es ist keine ständige Polizeiwache und keine Instruktion für die Reviere vorhanden; es werden von den Gastwirthen keine Fremdenmeldezettel verlangt. Die legitimationslosen Bettler und Vagabunden werden nicht nach Vorschrift behandelt.

16. In G. Nr. 17 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 10 Schutz-

leute; die Anmeldungen werden im Central-Bureau erstattet, für den Revier- und Kriminaldienst fehlen die erforderlichen Instruktionen, es werden keine Fremdenmeldezettel eingereicht; es fehlt das Verbrecher-Journal, Verbrecher-Album und Album der Prostituirten; die legitimationslosen Personen werden nicht vorschriftsmäßig behandelt.

17. In O. Nr. 20 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 11 Schutzleute, die Anmeldungen werden im Central-Bureau statt in den Revieren erstattet. Es fehlt das Album für die Verbrecher und Prostituirten. Legitimations- und mittellose Personen werden nicht nach Vorschrift behandelt; der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

18. In B. Nr. 23 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 12 Schutzleute und die Instruktionen für den Kriminal- und Revierdienst. Die Anmeldungen werden in dem Central-Bureau statt in den Revieren erstattet. Fremdenmeldezettel werden von den Gastwirthen ꝛc. nicht eingereicht; es sind keine alphabetischen Verzeichnisse und kein Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden. Der Polizei-Inspektor ist unberitten.

19. In L. Nr. 15 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare, 13 Schutzleute und die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst, die Anmeldungen werden im Central-Bureau statt in den Revieren erstattet; es fehlen ferner das alphabetische Verzeichniß und Album der Verbrecher und Prostituirten. Die Behandlung der Legitimationslosen und Landstreicher entspricht nicht den Vorschriften, der Polizei-Inspektor ist unberitten.

20. In M. Nr. 13 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 15 Schutzleute, die Anmeldungen erfolgen im Central-Bureau statt in den Revieren. Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst fehlen. Die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint nicht ausreichend. Verzeichniß und Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten sind nicht vorhanden. Die Behandlung der Legitimationslosen, der Bettler und Vagabunden entspricht nicht der Vorschrift. Der Polizei-Inspektor ist unberitten.

21. In H. Nr. 24 der Tabelle fehlen: der Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare und 7 Schutzleute, die Anmeldungen erfolgen im Central-Meldebureau statt in den Revieren, es fehlen Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst. Es ist kein Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden. Legitimationslose und Verdächtige werden nicht nach Vorschrift behandelt.

22. In F. Nr. 21 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare und 9 Schutzleute, die Anmeldungen werden im Central-Bureau, statt in den Revieren erstattet, eine ständige Polizeiwache ist nicht eingerichtet, für den Revier- und Kriminaldienst sind keine Instruktionen vorhanden, die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint mangelhaft, Album der Gewohnheitverbrecher und der Prostituirten fehlt. Die Behandlung der Legitimationslosen ꝛc. entspricht nicht der Vorschrift.

23. In K. Nr. 26 der Tabelle fehlen: 3 Polizei-Kommissare und 10 Schutzleute; die Anmeldungen werden im Central-Bureau, statt in den Revieren gemacht, für den Revier- und Kriminaldienst sind keine Instruktionen vorhanden. Verzeichniß und Album der Verbrecher, auch das Album der Prostituirten fehlt. Bettler und Vagabunden werden nicht der Vorschrift gemäß behandelt; der Polizei-Inspektor ist unberitten.

24. In D. Nr. 14 der Tabelle fehlen: 3 Polizei-Kommissare, 11 Schutzleute, die ständige Polizeiwache und Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst. Die Anmeldungen erfolgen im Central-Bureau statt in den Revieren. Fremdenmeldezettel der Gasthöfe 2c. werden nicht eingereicht, die Beaufsichtigung scheint ungenügend, ebenso die der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, es fehlen alphabetische Verzeichnisse und Album der Verbrecher und Prostituirten; die Behandlung der Legitimationslosen entspricht nicht der Vorschrift. Der Polizei-Inspektor ist nicht beritten.

25. In R. Nr. 19 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 16 Schutzleute, eine ständige Polizeiwache und Instruktionen für den Wacht-, Revier- und Kriminaldienst. Die Anmeldungen erfolgen im Central-Bureau statt in den Revieren. Fremdenmeldungen der Gastwirthe 2c. werden nicht verlangt; die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint ungenügend; Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten fehlt, die Behandlung der Legitimationslosen ist nicht vorschriftsmäßig; es ist kein Polizei-Inspektor angestellt.

26. In K. Nr. 12 der Tabelle fehlen: 4 Polizei-Kommissare und 13 Schutzleute; die Anmeldungen werden im Central-Bureau, statt in den Revieren, erstattet. Für den Revier- und Kriminaldienst fehlen die Instruktionen, die Herbergen werden zu wenig revidirt, es fehlen ferner Verbrecher-Journal, Verbrecher-Album und Album der Prostituirten, die legitimationslosen Personen, Bettler und Landstreicher werden nicht vorschriftsmäßig behandelt.

Bei der 3. Gruppe der Städte, nämlich derjenigen von 25,000 Seelen bis 30,000 Seelen, sind erforderlich: 1 Polizei-Inspektor, auf 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar und auf 1500 Seelen 1 Schutzmann. (Die Königliche Polizeiverwaltung in Coblenz hat deshalb bei 30,567 Seelen 1 Polizei-Inspektor und 3 Polizei-Kommissare.)

27. In H. Nr. 31 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar und 7 Schutzleute; die Anmeldungen werden im Central-Bureau, statt in den Revieren erstattet. Es fehlen Verbrecher-Journal und -Album, sowie Album der Prostituirten, die legitimationslosen Personen werden nicht vorschriftsmäßig behandelt.

28. In B. Nr. 28 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 10 Schutzleute, eine ständige Polizei-Wache, die Instruktionen für den Revier-, Kriminal- und Wachtdienst; Verzeichniß der Gewohnheits-Verbrecher und Album dieser, wie

der Prostituirten. Legitimationslose werden nicht nach Vorschrift behandelt (das Amtsgericht lehnt die Annahme derselben ab).

29. T. Nr. 36 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor und 10 Schutzleute. Die Anmeldungen geschehen in dem Central-Bureau statt in den Revieren. Es fehlen Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst, Revisionen der Gasthöfe, Herbergen ꝛc. finden nicht statt. Es fehlen Verbrecher-Journal und -Album, sowie Album der Prostituirten. Legitimationslose werden nicht nach Vorschrift behandelt.

30. In H. Nr. 29 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar, 10 Schutzleute, und die ständige Polizeiwache. Die Anmeldungen erfolgen in dem Central-Bureau statt in den Revieren; Fremdenmeldezettel werden von den Gasthöfen nicht gefordert, die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen scheint ungenügend. Verzeichnisse der Gewohnheitsverbrecher und Album dieser sowie der Prostituirten fehlen. Die Behandlung der Legitimationslosen und Landstreicher ist nicht der Vorschrift gemäß.

31. In C. Nr. 33 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Kommissar, 10 Schutzleute, die Instruktionen für die Polizeiwache, den Revier- und Kriminaldienst und Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten. Die Anmeldungen werden im Central-Bureau statt in den Revieren gemacht. Gegen die Legitimationslosen wird nicht nach Vorschrift vorgegangen.

32. In N. Nr. 35 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare und 8 Schutzleute, die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst, das alphabetische Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher und das Album dieser, wie der Prostituirten; die Fremdenmeldungen werden im Central-Bureau, statt in den Revieren, erstattet. Gegen die Legitimationslosen, die Bettler und Vagabunden wird nicht nach Vorschrift verfahren.

33. In Str. Nr. 27 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar und 9 Schutzleute, die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst, das Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher und das Album dieser und der Prostituirten. Die Anmeldungen erfolgen im Central-Bureau, statt in den Revieren, gegen Bettler und Vagabunden wird nicht nach Vorschrift verfahren.

34. In M. Nr. 37 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar und 9 Schutzleute. Die Anmeldungen geschehen im Central-Bureau statt in den Revieren, es fehlt die ständige Polizeiwache, die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst; es werden keine Fremdenmeldezettel eingereicht. Es fehlen Verbrecher-Album und -Journal und Album der Prostituirten. Legitimationslose werden nicht nach Vorschrift behandelt.

35. In N. Nr. 32 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar und 9 Schutzleute, die Anmeldungen werden im Central-Meldebureau statt in den Revieren erstattet. Es fehlen Verbrecher-Album und -Journal,

sowie Album der Prostituirten, die legitimationslosen Personen werden nicht nach Vorschrift behandelt.

36. In S. Nr. 30 der Tabelle fehlen: 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar und 10 Schutzleute, die Instruktionen für den Revier- und Kriminaldienst, das Verbrecher-Journal und Album der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten. Die Anmeldungen werden im Central-Bureau statt in den Revieren gemacht; gegen die Legitimationslosen wird nicht nach Vorschrift verfahren.

37. In G. Nr. 34 der Tabelle fehlen: 2 Polizei-Kommissare, 10 Schutzleute, die ständige Polizeiwache, die Instruktionen für die Polizeiwache, den Revier- und Kriminaldienst, Album der Verbrecher und der Prostituirten; es werden von den Wirthen keine Fremdenmeldungen eingereicht, die Legitimationslosen, die Bettler und Vagabunden werden nicht nach Vorschrift behandelt.

Die Zahl der aus der beigefügten Tabelle sich ergebenden unbesetzten Stellen würde bedeutend größer sein, wenn diese Ermittelungen auf sämmtliche 180 preußischen Städte über 10,000 Seelen hätte ausgedehnt werden können. Industrielle städtische Gemeinden in der Rheinprovinz von 10,000 Seelen haben 2—3 Polizei-Sergeanten, die vollauf mit Vorladungen, Zustellungen und Botendiensten 2c. beschäftigt sind, so daß kein Beamter für den eigentlichen Polizeidienst vorhanden ist. Auch die westfälischen Gemeindebehörden sind zur Führung einer ordentlichen Polizeiverwaltung völlig unzureichend organisirt, wie nachstehende Beispiele beweisen:

Im Jahre 1872 hatte:

a. die Stadt Minden mit 16,593 Einwohnern:
   1 Polizei-Inspektor, 1 -Wachtmeister, 5 Polizei-Sergeanten;
   sie mußte haben:
   1 Polizei-Inspektor oder -Kommissar und 11 Polizei-Sergeanten;

b. die Stadt Hamm mit 16,271 Einwohnern:
   1 Polizei-Wachtmeister, 2 Polizeidiener;
   sie mußte haben:
   1 Polizei-Inspektor oder -Kommissar und 10 Polizeidiener;

c. die Stadt Witten mit 15,263 Einwohnern:
   1 Polizei-Wachtmeister, 4 Polizei-Sergeanten;
   sie mußte haben:
   1 Polizei-Inspektor oder -Kommissar und 10 Polizei-Sergeanten;

d. die Stadt Hoerde mit 12,266 Einwohnern:
   3 Polizeidiener;
   sie mußte haben:
   1 Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissar und 8 Polizei-Sergeanten;

e. die Stadt Herford mit 11,884 Einwohnern:
3 Polizeidiener;
sie mußte haben:
1 Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissar und 8 Polizei-Sergeanten:

f. die Stadt Lüdenscheid mit 7546 Einwohnern:
1 Polizeidiener;
sie mußte haben:
5 Polizeidiener;

g. die Stadt Hattingen mit 6134 Einwohnern:
1 Polizeidiener;
sie mußte haben:
4 Polizeidiener;

h. die Stadt Bochold mit 6125 Einwohnern:
2 Polizeidiener;
sie mußte haben:
4 Polizeidiener.

Die städtische Polizeiverwaltung in E. Nr. 18 der Tabelle mit 36,716 Seelen ist mit 2 Polizei-Inspektoren, von denen einer wohl den Dienst als Polizei-Kommissar thut, und 2 Polizei-Kommissaren die einzige, welche mit höhern Exekutivbeamten genügend besetzt ist. — Die Ansicht, daß in Städten zwischen 30—50,000 Seelen weniger Beamte erforderlich seien, ist irrig, da 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar, der alle Polizeisachen bearbeiten muß, vollständig in Anspruch nehmen; in größeren Polizei-Verwaltungen, in denen sich allerdings die Anforderungen steigern, ist dies Verhältniß noch ausreichend, weil das vollständiger besetzte Central-Bureau den Kommissaren vielfach Geschäfte abnimmt z. B.: polizeiliche Vernehmungen, Steckbrief-Kontrole 2c. Der Umstand, daß von 11 Städten über 50,000 Seelen nur 3, und von 11 Städten von 30,000 bis 50,000 Seelen keine mit einem Kriminal-Kommissariat versehen ist, läßt schließen, daß der Nutzen eines solchen nicht in hinreichendem Grade anerkannt wird.

Der Mangel des Kriminal-Kommissariats führt dahin, daß viele der in hohem Grade Erfahrung und Uebung erfordernden kriminalpolizeilichen Geschäfte den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern zufallen. Diese sind aber mit andern Geschäften der Regel nach vollauf versehen, sie können von ihrem entfernten Wohnorte aus die Personen und Verhältnisse nicht genau kennen, müssen erst zeitraubende Informationen einholen 2c., um sicher zugreifen zu können.

Die früher von polizeilichen Autoritäten ausgesprochene Meinung, nur in größern Städten sei eine besondere Kriminal-Polizei erforderlich, weil solche vorzugsweise der Schauplatz größerer Verbrechen seien, ist veraltet. Die Verkehrs-

verhältnisse unserer Zeit gleichen den Unterschied zwischen größern und kleinern Städten, ja, zwischen Stadt und Land[1]) mehr und mehr aus. Leider zeigen sich große Verbrechen nur zu oft an kleinern Orten, und es muß deshalb als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden, daß alle Städte über 30,000 Seelen, aber auch solche kleinere, die durch besondere Bahn- oder Schifffahrtsverhältnisse mit großen Orten in engere Berührung gebracht werden, oder durch großartige oder viele industrielle Anlagen eigenartig gestaltet sind, mit einer Kriminalpolizei versehen werden.

Es steht fest, daß von den in der Tabelle aufgeführten 37 Städten über 25,000 Seelen 27 Städte kein Album der Gewohnheitsverbrecher führen. Welches treffliche Hülfsmittel die Kriminalpolizei durch Anlage solcher photographischen Sammlungen bei allen 180 preußischen und 101 nichtpreußischen, deutschen Städten über 10,000 Seelen erhalten würde, bedarf keiner weitern Ausführung; über die Anlage soll das Nähere bei der Instruktion für das Kriminal-Kommissariat gesagt werden. —

Die Gründe dieser und ähnlicher unzureichenden Verhältnisse sind sehr verschiedener Natur:

Die Städte entnehmen der Regel nach, entgegen den ministeriellen Bestimmungen v. 9. 5. 37 und 23. 6. 41, ihr polizeiliches Personal bis aufwärts zum Polizei-Inspektor einschließlich dem Unteroffizierstande der Armee, ein Material, das an Fleiß und gutem Willen nichts zu wünschen übrig läßt, indessen die zum höhern Polizeidienste nöthigen Kenntnisse in der Regel nicht besitzt, auch selten in der Lage ist, durch systematische und gründliche Anleitung die Schutzleute zu ihrem Berufe heranzubilden. Es würde dem erstern Uebelstande sehr bald abgeholfen werden, wenn die Behörde, in welche der Neuling eintritt, tüchtige geschulte Polizeibeamte zählte; dies ist aber höchst selten, selbst bezüglich des Polizei-Inspektors, der Fall, der in der Regel selbstständiger Leiter der ganzen betreffenden Kommunal-Polizeiverwaltung ist. Auch die Inspektoren haben sich, wie die andern Beamten, nur in seltenen Fällen bei tüchtigen Polizeibeamten einarbeiten können, und so giebt es ganz bedeutende Städte, denen routinirte Polizeibeamte fehlen, und wo die Polizei so zu sagen nach dem Augenmaß verwaltet wird. Auch fungiren die städtischen Polizei-Inspektoren nicht selten als Bureaubeamte, unterschreiben Requisitionen an andere Behörden, Strafmandate ꝛc. entgegen der Städteordnung, welche die Vertretung des als Polizei-Dirigent fungirenden Bürgermeisters dem Beigeordneten überträgt. In D. Nr. 2 der Tabelle sind 2 Polizei-Kommissare ausschließlich durch die Amtsanwaltschaft in Anspruch genommen, und bleiben für die sehr industrielle Stadt mit 107,000 Seelen nur 3 Polizei-Kommissare inkl. Kriminal-Kommissar

[1]) Die Berliner Strafprozesse gegen das Rixdorfer Verbrecherkonsortium und die Friedrichsberger Gaunerbande zeigen, daß die Verbrecher nicht selten ihren Wohnsitz auf das Land, in die Nähe großer Städte verlegen.

übrig. In M. Nr. 13 der Tabelle ist der Polizei-Inspektor nach der dortigen Verwaltungs-Instruktion zur Zeichnung aller polizeilichen Dienst-Korrespondenzen, der öffentlichen Bekanntmachungen, der Pässe, Paßkarten u. s. w. Die auf dergleichen von Bureaubeamten zu besorgende Geschäfte verwendete Zeit wird dem polizeilichen Sicherheitsdienst entzogen.

Die Einrichtung von tüchtigen städtischen Polizeiverwaltungen wird aber nicht selten durch Ueberbürdung vieler großen Städte mit direkten Kommunalsteuern verhindert. Selbst wenn dem leitenden städtischen Beamten die Erfordernisse einer leistungsfähigen Polizei bekannt sind, werden die dazu verlangten Mittel von der städtischen Vertretung nicht bewilligt. Wendet man ein, daß die betreffende Königliche Regierung die Stadt zwingen könne, die erforderliche Zahl der Polizeibeamten anzustellen, so muß hiergegen zur Geltung kommen, daß der Chef der städtischen Polizeiverwaltung (Bürgermeister, Beigeordneter) bezüglich der Wiederwahl und seiner Gehaltsfestsetzung von der Stadtverordnetenversammlung abhängt, und sich nur mit Selbstverläugnung entschließen wird, eine Zwangsverfügung gegen die Stadtverordneten-Beschlüsse zu erwirken, die sehr wahrscheinlich seine Zukunft als Kommunalbeamter, auch bezüglich einer Wahl an andern Orten, vernichtet.

Dies ist eine wesentliche Schattenseite des kommunalen Polizeisystems, die für die Ausübung der Polizei ebenso nachtheilig wirkt, wie etwa die Absetzbarkeit der Richter durch die Gemeinden für die Rechtsprechung wirken würde. Es empfiehlt sich daher, nach Möglichkeit für staatliche, Unabhängigkeit fordernde Funktionen auch staatliche, von den Verwalteten und von Magistrat und Stadtverordneten unabhängige Beamte oder wenigstens, da sich dies nur nach und nach wird erreichen lassen, städtische Polizei-Direktoren auf Lebenszeit anzustellen. Mit der Anstellung von Staatsbeamten würden die größtentheils berechtigten Klagen der Gemeinden über Belastung mit Staatsgeschäften gegenstandslos gemacht. Hierbei kann noch erwähnt werden, daß auch die Uebertragung der landräthlichen Geschäfte an die Stadtkreise, die Sorge für das höhere Schulwesen 2c. außerhalb des Gebietes der städtischen Verwaltungen liegt, da den, nur wirthschaftliche und nicht politische Verbände bildenden Städten, durch die Städteordnungen ausschließlich die Lösung wirthschaftlicher Aufgaben gestellt ist, und ihnen die Ausübung wichtiger staatlicher Funktionen fern liegen sollte. Die bekannte v. Stein'sche Städteordnung vom 19. 11. 1808 sagt im Eingang, es sei nöthig, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, *ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen*, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. Es ist also auch hier ausschließlich die Verwaltung der Gemeindesachen ins Auge gefaßt.

Freilich haben die Städte zunächst den Nachtheil ihrer unzureichenden

Polizeiverwaltung selbst zu tragen; sie leiden unter einer mangelhaften Straßen-, Bau-, Armen- und Feuerpolizei, aber durch die ungenügende Beaufsichtigung der Gewohnheitsverbrecher, der Socialdemokraten, durch unrichtige Behandlung der Bettler und Vagabunden, vernachlässigte Gewerbe-, Gesundheits- und Sittenpolizei bleibt das Uebel nicht auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern zieht weitere Kreise und den Staat in Mitleidenschaft.

Die auch bei ziemlich gleichartigen Verhältnissen ganz unmotivirte Verschiedenheiten zeigenden städtischen Polizeiverwaltungen müssen also baldmöglichst reorganisirt, d. h. mit dem nöthigen Personal und mit erschöpfenden Instruktionen versehen werden, jedoch wird hier nur der das Aufsichtsrecht übende Staat allgemeinen und gründlichen Wandel zu schaffen vermögen. Die von Zeit zu Zeit gemachten Versuche, durch polizeiliche fachwissenschaftliche Werke eine gewisse Uebereinstimmung der leitenden Grundsätze in weitere Kreise zu bringen, blieben ohne die gewünschte Wirkung.

Es scheint zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit ein Wort darüber einfließen zu lassen, ob eine Königliche oder eine kommunale Polizeiverwaltung im Interesse des Polizeibezirks und des Staates den Vorzug verdient.[1])

Die Idee, die Polizei von den Kommunalverwaltungen zu trennen, ist von Frankreich ausgegangen, und zwar weil man dort die wenig zufriedenstellenden Leistungen der örtlichen kommunalen Polizeiverwaltungen empfand und sie durch Besseres zu ersetzen bestrebt war. Zugleich zeigte sich in Frankreich auch in dieser Richtung das Bestreben, auf dazu geeigneten Gebieten zu centralisiren, die Macht des Staates zu stärken, gegenüber den frühern Bestrebungen des deutschen Volks, nach Möglichkeit zu decentralisiren und keine kraftvolle Staatsgewalt aufkommen zu lassen.

Die in Frankreich erzielten Erfolge der staatlichen örtlichen Polizeiverwaltungen, namentlich die zu Tage tretende Sicherheit und Energie der Polizei, führten zur Nachahmung in Deutschland und England, und es stellte sich überzeugend heraus, daß diese Einrichtung in Preußen keineswegs die Nachtheile mit sich brachte, die man befürchtete, insbesondere, daß die kommunale Selbstständigkeit der Städte nicht Gefahr litt. Als Beispiele mögen die unabhängigen städtischen Verwaltungen zu Berlin, Königsberg, Köln, Danzig, Stettin angeführt werden. Diese Städte haben keine Nachtheile, nur Vortheile von der Königlichen Polizeiverwaltung gehabt, und zu letzteren ist insbesondere das ausgebildete tüchtige Beamtenkorps zu zählen. Der große Staatskörper ist naturgemäß viel besser in der Lage, Beamte zu bilden, nach ihren Fähigkeiten zu beschäftigen, und verschiedene Persönlichkeiten den verschiedenen Oertlichkeiten anzupassen, als der beschränkte Stadtkreis es vermag. Die Wahrnehmung, daß

[1]) Durch die Einrichtung der Gendarmerie ist der Vorzug der staatlichen Polizei grundsätzlich anerkannt. Das Eingehen Königlicher Polizei-Verwaltungen und der Ersatz durch kommunale ist als ein Zeichen des Rückganges der Polizei überhaupt anzusehen.

die Kosten einer staatlichen Polizeiverwaltung sich höher belaufen, als die der kommunalen, erklärt sich einfach aus der durchaus ungenügenden Besetzung der städtischen Polizeistellen. Falls die Städte die erforderliche Zahl der Polizeibeamten anstellen und die für die Polizei nöthigen Einrichtungen treffen, wird die städtische Polizeiverwaltung nicht nur nicht billiger, sondern sogar theurer kommen, als die Königlichen Polizeiverwaltungen, weil die städtischen höhern Beamten in der Regel und die subalternen häufig höhere Besoldungen beziehen, als die Königlichen Beamten.[1]) Eine Trennung der Polizei in Sicherheitspolizei, welche von Staatsbehörden zu verwalten, und Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei, welche von Kommunalbehörden zu verwalten, kann ferner für ein und denselben Ort nicht als wünschenswerth bezeichnet werden. Das Gebiet der Sicherheitspolizei durchdringt eben fast alle andern polizeilichen Gebiete. Man müßte beispielsweise bei der Straßen-, Bau- und Gewerbepolizei wieder eine Trennung in Straßensicherheits-, Bausicherheits- und Gewerbesicherheitspolizei von der Straßen-, Bau-, und Gewerbeordnungspolizei vornehmen, da bei jener wesentlich die allgemeine Sicherheit in Frage kommt, und von Ordnungsmaßregeln, z. B. Bestimmung einer Baufluchtlinie, Regelung des Droschkenfuhrwesens, 2c. getrennt werden müßte.

Bei den vielen Vortheilen, welche die Königliche Polizeiverwaltung den Gemeinden wie dem Staate bietet, bei den vielen erwähnten Mängeln der kommunalen Ortspolizeiverwaltungen, deren sich noch manche aufzählen ließen, dürfte von einer Verminderung der Königlichen Polizeiverwaltungen, weil sie sachlich einen Rückschritt involvirt, abzusehen sein, vielmehr dürfte im allgemeinen Interesse die Errichtung von Königlichen Polizeiverwaltungen in 11 preußischen Städten über 50,000 Seelen ins Auge zu fassen sein.[2])

---

[1]) Hierbei eine Vergleichnug der Gehälter:

In Düsseldorf erhält bei der kommunalen Ortspolizei der die Polizei dirigirende beigeordnete Bürgermeister Mk. 7500, der Polizei-Inspektor Mk. 3500—5000 im Durchschnitt Mk. 4250, die Polizei-Kommissare Mk. 2500—3500, im Durchschnitt Mk. 3000, die Polizei-Sergeanten Mk. 1200—1600, im Durchschnitt Mk. 1400. — Bei den Königlichen Polizei-Direktionen erhält der Regel nach der Polizei-Präsident (Direktor) Mk. 5400 und freie Wohnung. Der Polizei-Inspektor Mk. 2700—3300, im Durchschnitt Mk. 3000 und Mk. 432 Miethe-Entschädigung. Die Polizei-Kommissare Mk. 1900—3000, im Durchschnitt Mk. 2475 und Mk. 432 Miethe-Entschädigung. Die Schutzleute Mk. 960—1200, im Durchschnitt Mk. 1080 und Mk. 180 Miethe-Entschädigung.

Hiernach stellt sich das Gehalt des Polizei-Präsidenten Mk. 5400 + Mk. 1200 für freie Wohnung auf Mk. 6600 = Mk. 900 geringer als das Gehalt des kommunalen Polizei-Dirigenten. Der Königliche Polizei-Inspektor Mk. 3432 = Mk. 810 geringer als der kommunale. Der Königliche Polizei-Kommissar Mk. 2907 = Mk. 93 geringer als der kommunale. Der Königliche Schutzmann Mk. 1260 = Mk. 140 geringer als der kommunale Sergeant.

[2]) Nach einer Schilderung des frühern Chefs der Pariser Sicherheitspolizei, Massé, von Leo Warren ist die Thätigkeit des Pariser Sicherheitsdienstes durch die Unterstellung unter die städtische Munizipalpolizei fast lahm gelegt, sowohl durch die Weitläuftigkeit des Geschäfts-

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Der jüngst gestellte Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern, welcher auf eine Einschränkung der im § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dem Herrn Minister des Innern ertheilten Befugniß, Königliche Polizeibeamte anzustellen, und auf eine anderweitige Vertheilung der Kosten der örtlichen Polizei hinzielt, hat zu folgender Resolution des Abgeordnetenhauses geführt:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

a. in Erwägung zu ziehen, ob in einzelnen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung besondern Staatsbeamten übertragen ist, diese den durch die Gemeindeordnungen dazu bestimmten Beamten übertragen werden kann;

b. baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für diejenigen Städte, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch besondere Staatsbeamte geführt wird, die Beitragspflicht zu den Kosten dieser Verwaltung unter Aufhebung des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 für Staat und Gemeinde neu geregelt wird.

Der Punkt a. würde, wie leicht erkennbar ist, bei seiner Durchführung wenig praktischen Nutzen haben, da mit dem Eingehen einiger kleiner Königlichen Polizeiverwaltungen und der Ersparung von etwa 70,000 Mark der Staatskasse wenig gedient wird, den betreffenden Gemeinden aber neue Lasten erwachsen.

Der Punkt b. würde hingegen einen praktischen Erfolg bei seiner Durchführung haben. Sollen die Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung einen besonderen Beitrag zur Staaskasse zahlen, so könnte etwa ein Viertel der im Staatshaushaltsetat dafür angesetzten Summe in's Auge gefaßt werden, wie ein schon früher vorbereiteter Gesetzentwurf vorschlägt.

Die sich hieraus ergebende Summe würde zwar im Staatshaushaltsetat keine bedeutende Rolle spielen, immerhin aber, insbesondere unter Berücksichtigung des von der Stadt Berlin zu zahlenden Betrages, hinreichen, zunächst den über 100,000 Seelen zählenden Städten Altona, Barmen, Düsseldorf und Elberfeld, Städten, denen bei ihren schwierigen Verhältnissen die Organisation einer wirksamen Ortspolizei sehr wesentliche Kosten verursachen würde, und den diesen Städten an Seelenzahl und industriellen Verhältnissen nahekommenden Städten über 50,000 Seelen, nämlich: Krefeld, Halle, Dortmund, Essen, Erfurt, Görlitz, Frankfurt a. O. 2c., eine Königliche Polizeiverwaltung zu gewähren.[1]) Es würde

ganges, als durch die Abhängigkeit des Chefs der Munizipalpolizei von Rücksichten auf Stadträthe, Senatoren, Deputirte. Die kommunale Polizei, eine Forderung der Demokratie, bietet in dem republikanischen Frankreich der allgemeinen Sicherheit nur sehr geringen Schutz; sie ist vollständig desorganisirt durch Anstellung unfähiger Leute, Unordnung des Geschäftsbetriebes und unverständige Sparsamkeit.

[1]) Die Einrichtung Königlicher Polizei-Verwaltungen wird durch folgende gesetzliche Bestimmungen unterstützt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 3 u. 11) über die veränderte

dies eine eminente Verbesserung des preußischen Polizeiwesens darstellen und auch deshalb von Wichtigkeit sein, weil aus den vermehrten Königlichen Polizeiverwaltungen die wichtigsten kommunalen Polizeiverwaltungen mit wenigstens einem tüchtig geschulten Beamten versehen werden könnten. Jede der erwähnten Städte würde im Durchschnitt 200,000 Mark zu einer Königlichen Polizeiverwaltung erfordern, zusammen also 2,200,000 Mark, ein Betrag, der durch die sämmtlichen städtischen Beiträge erreicht würde. Der Herr Antragsteller hebt mit vollem Recht hervor, daß aufblühende Fabrikstädte, wie Barmen, Düsseldorf und Elberfeld ꝛc., nicht weniger das Bedürfniß einer Königlichen Polizeiverwaltung haben, wie Köln und Aachen.

Es dürfte sich hierbei noch empfehlen, zugleich die sächlichen Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen dem Staate zu übertragen. Dann würden nach § 7 des Gesetzes vom 23. 4. 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, auch die nach dem erwähnten Gesetz festgesetzten Geldstrafen dem Staate zufallen [1]).

Hiermit würde auch eine Aenderung des Gesetzes vom 26. 3. 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung erforderlich werden.[2])

Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie bestimmt unter den für das Ministerium des Innern gegebenen Vorschriften, daß an die Allerhöchste Genehmigung noch besonders die Besetzung der Polizeidirigenten-Stellen in allen größeren Städten gebunden sei.

Der § 166 der Städteordnung vom 19. 11. 1808 bestimmt ferner: Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt.

[1]) Im Etatsjahre 1884/85 betrugen in Stettin die an die Kämmereikasse abgeführten Strafgelder 20,515 Mk., die sächlichen Kosten der Königl. Ortspolizei-Verwaltung 19,900 Mk.

[2]) Zur Ausführung dieser Maßregeln würde ein Gesetz nach dem folgenden Entwurf genügen.

§ 1.

Der § 3 des Gesetzes vom 11. 3. 50 (G. S. S. 265) über die Polizeiverwaltung wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltungen sind von den Gemeinden zu bestreiten. In denjenigen Gemeinden jedoch, wo die Polizeiverwaltung nach § 2 des Gesetzes vom 11. 3. 50 Königlichen Beamten übertragen ist, werden diese Kosten, sowohl die persönlichen als die sachlichen von der Staatskasse getragen.

§ 3.

Der § 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (G. S. S. 225) über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung — wird hierdurch aufgehoben und findet nunmehr lediglich der § 7 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung Anwendung.

§ 4.

Gemeinden in denen Königliche Polizeiverwaltung eingerichtet ist, haben jährlich 1/4 desjenigen Betrages, welcher im Staatshaushaltsetat für ihre Polizeiverwaltung festgesetzt ist, an die Staatskasse zu zahlen.

Im allgemeinen dürfte aber der Grundsatz festzuhalten sein, daß diejenigen Städte, welche sich ihren Polizei-Dirigenten in der Person des Bürgermeisters wählen, und welche an der Polizeiverwaltung durch ihre Stadtverordnetenversammlung sich betheiligen können, dafür auch Opfer zu bringen haben. —

Auch bei den jetzigen städtischen Polizeiverwaltungen wird wenigstens gegen grobe Verbrechen vorgegangen, dagegen sind die ländlichen Kommunal-Polizeiverwaltungen auch hierzu nicht einmal im Stande. Hier besteht die Polizei, soweit sie nicht durch Gendarmen besorgt wird, vielfach nur dem Namen nach, indem die theilweise mit ihrem Amte ganz unbekannten Polizeiverwalter sich wesentlich auf den Bureaudienst beschränken und die uniformirten Gemeindediener nur äußerlich Polizeibeamte sind. Die Schwierigkeit der städtischen Polizeiverwaltungen, ihr Kampf mit Bettlern und Vagabunden, ihre erfolglosen Ermittelungen bei Verbrechen finden theilweise in den mangelhaften ländlichen Polizeiverhältnissen ihre Begründung. Anstatt den Bettler aufzugreifen und ihn vor Gericht zu bringen, jagt man ihn fort; den Landstreichern würde es kaum möglich sein, die Städte zu erreichen, wenn sie sich nicht dorthin ungestört durchbetteln könnten. Es macht sich also auch auf dem Lande eine Aenderung dringend fühlbar. Die neue Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau dehnt den Bezirk der Polizeiverwaltung der Stadt Frankfurt a./M. auf die Gemeinden des Landkreises aus, und trifft hiermit eine Einrichtung, die sich voraussichtlich vorzüglich bewähren wird. Der § 24 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. 5. 1884 überträgt den Landräthen die örtliche Polizeiverwaltung auf dem Lande und ist als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der ländlichen Polizeiverwaltung anzusehen.

Die von Zeit zu Zeit auftauchende Frage, ob ein neues Polizeigesetz Bedürfniß sei, kann im allgemeinen und vom praktischen Standpunkte aus nicht bejaht werden, soweit die Anforderungen an dasselbe die vorstehend als wünschenswerth bezeichneten Aenderungen der Gesetze von 1850 und 1856 übersteigen. Die Ziele der Polizei sind vorgeschrieben, die Gesetze bieten die erforderliche Handhabe zur Durchführung, mithin kommt es wesentlich auf eine der Zeit entsprechende Organisation an, und solche ist durch Verordnungen ungleich leichter und sicherer zu erzielen, als durch Gesetze.

Für die Handhabung der Polizei dürfte es aber von besonderer Wichtigkeit sein, für viele seit 1866 erschienenen Gesetze Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hierunter würden besonders zu zählen sein:

Gesetz über die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Gewerbeordnung u. s. w.

Bezüglich des Freizügigkeitsgesetzes ist zu bemerken, daß, wie schon erwähnt

---

§ 5.

Die der Staatskasse nach § 4 zufließenden Beträge sind zu polizeilichen Zwecken und in erster Linie zur Einrichtung Königlicher Polizeiverwaltungen, an Orten, wo solche noch nicht bestehen, zu verwenden.

ist, eine genauere Kontrole der zu- und abziehenden Personen zur Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Polizei unbedingt erforderlich ist. Die zu diesem Zwecke erlassenen lokalen oder für die Regierungsbezirke geltenden Melde-Polizeiverordnungen reichen nicht aus, da sie, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, zu sehr von der durch das Ministerium des Innern zur Beachtung mitgetheilten Normalverordnung und eben deshalb mehr als nöthig ist, von einander abweichen, auch theilweise mit den noch zu Recht bestehenden §§ 6, 8, 9, 10, 13 und 14 des Gesetzes vom 31. 12. 42 über die Aufnahme neu anziehender Personen im Widerspruch stehen. Diese Verschiedenheiten haben zunächst Nachtheile und Belästigungen des verziehenden Publikums zur Folge. Der Verziehende weiß nicht, wie er sich an dem neuen Aufenthaltsorte zu legitimiren, wie er es mit den Anmeldungen zu halten hat u. s. w., und macht sich der Polizeiübertretungen schuldig. Vielfach wird angenommen, daß mit dem Paßgesetze vom 12. 10. 1867 die Legitimationspflicht der anziehenden Personen aufgehört habe, während der § 10 des Gesetzes vom 31. 12. 42 ausdrücklich bestimmt, daß die bestehende Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden nicht berührt wird. Die durch ministerielle Bestimmung vorgeschriebenen Abzugs-Atteste werden nicht überall gefordert, insbesondere büßen sie an Werth ein, wenn die Bestrafungen nicht eingetragen werden.

Das Gesetz über das Paßwesen vom 12. 10. 1867 bedarf schon insofern einer Ausführungsbestimmung, als festgestellt werden muß, was als eine polizeiliche Legitimation im Sinne des § 3 anzusehen ist. Ein Arbeitsschein, ein Militärpaß u. s. w., der in den Herbergen für 20—50 Pf. käuflich zu haben ist und keine Personalbeschreibung enthält, kann als eine hinreichende polizeiliche Legitimation nicht angesehen werden. Dagegen dürfte es zweckmäßig sein, den Preis der Pässe möglichst gering festzusetzen, damit derselbe keinen Grund für die unterlassene Einlösung abgiebt. Sodann ist es nöthig, die Herbergen ꝛc. täglich wenigstens einmal zu kontroliren und die Legitimation der Anwesenden zu verlangen. Es ist weiter nöthig, die pünktliche Einschreibung der Fremden in die Fremdenbücher zu verlangen. Hierzu verpflichtende Verordnungen sind vielfach vorhanden; für den Regierungsbezirk Stettin besteht eine solche vom 20. 12. 1817, und dieselbe ist nach dem Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 24. 11. 70 noch gültig, soweit sie sich auf die Pflicht der Gastwirthe zur Haltung von Fremdenbüchern und Anmeldung von Reisenden bezieht. Man glaubt vielfach, dergleichen Maßregeln würden nur Belästigungen des Publikums und keine greifbaren Vortheile mit sich bringen. Diese Ansicht ist eine durchaus irrige. In Stettin ergab die plötzlich angeordnete genaue Durchsicht der Fremdenzettel in etwa 4 Wochen 5 steckbrieflich angeordnete Verhaftungen. In einer Herberge daselbst wurden an einem Tage 28 beschäftigungs- und legitimationslose Individuen aufgegriffen, von denen 12 auf Grund ihres Geständnisses, mehrere Monate nur vom Betteln gelebt zu haben, gerichtlich bestraft

und einige der Landespolizeibehörde überwiesen wurden. Leider sind diejenigen Individuen, welche das Betteln ableugnen, und von den gefährlichsten geschieht dies, auch wenn sie legitimationslos und am Orte unbekannt sind, gerichtlich nicht zu verfolgen. Der § 3 des Paßgesetzes vom 12. 10. 67 bestimmt allerdings, daß Landesangehörige sowie Ausländer verpflichtet sind, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, hat aber keine Strafbestimmung für den Mangel einer Legitimation. Ueber die Behandlung der Legitimationslosen sind im Kapitel IV die in Betracht kommenden ministeriellen Verordnungen abgedruckt. — Das weite Gebiet der Gewerbeordnung vom 21. 6. 69 bietet unzählige Punkte, welche eine polizeiliche Regelung nothwendig machen.

Zunächst eine Hinweisung auf § 35 der Gewerbe-Ordnung. Hiernach kann einem Trödler, welcher wegen Hehlerei bestraft ist, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden, es fehlt aber an einer Anweisung für die Polizeibehörden, in welchen Fällen sie die Untersagung zu beantragen haben, und wird deshalb vielfach von diesem Paragraphen kein Gebrauch gemacht, vielmehr läßt man die als Trödler handelnden Hehler auch nach der Bestrafung ihr dem Gemeinwesen schädliches Treiben fortsetzen. Die Stadt Stettin, in welcher die Trödler streng beaufsichtigt werden, zählte trotzdem im Jahre 1883 unter 64 Trödlern, fast 12 pCt. wegen Hehlerei bestrafter Individuen. Es würde ohne Zweifel sehr wirksam sein, wenn eine allgemeine Vorschrift bestimmte, daß bei jedem wegen Hehlerei bestraften Individuum die Untersagung des Trödlergewerbes beantragt werden soll und nur ausnahmsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde hiervon abgesehen werden kann; ausländische Hehler aber unter jeder Bedingung auszuweisen sind. Hierbei sei noch der Merkwürdigkeit halber bemerkt, daß Personen, welchen das Trödlergewerbe wegen ihrer Bestrafung als Hehler untersagt ist, dies Gewerbe unter dem Namen ihrer Ehefrau fortsetzen und, der Antrag auf Untersagung des Gewerbes für die Ehefrau zuweilen abgelehnt wird, da nicht sie, sondern ihr Mann wegen Hehlerei bestraft ist.

Ferner sei auf den § 33 der Gewerbeordnung, welcher das Vorhandensein des Bedürfnisses bei Errichtung neuer Branntweinschenken oder Kleinhandlungen mit Spirituosen anordnet, hingewiesen. Wie und nach welchen Gesichtspunkten die Polizeibehörde die Bedürfnißfrage aufzufassen hat, ist nirgend gesagt, und daher kommt es, daß dieselbe in der verschiedensten Art und Weise behandelt wird. Bei der überaus großen Vermehrung der Branntweinschenken von 119,945 in Preußen am 1. 10. 69, auf 166,640 am 1. 10. 80 ist es nöthig, den Lokal-Polizeibehörden bestimmte Verhaltungsmaßregeln an die Hand zu geben. Wenn die vorhandenen Wirthschaften den Ansprüchen des Publikums durchaus zu genügen im Stande sind, sei es bezüglich der Lokalitäten, ihres Personals, ihrer Betriebsmittel ꝛc., so kann offenbar zur Vermehrung der Wirthschaften ein Bedürfniß nicht anerkannt werden. — Die in Frankreich bestehende Strafbestimmung wegen öffentlicher Trunkenheit fehlt leider bei uns,

indessen ist die von manchen Polizeibehörden getroffene Aushülfe in den Straßenpolizei-Verordnungen von vorzüglicher Wirkung. Die Straßenpolizei-Verordnung von Stettin bestimmt im § 139:

Grobe Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, gegen Sitte und Anstand auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben sofortige Verhaftung resp. Bestrafung zur Folge. Namentlich ist das laute und schreiende Singen auf den Straßen verboten.

Gleiche polizeiliche Ahndung trifft außer der gerichtlichen Strafe Injurianten, sobald die Beleidigung Aufsehen erregend auf der Straße verübt wird.

Betrunkene, welche nur mit fremder Hilfe sich fortbewegen können, werden in das Polizeigewahrsam zur eigenen Sicherheit gebracht und bestraft, sobald sie das Publikum belästigt oder die freie Passage behindert haben.

Die Verleihung der Wirthschafts-Konzessionen durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse verschuldet in nicht geringem Grade die Vermehrung der Wirthschaften. Es wird nur erübrigen, die Polizeibehörden anzuweisen, in allen Fällen, in welchen trotz ihres Widerspruchs die Konzession gegeben ist, Berufung einzulegen, oder, falls dies aus einem später sich ergebenden Grunde nicht erforderlich erscheint, der Aufsichtsbehörde hierüber zu berichten.[1])

---

[1]) Empfehlenswerth ist folgende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Allen Gast- und Schankwirthen, sowie den concessionirten Getränkehändlern ist der Verkauf von Branntwein und Spiritus nur gegen sofortiger Bezahlung gestattet.

§ 2.

Branntwein und Spiritus dürfen in den Morgenstunden vor 8 Uhr, sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nach 8 Uhr und vom 1. April bis 1. Oktober nach 8½ (9) Uhr Abends an Personen oder in dem Laden oder auf dem Flur weder zum Genuß auf der Stelle verabreicht, noch sonst verkauft werden.

Ausgenommen hiervon sind die Bahnhofsrestaurationen und hinsichtlich ihrer Logirgäste die Gastwirthschaften.

§ 3.

Der Verkauf bezw. die Abgabe von Branntwein und Spiritus, sowie aller weingeisthaltiger Getränke

a) an betrunkene und solche Personen, welche den Wirthen oder Kleinhändlern von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind,

b) an Personen unter 17 Jahren

ist verboten. — Auch darf den Personen unter a der Aufenthalt in den Wirthschaftsräumen überhaupt nicht gestattet werden und den Personen unter b nur dann, wenn deren Eltern oder diejenigen, welche die Aufsicht über dieselben zu führen haben, anwesend sind.

§ 4.

Das Tabakrauchen in öffentlichen Lokalen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist Personen unter 16 Jahren verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. geahndet, außerdem haben wiederholte Uebertretungen der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden die Einleitung des Konzessionsentziehungs-Verfahrens zur Folge.

Besondere Wichtigkeit muß der Behandlung der Sittenpolizei beigelegt werden:

Die vielfach zu Tage tretende Klage, als ob die sittlichen Zustände sich verschlechtert hätten und die Gesundheitspflege Gefahr liefe, seit die öffentlichen Bordelle unterdrückt seien, ist vollständig irrig.

Ein Blick auf diejenigen Länder, welche von der Regierung geduldete Bordelle besitzen, lehrt, daß die Prostitution keineswegs durch sogenannte Bordelle konzentrirt oder der Syphilis der Boden entzogen würde; ist man doch genöthigt, in Paris, wo die Bordelle ungestört ihr Wesen treiben, in dem Hause der enfants assistés et abandonnés Eselinnen zu halten, damit die Findelkinder nicht die Ammen anstecken.

Sehr wesentlich würde die generelle Regelung der Kontrolvorschriften, welche auch bezwecken, der Unsittlichkeit möglichst viele Schwierigkeiten zu bereiten, nach verschiedenen Gesichtspunkten unter Wahrung örtlicher Verschiedenheiten sein. Es würde beispielsweise sehr wohlthätig wirken, die ausländischen Prostituirten unbedingt auszuweisen, zu verbieten, daß Prostituirte sich nach dem Beginn der Straßenbeleuchtung auf der Straße zeigen u. s. w. Es würde durch dergleichen Maßregeln denjenigen Tanzlokalen, in welchen die Unsittlichkeit gepflegt wird, der Boden genommen. Die Wirthschaften mit weiblicher Bedienung bedürfen einer ganz besonders scharfen Kontrole, da sie vielfach zur Verführung der Jugend dienen, und müssen die ihnen auf 10 Uhr festzusetzende Polizeistunde pünktlich innehalten.

Der § 361 Nr. 6 des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. 5. 71 in der Fassung vom 26. 2. 76 dürfte in folgender Weise zu ändern sein:

Mit Haft wird bestraft:

6a. eine Weibsperson, welche gewerbsmäßig Unzucht treibt, oder welche, wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt, den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt.

6b. eine männliche Person, welche einer gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibsperson als Begleiter oder Beschützer (sogenannter Louis) dient, sofern der § 180 des Strafgesetzbuches nicht zutrifft, oder welche, der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt, den in dieser Hinsicht erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt.

Die Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht erfolgt auf Verfügung der Landespolizeibehörde, welcher bei der Verurtheilung die zu bestrafende Person nach verbüßter Haft überwiesen werden kann. Ferner erhält die Landespolizeibehörde durch Ueberweisung die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in

einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Der § 361, 6 lautete früher:

Mit Haft wird bestraft: eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Die Anwendung dieses Paragraphen setzte das polizeiliche Verbot der Unzucht voraus, ein Verbot, das in Form von Polizeiverordnungen vielfach erlassen wurde. War ein solches polizeiliches Verbot nicht vorhanden, so konnte die gewerbsmäßige Unzucht nicht bestraft werden.

Dies führte zu der Fassung in der Novelle vom 26. 2. 76, durch welche die gewerbsmäßige Unzucht und die Uebertretung polizeilicher Sitten-Kontrolvorschriften als zwei besondere Uebertretungen mit Strafe bedroht wurden. Die Fassung dieses Paragraphen:

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt,

läßt wie auch die Motive zu diesem Paragraphen die Deutung zu, daß die gewerbsmäßige Unzucht im ersten Falle gesetzlich strafbar, in dem zweiten Falle und den folgenden Fällen aber, und wenn die Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht stattgefunden hat, nicht mehr strafbar sei.

Wie bereits in dem Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 9. 4. 79 (Oppenhoff, Rechtsprechung, Band 20 S. 199) ausgeführt ist, sind die Polizeibehörden berufen, die Gesetze zu vollziehen und deren Vollziehung zu überwachen, nicht aber zuständig, von einem Verbotsgesetz zu entbinden.

Hieraus folgt, daß die gewerbsmäßige Unzucht von der Polizeibehörde nicht zugelassen werden kann und auch in der Wiederholung zu bestrafen ist. Um hierüber aber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, erscheint die vorgeschlagene Fassung zweckmäßig.

Es ist ferner nothwendig, daß die Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht als eine Strafe, wie die Detention, ausgesprochen und angesehen, nicht aber für eine Maßregel gehalten werde, welche die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Unzucht in sich schließt. Die jetzt geübte polizeiliche Duldung der Unzucht unter Kontrole führt vielfach wiederum zu Bordellen. Letztere werden durch die sehr verschiedenartigen Kontrolvorschriften verschiedenartig gebildet, aber ihr Dasein widerspricht sowohl der im § 361, 6 ausgesprochenen grundsätzlichen Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht, als auch dem § 180 des Strafgesetzbuches wegen der Kuppelei.

Durch die im gerichtlichen Erkenntniß auszusprechende Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die von dieser zu verfügenden polizeilichen Sittenkontrole erhält letztere einen andern Charakter wie jetzt und würde auch anders wirken. Neben dieser Sittenkontrole muß allerdings die in der ministeriellen Verfügung vom 7. 7. 50 getroffene Anordnung beibehalten werden, nach welcher als notorische Huren wegen syphilitischer Krankheit in ärztlicher Behandlung gewesene Individuen durch die Polizeibehörde angehalten werden können, allmonatlich oder auch in kürzerer Frist Gesundheitsatteste beizubringen. Diese Maßregel ist erforderlich, weil durch Krankheiten, die an umhertreibenden, aufgegriffenen und zur Untersuchung kommenden Personen entdeckt werden, viele Prostituirte zur Kenntniß der Behörden gelangen.

Die Beibringung von Gesundheitsatteſten, welche eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel, auf Grund der §§ 10 ꝛc., Theil II., Titel 17 des Allgemeinen Landrechts getroffen, darstellt, soll nicht zu einer sittenpolizeilichen Aufsicht, welche als Strafe anzusehen ist, ausgedehnt werden.

Sehr nothwendig ist sodann das Einschreiten gegen die der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Zuhälter oder Louis.

Wenngleich in neuerer Zeit gegen dieselben als Kuppler vorgegangen wird, soweit dies angeht, so ist doch damit dem gefährlichen Treiben derselben nicht Einhalt gethan. Dieselben bedrohen die öffentliche Gesundheit, weil durch ihren lüderlichen Lebenswandel zur Verbreitung der Syphilis beigetragen wird, und müssen sie dieserhalb mindestens ebenso wie die Prostituirten kontrolirt werden. Diese Kontrole wird auch deshalb der öffentlichen Sicherheit dienen, als die meisten Louis zugleich Bauernfänger, Betrüger, Räuber ꝛc. sind und nicht selten zu den gröbsten Gewaltstreichen schreiten. –

Zur sichern Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Lokal-Polizeibehörden ist ferner eine authentische Zusammenstellung derjenigen von der deutschen Gesetzgebung seit 1866 berührten preußischen Gesetze erforderlich, die theilweise aufgehoben, theilweise noch zu Recht bestehen. Wie verworren die Verhältnisse liegen, zeigt ein Beispiel. Das Gewerbesteuergesetz vom 30. 5. 20 verbietet im § 38 das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren.

Die Gewerbeordnung vom 21. 6. 69 schließt aber die vorgenannten Waaren nicht aus vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen, und würde hieraus geschlossen werden können, daß das Hausiren damit gestattet sei, wenn nicht der Grundsatz bestände, daß die Steuergesetze der Einzelstaaten nicht durch die deutsche Gesetzgebung unberührt geblieben seien.

Tabelle

der

preußischen Städte

mit kommunaler Ortspolizeiverwaltung

über

25,000 Seelen.

Laufende Nummer.	Namen des Polizei-bezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminalkommissariats.	Ist ein Kriminalkommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
1	**B.**	107 650	6	ja 6	nein	42 S. 2 W. 44	nein	nein	Die zuziehenden Familien melden sich in Rev.-Büreaus.	ja
			Es sind erforderlich:				10 P.K. 71 Sch.			
							Es fehlen 4 Revier-Polizei-Kommissare, und 27			
2	**D.**	107 039	5	ja 5	nein	2 W. 51 S. 53	ja	1 C. 1 W. 1 Sch. 1 Secr.	Im Central-Melde-Büreau. Von jedem Anziehenden wird Auskunft verlangt.	ja Instruktion vorhanden.
			Es sind erforderlich:				10 P.K. 71 Sch.			
							Es fehlen 4 Revier-Polizei-Kom-			
3	**A.**	106 422	5	nein	nein	49	ja	1 C. 14 Sch.	wie ad 2	nein
		Es sind angestellt:		Ober-Sergeanten und 3 Polizei Kommissare.						
			Es sind erforderlich:				10 P.K. 70 Sch.			
							Es fehlen 1 Pol.-Inspektor, 6 Revier-			

*) Unter Polizei-Reviere kann nur ein Bezirk, dem ein Polizei-Kommissar vorsteht, verstanden werden, die

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Für den Revierdienst und das Kriminalkommissariat sind keine besonderen Instruktionen vorhanden.	Die Herbergen werden von Zeit zu Zeit revidirt, die Gasthöfe nicht. Seitens der Letzteren erfolgt Fremdenmeldung.	Durch zeitweise Revisionen beaufsichtigt.	Kein Verbrech.-Journal, kein Album der Verbrecher u. der Prostituirten. Die Photographien der Berliner Verbrecher werden gesammelt.		Dirigent ist nominell der Oberbürgermeister; es ist ein nichtberittener Polizei-Inspektor angestellt, der aus dem Unteroffizierstande hervorging.
1 Kriminal-Kommissar Schutzleute.					
Für den Revierdienst und das Kriminalkommissariat sind keine besonderen Instruktionen vorhanden.	Die Revisionen der Gasthöfe, Herberg., sowie der Fremdenbücher finden periodisch statt. Es werden Fremdenzettel eingereicht.	Jeder Polizei-Kommissar führt ein Register und kontrolirt den Wohnungswechsel.	Register der Bestraften geführt, kein Verzeichniß der Prostituirt., kein Album.	Legitimationslose auswärtige Bettler, Landstreicher u. Vagabonden werden innerhalb 24 St. dem Amtsgerichte überwiesen, welches die Untersuchungshaft verfügt und weitere Feststellungen veranlaßt.	Dirigent: d. Oberbürgermstr., in dessen ständiger Vertretung in Polizeisachen der 1. Beigeordnete. Es ist ein nicht berittener Polizei-Inspektor angestellt, ein früherer Königl. Kriminal-Kommissar.
missare und 20 Schutzleute.		Von den vorhandenen 5 Polizei-Kommissaren werden 2 vollständig durch Amtsanwaltsgeschäfte in Anspruch genommen und fehlen somit eigentlich 6 Polizei-Kommissare.			
Instruktionen für die Exekutivbeamten exkl. der Nachtwächter vorhanden.	Die Herbergen werden von der Kriminalpolizei revidirt; die Gasthöfe reichen Fremdenlisten, die von der Kriminalpolizei eingesehen und gesammelt werden, ein.	Die Beaufsichtigung geschieht durch die Kriminalpolizei. Jeder Observat wird von einem Kriminal-Schutzm. beaufsichtigt.	Nur ein Verbrecher-Album.	Die legitimationslosen Bettler und Vagabonden werden, wenn ihnen eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann, mit der Aufgabe, sich ein Unterkommen zu verschaffen, entlassen (§ 361 Nr. 8 des Str. G. B.).	Dirigent ist der 2. Bürgermeister, ein Polizeiinspektor ist nicht angestellt. Die Funktionen sind unter den 3 Kommissaren vertheilt.
Pol.-Kom. u. 21 Schutzleute.					

Schutzmannsbezirke werden Sektionen genannt.

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine stündige Polizeiwache eingerichtet?
4	**E.**	102 500	5	ja 5	nein	42	nein	nein	wie ad 2	ja Instruktion vorhanden.
				Es sind erforderlich:			10 P.K. 68 Sch.			
							Es fehlen 5 Revier-Polizei-Kommissar und 26			
5	**C.**	89 377	3	ja	nein	30	ja	1 K. 1 W. 3 Sch.	Die Meldungen werden in einem Central-bureau erstattet; Nachweis wird verlangt.	ja
				Es sind erforderlich:			8 P.K. 60 Sch.			
							Es fehlen 3 Revier-Polizei-Kom-			
6	**H.**	77 133	4	ja	nein	4 W. 43 S.	ja	1 K. 1 W. 3 Sch.	Die Meldungen werden dem Revier erstattet. Nachweis wird verlangt; auch werden Recherchen bei der Heimathbehörde verlangt.	ja
				Es sind erforderlich:			7 P.K. 51 Sch.			
							Es fehlen mithin 2 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
wie ad 2	Es finden keine Revisionen statt.	Durch zeitweise Revisionen beaufsichtigt.	Kein Verbrech.-Journal, kein Album der Verbrecher u. der Prostituirten. Die Photographien der Berliner Verbrecher werden gesammelt.		Dirigent ist nominell der Oberbürgermeister; es ist ein nicht berittener Polizei-Inspektor angestellt, der aus dem Unteroffizierstande hervorging.
missare, 1 Kriminal-Kom- Schutzleute.					
Es ist für die Wache keine Instruktion vorhanden, auch nicht für die Reviere und das Kriminalkommissariat.	Es finden Revisionen der gewöhnlichen Gasthäuser, Herbergen täglich statt. Fremdenmeldezettel werden nicht gefordert.	Wohnungswechsel, Arbeitsverhältniß und Lebensweise werden kontrolirt.	Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher vorhanden, ebenso der Prostituirt. Album nicht.	Die Bettler werden dem Amtsgericht sofort zugeführt und wenn sie legitimationslos sind, wird Haftbefehl beantragt. Trifft die Auskunft der Heimathbehörde nicht rechtzeitig ein, wird Verlängerung der Untersuchungshaft beantragt. Kann Landstreicherei nicht nachgewiesen werden, so erhalten die Festgenommenen Zwangspaß nach der Heimath.	Der Oberbürgermeister und unter diesem ein Polizei-Inspektor, nicht beritten, Gymnasialabiturient, früher 2. Bürgermeister.
missare und 26 Schutzleute.					
Ausführliche Instruktion für sämmtliche Exekutivbeamten vorhanden.	Gasthöfe und Herbergen werden zeitweise revidirt. Fremdenbücher der Gasthöfe werden jeden Morgen den Reviervorständen vorgelegt.	Die Individuen werden überwacht.	Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher nicht geführt; für die Prostituirten ein Register; keine Album.	Legitimationslose Bettler u. Vagabonden werden, wenn ihnen binnen 24 St. eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann, aus der Stadt verwiesen, evtl. mit Zwangs-Reiseroute nach der Heimath oder einem von der betreffenden Person selbst namhaft gemachten Reiseziel dirigirt.	Dirigent ist der Oberbürgermeister; Vertreter ist ein Stadtrath; der Polizei-Inspektor ist nicht beritten; war früher Polizeikommissar und Wachtmeister bei der Kavallerie.
Kommissare u. 4 Schutzleute.					

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere.*)	Steht jedem Revier ein Polizeikommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
7	**D.**	75 424	3	ja	nein	3 W. 18 Sch. 3 Hütten P. W. 1 Kr. W. 25	nein	nein	Die Anzeigen werden in einem Central-Meldebureau erstattet. Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				7 P. K. 50 Sch.			
							Es fehlen mithin 4 Revier-Polizei-			
8	**E.**	63 343	3	ja	nein	20 Sch. 2 Sch. 2 Sch. 2 W. 26	nein	nein	Im Central-Meldebureau. Jeder Anziehende muß sich durch Abzugs-Attest ausweisen.	ja
			Es sind erforderlich:				6 P. K. 42 Sch.			
							Es fehlen mithin 3 Revier-Polizei- und das Kriminal-			
9	**E.**	58 400	3	ja	nein	28	ja	1 K. 4 Sch.	Central-Meldebureau.	ja keine Instr.
			Es sind erforderlich:				5 P. K. 39 Sch			
							Es fehlen mithin 1 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizei-Wache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (beritt'ener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Es ist eine Instruktion für die Polizei-Sergeanten und eine für die Nachtwächter vorhanden.	Die Gasthöfe werden hin und wieder, die Herbergen regelmäßig revidirt; Fremdenmeldezettel werden nicht gefordert.	Die Namen der Individuen werden den Exekutivbeamten mitgetheilt und dann werden dieselben beaufsicht.	Alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden; kein Album.	Die legitimations- und mittellosen Personen, denen eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann, werden in der Regel zur Feststellung ihrer Identität im Polizeigefängniß gehalten und in den dazu geeigneten Fällen mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt.	Chef der Polizei ist Oberbürgermeister; dieselbe wird jedoch von dem nicht berittenen Polizei-Inspektor geleitet.
Kommissare, 25 Schutzleute und das Kriminal-Kommissariat.					
Es sind keine Instruktionen vorhanden.	Die Herbergen werden jeden Morgen und Abend revidirt, die Gasthöfe haben Fremdenzettel einzureichen.	Von den Schutzleuten.	Kein Verzeichniß und Photographie-Album der Gewohnheitsverbrecher; Verzeichniß der Prostituirten.	Werden dem Amtsgericht vorgeführt. Die Uebertreter des § 361 Nr. 8 des Str.-Ges.-B. werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen ein Unterkommen zu verschaffen. Werden diese Individuen nach 5 Tagen abermals obdachlos betroffen, so werden dieselben dem Amtsgericht zugeführt. Die Auskunft über Bettler und Landstreicher wird von der Amtsanwaltschaft erwirkt; im Polizeigefängniß bleibt niemand über 24 Stunden. Legitimationslose ohne strafbare Handlung werden durch Zwangsroute in die Heimath gewiesen.	Dirigent: Oberbürgermeister; Decernent der Beigeordnete; ein unberittener Polizei-Inspekt. angestellt. Letzterer früher Kgl. Polizei-Kommiss.
Kommissare, 16 Schutzleute Kommissariat.					
Es sind keine schriftlichen Instruktionen vorhanden.	Die Herbergen werden täglich kontrolirt; die Gasthöfe nicht. Fremdenzettel werden täglich eingereicht.	Von den Revier-Schutzleuten.	Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten geführt.	Legitimationslose Individuen, denen eine Straf-that nicht nachgewiesen werden kann, werden angewiesen sich ein Unterkommen zu verschaffen; ihre Identität wird nicht festgestellt; sie werden nicht festgenommen.	Dirigent: Oberbürgermeister, in dessen Auftrag bearbeitet selbstständig ein Stadtrath gewisse Geschäfte. Polizei-Insp. angestellt, nicht beritten.
Kommissar u. 11 Schutzleute.					

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizeikommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
10	**G.**	53 850	3	ja	nein	21	ja	1 K. 2 Sch.	Fremdenmeldungen werden in den Revieren angebracht. Abzugspapiere nach dem Ermessen des Kommissars gefordert.	nein
				Es sind erforderlich:			5 P. K. 36 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Polizei-Inspektor, und 15			
11	**F.**	52 541	4	ja	nein	4 P. W. 20 Sch. 24	nein	nein	Anmeldungen in den Revierbureaus. Ausweis wird verlangt.	nein
				Es sind erforderlich:			5 P. K. 31 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Revier-Polizei- und das Kriminal-			
12	**K.**	46 292	2	nein 2 Ob.-Serg.	nein	17	nein	nein	Central-Meldebureau. Abzugsattest wird verlangt.	ja
				Es sind erforderlich:			4 P. K. 30 Sch.			
							Es fehlen mithin 4 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (beritener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Dienstinstruktionen für die Exekutivbeamten vorhanden. 1 Revier-Polizei-Kommissar Schutzleute.	Die Gasthäuser und Herbergen werden durch die Revierbeamten revidirt; Meldezettel gehen dem Kriminal-Kommissar zu.	Werden durch die Revierbeamten beaufsichtigt und beim Verziehen in andere Reviere überwiesen.	Verzeichniß der Gewohnheits-Verbrecher und Prostituirten sowie Photographie-Album der ersteren geführt.	Legitimationslose Personen, welche weder Bettelns noch Vagabondirens oder Führung falscher Namen verdächtig sind und dem Amtsanwalte überwiesen werden, pflegt man so bald als möglich aus der Stadt und nicht erst in Haft zu bringen. Nur wenn gewichtige Gründe für die Annahme sprechen, daß der Aufgegriffene eine verfolgte Person sei, veranlaßt man die Haftnahme und das Ermittelungsverfahren nach § 125 der Strafprozeßordnung.	Dirigent: ein vom Regierungs-Präsidenten acceptirtes Mitglied des Magistrats; nur in Disciplinarsachen Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen. Kein Polizei-Inspektor.
Keine Instruktionen. Kommissar, 7 Schutzleute kommissariat.	Gasthöfe, Herbergen und Vereinshäuser werden durch die Polizei-Sergeanten controlirt, Fremdenmeldezettel werden eingereicht, und zu Recherchen verwerthet.	Durch Sergeanten.	Nur alphabetisches Verzeichniß der Prostituirten.	Die legitimationslosen Bettler und Vagabonden werden nach erfolgter Vernehmung innerhalb 24 St. dem Amtsanwalt überwiesen und verbleiben im Polizei-Arrest bis ihre Uebernahme in das Gerichtsgefängniß erfolgt.	Dirigent: Oberbürgermeister. 1 Polizei-Inspektor, unberitten.
Keine Instruktionen. Kommissare u. 13 Schutzleute.	Fremdenmeldezettel werden eingereicht, die Herbergen werden alle 14 Tage revidirt.	Die Beschäftigung und der Wohnungswechsel werden revidirt.	Nur Verzeichnisse der Prostituirten vorhanden.	Die Bettler ꝛc. werden am Tage nach der Festnahme, vernommen; hat sich bis dahin kein genügendes belastendes Material ergeben, werden sie entlassen.	Dirigent: 1 Magistratsmitglied; ein nicht beritener Polizei-Inspekt. ist angestellt. Civilverf.

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizei-Reviere *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt.	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
13	**M.**	45 000	2	ja	1 Off. und 1 Civ.-Versorgungsberechtigter Sekretär.	1 W. 14 Sch. 15	nein	—	Central-Meldebureau; Ausweis wird verlangt.	ja mit Instr.
			Es sind erforderlich:				4 P. K. 30 Sch.			
							Es fehlen mithin 2 Revier-Polizei-			
14	**D.**	44 284	3	nein	nein	18	nein	nein	Central-Meldebureau. Ausweis wird verlangt.	nein
			nur 1 P. K. angestellt.							
			Es sind erforderlich:				4 P. K. 29 Sch.			
							Es fehlen mithin 3 Revier-Polizei-			
15	**L.**	42 000	2	ja	nein	15	nein	—	Im Central-Meldeamt. Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				4 P. K. 28 Sch.			
							Es fehlen mithin 2 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizei-Wache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Es ist eine Instruktion für die ganze Polizeiverwaltung vorhanden. Kommissare u. 15 Schutzl.	Die Herbergen werden sämmtlich 2 mal täglich revidirt; alle Wirthe reichen Fremdenzettel ein.	Durch die Revierbeamten.	Nicht vorhanden.	Im Polizei-Gefängniß wird niemand über 24 St. behalten. Diejenigen, denen eine Strafhandlung nicht nachzuweisen, werden entlassen, auch wenn sie sich nicht gehörig ausweisen können, da das Paßgesetz vom 12. 10. 1867 keine Strafvorschrift enthält u. die Verwaltung sich nicht für berechtigt hält, jemand über die gesetzliche Zeit festzuhalten. Es wird solchen Personen aufgegeben innerhalb 24 Std. die Stadt zu verlassen, bei Vermeidung einer Haft von 24 Std. auf Grund des Ges. v. 11. 3. 1850.	Dirigent: Oberbürgermeister. Es ist ein unberittener Polizei-Insp. angestellt.
Es sind keine Instruktionen vorhanden. Kommissare u. 11 Schutzl.	Die Gasthöfe werden einmal jährlich unvermuthet revidirt; die Herbergen öfter. Fremdenzettel werden nicht eingereicht.	Durch Beobachtung.	Nicht vorhanden.	Legitimationslose Bettler und Vagabonden werden ohne Ausnahme unverzüglich dem Amtsanwalt zugeführt.	Dirigent: der Oberbürgermeister. Es ist ein nicht beritten. Pol.-Insp. angestellt, welcher Buchhalter der Kgl. Reg. und vorher Feldwebel war.
Keine Instruktionen vorhanden. Kommissare u. 13 Schutzl.	Gasthöfe und Herbergen werden durch Patrouillen revidirt; Fremdenmeldezettel werden eingereicht.	Kontrole findet statt.	nein.	Alle Personen, welche des Landstreichens u. Bettelns verdächtig erscheinen, werden verhaftet und dem Amtsanwalt überwiesen, diejenigen welche vom Amtsanwalt zurückgewiesen werden, erhalten Reiseroute.	Dirigent: Oberbürgermeister. Unberitt. Pol.-Insp. mit Gymnasialbild. der oberen Klassen.

Laufende Nummer.	Namen des Polizei-Bezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere.*)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute?	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt.	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
16	**B.**	39 587	—	2 P. K.	nein	26	nein	nein	Im Central-Meldeamt. Ausweis wird verlangt.	nein
			Es sind erforderlich:				4 P. K. 26 Sch.			
							Es fehlen 2 Revier-			
17	**G.**	37 384	1	ja	nein	13 Sch. 2 W. 15	nein	nein	Im Central-Meldebureau	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 25 Sch.			
							Es fehlen mithin 2 Revier-Polizei-			
18	**E.**	36 716	2 u. 2 Poliz.-Insp.	ja	nein	12	nein	nein	Central-Meldebureau. Ausweis wird gefordert.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 24 Sch.			
							Es fehlen 12			
19	**R.**	34 158	—	1 P. K.	nein	4 Sch. 3 Gend.	nein	nein	wie vor.	nein
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 23 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Pol.-Insp., 2 Revier-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 38.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizei-Wache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (beritt.) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Keine Instruktionen vorhanden. Kommissare.	Die Herbergen werden jeden Abend revidirt; Fremdenmeldezettel werden nicht eingereicht.	Ihre Beschäftigung wird kontrolirt.	Soll vorhanden sein.	Werden mittelst Reiseroute in die Heimath dirigirt.	Dirigent: Oberbürgermeister. Es ist ein nicht beritt. Pol.-Isp., früherer Feldwebel, angestellt.
Keine Instruktionen. und 10 Schutzleute.	Fremdenzettel werden nicht eingereicht; Fremdenbücher werden geführt, die Herbergen werden fast täglich revidirt.	Ihre Beschäftigung wird kontrolirt.	nein.	Werden dem Amtsgericht zugeführt, welches in der Hauptverhandlung Haftbefehl erläßt oder sofortige Freilassung anordnet.	Dirigent: Bürgerm. 1 unberitt. Pol.-Insp. civilv. 1 Polizei-Kommissar, früh. Verw. Sekretär.
Keine Instruktionen. Schutzleute.	Die Gasthöfe werden nicht regelmäßig, sondern wenn besondere Veranlassung hierzu vorliegt revidirt. Die Inhaber haben regelmäßig Fremdenzettel einzureichen.	Es findet keine Beaufsichtigung statt.	Keine.	Wegen Bettelns u. Landstreichens werden nur solche Personen festgenommen, denen dies bewiesen werden kann.	Dirigent: der Oberbürgermeister. 2 Polizei-Inspektoren.
wie vor. Pol.-Kom. u. 16 Schutzleute.	Die Gasthäuser niederen Ranges und Herbergen werden durch die Polizeibeamten revidirt. Fremdenmeldungen werden nicht verlangt.	Durch die Polizeibeamten in unauffälliger Weise.	Es wird nur ein alphabetisch. Strafregister geführt.	Werden direkt durch den Amtsanwalt dem Königlichen Amtsgericht übergeben; letzteres hält sie in Untersuchungshaft bis die betreffende Behörde Nachricht gegeben; nach Eintreffen dieser erfolgt Abtheilung. Von denjenigen Personen, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen, wird keine Notiz genommen.	Dirigent: der Bürgermeister, kein Polizei-Inspektor ist angestellt.

Laufende Nummer.	Namen des Polizei-Bezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere.*)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Dissizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
20	**O.**	34 201	—	1 P. K.	nein	11 Sch.	nein	nein	Central-Meldebureau. Ausweis wird befordert.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 22 Sch.			
			Es fehlen 2 Revier-Polizei-Kom-							
21	**F.**	34 169	—	1 P. K.	nein	13	nein	nein	Central-Meldeamt-Ausweis wird verlangt.	nein
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 22 Sch.			
			Es fehlen mithin 1 Pol.-Insp. 2 Revier-							
22	**Br.**	34 064	2	ja	nein	12	nein	—	Im Centralmeldebureau; ein Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 22 Sch.			
			Es fehlen mithin 1 Revier-Polizei-							

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 38.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizei-Wache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Sollen vorhanden sein. missare u. 11 Schutzleute.	Gasthöfe niederen Ranges und Herbergen werden täglich revidirt; Fremdenmeldungen werden täglich eingereicht.	Die Exekutivbeamten haben ein Verzeichniß und beobachten die Betreffenden.	Verzeichniß der Verbrecher und Prostituirten wird geführt.	Bettler u. Vagabonden werden dem Amtsgericht zugeführt. Legitimationslose und mittellose Personen, welche keine strafbare Handlung begangen, werden mittelst Reiseroute in die Heimath dirigirt. In zweifelhaften Fällen wird die betreffende Person in polizeiliches Gewahrsam genommen und die Heimathsbehörde telegraphisch angefragt. Die Haft dauert nicht über 24 Std. (§ 128 der Str.-Pr.-Ord.). Bestätigen sich die Angaben nicht, so wird der Festgenommene wegen Führung eines falschen Namens dem Amtsanwalt zugeführt.	Dirigent: ein juristisches Magistrats-Mitglied. Ein unberittener Polizei-Inspektor ist angestellt, der Kriminalschutzmann in Berlin war.
Keine Instruktionen vorhanden. Pol.-Kom. u. 9 Schutzleute.	Revis. erfolgt durch die Sergeanten; Fremdenmeldezettel werden täglich 9 Uhr Vorm. eingeliefert.	Durch die Sergeanten	Alphabetisches Strafverzeichn. wird geführt. Sammlungen nicht vorhanden, die Prostituirten werden von dem Kommissar kontrolirt.	Werden nach Vernehmung dem Amtsgericht zur weiteren Veranlassung zugeführt.	Dirigent: der Beigeordnete; kein Polizei-Inspektor.
Keine Instruktionen. Kommissar u. 10 Schutzleute.	Fremdenbücher werden geführt, letztere täglich eingesehen.	Beaufsichtigung findet durch Beobachtung statt.	nein.	Den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, welchen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, wird aufgegeben sich ein Unterkommen zu verschaffen. Sie werden dann sofort entlassen; in keinem Falle über 24 Std. inhaftirt.	Dirigent: ein Stadtrath. Ein Polizei-Inspektor, früherer Gendarmerie Wachtmeister, angestellt.

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Dissitieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
23	**B.**	34 000	—	1 P. K.	nein	10 Sch.	nein	nein	Im Central-Meldebureau; ein Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 22 Sch.			
							Es fehlen 2 Revier-Polizei-Kommissare			
24	**H.**	33 000	—	1 P. K. auch Amtsanwalt.	nein	1 W. 14 S. 15	nein	nein	wie vor.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 22 Sch.			
							Es fehlen 1 Polizei-Inspektor, 2 Re- 7 Schutz-			
25	**B.**	31 514	2	ja	frü-herer Land-wehr-offizier.	12 1 W. 13	nein	nein	wie vor.	ja
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 21 Sch.			
							Es fehlen mithin: 1 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Proftituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Pol.-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Keine Instruktionen.	Die Herbergen täglich wiederholt revidirt und die Papiere der Fremden geprüft. Die Herbergswirthe müssen Bücher über die Fremden führen.	Der Wohnungswechsel wird polizeilich angemeldet.	nein.	Die legitimationslosen Vagabonden werden der Regel nach wegen Verdachts der Landstreicherei in Haft genommen u. dem Amtsgericht zugeführt; während der Untersuchungshaft werden die erforderlichen Ermittelungen angestellt.	Dirigent: der Oberbürgermeister. Es ist ein unberittener Polizei-Inspektor, Militär-Anwärter angestellt.
u. 12 Schutzl.					
Keine Instruktionen.	Die Gasthöfe niederen Ranges und Herbergen werden täglich oder an mehreren Wochentagen revidirt. Die übrigen Gasthöfe alle 3 bis 4 Wochen. Fremdenzettel werden von den Wirthen täglich eingereicht.	Durch häufige Revisionen der Wohnungen der betreffenden Personen, soweit sie sich mangelhaft führen, so wie durch die Kontrole ihres Thun und Treibens durch die Sergeanten	Es sollen Verzeichnisse vorhanden sein.	Den legitimationslosen des Bettelns und Landstreichens verdächtigen Personen, denen strafbare Handlungen nicht nachzuweisen, wird meist aufgegeben sich binnen einer Frist von 2 bis 3 Tagen bei Vermeidung des Eintritts des Strafverfahrens auf Grund des § 361 Nr. 8 Str. Ges. B. ein Unterkommen zu beschaffen. Falls sie nicht nachkommen, werden sie dem Amtsanwalt überwiesen.	Dirigent: der Oberbürgermeister. Ein Polizei-Inspektor ist nicht angestellt.
vier-Polizei-Kommissare und leute.					
Keine Instruktionen.	Die Herbergen werden von Zeit zu Zeit revidirt. Die Gastwirthe haben täglich Fremdenzettel einzureichen.	Soll nach den gesetzlichen Vorschriften geschehen.	Keine.	Sie werden sofort dem Amtsrichter vorgeführt, und bleiben die weiteren Recherchen dem Gericht resp. dem Amtsanwalt überlassen.	Dirigent: der Polizei-Inspektor.
Kommissar und 8 Schutzleute.					

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizeikommissar vor?	Sind die Kommissarien den Distrikten oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
26	**K.**	30 349	—	nein	nein	8 2 W. 10	nein	nein	Central-Meldebureau; Ausweis wird verlangt.	ja Instrukt. vorhanden.
			Es sind erforderlich:				3 P. K. 20 Sch.			
							Es fehlen 3 Revier-Polizei-Kom-			
27	**Str.**	29 494	—	1 P. K.	nein	10 1 W. 11	nein	nein	wie vor.	ja ohne Instrukt.
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 19 Sch.			
							Es fehlen 1 Pol.-Insp., 1 Rev.-Pol.-			
28	**B.**	29 066	2	ja	nein	9	nein	nein	Die Meldungen werden in den Revieren erstattet; Ausweis wird verlangt.	nein
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 19 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Polizei-Inspektor			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Keine Instruktionen.	Durch regelmäßige Revision der Sergeanten u. alle 14 Tage durch Patrouillen. Fremdenzettel und Meldebücher werden geführt.	Durch die Sergeanten	Nur Verzeichniß der Prostituirten vorhanden.	Bettler und Vagabonden werden mittelst beschränkter Reiseroute in die Heimath gewiesen. Im Falle der Legitimationslosigkeit erfolgt Verhaftung wegen Landstreichens und Ueberweisung an die Amtsanwaltschaft innerhalb 24 Stunden.	Dirigent: Erster Bürgermeister. Ein Polizei-Inspektor angestellt; nicht beritten, früher Feldwebel und Polizei-Kommissar.
missare u. 10 Schutzleute.					
Keine Instruktionen.	Die Gasthöfe und Herbergen werden von den Sergeanten revidirt und werden Fremdenmeldungen erstattet.	Werden durch die Sergeanten beaufsichtigt.	Nur Verzeichnisse der Prostituirten.	Bettler und Vagabonden werden niemals über 24 Stunden in Polizeihaft gehalten, dann dem Gericht überwiesen, welches das Vorleben feststellt.	Dirigent: Ein Rathsherr mit dem Prädikat Polizei-Direktor. Kein Polizei-Inspektor.
Kommissar u. 9 Schutzleute.					
Keine Instruktionen.	Die Herbergen und Vereinshäuser werden täglich revidirt und sind die Gastwirthe und Herbergshalter verpflichtet, täglich Fremdenrapporte einzureichen.	Die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen werden nach Bedürfniß revidirt und wird namentlich auf die Beschäftigung gesehen.	Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher nicht vorhanden. Es werden Verzeichnisse der Bestraften und Prostituirten geführt.	Legitimationslose Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, werden, da das Amtsgericht die Uebernahme derselben stets ablehnt, nur dann verhaftet, wenn gegen dieselben dringende Verdachtsmomente vorliegen, und wird dann telegraphische Anfrage bei der Heimathsbehörde gehalten. Sollten die Angaben der Inhaftaten auf Unwahrheit beruhen, so erfolgt in den meisten Fällen Abgabe an das Gericht auf Grund des § 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs.	Dirigent: der Oberbürgermeister. Kein Polizei-Inspektor.
und 10 Schutzleute.					

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere. *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminalkommissariats.	Ist ein Kriminalkommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
29	H.	29 000	1	ja	nein	9	nein	nein	Im Central-Meldebureau; Ausweis wird verlangt.	nein
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 19 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Revier-Polizei-			
30	S.	28 953	1	ja	nein	2 W. 7 Sch. 9	nein	nein	Im Central-Meldebureau. Es wird eine Niederlassungs-Verhandlung aufgenommen.	ja
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 19 Sch.			
							Es fehlen mithin 1 Pol.-Insp., 1 Rev.-			
31	H.	28 250	—	1 Kom. 1 Insp.	nein	12	nein	nein	Anmeldungen im Central-bureau. Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 19 Sch.			
							Es fehlen mithin: 1 Revier-Polizei-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Es sind allgemein gehaltene Instruktionen vorhanden. Kommissar u. 10 Schutzleute.	Die Herbergen werden jeden Abend revidirt. Fremdenzettel werden nicht gefordert.	Werden im Allgemeinen beobachtet.	Besondere Verzeichnisse der Verbrecher werden nicht geführt; aber fortlaufende Listen der Prostituirten.	Werden, wenn ihnen nichts Strafbares nachzuweisen, wieder auf freien Fuß gesetzt. Ein Festhalten im Polizeigewahrsam über den Zeitraum von 24 Stunden hinaus findet nur selten statt; meistens werden die Vagabonden dem Amtsanwalt vorgeführt, welcher deren gerichtliche Verhaftung herbeiführt und dann seinerseits die erforderlichen Erhebungen anstellt und wenn nöthig, die Verlängerung der Untersuchungshaft beim Richter in Antrag bringt.	Dirigent: der Bürgermeister. Ein nicht berittener Polizei-Inspektor (Militär-Anwärter) ist angestellt, hatte die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.
Keine Instruktionen. Pol.-Kommissar u. 10 Schutzl.	Durch zeitweise kommandirte Patrouillen. Die Fremdenbücher werden jeden Morgen gegen 9 Uhr vorgelegt.	Durch die Sektions-Polizei-Sergeanten	Nur Listen über Prostituirte werden geführt.	Die legitimationslosen Bettler und Vagabonden werden innerhalb 24 Std. dem Amtsanwalt vorgeführt, behufs weiterer Verfolgung.	Dirigent: der Bürgermeister. Kein Inspektor.
Instruktionen vorhanden. Kommissar und 7 Schutzleute.	Seitens der Wirthe werden Fremdenverzeichnisse eingereicht; die Fremdenbücher der Gastwirthe und der Herbergen werden revidirt.	Durch die Sergeanten	Nur Verzeichnisse der Prostituirten.	Legitimationslose Bettler und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, werden innerhalb der nächsten 24 Stunden an das Amtsgericht zur weiteren Veranlassung abgegeben. Eine telegraphische oder schriftliche Anfrage über die Richtigkeit der von denselben gemachten Angaben findet durch die Polizeiverwaltung nicht statt. Vagabonden, welche nach Ausweis ihrer Legitimationspapiere, längere Zeit außer Arbeit sind, wird aufgegeben, sich binnen 3 Tagen Arbeit und Unterkommen zu verschaffen.	Dirigent: ein Senator, 1 Polizei-Inspektor, unberitten.

Laufende Nummer.	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizeireviere.*)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute.	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt?	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
32	N.	27 888	1	ja	nein	7 Sch. 2 W. 9	nein	nein	Central-Meldeamt; kein Nachweis.	nein
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 18 Sch.			
			Es fehlen mithin: 1 Pol.-Insp., 1 Rev.-							
33	C.	26 988	—	nein	nein	7	ja	1 K. 1 Sch.	Central-Meldebureau; Ausweis wird verlangt.	ja keine Instrukt.
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 17 Sch.			
			Es fehlen mithin: 1 Revier-Polizei-							
34	G.	26 200	2	nein	nein	1 W. 6 Sch. 7	nein	nein	wie vor.	nein
			Es sind erforderlich:				2 P.K. 17 Sch.			
			Es fehlen mithin 2 Pol.-Revier-Kom-							

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizei-Wache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (berittener) Polizei-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
ja.	Fremdenzettel eingereicht, zeitweise Revisionen.	Streng beobachtet, keine Kontrole.	Strafliſten geführt, Register d. Prostituirten; kein Album.	Die legitimationslosen Personen werden, wenn sie keine strafbare Handlung begangen haben, nicht festgenommen.	Dirigent: der erste Bürgermeister. Kein Polizei-Inspektor.
Pol.-Kom. u. 9 Schutzl.					
Keine Instruktionen.	Die Gasthöfe werden kontrolirt, Fremdenmeldezettel werden täglich eingereicht.	Werden kontrolirt.	Nur Observatenlisten werden geführt u. Verzeichniß d. Prostituirten.	Vagabonden, denen strafbare Handlungen, z. B. Betteln nachgewiesen ist, werden dem Amtsgericht, das die Personalien durch telegraphische Anfragen ꝛc. feststellt, übergeben. Die Aburtheilung findet erst dann statt, wenn die Identität festgestellt ist. Die Naturalverpflegungsstation, in welche auch legitimationslose Reisende aufgenommen werden, soll sich wirksam gegen die Bettelei gezeigt haben.	Dirigent: der Magistratschef. 1 Polizei-Inspektor, nicht beritten, angestellt, welcher früher in Berlin Schutzmann und dienstthuender Abtheilungswachtmeister war.
Kommissar u. 10 Schutzleute.					
Keine Instruktionen.	Die Herbergen werden täglich revidirt. Fremdenmeldezettel werden nicht eingereicht.	Den Betreffenden wird der Besuch bestimmt bezeichneter Orte untersagt und die Befolgung kontrolirt.	Verzeichnisse der bestraften Personen und d. Prostituirten werden geführt, für letztere nicht alphabetisch geordnet.	Legitimationslose Bettler und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, werden mit der Weisung entlassen, sich gültige Legitimationspapiere zu beschaffen. Dieselben müssen dann aber mindestens mit Arbeitsbescheinigungen versehen sein, besitzen sie auch diese nicht, dann werden sie dem Amtsanwalt vorgeführt und als Landstreicher behandelt. Ueber 24 Stunden wird kein Individuum im Polizeigefängniß behalten. Feststellung der Identität wird dem Amtsanwalt überlassen.	Dirigent: der 1. Bürgermeister. Ein nicht berittener Polizei-Inspektor angestellt. Letzterer hat die 1. Klasse der höheren Bürgerschule besucht, ein Jahr auf dem Gericht, 5 Jahre als Protokollführer in Auseinandersetzungssachen gearbeitet, dann Polizei-Sekretär.
missare u. 10 Schutzleute.					

Laufende Nummer	Namen des Polizeibezirks.	Seelenzahl.	Zahl der Polizei-Reviere *)	Steht jedem Revier ein Polizei-Kommissar vor?	Sind die Kommissarien den Offizieren oder den Referendaren entnommen?	Zahl der Revier-Schutzleute exkl. des Kriminal-Kommissariats.	Ist ein Kriminal-Kommissariat eingerichtet?	Zahl der Kriminal-Kommissarien und Schutzleute	Werden Fremdenmeldungen und die der einziehenden Personen in den Revieren oder in einem Central-Meldebureau erstattet und wird von jedem Anziehenden ein Ausweis über seine Verhältnisse verlangt.	Ist eine ständige Polizeiwache eingerichtet?
35	N.	26 198	—	nein	nein	8 1 W. 9	nein	nein	Central-Meldebureau; Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 17 Sch.			
							Es fehlen: 2 Revier-Polizei-Kom.			
36	T.	24 492	2	ja	nein	7	nein	—	Im Central-Meldebureau, ein Ausweis wird verlangt.	ja
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 17 Sch.			
							Es fehlen: 1 Polizei-Inspektor und			
37	M.	25 000	1	ja	nein	7	nein	—	wie vor.	nein
			Es sind erforderlich:				2 P. K. 16 Sch.			
							Es fehlen: 1 Pol.-Insp. 1 Rev.-Pol.-			

*) Vergl. Anmerkung auf S. 32 u. 33.

Wird der Dienst für die Reviere, das Krim.-Kom. und die Polizeiwache durch besondere Instruktionen geregelt?	In welcher Weise werden die Revisionen der Gasthöfe, Herbergen, Vereinshäuser kontrolirt? werden Fremdenzettel eingereicht, wie werden dieselben verwerthet?	Wie werden die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen beaufsichtigt?	Wird ein alphabetisches Verzeichniß der Gewohnheitsverbrecher geführt und ist Photographie-Album der im Polizeibezirk wohnenden Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vorhanden?	Wie wird mit den legitimationslosen Bettlern und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, verfahren? Werden dieselben im Polizeigefängniß, falls sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, auch über 24 Stunden festgehalten bis eine telegraphische oder schriftliche Anfrage Beantwortung findet? Was geschieht mit dem Festgenommenen, falls die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt?	Wer dirigirt die städtische Polizei? Ist ein (beritt'ener) Pol.-Inspektor angestellt? Vorbildung desselben?
Keine Instruktionen.	Jeder Gast- und Herbergswirth hat Fremdenzettel jeden Morgen abzugeben.	Von den Polizei-Sergeanten	Nur ein alphabetisches Verzeichniß der Prostituirten.	Hier werden nur Bettler und Vagabonden, denen eine strafbare Handlung nachgewiesen ist, festgenommen und dem Richter vorgeführt, resp. von der Polizeiverwaltung bestraft.	Dirigent: der Ober-Bürgermeister. Decernent der 2. Bürgerm. 1 Pol.Insp. nicht beritt. früh. Kreis-Feldwebel.
und 8 Schutzleute.					
Für die Polizeiwache besteht eine Instruktion; für den Revier- und Kriminaldienst nicht.	Fremdenmeldezettel werden eingereicht. Revisionen finden nicht statt.	Beaufsichtigung findet nicht statt; Wohnungswechsel wird angezeigt.	Alphabetisches Strafverzeichniß und Verzeichniß der Prostituirten wird geführt. Kein Verbrecher-Journal und -Album; kein Album der Prostituirten.	Legitimationslose Vagabonden werden dem Amtsrichter vorgeführt und die demnächstigen weiteren Erhebungen und Feststellungen werden dem Gerichte überlassen. Polizeilich werden diese Personen nicht über 24 Std. festgehalten.	Dirigent: der Ober-Bürgermeister. Ein Polizei-Inspektor ist nicht angestellt.
10 Schutzleute.					
Keine Instruktionen.	Fremdenbücher werden geführt; keine Fremdenmeldezettel werden eingereicht; es finden Revisionen statt.	Beaufsichtigung findet durch Beobachtung statt.	nein.	Legitimationslose werden zwangsweise in ihre Heimath gewiesen; der Landstreicherei Verdächtige werden dem Amtsrichter vorgeführt.	Dirigent: der Bürgermeister. Ein Polizei-Inspektor ist nicht angestellt.
Kom. und 9 Schutzleute.					

Uebersicht

der bei den kommunalen Ortspolizeibehörden fehlenden Exekutiv-Beamten.

A. Städte über 50,000 Seelen.

Es ist erforderlich: 1 berittener Polizei-Inspektor, auf 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar, auf 1500 Seelen 1 Schutzmann und 1 Kriminalkommissariat.

1. In F. Nr. 11 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Kommissar, 7 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
2. In E. Nr. 9 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Kommissar und 11 Schutzleute.
3. In H. Nr. 6 der Tabelle fehlen 2 Polizei-Kommissare und 4 Schutzleute.
4. In G. Nr. 10 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar und 15 Schutzleute.
5. In E. Nr. 8 der Tabelle fehlen 3 Polizei-Kommissare, 16 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
6. In C. Nr. 5 der Tabelle fehlen 3 Polizei-Kommissare und 26 Schutzleute.
7. In D. Nr. 2 der Tabelle fehlen 4 Polizei-Kommissare und 20 Schutzleute.
8. In D. Nr. 7 der Tabelle fehlen 4 Polizei-Kommissare, 25 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
9. In B. Nr. 1 der Tabelle fehlen 4 Polizei-Kommissare, 27 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
10. In E. Nr. 4 der Tabelle fehlen 5 Polizei-Kommissare, 26 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
11. In A. Nr. 3 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Inspektor, 6 Polizei-Kommissare und 21 Schutzleute.

Es fehlen: 2 Polizei-Inspektoren, 34 Polizei-Kommissare, 198 Schutzleute und 5 Kriminalkommissariate.

B. Städte von 30 000 bis 50 000 Seelen.

Es sind hier die Anforderungen wie unter A zu stellen:

12. In E. Nr. 18 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, — Polizei-Kommissar, 12 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
13. In B. Nr. 25 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar, 8 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
14. In Br. Nr. 22 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 1 Polizei-Kommissar, 10 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
15. In B. Nr. 16 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, — Schutzleute und das Kriminalkommissariat.

16. In G. Nr. 17 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 10 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
17. In O. Nr. 20 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 11 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
18. In B. Nr. 23 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 12 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
19. In L. Nr. 15 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 13 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
20. In M. Nr. 13 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 15 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
21. In H. Nr. 24 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 7 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
22. In F. Nr. 21 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 9 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
23. In K. Nr. 26 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 3 Polizei-Kommissare, 10 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
24. In D. Nr. 14 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 3 Polizei-Kommissare, 11 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
25. In R. Nr. 19 der Tabelle fehlen 1 Polizei-Inspektor, 2 Polizei-Kommissare, 16 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.
26. In K. Nr. 12 der Tabelle fehlen — Polizei-Inspektor, 4 Polizei-Kommissare. 13 Schutzleute und das Kriminalkommissariat.

Es fehlen: 3 Polizei-Inspektoren, 30 Polizei-Kommissare, 157 Schutzleute, 15 Kriminalkommissariate.

C. Städte von 25,000 bis 30,000 Seelen.

Es ist erforderlich: 1 Polizei-Inspektor, auf 10,000 Seelen 1 Polizei-Kommissar und auf 1500 Seelen 1 Schutzmann.

27.	In	H.	Nr.	31	der Tabelle	fehlen	—	Pol.-Insp.,	1	Pol.-Kom.	7	Schutzl.
28.	„	B.	„	28	„	„	„	1	„	—	„	10	„
29.	„	T.	„	36	„	„	„	1	„	—	„	10	„
30.	„	H.	„	29	„	„	„	—	„	1	„	10	„
31.	„	C.	„	33	„	„	„	—	„	1	„	10	„
32.	„	N.	„	35	„	„	„	—	„	2	„	8	„
33.	„	St.	„	27	„	„	„	1	„	1	„	9	„
34.	„	M.	„	37	„	„	„	1	„	1	„	9	„
35.	„	N.	„	32	„	„	„	1	„	1	„	9	„
36.	„	S.	„	30	„	„	„	1	„	1	„	10	„
37.	„	G.	„	34	„	„	„	—	„	2	„	10	„

Es fehlen: 6 Pol.-Insp., 11 Pol.-Kom. 102 Schutzl.

Es fehlen C.	6	Polizei.-Insp.,	11	Pol.-Kom.	102	Schutzl.		
B.	3	„	30	„	157	„	15	Krim.-K.
A.	2	„	34	„	198	„	5	„
Summa:	11	Polizei-Insp.,	75	Pol.-Kom.	457	Schutzl.	20	Krim,-K.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht hervor, daß die 11 Städte über 50,000 Seelen am wenigstens ausreichend organisirt sind, da 234 Beamte fehlen und somit auf je 1 Stadt 21 unbesetzte Stellen kommen; in den 15 Städten mit 30,000 bis 50,000 Seelen fehlen 190 Polizeibeamte, und kommen somit auf 1 Stadt fast 13 unbesetzte Stellen; in den 11 Städten mit 25,000 bis 30,000 Seelen fehlen 119 Polizeibeamte, und kommen somit auf je 1 Stadt fast 12 unbesetzte Stellen. Die kleineren Städte sind also am besten organisirt.

III. Kapitel.

Reorganisation.

A. Allgemeines.

Das Bedürfniß, die sämmtlichen Ortspolizeiverwaltungen einer gleichsam technischen Leitung zu unterstellen, führte bereits im Jahre 1853 dahin, die höheren Sicherheitspolizeigeschäfte in Preußen dem Polizei-Präsidenten von Berlin, unter Oberleitung des Herrn Ministers des Innern, zu übertragen, und es wurden die Ortspolizeibehörden angewiesen, den desfallsigen Verfügungen des Polizei-Präsidenten zu Berlin Folge zu leisten. Da gegenwärtig diese oder eine ähnliche Einrichtung nicht mehr, das Bedürfniß einer solchen Leitung aber in höherem Grade wie früher besteht, würde es sich empfehlen, zur Einrichtung und Kontrole der Ortspolizeiverwaltungen im Ministerium des Innern einen Polizeibeamten anzustellen. [1])

Sodann würde jede Provinz wenigstens einen technischen Polizeibeamten am Sitze des Ober-Präsidenten erfordern, ähnlich wie jetzt jede Regierung Baubeamte, Schulbeamte ꝛc. hat.

Diese Beamten würden sich wesentlich mit Fragen der polizeilichen Organisation, Ausarbeitung polizeilicher Reglements, örtlichen Revisionen, Besichtigung der Exekutivbeamten ꝛc. zu beschäftigen haben.

Sodann würden durch die Landräthe jährlich wenigstens 2 Revisionen der sämmtlichen Ortspolizeiverwaltungen ihres Kreises stattfinden müssen, bei welcher Gelegenheit auch im polizeilichen Interesse erforderliche Verordnungen ꝛc. ins Auge zu fassen sind. Diese örtlichen Revisionen können ferner nutzbar gemacht werden durch Anregung zur Anlage von Obstpflanzungen, Waldkulturen, Meliorationen, neuen Straßen (Straßenverbesserung), guter Brunnen, zweckmäßiger Bedürfniß-Anstalten ꝛc.

Die kreiseximirten Städte würden durch den Regierungs-Präsidenten unter Assistenz des dem Ober-Präsidium beigegebenen Polizeibeamten zu revidiren sein. Die den Landkreisen angehörigen Ortspolizeiverwaltungen sind ferner von dem betreffenden Regierungs-Departementsrath oder dem vorerwähnten technischen Polizeibeamten regelmäßig alle 4—5 Jahre zu revidiren, wie in von

[1]) Die Stellung desselben könnte der des General-Kataster-Inspektors in dem Finanz-Ministerium entsprechen.

Kamptz Annalen, 15. Band, Jahrgang 1831 Seite 348 vorgeschrieben ist. Eine Anleitung zu dem aufzunehmenden Revisions-Protokoll ist unten abgedruckt.[1]) Die Zweige der Polizeiverwaltung dürften nach der Eintheilung S. 77 zu ordnen sein.

---

[1]) **Zu Kapitel III. Ueber die Revisionen.**

Circular-Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königliche Regierungen, die Abhaltung von Revisionen der Ortspolizeibehörden betreffend. von Kamptz Annalen, 15. Band, Jahrgang 1831. Erstes Heft, Seite 349.

In einigen Regierungs-Bezirken besteht schon die Anordnung, daß von Zeit zu Zeit die Lokalpolizeibehörden einer regelmäßigen Visitation unterworfen werden, so daß alle Gegenstände der Polizei, wie ich sie zur Verdeutlichung meiner Absicht in der Anlage (a.) habe zusammenstellen lassen, dabei ins Auge gefaßt werden, und über jede solchergestalt visitirte Behörde der Kommissarius ein kurzes Protokoll, welches bestimmt die Resultate der Lokal-Revision und die von ihm getroffenen Anordnungen enthalten muß, aufnimmt und zum Vortrag in der betreffenden Abtheilung der Regierung befördert. Es ergiebt sich von selbst, daß dergleichen Visitationen nicht jeden Orts alljährlich vorgenommen werden können, sondern es muß ein gewisser turnus festgestellt und nur im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß darnach jede solche Behörde in je 3, 4 oder 5 Jahren wieder an die Reihe kommt. Die Königliche Regierung möge darauf Bedacht nehmen, eine ähnliche Einrichtung, in so fern es noch nicht geschehen, auch in Ihrem Departement zu treffen, wobei Ihr jedoch überlassen bleibt, auch andere polizeiliche Gegenstände an Ort und Stelle revidiren zu lassen. Die Resultate der polizeilichen Lokal-Revisionen, womit im laufenden Jahre der Anfang zu machen ist, haben die Herren Regierungs-Präsidenten in Ihren jährlichen Verwaltungs-Berichten anzuzeigen und zugleich darin die Orte zu benennen, wo dergleichen Revisionen im Laufe des Jahres Statt gefunden haben.

Berlin, den 16. Februar 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. von Brenn.

Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu Stettin.

Durch die von der Königlichen Regierung nach dem Berichte vom 6. d. Mts. in Betreff der Visitationen der Lokal-Polizeibehörden getroffenen Anordnungen, wird den Andeutungen der Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht vollständig genügt.

Es ist einestheils darin die vorgeschriebene Lokal-Revision nicht, wie die Königliche Regierung anzunehmen scheint, auf die städtischen Polizeibehörden beschränkt, anderntheils aber auch keineswegs meine Absicht, daß nur generaliter die Landräthe mit diesem Geschäft zu beauftragen, vielmehr die, daß solches von dem Polizei-Departementsrath bei seiner Bereisung, oder, wenn derselbe daran behindert wird, von einem anderen dazu kommittirenden Mitgliede der Königlichen Regierung selbst ausgeführt werden soll, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die Landräthe in Absicht auf die Polizeiverwaltung ihrer Obliegenheit genügen. Die Königliche Regierung hat daher auch die Sache in dieser Art in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 22. April 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. von Brenn.

Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu Königsberg.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 21. v. Mts., die Revisionen der Orts-Polizeibehörden betreffend, geht hervor, daß dieselbe die Verfügung vom 16. Februar

Diese Revisionen bezwecken im wesentlichen, festzustellen, ob ausreichendes Personal vorhanden, dasselbe zweckmäßig verwendet und die Verwaltung ordentlich geführt wird.[1]) Da viele Polizei-Dirigenten es vermeiden, Anträge auf Etats-Erhöhungen zu stellen, kann das Bedürfniß im Interesse des Dienstes nur an

d. J. nicht ganz richtig verstanden, indem sie die Revision der Orts-Polizeiverwaltung bei den Magistraten den Landräthen übertragen hat. Ich eröffne daher der Königlichen Regierung, daß die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 42 jedem Departementsrathe es zur Pflicht macht, jährlich einen Theil seines Departements zu bereisen und die Dienstführung der Unterbehörden seines Departements an Ort und Stelle zu revidiren. Diese Obliegenheit den Landräthen zu übertragen, kann dem Polizeidepartements-Rathe um so weniger nachgelassen werden, als es seine Pflicht ist, sich bei seinen Departementsreisen zugleich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch die Landräthe in Bezug auf die Polizei-Verwaltung ihrer Obliegenheit genügen. Ob die Lokal-Revisionen durch den Polizeidepartements-Rath nicht blos bei den Magistraten der Städte, sondern auch bei den Dominien und Dorfschulzen-Aemtern, sowie bei den übrigen Orts-Polizeibehörden nöthig sein dürften, bleibt lediglich dem Ermessen des Königlichen Regierungs-Präsidii überlassen.

Berlin, den 21. Mai 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Brenn.

Uebersicht der Gegenstände, welche bei den polizeilichen Lokalrevisionen hauptsächlich zu berücksichtigen sind.

A. Polizeiverwaltung im Allgemeinen.

I.

1. Polizeibeamte, sowohl verwaltende als exekutive; Besoldung derselben.
2. Sind die Beamten als Telegraphisten ausgebildet?†)
3. Sind die Exekutivbeamten diensttüchtig?
4. Welche an die Schutzleute gestellten Fragen konnten nicht beantwortet werden?
5. Befanden sich Uniform und Waffen in Ordnung?

II.

Geschäftsgang im Allgemeinen.

1. Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten.
2. Dienst-Journale der exekutiven Polizeibeamten.
3. Journal (Journale) über die eingegangenen und abgegangenen Sachen.
4. Ordnung in der kurrenten und nicht kurrenten Registratur und im Archiv.

III.

1. Geschäfts-Lokale.††)
2. Telegraphische Verbindungen (Telephone).

[1]) Der Revisor hat bei dieser Gelegenheit das ganze Exekutivpersonal zu besichtigen und sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Beamte die erforderliche körperliche Rüstigkeit und die vorgeschriebene Ausrüstung besitzen. Sodann hat er sich zu überzeugen, ob die Beamten mit den Bestimmungen und Gesetzen vertraut sind. Zu diesem Zwecke hat er durch die Kommissare die Schutzleute über die wichtigsten Ortspolizei-Verordnungen: Straßenpolizei-Ordnung, Marktpolizei-Ordnung, Droschkenordnung 2c. examiniren zu lassen, während er selbst über Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, Gewerbeordnung, Gewerbesteuergesetz, soweit sie

†) Die eingerückten Nummern sind von dem Verfasser zugesetzt.

††) Die Nummer IV. betreffend Polizei-Sporteln ist fortgelassen.

Ort und Stelle festgestellt werden, zugleich gewinnt der Revisor einen lebendigen Einblick in die betreffende Polizeiverwaltung, der etwa erforderliche Aenderungen besser als bloße Berichterstattung zu motiviren vermag.

Die Revisions-Protokolle der Landräthe und Regierungs-Departementsräthe

für die Schutzleute von Wichtigkeit sind, und über sonstige Gesetze und Verordnungen einige Fragen stellt. Diejenigen Fragen, welche nicht beantwortet werden konnten, sowie die bezüglich der Uniformirung und Ausrüstung bemerkten zu tadelnden Mängel sind in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

B. Einzelne Theile der Polizeiverwaltung.

I.

Bevölkerung.

1. Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.
2. Einwohnerzahl nach der letzten Steueraufnahme.
3. Aufsicht über die außerehelich geschwängerten Personen.
4. Zahl der Polizei-Reviere und Zahl der Einwohner in jedem derselben.†)

II.

Sittenpolizei.

1. Aufsicht über die gottesdienstlichen Handlungen und die dazu bestimmten Gebäude. Gottesäcker. Lage und Befriedigung derselben. Daselbst herrschende Reinlichkeit. Anlegung der Gräber nach einer bestimmten Ordnung.
2. Aufsicht über öffentliche Vergnügungen und Feste.
3. Schauspielhäuser.
4. Beaufsichtigung der Prostituirten.††) Verzeichniß und Album derselben.
5. Aufsicht über die Pfandleihhäuser.
6. Ausübung der Censur über öffentliche in der Stadt etwa erscheinende Blätter.
7. Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. Verzeichniß der verbotenen Schriften.
8. Beschäftigung brodloser Personen. Arbeitshäuser, deren Einrichtung u. Verwaltung.†††)
9. Verzeichniß der Trunkenbolde.

III.

Medizinalpolizei.

1. Krankenhäuser.
2. Aufsicht über gemüthskranke Personen. Irrenanstalten.
3. Einimpfung der Schutzpocken.
4. Oeffentliche Badeanstalten und Badeplätze.
5. Aufsicht über die öffentlichen Brunnen und übrigen Wasserbehälter.
6. Behandlung der Todten, Leichenwäschereien und Todtenhäuser.
7. Vorkehrungen zur Errettung der im Wasser verunglückten Personen und zur Wiederbelebung der Ertrunkenen, Erhängten und Erstickten.
8. Ist gutes Trinkwasser und ordentliche Wasserleitung vorhanden?
9. Oeffentliche und private Schlachthäuser.
10. Fleischschauämter.
11. Gifthandlungen.

†) Die eingerückten Nummern sind durch den Verfasser zugesetzt.

††) In dem vorgeschriebenen Protokoll war gesagt: Beaufsichtigung der etwa vorhandenen Bordelle.

†††) 9. Beaufsichtigung der Sparkassen und III. Armenpolizei ist nicht aufgenommen, da diese den Kommunal-Behörden unterstellt sind.

würden durch den Regierungs-Präsidenten dem Ober-Präsidenten vorzulegen sein, und würde dieser Bemerkenswerthes dem Herrn Minister zu berichten haben. Die die Stadtkreise betreffenden Revisions-Protokolle würden stets durch das Oberpräsidium dem Ministerium des Innern vorzulegen sein.

IV.

Sicherheitspolizei (im engeren Sinne).

1. Bewachung der Stadt bei Tag und bei Nacht. Flurwächter. Nachtwächter. Thürmer.
2. Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen. Schriftliche Nachweisung, welche über dieselben geführt werden muß.
3. Polizeigefängnisse.
   a) Anlage und Einrichtung derselben. Beschaffenheit der Oefen. Trennung der Geschlechter.
   b) Nothwendige Geräthschaften in denselben.
4. Kreis- und Land-Visitationen. Gehörige Führung der Akten hierüber.†)
5. Beaufsichtigung der Schützengesellschaften.
   a) Lage und Einrichtung der Schießplätze und der dazu gehörigen Gebäude.
   b) Schützenordnung, insbesondere Vorschriften über die Vorsichtsmaßregeln beim Schießen.††)
6. Verbrecher-Journal, sowie Verzeichniß der Hazardspieler und Bauernfänger, Zuhälter (Louis), Bettler und Müßiggänger.
7. Verbrecher-Album.
8. Schlupfwinkelliste.
9. Steckbrief-Kontrole.
10. Register der unermittelten Diebstähle.
11. Verzeichniß der Socialdemokraten.
12. Verzeichniß der socialdemokratischen verbotenen Schriften.

V.

Baupolizei.

1. Beaufsichtigung der Neubauten und Reparaturen.
2. Sorge für die Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung.
3. Aufsicht auf die Kommunikationswege und die in und in der Stadt gelegenen Brücken.

VI.

Straßenpolizei.

1. Straßenordnung.
2. Reinlichkeit der Straßen.
3. Straßenpflaster, Unterhaltung desselben und erforderliche Anlage.
4. Straßen-Beleuchtung.
5. Straßen-Eisenbahnen.

VII.

Feuerpolizei.

1. Lokal-Feuerordnung. Es sind hierbei die Seite 66 dargestellten Gesichtspunkte besonders zu beachten.
2. Anzahl und Beschaffenheit der verschiedenen Feuerlösch- und Rettungsgeräthe.

†) Hierher gehören auch die sogenannten Razzias oder allgemeinen Streifpatrouillen in den Städten.

††) Die frühere Nr. a Vermögen der Schützengesellschaften und dessen Verwaltung ist fortgelassen, da dies die Kommunalbehörde angehen dürfte.

Sämmtliche Revisions-Protokolle verbleiben in Abschrift der revidirten Behörde und sind bei der nächsten Revision wieder vorzulegen.

Als besonders nothwendig und in Uebereinstimmung mit der in der von Stein'schen Städteordnung zum Ausdruck gekommenen Idee, daß die Polizei nur von geschulten Beamten verwaltet werden könne, während die Bürgermeister vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Amtsführung erworben haben müßten, muß es bei den heutigen hohen, die früheren übersteigenden Anforderungen an die Polizei bezeichnet werden, daß bei den Königlichen und kommunalen Ortspolizeiverwaltungen die Polizei-Räthe, die als Polizei-Decernenten fungirenden Magistratspersonen, die Polizei-Assessoren, die Polizei-Inspektoren und die Polizei-Kommissare vor ihrer Anstellung, bezüglich vor ihrer Bestätigung die fachwissenschaftliche Befähigung zu dem neuen Amte nachweisen. Es werden sehr wesentliche Erfolge von diesen Prüfungen zu erwarten sein, die die Gefahr wenigstens theilweise ausschließen, daß nicht qualifizirte Personen zur Anstellung gelangen.

Jetzt tritt der Beamte nicht selten seinen Untergebenen als Lehrling gegenüber und hat deshalb von vorn herein nicht die nöthige Sicherheit; die älteren Beamten erlangen eine fast unabhängige Stellung und richten sich den Dienst nach ihrem Ermessen, nicht nach allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen ein. Da er nicht kontroliren und beaufsichtigen kann, so ist dies Verhältniß der Amtsführung in jeder Richtung nachtheilig.

Insbesondere würde der zum Polizei-Assessor bestimmte Anwärter seine Ausbildung im Kriminal- und Bureaudienst nachweisen müssen, da er später sich namentlich im praktischen Kriminaldienst nicht mehr auszubilden in der Lage ist und er doch als Dirigent der Kriminal-Abtheilung den Dienst schon kennen muß. Vor Ernennung zum Polizei-Rath würde sodann der Polizei-Assessor seine Befähigung, die sich auf das gesammte Gebiet der Polizeiverwaltung zu erstrecken hätte und deren Nachweis dem Regierungs-Assessorexamen an die Seite

---

3. Aufbewahrungsplätze für diese Geräthschaften.
4. Aufbewahrung der Pulvervorräthe und Lage und Einrichtung der etwa vorhandenen Pulvermagazine.
5. Periodische Feuer-Visitationen. Ob Akten darüber vorhanden und gehörig geführt sind.
6. Ob Dampf-Feuerspritzen vorhanden.

VIII.

Fremdenpolizei.

1. Paßwesen. Paß- und Paß-Visa-Journal.
   1a. Paßkarten-Journal.
2. Transportwesen. Transport-Journal.
3. Nachweisung der über die Grenze gebrachten Personen.
4. Fremdenanmeldungen und darüber zu haltendes Journal. Fremdenbücher in den Gasthäusern.
   5. Meldeamt und Melde-Instruktion. (Einrichtung des Meldewesens).

zu setzen sein dürfte, darzuthun haben. Da der Polizei-Rath auch den Polizei-Dirigenten zu vertreten hat, so würde ferner zu prüfen sein, ob er die hierzu erforderlichen Eigenschaften, Umsicht und Energie besitzt und die entsprechende Stellung gegen Unterbeamte sich erworben hat. Die Verwendung von Polizei-Assessoren zu Abtheilungs-Dirigenten müßte ausgeschlossen werden, da hierdurch die gründliche Erlernung des Dienstes verhindert wird. Die vielfach jetzt stattfindende langjährige Beschäftigung der Polizei-Assessoren, bezüglich der Polizei-Räthe, in einem Decernat macht die Beamten einseitig und entzieht ihnen den nöthigen Ueberblick über die Verwaltung; es wird deshalb ein Wechsel in etwa 2 Jahren erforderlich sein.

Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß durch das Reglement vom 13. 5. 38 (G.-S. S. 423) ein Examen für die Landrathsamts-Kandidaten eingeführt ist, um für diese wichtigen Stellen taugliche Kandidaten ohne die bis dahin maßgebend erachtete formelle Befähigung zu gewinnen. Das oben erwähnte Polizei-Raths-Examen würde füglich auch diesem Landraths-Examen an die Seite gesetzt werden können. Auch auf die Avancements-Verhältnisse der Postverwaltung, welche sich nach Fachexamen bis zum Ober-Postdirektor und weiter regeln, kann bei dieser Gelegenheit Bezug genommen werden.

Eine Konsequenz der vorstehend als wünschenswerth bezeichneten Prüfungen würde auch die Prüfung der gewählten Bürgermeister der kleineren Städte vor ihrer Bestätigung sein, falls dieselben von amtswegen die Polizei zu verwalten haben.

---

6. Revisionen der Herbergen.
7. Behandlung der Legitimationslosen. †††)

IX.

Gewerbepolizei.

1. Maß- und Gewichtsordnung, Revisionen, Eichungsamt, Mitglieder, Einrichtung und Lokale desselben.
2. Marktpolizei.
   a) Jahr- und Wochenmärkte und Messen.
   b) Marktordnung.
3. Aufsicht über die in Kurs befindlichen Münzen.
4. Dienstmanns-Institute.
5. Droschkenwesen.
6. Omnibusfuhrwesen.
7. Dampfschifffahrtswesen.
8. Gesindevermiether.
9. Trödlerwesen. **)

---

†††) Die Nummern 5 und 6 des vorgeschriebenen Protokolls über Anmeldung des Gesindes und der Handwerksgesellen und über Aufenthaltskarten sind fortgelassen.

**) Die Nummern 3, 4 und 5, betr. Taxen der Lebensmittel, Nachweisung der Preise des Getreides ꝛc. und Einrichtung des städtischen Brauwesens sind fortgelassen.

B. Organisation der Polizei in größeren Städten.

a. Allgemeines.

Damit eine städtische Ortspolizeiverwaltung ihren Zweck allseitig erfüllen kann, muß sie zweckmäßig organisirt und ausreichend besetzt sein. Die gegenwärtig dringendste Forderung ist deshalb, die örtlichen Polizeiverwaltungen auf das schleunigste mit dem erforderlichen Personal zu versehen. Es werden hierbei die Königlichen Polizeiverwaltungen durch Abgabe geschulter Beamten helfend eintreten können. Die Reorganisation würde gruppenweise zunächst in den 4 Städten über 100,000 Seelen, dann in den 7 über 50,000 Seelen, ferner in den 15 Städten über 30,000 Seelen und dann in den über 25,000 Seelen angeordnet werden können. Hiernach dürfte die Reorganisation in den Städten über 10,000 Seelen und endlich die der kleineren Städte und dann des Landes in Angriff zu nehmen sein. Es wird sich bei den theilweise bedeutenden Mehraufwendungen nicht vermeiden lassen, daß die Gemeinden beabsichtigte andere Ausgaben vor der Hand zurückstellen. Es wird ferner bezüglich der ersteren Forderung bemerkt, daß eine Stadt von 30,000 Seelen und mehr einen besonderen Polizeiverwalter erfordert, der für die ganze Polizeiverwaltung verantwortlich ist.

Dieser wird sein Bureau in 2 Abtheilungen theilen, deren eine die Kriminalsachen und alles, was Bestrafungen betrifft; die andere alle sonstigen polizeilichen Angelegenheiten, Bau-, Straßenpolizei, Erlaß von Polizeiverordnungen, in der Regel auch Militärwesen 2c. zu bearbeiten hat. Jede dieser Abtheilungen hat einen Abtheilungsvorsteher, ein Korrespondenz-Journal und eine Registratur. Die Behandlung der Sachen ist in der nachfolgenden Instruktion erörtert.

Dem Polizei-Dirigenten untersteht sodann das Nachtwachtwesen, dessen Dienst im einzelnen durch den Polizei-Inspektor und die Polizei-Kommissare geregelt wird.

Auch die Feuerwehr ist dem Polizei-Dirigenten unterstellt. Es muß als nothwendig bezeichnet werden, daß Städte über 100,000 Seelen immer, diejenigen über 50,000 Seelen in der Regel eine Berufs-Feuerwehr haben, da die freiwilligen Feuerwehren bei allem guten Willen eine so gründliche Ausbildung, wie erstere, nicht besitzen und, was von besonderer Wichtigkeit ist, nicht so dienstbereit als jene sind. Die fortwährende Feuerwache mit den angeschirrten Pferden, bereit in etwa 3 Minuten nach dem Signal auszurücken, gewährt erfahrungsmäßig große Garantie für die Feuersicherheit einer Stadt. Der besoldete Brand-Direktor, in der Regel Bautechniker, kann dem Feuerlöschwesen, seiner Berufsaufgabe, mit voller Kraft vorstehen und seine ganze Zeit widmen, während der Chef einer freiwilligen Feuerwehr durch anderweitige Geschäfte vielfach in Anspruch genommen sein wird. Der Nutzen der Berufs-

Feuerwehren ist auch in neuerer Zeit allgemein anerkannt. Während noch 1855 die Berliner Feuerwehr die einzige in Preußen war, welche ausschließlich für den Feuerlöschdienst besoldete und ausgebildete Beamte besaß, haben jetzt die meisten Provinzialhauptstädte z. B. Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau und Köln Berufs-Feuerwehren.

Sehr zweckmäßig würde es bei der Einrichtung derselben sein, die in Berlin geltenden Anforderungen an die Feuerwehr-Offiziere auch auf die Provinzen zu übertragen, d. h. nur solche Personen als Offiziere anzustellen, welche Architekten und Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind; auch sollte jeder Brand-Direktor in der Provinz eine Dienstleistung bei der Berliner Feuerwehr absolvirt haben.

b. Exekutivpersonal.

1. Polizei-Inspektor.

Jede Stadt mit 25,000 Seelen und mehr muß einen Polizei-Inspektor anstellen (bei 30,000 Seelen berittten). Bei der Anstellung ist das Ministerial-Rescript vom 9. 9. 37 (v. Kamptz Annalen, Band XXI S. 297) maßgebend. Hiernach sollen die Stellen der Polizei-Inspektoren nur mit Beamten besetzt werden, deren Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Polizeidienste anerkannt ist. Bei solchen Beamten bedarf es keines weiteren Probedienstes. Der Polizei-Inspektor ist Kommandeur der Schutzmannschaft, zu welcher außer ihm die Polizei-Kommissare, Polizei-Wachtmeister und Schutzleute gehören, und führt die Aufsicht über die dienstliche und außerdienstliche Führung und Haltung aller Mitglieder.

Er ordnet nach Anleitung des Polizei-Dirigenten den gesammten äußern Dienst; die Vertheilung der Schutzmannschaft in die einzelnen Reviere, den regelmäßigen Patrouillen- und besonderen Aufsichtsdienst auf den Straßen, in den Theatern und an öffentlichen Vergnügungsorten und kontrolirt diesen Dienst.

Er entwirft, wenn eine Ansammlung des Publikums zu erwarten ist, den Plan zur Aufstellung der Aufsichtskräfte. Bei außergewöhnlicher Veranlassung legt er den Plan zur Genehmigung vor und führt in allen Fällen, in denen größere Massen der Schutzleute zur Verwendung kommen, das Kommando, soweit der Polizei-Dirigent oder dessen Stellvertreter sich dies nicht vorbehält. Er ordnet den Dienst des Nachtwachtwesens, für welches eine besondere Instruktion beiliegt.

Dem Polizei-Inspektor liegt ferner die Aufsicht über die Bekleidung, Bewaffnung und alle der Schutzmannschaft, den Nachtwachtmeistern und Nachtwächtern zum Dienstgebrauch überwiesenen Gegenstände ob, er hat die Bearbeitung aller Personal- und Ausrüstungssachen der Wachtmeister, der Schutzleute und des Nachtwachtpersonals. Alle Anstellungs- und Entlassungssachen in der Schutzmannschaft ohne Unterschied, und alle Urlaubsgesuche sind durch denselben zur Entscheidung des Polizei-Dirigenten resp. seines Stellvertreters vorzulegen.

Wachtmeister und Schutzleute sowie das Nachtwacht-Personal haben Gesuche,

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

welche ihre Person betreffen, bei ihrem nächsten Dienstvorgesetzten einzureichen, welcher sie mit seiner gutachtlichen Aeußerung versehen an den Polizei-Inspektor gelangen läßt. Die dem Polizei-Inspektor vorzulegenden Gesuche der Polizei-Kommissare hat dieser ungesäumt und mit gutachtlicher Aeußerung versehen dem Polizei-Dirigenten einzureichen.

Für die nicht erwähnten speziellen Dienstverrichtungen ist nachfolgende Dienstinstruktion des Polizei-Inspektors maßgebend.

2. Polizeireviere und Reviervorstände.

Jeder städtische Polizeibezirk von 25,000 Seelen und mehr ist in Polizeireviere oder -bezirke zu theilen, deren jeder in der Regel 10,000 Seelen enthalten darf. Die als Reviervorstände[1]) anzustellenden Polizei-Kommissare sind nach der ministeriellen Verfügung vom 23. 6. 41 (M. B. S. 219) aus den inaktiven Offizieren und Referendaren zu entnehmen, und es ist in der Anstellung Königlicher Polizei-Kommissare nach der ministeriellen Verfügung vom 27. 4. 69 (M. B. S. 196) von dem Nachweise des Versorgungs-Anspruches abzusehen. Die Reviervorstände verwalten den ihnen überwiesenen Wirkungskreis nach den bestehenden Vorschriften und sind für den gesammten Dienstbetrieb in den Revieren persönlich verantwortlich. Der geschäftliche Verkehr zwischen ihnen und den Abtheilungen der örtlichen Centralbehörde wird in der Regel durch den Polizei-Inspektor vermittelt, wie in den betreffenden Instruktionen ausgesprochen ist.

Die Reviere erhalten 1 Wachtmeister, der aus den fähigsten Schutzleuten genommen wird und den Kommissar während seiner Abwesenheit auf dem Revier-Bureau zu vertreten und sich an der Ueberwachung des Dienstes zu betheiligen hat. Ferner wird jedem Polizeirevier ein Schutzmann als Schreiber zugewiesen, welcher erforderlichen Falls auch zum Exekutivdienst herangezogen werden darf. Außerdem erhält jedes Revier auf je 1500 Seelen 1 Schutzmann und ist dem entsprechend in Unterabtheilungen (Sektionen) einzutheilen, davon eine je einem Schutzmann zur speziellen Kontrole überwiesen wird. Letzterer hat für die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung innerhalb der Sektion nach allen Richtungen hin zu sorgen und ist hierfür zunächst verantwortlich. Er hat sich insbesondere eine möglichst genaue Personalkenntniß seiner Sektion anzueignen. Alle in der Sektion zu erledigenden Aufträge, Ermittelungen u. s. w. hat er in der Regel auszuführen. Bei der Anstellung der Schutzleute kommen nachstehende Grundsätze zur Anwendung:

Ministerial-Rescript v. 4. 6. 36. v. K. A. Bd. XX. S. 380:

Die Polizeidiener (Schutzleute) gehören nicht zu denjenigen Beamten, welche

[1]) Die den Schutzleuten zugewiesenen Abtheilungen der Reviere nennt man Sektionen.

nur zu mechanischen Dienstleistungen angestellt werden; sie sind nicht auf Kündigung, sondern definitiv nach der gesetzlichen Probezeit anzustellen.

Ministerial-Rescript v. 15. 8. 50. M. B. S. 223: Bei der Anstellung von Polizei-Sergeanten und Polizeidienern muß eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes des Bewerbers eintreten, da eine rüstige Körperkraft verlangt wird, es müssen die rüstigsten aus der Zahl der versorgungsberechtigten [1]) Anwärter ausgewählt werden. —

Im übrigen wird auf die nachfolgenden besonderen Instruktionen verwiesen.

3. Kriminal-Kommissariat.

Außer den Revieren ist in jeder Stadt über 25,000 Seelen ein Kriminal-Kommissariat einzurichten, welches der Kriminal-Abtheilung der Centralbehörde direkt unterstellt und mit mindestens 1 Polizei- (Kriminal) Kommissar und 2 Schutzleuten besetzt sein muß. Auch für das Kriminal-Kommissariat ist eine Instruktion beigefügt.

4. Berittene Abtheilung [2]).

Da die Städte mit 50,000 Seelen und mehr in der Regel keine berittenen Gendarmen haben, so ist in denselben eine Abtheilung berittener Schutzleute zu organisiren, die von einem dazu befähigten Polizei-Kommissar, welcher bei der Kavallerie oder Artillerie gedient hat, geführt wird. Letzterer unterstützt zugleich den Polizei-Inspektor oder den Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter, falls dieser das Kommando übernommen hat. Es würde auf je 15,000 Seelen 1 berittener Schutzmann genügen. Die berittene Abtheilung wird von einem Wachtmeister geführt, der übrigens als Gehülfe des Polizei-Inspektors auf dessen Bureau fungirt.

Die berittenen Beamten sind insbesondere bei größeren Volksansammlungen, bei festlichen Gelegenheiten, Aufzügen, bei Volksaufläufen, bei Feuersbrunst und zu Patrouillen sowohl bei Tage als bei Nacht (siehe § 23 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie von 30. 12. 20.) zu verwenden. Die Patrouillen bilden bewegliche, also eine Ergänzung der stehenden Posten und sind deshalb erforderlich, weil stehende Posten der geringen Zahl der disponiblen Beamten halber nicht überall, wo sie erforderlich sind, aufgestellt werden können. Straßenzüge, die regelmäßig von Fabrikarbeitern 2c. benutzt werden, ausgedehnte, weniger dicht bewohnte und entlegene Bezirke des Stadtbezirks, welche keine stehenden Posten haben, sind durch berittene Schutzleute zu sichern. Nur mit Hülfe dieser

---

[1]) Civilversorgungsberechtigt sind die Inhaber von Civilversorgungs-Scheinen. (Allerh. Erlaß v. 20. 6. 67. M. B. S. 280 und v. 10. 9. 82. M. Bl. S. 225).

[2]) Die Nothwendigkeit der berittenen Polizeimannschaften ist durch die Organisation der Gendarmerie (siehe Verordnung vom 30. 12. 20 und Dienstinstruktion von demselben Tage), grundsätzlich anerkannt. Daß hierbei nicht nur an Gendarmerie für das Land gedacht ist, be-

ist es möglich, alle Gegenden des Stadtbezirks täglich mehrere male durch die Schutzmannschaft revidiren zu lassen.

Ein berittener Schutzmann ist täglich im Polizei-Dienstgebäude zur Disposition des Polizei-Dirigenten zu stationiren um schleunige Aufträge ungesäumt ausführen zu können.

c. Einrichtung der Centralverwaltung.

Wie vorstehend unter B. a. ausgeführt ist, werden die Bureaus einer Ortspolizeiverwaltung wenigstens in 2 Abtheilungen getheilt, von denen die eine die Strafsachen bearbeitet und Kriminal-Abtheilung heißt, während die andere, die 2. Abtheilung, alle übrigen Sachen zu erledigen hat.

In der 1. Abtheilung werden die Arbeiten in folgender Art zu theilen und bezw. von 1 Expedienten zu bearbeiten sein:

I. Haftsachen[1]), Feuersachen und sonstige Unglücksfälle, falsches Geld, Requisitionen fremder Behörden, Anträge von Privatpersonen, sofern sie eine bestimmte Branche nicht betreffen, Rehabilitirungen;
II. Uebertretungen und Strafverfügungen, ausschließlich derjenigen in Sittensachen;
III. Vernehmungen, soweit sie nicht dem Kriminal-Kommissariat zufallen, und Expeditionen an die Staatsanwaltschaft, Fundsachen;
IV. Sittenkontrole und Strafverfügungen in Sittensachen, eingehende Erkenntnisse, Ertheilung von Reiserouten, detinirte Personen, Benachrichtigung auswärtiger Behörden wegen der auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches bestraften Personen, Transport- und Gestellungssachen;
V. Kriminalsachen, soweit sie nicht durch das Kriminal-Kommissariat gehen, Sozialdemokratie, Requisitionen der Staatsanwaltschaft, Gefängnißwesen, Steuerübertretungssachen, Feldpolizeisachen;
VI. Personalien, Verwaltung der Registratur, eingegangene Rechnungen, Bestellung von Drucksachen, Abhaltung von Auktionen beschlagnahmter Sachen;
VII. Korrespondenz-Journal;
VIII. Kriminalbüreau resp. -Kommissariat (Polizei-Observate).

In der 2. Abtheilung werden die Sachen in folgender Art zu theilen sein:

I. Militärsachen, Aus- und Einwanderungen, Heimathscheine;

---

weist der § 2 der Dienstinstruktion, der von den in größeren Städten stationirten Gendarmen handelt. Das damalige Gendarmeriekorps wurde zu 1080 berittenen und 160 unberittenen Gendarmen organisirt.

[1]) Es ist dringend erforderlich, den aufgegriffenen obdachlosen und sämmtlichen aus den Gefängnissen entlassenen Personen nach § 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuches aufzugeben, sich binnen 6 Tagen Unterkommen zu verschaffen. Es kann hierzu folgendes Formular benutzt werden.

II. Baupolizei (einschließlich Straßenbaupolizei), Zeitungsberichte, Statistik, Vereine (einschließlich Kassenvereine);

Sofort Kanzlei.

1, Mittheilung an die Gefängniß = Deputation hier.

2, Zur Kontrole dem Polizei-Anzeiger.

3, Nach 7 Tagen dem Melde-Amt zur Anzeige, ob der pp. angemeldet worden ist, event. wo?

N, d.....

Kgl. Polizei-Direktion.

Verhandelt N., d.....ten.....188 *)

D..... wegen Obdachlosigkeit festgenommene .....

.....

am.....ten.....18.....in.....geboren

wurde bei Entlassung aus der Haft angewiesen,

sich binnen 6 Tagen ein Unterkommen, wozu Wohnung und ein ehrlicher Broderwerb gehört, zu beschaffen und solches dem betreffenden Revierpolizei-Kommissarius sofort anzuzeigen.

Gleichzeitig ist d..... dabei bedeutet, daß, wenn ..... dieser Anweisung nicht nachkomme, auch nach Ablauf der gestellten Frist nicht nachzuweisen vermöge, daß ..... aller angewandten Bemühungen ungeachtet ein Unterkommen nicht habe finden können, strafrechtlich wider.....nach § 361 Nr. 8 des deutschen Strafgesetzbuchs eingeschritten werden würde, und daß ..... demgemäß zu gewärtigen habe, mit Haft bis zu sechs Wochen und Detention bestraft zu werden.

D..... wurde schließlich angedeutet, daß, wenn ..... außer Stande sei, sich selbst ein Nachtlager zu verschaffen, ih.... solches auf Vorzeigung der ih.... ertheilten Fristkarte, indeß längstens nur auf die Dauer der darin vermerkten Zeit, von der Armendirektion gewährt werden, und ..... sich deshalb bei dem ..... zu melden habe. Die Fristkarte wurde d..... p ..... behändigt.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

a. u.

Fristkarte.

D.....

wird hiermit angewiesen, sich binnen ..... Tagen ein Unterkommen; d. h. Wohnung und Broderwerb zu verschaffen, widrigenfalls gegen ..... nach § 361 No. 8 des deutschen Strafgesetzbuches eingeschritten wird.

Die Erfüllung dieser Auflage hat d..... dem betreffenden Revierpolizei-Kommissarius und dann im Centralbureau der unterzeichneten Behörde, Abtheilung I., nachzuweisen. — Unter Vorzeigung dieses Schriftstücks bei dem..... erhält d..... auf die obige Zeit Nachtlager im Asyl für Obdachslose angewiesen.

N., den .....ten.....188

Königliche Polizei-Direktion.

*) Die nachfolgenden sämmtlichen Formulare sind in guter Ausführung und zu mäßigen Preisen in der Druckerei von Friedrich Luckhardt Berlin SW. Königgrätzerstraße 41 zu beziehen.

III. Gewerbe-, Markt- und Gesindesachen;
IV. Gesundheits- und Veterinärpolizei, Schifffahrtspolizei, Armen- und Steuersachen;
V. Polizeikasse, Ausfertigung von Pässen und Jagdscheinen;
VI. allgemeine Sicherheit (Erlaß von Polizeiverordnungen), Meldesachen, Preßsachen, Paßsachen;
VII. Central-Meldeamt (Organisation und Instruktion folgt);
VIII. Verwaltung der Registratur und Führungs-Atteste, Polizei-Anzeiger;
IX. Korrespondenz-Journal und Versicherungsanträge.

Bei Behinderung eines Beamten (Krankheit, Urlaub 2c.) ist seitens der Abtheilungsvorsteher bis auf Weiteres ein anderer Beamter mit der Vertretung zu beauftragen; insbesondere gilt dies von den Journalführern.

Der vorstehende Plan ist für Stadtbezirke von etwa 75,000 Seelen berechnet, bei kleineren Bezirken wird die Zusammenlegung mehrerer Dienstzweige erfolgen können.

Bezüglich der Registraturen sei bemerkt, daß dieselben systematisch geordnet sein müssen, etwa wie die Eintheilung der Polizei in der nachstehenden allgemeinen Instruktion für die vollziehenden Polizeibeamten angedeutet ist. Das Inhaltsverzeichniß (Repertorium) jeder Registratur muß auf dem Laufenden erhalten werden, und es sind die Akten in Vorschriften (generalia) und Korrespondenzen (specialia) zu theilen. Letztere können alle 6 Jahre weggelegt werden. Die von dem Polizei-Dirigenten zu zeichnenden Aktenverfügungen gehen an den Registrator; dieser bezeichnet das Stück nach dem Inhaltsverzeichniß, indem er die Abtheilung, das Gefach des Registraturschrankes und die Nummer des Aktenstücks auf demselben vermerkt. Dann bekommt es der Journalist, welcher insbesondere auch die Notiz des Registrators hinter dem Stück in das Journal eingetragen hat, damit der Verbleib aus dem Journal festgestellt werden kann.

Das Journal wird in größeren Verwaltungen zweckmäßig in monatlichen Bänden geführt; zu dem Journal muß ein alphabetischer Index angelegt werden. Die wieder vorzulegenden Sachen werden in einem besonderen Reproduktions-Journal verzeichnet, das täglich nachgesehen wird und das auch den Inhalt der Retentstücke enthält.

d. Behandlung der eingehenden Sachen.

1. Eine Stunde vor Beginn der Bureaustunde werden früh morgens die Postsachen durch den Boten abgeholt und dem Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter übergeben resp. in dessen Gegenwart geöffnet und mit dem Eingangsstempel versehen; von diesem den Abtheilungen zugeschrieben, gelangen sie an die Journalführer. Hier werden sie sogleich eingetragen und dem Abtheilungsvorsteher zur eigenen Bearbeitung oder Vertheilung an die Expedienten vorgelegt.

In gleicher Weise werden die im Laufe der Geschäftsstunden eingehenden und von der Post abgeholten Sachen an die erwähnten Stellen befördert.

2. Um 12 Uhr liefern die Expedienten alle fertig gewordenen Sachen an die Abtheilungs-Vorsteher ein. Diese vollziehen sie oder senden sie dem Polizei-Dirigenten zur Unterschrift.

Von den Abtheilungs-Vorstehern, soweit sie durch ihre amtliche Stellung dazu befugt sind, werden selbständig vollzogen:

I. alle Zwischenverfügungen an die Reviere, soweit die betreffenden Stücke nicht mit einem Kreuz von dem Polizei-Dirigenten zur Wiedervorlage bestimmt sind;

II. Antwort auf Requisitionen, soweit es sich um thatsächliche Mittheilungen ohne Entscheidung oder Beurtheilung handelt;

III. polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen;

IV. Führungs- und Abzugsatteste;

V. Erinnerungsschreiben.

3. Die Kanzlei fertigt die Reinschriften in der Reihenfolge des Eingangs und fertigt sie nach Kollationirung durch den Kanzlei-Vorsteher den Abtheilungs-Vorstehern bezüglich dem Polizei-Dirigenten zu. Die fertigen Sachen sind mit Couvert und Adresse zu versehen und der Botenmeisterei zuzustellen. Bei den im Original abgehenden Sachen ist dafür zu sorgen, daß vor dem Abgange der Vermerk über die Erledigung im Journal erfolge. Wo Reinschriften abgehen, geschieht dieser Vermerk erst nach dem Abgange. Die Konzepte sind mit dem Abgangsvermerk (ab 1. 11. 85) zu versehen und an die Journale zurückzugeben.

4. Der Botenmeisterei liegt neben der rechtzeitigen Beförderung der in Arbeit befindlichen Sachen innerhalb der Polizeibehörde auch die rechtzeitige Austragung der fertigen Sachen ob. Die am Abend gezeichneten Stücke müssen am anderen Vormittage, die am Vormittage gezeichneten im Laufe des Nachmittags ausgetragen werden.

5. Die von dem Polizei-Dirigenten oder den Abtheilungs-Vorstehern mit: eilig, schleunig, sofort, citissime, cito bezeichneten Sachen werden ohne Zeitverlust von einer Stelle zur anderen getragen und vorzugsweise erledigt.

6. Die Journalführer legen am 15. jeden Monats Journalauszüge über die unerledigten Sachen des abgelaufenen Monats dem Polizei-Dirigenten vor.

C. Die Ortspolizei in Städten unter 25,000 Seelen.

Erforderliche Exekutivbeamte auf 10,000 Seelen = 1 Polizei-Kommissar, und bei 2 Polizei-Kommissaren, also auf 20,000 Seelen, 1 Polizei-Inspektor, sowie auf 1500 Seelen = 1 Schutzmann.

In den Städten von 10,000 bis 25,000 Seelen wird die Organisation in soweit eine einfachere sein können, als das Kriminal-Kommissariat, dessen Funktionen von den Reviervorständen wahrgenommen werden können, nicht un-

bedingt nöthig erscheint. Es wird sich aber für die bedeutenderen dieser Städten besonders empfehlen, einen Polizei-Inspektor anzustellen, da der Bürgermeister den Sitzungen des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung, der evangelischen, der katholischen und der jüdischen Schulvorstände, der evangelischen und der katholischen Repräsentanten, der Kuratorien der anderen Schulanstalten (Gymnasien, Realschulen, Rektoratschulen, Fortbildungsschulen, Töchterschulen), der Armenverwaltung, der Bauverwaltung, der Sanitätsverwaltung, der Sparkassenverwaltung, der Gasanstaltsverwaltung, der Kommissionen für die Veranlagung der Klassen-, Gewerbe- und Kommunalsteuern und für den Militärersatz beizuwohnen hat, und somit nicht in der Lage ist, der Polizei die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Einen Anhalt für die Polizeiverwaltung der kleineren Städte bieten die im § 4 des Gesetzes vom 11. 3. 50 konservirten Bestimmungen vom 28. Pluviose des Jahres VIII. der französischen Republik für einen Theil der Rheinprovinz, nach welchen in Orten von 2500 bis 5000 Einwohnern ein Bürgermeister, zwei Adjunkten und ein Polizei-Kommissar; in Städten von mehr als 10,000 Seelen noch für jede Mehrheit von 10,000 Einwohnern ein Polizei-Kommissar erforderlich ist; ferner die Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808 für das ehemalige Großherzogthum Berg, nach welcher jede Stadt von 5000 bis 10,000 Einwohnern neben dem Bürgermeister und Beigeordneten einen Polizei-Kommissar, Städte von 10,000 bis 20,000 Einwohnern zwei Polizei-Kommissare u. s. w. anstellen müssen.

D. Ländliche Polizei.

a. Ortspolizei.

Die Grenze zwischen städtischer und ländlicher Polizeiverwaltung würde unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in der Bevölkerungszahl zu finden sein, so daß auch ländliche Verwaltungsbezirke von 10,000 Seelen und mehr nach den für die städtischen Polizeiverwaltungen geltenden Gesichtspunkten zu behandeln sein werden.

In den kleineren Gemeinden wird die Beschaffung der erforderlichen Kräfte für die exekutive Polizei allerdings große Schwierigkeit haben, da viele ländliche Gemeinden nur geringe Aufwendungen hierfür zu machen in der Lage sind.

Es wird solchen Bezirken nur durch die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zur Anstellung gemeinschaftlicher Polizeibeamten nach Anordnung der betreffenden Regierung, welche auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung erlassen werden kann, zu helfen sein. Hierbei wird es aber nöthig, nach den bei Anstellung der Gendarmen geltenden Grundsätzen zu verfahren und auch eine ähnliche Bewaffnung, oder eine solche mit Revolvern, einzuführen, da die jetzt gebräuchliche, in einem kurzen Säbel bestehende, durchaus unzureichend ist. Es würden also die Verordnung über Organisation

der Gendarmerie und die Dienstinstruktion für die Gendarmerie, beide vom 30. 12. 20, dabei in Anwendung zu bringen sein. Anlangend die Zahl der in ländlichen Gemeinden anzustellenden Beamten, so kann diese Frage nur dahin beantwortet werden, daß vorzugsweise industrielle Gemeinden mehr Beamte erfordern als ackerbautreibende, daß aber auch in allen ländlichen Gemeinden auf je 10 000 Seelen wenigstens 1 Polizei-Kommissar gerechnet werden muß. Falls eine Gemeinde diese Seelenzahl erreicht, hat der Vorstand (Bürgermeister, Amtmann, Amtsvorsteher) mit der allgemeinen Verwaltung und Wahrung wirthschaftlicher Interessen zu viel zu thun, um sich erfolgreich der Polizei widmen zu können, während andererseits die Polizei zu bedeutende Kräfte erfordert, um sie untergeordneten Polizeibeamten überlassen zu können.

In Dörfern und kleinen Ortschaften würde auf 1500 bis 2000 Seelen ein Polizeidiener, Polizei-Sergeant oder Schutzmann anzustellen sein, während für die auf dem Lande zerstreut wohnenden Eingesessenen, falls sie Landwirthschaft betreiben, ein Beamter für 2500 Seelen genügt. Sind Gemeinden oder Gutsbezirke finanziell nachweisbar zu solchen Anstellungen nicht in der Lage und ist auch eine Zusammenlegung mit anderen Verbänden unthunlich, so bleibt nur übrig, die bestehende Gendarmerie entsprechend zu verstärken. Zur Erreichung des Zweckes würde eine bedeutende Zahl von Gendarmen und Ober-Wachtmeistern anzustellen sein, welche letztere vollständig dem Königl. Landrathsamte unterstellt, den Dienst von Kreispolizei-Kommissaren zu versehen haben würden. In mehreren Kreisen sind solche sog. Kreis-Wachtmeister bereits angestellt.

b. Kreis-Kriminalpolizei.

Unabhängig von vorstehend behandelter Organisation scheint bei der auf dem Lande, d. h. außerhalb der Städte herrschenden Unsicherheit dringend erforderlich, in den ländlichen Kreisen mit Ausnahme derjenigen Polizeibezirke, in denen hinreichend Polizei-Kommissare angestellt sind, die baldige Einrichtung eines den Kreis umfassenden Kriminal-Kommissariats zu veranlassen. Dasselbe würde wenigstens aus einem Polizei-Kommissar, einem Wachtmeister als Schreibhülfe und Vertreter und 3 Schutzleuten zu bestehen und dem Landrath unterstellt am Kreis-Hauptorte oder möglichst in der Mitte des Kreises zu errichten sein. Der Kriminal-Kommissar ist nach dem Umfang des Kreises event. beritten zu machen, und werden die auf wenigstens 10 000 Mark jährlich anzuschlagenden Kosten, wenn nicht der Staat eintritt, von den Kreisen zu tragen sein. Das Kreis-Kriminal-Kommissariat hat die zu seiner Kenntniß gelangenden Kriminalfälle schleunigst zu verfolgen.

Da in der Provinz Hannover nunmehr die örtliche Polizeiverwaltung auf dem Lande den Landräthen zusteht, so würde sich diese Organisation dort besonders gut herstellen lassen.

Die Provinz Posen würde außer Betracht bleiben können, da dort schon

jetzt in den Distrikts-Kommissaren geeignete Organe vorhanden sind. Die sehr entwickelten Gemeindeverhältnisse in der Rheinprovinz und Westfalen, insbesondere wegen der dort angestellten Bürgermeister und Amtmänner, würden eine Kreis-Kriminalpolizei entbehrlich erscheinen lassen, wenn die Gemeinden angehalten würden, die erforderlichen Exekutivkräfte, welche jetzt fehlen, anzustellen.

Es wird noch bemerkt, daß schon das Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 unter Nr. VII. (von Rönne und Simon: Polizeiwesen 1. Band, Seite 14) beabsichtigte, dem Kreis-Direktor eine bewaffnete Macht beizugeben, „um das Bedürfniß exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen."

Anhang.

Personenstand im Interesse der Polizei.

Im polizeilichen Interesse ist es dringend zu empfehlen, daß bei den Standesämtern Familienstammbüchelchen nach dem anliegenden Muster geführt werden. In dieselben sind durch den Standesbeamten die Heirathsbescheinigungen, die Anzeigen der Geburten und der Tod der Kinder einzutragen. Die Büchelchen werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bei der Heirath kostenlos abgegeben. Ein Duplikat ist mit einer Gebühr von 25 Pf. zu vergüten. Das Buch ist bei der Anmeldung der Geburts- und Sterbefälle vorzuzeigen.

Familien-Stammbuch der Eheleute . . . . . .

Heiraths-Bescheinigung.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß am ten 18 (Urkunde Nr.) der gesetzliche Abschluß der Ehe zwischen:

ledig, Wittwer von
geboren zu am ten 18
Sohn von und
und
ledig, Wittwe von
geboren zu am ten 18
Tochter von und
hier erfolgt ist.

den ten 18

Der Standes-Beamte:

Anmerkung.

Die Rubriken dieses Büchelchens dürfen nur durch den betreffenden Beamten ausgefüllt und vollzogen werden. Bei Geburts- und Todes-Anzeigen ist das Büchelchen stets mitzubringen.

Namen und Stand der Eltern.	Der Kinder				Eingetragen in die Geburtsregister	
	Vornamen.	Geburtstag.			der Gemeinde.	unter Urkunden-Nr.
		Tag.	Monat.	Jahr.		
	1					
	2					

Unterschrift und Siegel des Civilstands-Beamten, sowie Tag der erfolgten Eintragung in die Geburts-Register.	Gestorben am			Eingetragen in die Sterbe-Register	
	Tag.	Monat.	Jahr.	der Gemeinde.	unter Urkunden-Nr.

IV. Kapitel: Instruktionen.

A. Allgemeine Instruktion für die exekutiven Polizeibeamten.

Da sämmtliche exekutive Polizeibeamten sowohl in der präventiven, vorbeugenden Polizei, wie auch in der repressiven, beseitigenden Polizei, thätig sein müssen, ist es erforderlich, sie nach beiden Richtungen mit den ausreichenden Instruktionen zu versehen.

Bezüglich der vorbeugenden Polizei werden einige grundsätzliche Bestimmungen hier angeführt, welche vorläufig als Instruktion anzusehen sind, während für die beseitigende Polizei eine solche folgt.

§ 1.

Innerhalb des städtischen Polizeibezirks gehören folgende Zweige zum Gebiete der Polizeiverwaltung:

I. Sicherheits- und Unfallpolizei.

1. Allgemeine Sicherheit (Tumulte, Ausweisungen, Ausländer, Legitimationslose, Steinsprengungen, Tragen von Schußwaffen u. Sensen ꝛc., Explosionsstoffe, Schießübungen, Göpelwerke ꝛc., Straßenpolizei, Straßenbeleuchtung, Nachtwachtwesen);
2. Paßwesen und Fremdenmeldung;
3. Preßpolizei;
4. Vereinspolizei und Versammlungsrecht;
5. Sozialdemokratie;
6. Hundepolizei;
7. Bau- und Feuerpolizei (Feuerlöschwesen);
8. Gesundheits- und Begräbnißpolizei;
9. Thierarznei- (Veterinär-) Polizei.

II. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Sicherung der religiösen Ordnung;
2. Schulpolizei;
3. Armenpolizei;
4. Kollektenwesen;
5. Gefundene Sachen;
6. Gesinde- und Wohnungssachen;

7. Aufsicht über Theater, Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten;
8. Sittenpolizei;
9. Lotterien und verbotene Spiele;
10. Thierquälerei.

III. Sach- (Wohlfahrts-) Polizei.

A. Polizei der öffentlichen Verkehrsanstalten.

1. Wegepolizei;
2. Eisenbahnpolizei;
3. Post- und Telegraphenpolizei;
4. Schifffahrts- und Hafenpolizei.

B. Landwirthschaftliche Polizei.

1. Feldpolizei;
2. Wasserpolizei;
3. Forst- und Jagdpolizei;
4. Fischereipolizei;
5. Deichpolizei.

C. Gewerbepolizei.

1. Gewerbepolizei im Allgemeinen;
2. Besondere Gewerbetreibende:
   a. Versicherungspolizei,
   b. Auswanderungspolizei,
   c. Maß- und Gewichtspolizei,
   d. öffentliches Fuhrwesen (Rollfuhrwerk, Droschken, Omnibus),
   e. Marktpolizei.

IV. Gerichtliche (Kriminal-) Polizei.

§ 2.

Die allgemeinen, auch für die exekutiven Polizeibeamten gültigen Vorschriften finden sich in den nachstehenden, für die Gendarmerie erlassenen Verordnungen.

Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. 12. 20 (G.-S. 1821 S. 1).

§ XII.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen

Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbrief verfolgte oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Päße der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;
2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;
4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel, sowie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5. Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel, zur Kenntniß der Behörde zu bringen und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;
7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§ XIV.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten und steht

die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des kommandirten Militärs und der Schildwachen und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion (§ 28) befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ XV.

Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftig zu unterstützen und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung der Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (G.-S. 1821 S. 10).

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§ XVIII.

Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für die besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ XIX.

Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§ XX.

Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Vorschriften, insonderheit

aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militärvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§ XXI.

Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmeriebezirke so weit zu verfolgen, bis sie in letzteren die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesem die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§ XXII.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statthaben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, sowie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich von den obengedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§ XXIII.

Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigens zu haltenden Patrouillen zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und, soweit möglich, auch den Wachtmeistern vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten, und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§ VI) eingetragen werden.

§ XXIV.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des § XII des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben durch nicht legitimirte Personen bestehenden Vorschriften zu halten.

§ XXV.

Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er, nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen oder sonst hülflos liegen oder umherirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen und inmittelst zur Abwendung einer noch größeren Gefahr geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, sowie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu achten, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörde gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde, sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand anrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der Geretteten zu sorgen, ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§ XXVI.

Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die:

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt geworden;
d) falsche oder unrichtige Pässe oder andere Legitimations-Dokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe betreiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und anderen groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren oder auf andere Art jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Herd haben;
k) als Vagabonden oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich

unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;

m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich

n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§ XXVII.

Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben gestattet.

§ XXVIII.

Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und viel eher sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

---

§ 3.

Benehmen der Beamten.

Von den Exekutivbeamten wird unbedingte Treue und Anhänglichkeit an die Person Seiner Majestät des Königs und an das Königliche Haus gefordert. An politischen Demonstrationen dürfen sie sich nicht betheiligen.

Dieselben haben stets einen ordentlichen und nüchternen Lebenswandel zu führen, amtsverschwiegen, gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und fleißig und eifrig im Dienste zu sein. Gegen das Publikum haben sich die Exekutivbeamten höflich und dienstwillig zu zeigen, gern jede gewünschte und zulässige Auskunft zu ertheilen, stets eine ruhige, besonnene und entschiedene Haltung zu bewahren und sich nicht zur Leidenschaftlichkeit hinreißen zu lassen. Bei Arretirungen haben sie sich aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen zu enthalten.

§ 4.

Pünktlichkeit im Dienst.

Wenn die Exekutivbeamten, mit amtlichen Verrichtungen beauftragt oder beschäftigt, von anderen Personen gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so gilt als Regel, daß sie sich dennoch zu dem kommandirten Dienst vorzugsweise pünktlich einfinden. Anderweitige Hülfe dürfen sie nur leisten, wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. bei dem Ausbruch eines Feuers, wenn es sich um Ergreifung und Festhaltung von Verbrechern handelt, wenn es darauf ankommt, einem Menschen Leben, Gesundheit oder Freiheit zu retten, 2c. und wenn der Hülfesuchende sich an keinen anderen Beamten wenden kann. Das Einschreiten muß möglichst beschleunigt werden und sobald als thunlich einem anderen herbeikommenden oder herbeizurufenden Beamten übertragen werden, wonach der erstere Beamte seinem Auftrage 2c. zu genügen hat.

§ 5.

Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen ist den Exekutiv-Polizeibeamten in Uniform auf öffentlichen Straßen und Plätzen und außerdem in allen anderen Orten, wo sie im Dienste sind, untersagt.

§ 6.

Annahme von Geschenken.

Kein Beamter darf für eine Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern, oder sich versprechen lassen.

Insbesondere gehört auch hierunter die unentgeltliche Annahme von Getränken und Speisen.

§ 7.

Erstattung von Auslagen.

Auslagen, welche die Exekutivbeamten bei Ausführung dienstlicher Funktionen gemacht haben, dürfen sie nicht selbst von den betheiligten Personen einziehen, sondern haben dieselben bei ihrer Behörde zur Erstattung zu liquidiren.

§ 8.

Ausstellung von Atteſten.

Den Exekutivbeamten ist untersagt, Privatpersonen oder Behörden ohne Genehmigung ihrer Behörde Beglaubigungen oder Atteſte über irgend einen Gegenstand auszustellen oder zu ertheilen. Eine Ausnahme machen nur:

a. die Lebens-Atteste zur Erhebung von Pensionen und ähnlichen Unterstützungen,

b. die Beglaubigungen von Unterschriften unter den Vollmachten zur Empfangnahme oder Abholung von Briefen 2c. auf der Post für dritte.

Dieselben dürfen von dem Polizei-Inspektor und den Polizei-Kommissaren unter Beidrückung ihres Amtssiegels selbständig ertheilt werden.

§ 9.

Unbefugte Einmischung in Privatangelegenheiten.

Es ist verboten, sich amtlich in Privatangelegenheiten, die sich zu polizeilichem Einschreiten nicht eignen, zu mischen. In zweifelhaften Fällen ist bei der vorgesetzten Behörde anzufragen. Die Beamten haben sich solcher Gefälligkeiten, die zu Mißbräuchen führen, z. B. der Nachsuchung und Abholung von Pässen 2c., zu enthalten.

§ 10.

Schuldenmachen.

Beamte dürfen den ihnen von Gläubigern, namentlich von Handwerkern gegebenen Kredit nicht mißbrauchen, oder sich vor den Folgen leichtsinnigen Schuldenmachens durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen. Wenn dieser Fall vorkommen sollte, bleibt es vorbehalten, den säumigen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Disziplinarwege anzuhalten, und, nach Umständen, bei wiederholtem leichtsinnigen Schuldenmachen seine Dienstentlassung herbeizuführen. Vor dem Schuldenmachen auf Wechsel oder auf Ehrenwort wird ebenfalls dringend gewarnt.

§ 11.

Anzeige von Dienstverletzungen.

Wenn ein Polizeibeamter sich eines Dienstvergehens schuldig macht, so hat sein Vorgesetzter die Pflicht, hiervon alsbald dem Polizei-Dirigenten Anzeige zu machen. Zu gleicher Anzeige ist derselbe verpflichtet, sobald er bemerkt, daß einer der ihm untergebenen Beamten Neigung zum Trunke verräth, oder sich einem unordentlichen Lebenswandel hinzugeben anfängt, oder in Vermögensverfall geräth.

§ 12.

Bestrafung des Mißbrauchs der Amtsgewalt.

Die Polizeibeamten, welche durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigen, welche vorsätzlich eine Körperverletzung begehen oder begehen lassen, welche vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung, oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornehmen oder vornehmen lassen, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängern,

welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes einen Hausfriedensbruch begehen,
welche in einer Untersuchung Zwangsmittel anwenden oder anwenden lassen um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen,
welche, in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen,
welche einen Gefangenen vorsätzlich entweichen lassen, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirken oder befördern,
welche Gelder oder andere Sachen, die sie in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam haben, unterschlagen,

haben gerichtliche Bestrafung nach Maßgabe der §§ 339 u. f. des Strafgesetzbuches ev. bis zu 2 Jahren Zuchthaus zu gewärtigen.

§ 13.

Bei Auflauf und Tumulten kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Geltung:
(Auszug aus der Verordnung v. 30. 12. 1798. G.-S. 1835. S. 170.)

§ I. Bei entstehendem Tumulte[1]) ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten.

Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§ II, III enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§ II. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§ III. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§ IV. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; sowie denn auch Diejenigen, welche nach §§ I—III zu treffende Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert werden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§ V. Alle Diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueure, Bier und andere Getränke feil haben, ferner Diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sofort verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vor-

1) Die Kabinets-Ordre vom 29. 9. 46. betr. das Verfahren öffentlicher Bekanntmachungen bei Tumulten findet sich G.-S. S. 470.

wand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen . . . .

§ VI. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwaigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dies ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und sogleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militär-Chefs der Stadt, als auch der Polizei-Direktor von dem Vorfalle schleunigst benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß Diejenigen, welche aus Neugier oder anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§ VII. Die Militärbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß Diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

Verordnung vom 17. 8. 35 Ges.-S. S. 170.

§ VIII. Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Wahl einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ IX. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt. (Wegen der Bestrafung siehe § 116 des Strafgesetzbuches.)

§ 14.

Bei dem Einschreiten gegen Militärpersonen kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

Kabinetsordre, betreffend die Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee, vom 6. Dezember 1855 (Mil.-G.-S. Bd. V. S. 371).

(Durch dieselbe sind die nachfolgenden Vorschläge der Immediat-Kommission genehmigt und als streng zu befolgende Verhaltungsregeln publizirt:)

Vorschläge der Immediat-Kommission zur Feststellung der Grenzen des polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee.

Wiederholte Konflikte, welche in Berlin zwischen Militärpersonen und Polizeibeamten, insbesondere Schutzmannschaften, vorgekommen sind, haben dargethan, daß auf beiden Seiten wiederholt nach einer nicht richtigen Auffassung der Verhältnisse verfahren worden, und daß man von den Prinzipien abgewichen ist, die früher befolgt wurden, und deren noch bestehende Anwendung in anderen Garnisonen, z. B. in Breslau und Magdeburg, zur Folge gehabt hat, daß seit Jahren in beiden Orten keine Konflikte zwischen der Polizei und dem Militär vorgekommen sind.

Um nun auch in Berlin ein ähnliches Verhältniß herzustellen, ist es nöthig, diese Prinzipien wieder in Erinnerung und zur Geltung zu bringen. Dabei kommt noch besonders in Betracht, daß bei ernstlicher Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei nicht ausreicht, vielmehr, wie die Erfahrung gezeigt hat, unter solchen Umständen allein das Militär im Stande ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und wo sie gestört worden, wieder herzustellen, demnach es auch aus dieser Rücksicht von Wichtigkeit erscheint, dahin zu wirken, daß die Polizeibeamten mit dem Militär Hand in Hand gehen, und alles vermieden wird, was das gute Einvernehmen zwischen beiden stören kann.

1. Die Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, von denen hier zunächst die Rede ist, werden daher auch ferner von den betreffenden Vorgesetzten dahin anzuweisen sein, alle dienstlich ihnen bekannt gemachten allgemeinen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen, auch, wenn sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden, den Anordnungen der Polizeibeamten in Betreff von lokalpolizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten und den genannten Beamten auf ihre Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten; ebenso sind die Militärpersonen ausdrücklich dahin zu instruiren, daß, wenn einer dieser Beamten sich veranlaßt finden sollte, eine Militärperson zu arretiren, um sie einer Militärwache oder einem Militärvorgesetzten zu überliefern, die betreffende Militärperson, sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, verpflichtet ist, jenem Beamten unweigerlich dahin zu folgen.

Die Polizeibeamten sind dagegen anzuweisen, den längst feststehenden Grundsatz, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform so viel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demnach zu instruiren, die Militärperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern; je ruhiger und bestimmter diese Aufforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein.

Eignet sich die stattgehabte Ueberschreitung von Seiten des Militärs indeß nicht zu einer derartigen Aufforderung oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizeibeamte die Identität der Person feststellt und der kompetenten Militärbehörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militärperson geschehenen Uebertretung macht.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretirung einer Militärperson erforderlich, so ist von den betreffenden Polizeibeamten, soweit es irgend thunlich, zu veranlassen, daß die Arretirung durch Militär-Wachtmannschaften oder durch einen

Militärvorgesetzten ausgeführt wird, wozu die vielen Kasernen und Wachen hierselbst, sowie die, bei den am häufigsten besuchten Gasthäusern zur Beaufsichtigung der darin aus- und eingehenden Militärpersonen kommandirten Unteroffiziere mannigfache Gelegenheit bieten.

Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, sowie der Charakter der stattfindenden Uebertretung der Polizeiverordnungen die Maßnahmen der Polizeibeamten bestimmen; indeß ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten Fällen hinreichen wird, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretirung durch Polizeibeamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden.

Zu solchen Ausnahmefällen gehört, wenn eine Militärperson in Uniform, die sich die Ueberschreitung polizeilicher Anordnungen zu Schulden kommen läßt, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizeibeamten, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppentheil verweigert, oder ersichtlich falsch angiebt; wenn sie Straßenunfug treibt, sich in Schlägereien einläßt, oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht.

In diesen Fällen sind die Polizeibeamten berechtigt, die Arretirung der betreffenden Militär-Personen selbst vorzunehmen, insofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militär-Wachtmannschaften oder einen Militär-Vorgesetzten dazu heranzuziehen.

Die Polizeibeamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse giebt dann in dem gegebenen Falle den Maßstab zur Beurtheilung des Verfahrens der Polizeibeamten.

Sind diese Beamten genöthigt, gegen eine Militärperson in Uniform direkt einzuschreiten oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so muß dies auf die möglichst schonende Weise geschehen, und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militärstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen.

Die Polizeibeamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommenheiten verfahren, weil sie nach den eben hervorgehobenen Bestimmungen die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Rechte sind, jede Militärperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird.

Die Polizeibeamten haben ferner jede von ihnen arretirte Militärperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militärwache, zu welchen auch die Kasernenwachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben.

2. Giebt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizeibeamten gegen Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so kommen in Bezug auf Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht.

Der Offizier ist dadurch, daß er die Offizieruniform der Armee Seiner Majestät des Königs trägt, als Offizier legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner anderen Legitimation — (In Betreff der Frage: wann ein Offizier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen sei, siehe die Cirkularverfügung des Kriegsministers vom 23. Mai 1856 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Mai 1856 Militär-G.-S. Bd. V. S. 390) — und darf und muß demgemäß (er mag zu den aktiven oder nicht aktiven Offizieren gehören) im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Sein Stand legt ihm dagegen aber auch die Verpflichtung auf, den Befehlen seiner Vorgesetzten mit Pünktlichkeit nachzukommen, daher sich nicht erwarten läßt, daß ein Offizier gegen polizeiliche ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird. Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugniß der Polizeibeamten nur dahin, den Offizier ruhig und in an-

gemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine solche polizeiliche Anordnung gefehlt habe.

Es ist anzunehmen, daß der Offizier einer solchen Aufforderung sofort Folge geben wird; sollte er es wider Erwarten nicht thun, so haben die Polizeibeamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse hier nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine polizeiliche Uebertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand so weit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht, und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere direkt einzuschreiten und nöthigenfalls selbst eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militärvorgesetzten oder durch eine Militärwache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Polizeibeamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetze hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizeibeamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretirung eines Offiziers nicht um Personen allein, sondern auch um die Kompromittirung der Offiziersuniform der Armee Seiner Majestät des Königs handelt, und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretirung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizierwache oder zu dem Kommandanten zu führen.

3. Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nöthig, noch hervorzuheben, daß die Polizeibeamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen haben, welcher mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten ist.

Ebenso haben Polizeibeamte nicht die Befugniß, Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenabtheilungen Anweisungen zu ertheilen. Wenn Polizeibeamte wahrnehmen, daß von Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder von geschlossenen Truppenabtheilungen gegen allgemeine oder lokale Polizeiverordnungen gefehlt wird, so haben sie der Militärperson, welche sich in Ausübung des Dienstes befindet, oder dem Führer der geschlossenen Truppenabtheilung Kenntniß von der Polizeiordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, in so weit sein dienstlicher Auftrag es zuläßt, Folge leisten wird. Insofern dies nicht geschieht, bleibt dem Polizeibeamten nur die Anzeige vorbehalten.

4. Militärpersonen, welche sich in Civilkleidern befinden, sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizeibeamten gegen sie erforderlich wird, ebenso wie Civilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen legitimiren können.

§ 15.

Präventive oder vorbeugende Polizei.

Nachstehende Bestimmungen sind von besonderer Wichtigkeit:

a. Allgemeines Landrecht[1]) Theil II. Tit. 17 § 10.

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit

[1]) Für die Rheinprovinz, in der das Landrecht keine Gültigkeit hat, siehe das rheinische Ressortreglement vom 20. 7. 1818, Kapitel II.

und Ordnung, zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

A. L. R. Th. III. Tit. 19 § 4:

Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl eingeschlichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

A. L. R. Th. I. Tit. 4 § 28:

Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt wurden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten.

A. L. R. Th. II. Tit. 18 § 341:

Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst noch Anderen schaden können.

Ref. d. M. d. J. v. 8. 6. 40 (Schankwirthschaft)[1]):

Der Nüchterngewordene ist zu befragen, wo er sich angetrunken habe, damit, wenn sich herausstellen sollte, daß ein Schankwirth oder Kleinhändler mit Getränken einem bereits angetrunkenen Individuum geistige Getränke verabreicht hat, gegen den betreffenden Schankwirth ꝛc. mit Verwarnung, Entziehung der Konzession oder Versagung der Prolongation derselben vorgegangen werde.

Min.-Verf. v. 7. 8. 75 (M. L. S. 231):

Der § 361 des deutschen Strafgesetzbuches bestimmt sub Nr. 3 ganz allgemein, daß mit Haft bestraft werden soll, wer als Landstreicher umherzieht. Welche Voraussetzungen und Thatsachen vorliegen müssen, um den Thatbestand des Landstreichens zu konstatiren, ist nirgends angegeben. Aus den hier vorliegenden Mittheilungen ist jedoch zu entnehmen, daß von den in solchen Fällen erkennenden Gerichtsbehörden mehrfach angenommen worden ist, in allen Fällen, in denen eine Person strafrechtlich wegen Landstreichens verfolgt werden soll,

---

[1]) Zur Ausführung bestimmt die Polizeiverordnung der Kgl. Regierung zu Stettin vom 29. 4. 1838,

1) daß Jedermann, der trunken und seiner Sinne nicht mehr mächtig auf Straßen oder an öffentlichen Orten betroffen wird, in jedem Falle sofort durch die Ortspolizeibehörden und Beamten zum polizeilichen Gewahrsam zu bringen und daselbst bis zur Ausnüchterung festzuhalten, dann aber vor seiner Entlassung darüber zu vernehmen ist, wo er sich betrunken hat.

2) Jeder Gastwirth, Schänker, Viktualien- und Materialienhändler ist verpflichtet, einem schon Angetrunkenen die Verabreichung geistiger Getränke zu versagen. Geschieht dies dennoch nicht, so verfällt der betreffende Wirth oder Verkäufer in eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., welche nach den obwaltenden Umständen abgemessen und im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Die Vernehmungen der Trunkenbolde (ad 1) nach ihrer Ausnüchterung werden dazu beitragen, die straffälligen Wirthe und Verkäufer zu ermitteln, und sind stets zu diesem Zwecke zu benutzen.

müsse der Nachweis geführt werden, daß der Verfolgte längere Zeit hindurch geschäfts- und arbeitslos umhergezogen sei, resp. daß er eine Gelegenheit zur Gewinnung des ehrlichen Erwerbes unbenutzt gelassen habe.

Bei einer so beschränkten Interpretation des bezeichneten Paragraphen wird es schwierig und nur in seltenen Fällen möglich sein, Personen, gegen welche ein Mehreres unmittelbar nicht vorliegt, als daß sie arbeits- und erwerbslos umherziehend betroffen sind und durch ihr Auftreten überhaupt, namentlich durch Legitimationslosigkeit, Verdacht erregen, als Landstreicher zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung zu ziehen, und es würde eine solche Wirkung um so bedauerlicher erscheinen, als die sonstigen Mittel der überhand nehmenden Vagabondage der fluktuirenden Bevölkerung entgegen zu treten, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sehr beschränkt sind.

Es ist nun aber nicht anzuerkennen, daß eine weniger enge Interpretation des § 361 Nr. 3 unzulässig sein sollte, vielmehr ist eine weitere Auslegung dem Wortlaute und den Absichten der Strafgesetzgebung für wohl entsprechend zu erachten.

Wenn ein Unbekannter durch sein Auftreten und sein Verhalten an sich Verdacht erregt, wenn er ferner bei der Aufforderung der Behörden, diesen Verdacht durch einen Ausweis über seine Persönlichkeit, seine Unbescholtenheit und seine ehrlichen Absichten zu beseitigen, die Führung dieses Nachweises unterläßt oder gar verweigert, und wenn hierzu die Konstatirung der Mittel- und Erwerbslosigkeit des Betroffenen hinzutritt, so ist nicht abzusehen, warum diese Momente zusammen nicht genügen sollten, um auf Grund derselben die betreffende Person als Landstreicher strafrechtlich zu verfolgen.

Jedenfalls wird der Versuch gemacht werden müssen, der strafrechtlichen Verfolgung der Landstreicherei von diesem Gesichtspunkte aus eine ausgedehntere Wirkung zu verschaffen. Der damit zu erzielende Erfolg würde nicht allein um der Bestrafung selbst willen und der dadurch leichter zu erreichenden, auf anderem Wege schwer zu erlangenden Konstatirung der Person und ihrer Vergangenheit, sondern auch, und hauptsächlich wegen der daran nach § 362 des Strafgesetzbuches sich knüpfenden Befugniß der Landes-Polizeibehörden zur korrektiven Detention der Bestraften resp. zur Ausweisung der ausländischen Kondemnaten nicht gering zu veranschlagen sein.

Die nöthige Fürsorge für die allgemeine Sicherheit führt demnach darauf hin, daß die polizeilichen Behörden und Beamten angewiesen werden,

unbekannte fremde Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, dennoch aber weder genügende Subsistenzmittel resp. die stattgehabte Bemühung um Erlangung eines redlichen Erwerbes nachzuweisen vermögen, noch auch nur den im § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 vorgesehenen Ausweis über ihre Person führen können oder wollen, auf Grund des § 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuches der strafgerichtlichen

Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen. Die Königliche Regierung veranlasse ich, in diesem Sinne das Geeignete zu verfügen und die betreffenden Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen. Für den Fall, daß Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichtsbehörden resp. der Anwaltschaften, welche mit der vorbezeichneten Auffassung prinzipiell im Widerspruch stehen, zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangen sollten, will ich hierüber Ihrer Anzeige unter abschriftlicher Einreichung der betreffenden Entscheidungen entgegen sehen.

Behufs Beseitigung des Landstreichens und des Bettelns ist unter dem 3. 12. 78 II. 11007 von dem Herrn Minister des Innern wie folgt verfügt:

Durch die polizeilichen Exekutivorgane sind die arbeitslos umherziehenden Personen, welche weder Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen, noch Arbeit zum Erwerbe desselben aufsuchen und von den erbettelten Gaben leben, anzuhalten und zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Es liegt für die Polizeibehörden aller Grund vor, Personen, welche geschäfts- und arbeitslos auf der Reise betroffen werden, keine Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen und des Bettelns verdächtig sind, zur Führung ihrer Legitimation nach § 3 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. 10. 67 aufzufordern, und wenn sie sich über ihre Person und ihr Verhalten nicht genügend ausweisen können, nähere Nachforschungen darüber anzustellen, ob diese Personen sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, welche sich zu einer strafrechtlichen Verfolgung eignen, inzwischen aber dieselben zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. 2. 50 in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Durch die polizeilichen Organe ist eine strenge Kontrole der Schankstätten, Wirthschaften und Gasthäuser mit Regelmäßigkeit zu handhaben.

---

b. Gesetz vom 12. 2. 1850 (G. S. S. 45) zum Schutze der persönlichen Freiheit[1]):

§ 6. Die in § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften[2]) sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigne Schutz dieser Person oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert.

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

---

[1]) Die übrigen Paragraphen des Gesetzes sind durch die Strafprozeßordnung vom 1. 2. 77 ersetzt.

§ 7. In einer Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens[3]).

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- und Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8), findet keine Anwendung:

2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind[1]).

---

c. Gesetz über die Polizeiverwaltung von 11. 3. 50 (G. S. S. 265).

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde

---

[2]) Die im § 3 genannten Behörden sind die Polizeibehörden und andere Beamte, denen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften, wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

[3]) Diese Vorschriften sind für Handlungen der präventiven Polizei maßgebend, für die regressive Polizei greifen die Bestimmuugen der deutschen Strafprozeßordnung v. 12. 77. Platz.

[1]) Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Januar 1881 können Polizeibeamte auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Richters und ohne Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu sein, bei Tag und Nacht in Wohnungen, welche Schlupfwinkel des Glücksspiels oder der gewerbsmäßigen Unzucht sind, zum Zwecke der Nachforschung nach dem Aufenthalte liederlicher Frauenzimmer eintreten.

in Ausübung dieser Befugniß geboten ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

---

d. Kreisordnung vom 13. 12. 72 in der Fassung vom 19. 3. 81.

§ 29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§ 56 Abs. 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

---

e. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195).

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen[1]) der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, an den Landrath, und gegen dessen Bescheid an den Regierungs-Präsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungs-Präsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Ober-Präsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Ober-Präsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungs-Präsidenten beziehungsweise des Ober-Präsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.[2])

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige

---

[1]) Zwangshaft darf nicht vor Austrag der Sache vollstreckt werden.

[2]) Erk. d. O. V. G. v. 20. Juni 1883 (Min.-Bl. S. 214). Die Landespolizeibehörde führt die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und kann kraft dieser Aufsicht zwar nicht willkürlich Gegenstände der Ortspolizei durch landespolizeiliche Verfügungen regeln, wohl aber in dringenden Fällen unmittelbar an Stelle der Ortspolizeibehörde verfügen.

Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer, beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als

gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, und gegen den vom Ober-Präsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen: [1])

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

---

[1]) Durch Erk. d. O. V. G. vom 12. 4. 1878 ist festgestellt, daß Verbote von Handlungen, welche durch allgemeine Gesetze oder Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt sind, nicht durch Androhung resp. Festsetzung von Exekutivstrafen seitens der Ortspolizeibehörden wiederholt werden können. Min.-Bl. S. 125. (Siehe das Erkenntniß vom 26. 2. 1879.)

Nach dem Erk. d. O. V. G. vom 22. 6. 1878 (Min.-Bl. S. 186) sind: 1. polizeiliche Exekutivstrafen, wenn auch deren Festsetzung davon abhängig ist, daß die zu erzwingende Handlung noch geschehen kann, doch nach erfolgter rechtskräftiger Festsetzung auch dann vollstreckbar, wenn nach derselben die Vornahme der zu erzwingenden Handlung unmöglich wurde; 2. in dem Verfahren über die Umwandlung wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen festgesetzter Exekutivgeldstrafen in Haft Einwendungen gegen die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung und die rechtliche Begründung nicht mehr zulässig.

Nach der M. V. vom 13. 3. 1878 (Min.-Bl. S. 46) ist die Einziehung einer verwirkten Geldstrafe im Wege des Postvorschusses ihrem Wesen nach eine Exekutivmaßregel, und deshalb ohne eine vorgängige Androhung nicht in Anwendung zu bringen.

Erk. d. O. V. G. vom 31. 1. 1877 (Jebens und v. Meyern II. S. 382): Die in einer polizeilichen Verfügung angedrohte Exekutivstrafe ist nur das Mittel, um eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zu erzwingen; sie kann daher nicht mehr festgesetzt werden, wenn der Zweck bereits erreicht ist, d. h. wenn die verlangte Handlung bereits erfolgt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Ausführung später, als verlangt wurde, erfolgte, resp. ob die Behörde

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörde und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundertundfünzig Mark;
   d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   „ „ „ „ b = Eine Woche,
   „ „ „ „ c = Zwei Wochen,
   „ „ „ „ d = Vier Wochen,

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besondern Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

---

bei der Festsetzung der Strafe bereits Kenntniß von der geschehenen Ausführung hatte oder nicht. Die Zulässigkeit der Straffestsetzung wird vielmehr dadurch bedingt, daß bei der Festsetzung der geschehenen Auflage noch nicht genügt war.

Erk. d. O. V. G. vom 16. 6. 1879 (Min.-Bl. S. 246): Im polizeilichen Zwangsverfahren bildet die polizeiliche Anordnung (§§ 30 ff. des Kompetenzgesetzes vom 26. 6. 1876 — der § 30 ist ersetzt durch § 127 des Organisationsgesetzes vom 30. 7. 1883), wenn sie weder mittelst Klage noch Beschwerde fristzeitig angegriffen worden, die endgültige und unanfechtbare Grundlage für die Androhung, Festsetzung und Ausführung der zur Durchsetzung dieser Anordnung zulässigen Zwangsmittel (§ 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883) und kann daher mittelst Klage gegen die Art und Anwendung der Zwangsmittel nicht angegriffen werden.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.[1])

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.[2])

---

f. Gesetz über die Presse vom 12. 5. 51 (G. S. S. 273)[3])

§ IX. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ XLI. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1879 (Jebens und v. Meyern 5. Band S. 413):

Der § 9 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 nicht aufgehoben, steht vielmehr noch in Kraft. Die Polizeibehörde ist mithin nach § 17 Tit. 10 Th. II. A. L. R. befugt, das Abreißen gegen das Gesetz vom 12. 5. 51 verstoßender, also gesetzwidriger Plakate, anzuordnen.

§ 16.

Beseitigende (Kriminal-) Polizei.

1. Anzeigen und Strafanträge.

Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung können bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich

---

[1]) Die Beschwerden über Androhung eines Zwangsmittels § 133 Abs. 1 sind von denen über die Festsetzung bezw. Ausführung eines solchen § 133 Absatz 2 dem Instanzenzuge nach zu trennen. Ministerialerlaß vom 19. 7. 1882 (Min.-Bl. S. 210).

[2]) Siehe § 53.

[3]) Nach dem Erkenntniß des Kammergerichts vom 22. 9. 81 besteht der § 9 noch zu Recht.

oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden, d. h. es ist über dieselbe ein Protokoll[1]) aufzunehmen.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag, falls er bei einer Polizeibehörde gestellt wird, stets schriftlich angebracht werden, während er bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft auch zu Protokoll erklärt werden kann[2]).

Eines Antrages von Seiten der durch eine strafbare Handlung verletzten Person, beziehungsweise ihres Vertreters[3]), bedarf es zur Verfolgung strafbarer Handlungen, soweit das deutsche Strafgesetzbuch in Frage kommt, nur in folgenden Fällen:

1. bei Hochverrath eines Deutschen oder eines Ausländers im Inlande (§ 102 bis 104 des Strafgesetzbuches);
2. bei einfachem Hausfriedensbruch (§ 123 Absatz 1 St. G. B.);
3. bei Verleitung zur Eingehung einer ungültigen Ehe (§ 170 St. G. B.);
4. bei Ehebruch (§ 172 St. G. B.);
5. bei Verleitung zum Beischlaf (§ 179 St. G. B.);
6. bei Verführung eines Mädchens von 14 bis 16 Jahren (§ 182 St. G. B.);

---

[1]) Das Protokoll ist nach der allgemeinen Gerichtsordnung Anh. § 129 als öffentliche außergerichtliche Urkunde zu betrachten.

Es ist von in Eid und Pflicht stehenden Offizianten aufzunehmen und hat zu enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten, eine deutliche und vollständige Erzählung der Verhandlung;
2) den Vermerk, wenn den Komparenten über die Natur und Folgen einer Handlung oder Unterlassung Vorhaltung gemacht ist;
3) daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt ist;
4) Erinnerungen und Zusätze, welche von den Parteien bei Vorlesung gemacht werden, mit der Bemerkung, daß diese Erklärung bei Vorlesung erfolgte. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande des Protokolls müssen in der Regel nicht gemacht werden, wenn sie aber erforderlich waren, müssen sie, wie das Protokoll, unterzeichnet werden;
5) die eigenhändige Namensunterschrift der Parteien oder mit den statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen;
6) event. die Bemerkung, daß die Komparenten des Schreibens unkundig sind. Der Protokollführer hat dann bei seiner Unterschrift zu attestiren, daß diese (Kreuz-) Zeichen von der Partei statt Unterschrift beigefügt sind;
7) event. die Erklärung einer Partei, daß sie, ohne Gründe anzugeben, das Protokoll nicht unterschreiben wolle;
8) die Eigenschaft, in welcher der Protokollführer zur Aufnahme der Verhandlung autorisirt gewesen ist.

Bei dem Mangel an einem dieser Erfordernisse ist das Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

[2]) Strafprozeßordnung § 156.

[3]) Strafgesetzbuch § 65.

7. bei Beschimpfung eines Verstorbenen (§ 189 St. G. B.);
8. bei Beleidigung und Verläumdung (§ 185 ꝛc. St. G. B.);
9. bei Körperverletzung (§§ 223 u. 232 St. G. B.);
10. bei Entführung (§§ 236 u. 237 St. G. B.);
11. bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher des Thäters begangen (§§ 242, 247, 263 St. G. B.); oder

    bei Diebstahl und Unterschlagung einer Sache von unbedeutendem Werthe, begangen gegen eine Person, zu welcher der Thäter im Lehrlingsverhältnisse steht oder zu deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde gehört (§§ 242, 244, 246, 247 St. G. B.);
12. bei Beseitigung von Vermögensstücken (§ 289 St. G. B.) zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 St. G. B.);
13. bei unbefugter Jagdausübung seitens eines Angehörigen des Jagdberechtigten (§§ 292, 293 St. G. B.);
14. bei unbefugter Eröffnung von Briefen und bei Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 299, 300 St. G. B.);
15. bei strafbarem Eigennutz, Minderjährigen gegenüber (§§ 301, 302 St. G. B.);
16. bei einfacher Sachbeschädigung (§ 303 St. G. B.);
17. bei Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche, sowie bei Futterdiebstahl (§ 370 ad 5 u. 6 St. G. B.).

In allen diesen Fällen darf auch von der Polizei eine Strafverfolgung nicht eingeleitet werden, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterlassen hat, den schriftlichen Antrag binnen drei Monaten, nachdem er von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, einzureichen[1]).

Die Zurücknahme des gestellten Strafantrages ist bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils unbedingt zulässig nur in den oben unter 1, 5, 7, 8, 11, 13, 17 aufgeführten Fällen, in den Fällen 9 und 16 nur dann, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen[2]) (Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, Verlobte) verübt worden ist. In allen anderen Fällen ist die Zurücknahme des Antrages für das Strafverfahren wirkungslos[3]).

Ist durch eine Anzeige oder auf anderem Wege eine strafbare Handlung zur Kenntniß der Polizei gelangt, so hat diese, falls nicht Gefahr im Verzuge

---

[1]) Strafgesetzbuch § 61.
[2]) Strafgesetzbuch § 52.
[3]) Strafgesetzbuch § 64.

ihr selbständiges Einschreiten erforderlich macht, ihre Verhandlungen ohne Verzug der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden[1]).

Auch in den Fällen, in denen eine Anzeige unbegründet erscheint, darf die Uebersendung derselben an die Staatsanwaltschaft nicht unterbleiben, da nicht der Polizeibehörde, sondern der Staatsanwaltschaft die Prüfung obliegt, ob das Verfahren einzustellen ist oder nicht[2]). Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen (z. B. eine Leichenschau, eine förmliche Verhaftung) erforderlich, so kann die Uebersendung der aufgenommenen Verhandlungen unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen[3]). Es ist aber in diesem Falle gleichzeitig der Staatsanwaltschaft Nachricht von dem Vorgefallenen und Veranlaßten zu geben.

Bei den Amtsgerichten wird die Staatsanwaltschaft durch Amtsanwälte, bei den Landgerichten durch Staatsanwälte vertreten[4]). Je nachdem für die Entscheidung des betreffenden Straffalles das Amtsgericht (Schöffengericht) oder das Landgericht das zunächst zuständige Gericht ist, sind die Verhandlungen von der Polizeibehörde dem Staatsanwalte oder dem Amtsanwalte zu übersenden. Zuständig sind die Schöffengerichte und mithin auch die Amtsanwälte[5]):

A. für alle Uebertretungen (namentlich §§ 360—370 St. G. B.),

B. für die Vergehen

1. des einfachen Diebstahls (§ 242 St. G. B.), der Unterschlagung (§ 246 St. G. B.), des einfachen Betruges (§ 263 St. G. B.), der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 St. G. B.), wenn der verursachte Schaden, bezw. der Werth des Gestohlenen oder Unterschlagenen 25 Mark nicht übersteigt;
2. der Begünstigung (§ 257 St. G. B.) und einfachen Hehlerei (§§ 258 ad 1 u. 259 St. G. B.), wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört;
3. der fahrlässigen Beförderung der Entweichung eines Gefangenen (§ 121 Abs. 2 St. G. B.);
4. des einfachen Hausfriedensbruches (§ 123 Abs. 1 St. G. B.);
5. des Vorschützens einer unwahren Entschuldigung als Zeuge u. s. w. (§ 138 St. G. B.);
6. der Verausgabung falschen Geldes (§ 148 St. G. B.);
7. der Verwendung gebrauchter Stempelmarken (§ 276 St. G. B.);

---

[1]) Strafprozeßordnung § 161.
[2]) Strafprozeßordnung § 168.
[3]) Strafprozeßordnung § 161.
[4]) Gerichtsverfassungsgesetz § 143.
[5]) Gerichtsverfassungsgesetz § 27.

8. der einfachen unberechtigten Jagdausübung (§ 292 St. G. B.);
9. der unbefugten Eröffnung von Briefen (§ 299 St. G. B.).

Bei allen anderen Vergehen und allen Verbrechen ist der Staatsanwalt bei dem Landgericht zuständig. Nur bei Hochverrath und Landesverrath, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, ist der Ober-Reichsanwalt der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft[1]).

Es sind daher auf jenes Verbrechen bezügliche Anzeigen an diesen zu senden.

2. Ermittelungen.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben, wie bereits erwähnt, die Aufgabe, strafbare Handlungen zu erforschen[2]). Sie würden sich selbst eines Verbrechens[3]) schuldig machen, wenn sie in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterließen.

Die Erforschung strafbarer Handlungen umfaßt sowohl die Feststellung des objektiven Thatbestandes, als auch die Ermittelung des Thäters.

Sobald die Polizei durch eine Anzeige oder auf anderm Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, ist eine kurze Angabe des Sachverhaltes, soweit letzterer sich ohne Zeitverlust feststellen läßt, der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Sie hat ferner Ermittelungen nach der Person des Thäters durch Nachfragen, Beobachtung Verdächtiger u. s. w. anzustellen und Beweismittel für die Thäterschaft zu sammeln. Insbesondere müssen von ihr alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen getroffen werden, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesen Anordnungen gehört namentlich die Feststellung des örtlichen Befundes nach Verübung gewisser strafbarer Handlungen, soweit derselbe Merkmale der Strafthat oder Spuren des Thäters darbietet, sowie die unveränderte Erhaltung dieses Befundes zum Zwecke einer richterlichen Besichtigung. Es gehören hierher ferner die Vornahme einer schleunigen Durchsuchung von Wohnungen, sowie von verdächtigen Personen und der Sachen derselben, die Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, und endlich die Festnahme des Thäters. Die Zulässigkeit dieser Maßregeln (Durchsuchung, Beschlagnahme, Festnahme) ist jedoch an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die später erörtert werden.

Erfolgt eine Vernehmung des Beschuldigten — eine solche ist stets vorzunehmen, wenn der Beschuldigte festgenommen ist — so ist hierbei demselben auch Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe

---

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 136 ad I. 143.
[2]) Strafprozeßordnung § 161.
[3]) Strafgesetzbuch § 346.

und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen zu geben. Zugleich ist bei der Vernehmung auf Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Zu letzteren gehören besonders Namen, Geburtsort, Aufenthaltsort, Wohnort, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe, Militärverhältniß und etwaige Vorbestrafungen desselben.

Bei einfachem Diebstahl ist die Ermittelung auch auf den Werth der gestohlenen, bei Unterschlagung auf den Werth der unterschlagenen Sache, bei Betrug und Sachbeschädigung auf die Höhe des Schadens auszudehnen und namentlich festzustellen, ob dieser Werth oder Schaden die Summe von 25 Mark übersteigt.

Nach einer Feuersbrunst hat die Polizei dem Staatsanwalte Anzeige von dem Brande und der vermuthlichen Ursache desselben zu machen. Diese Anzeige darf nur dann unterbleiben, wenn die polizeilichen Ermittelungen mit völliger Sicherheit ergeben haben, daß eine andere Entstehungsursache des Feuers als vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung vorliegt (z. B. Blitzschlag). Zweckmäßig ist jedoch, in jedem Falle von dem Resultate der polizeilichen Ermittelungen, sollten dieselben auch nur im Interesse der Versicherungsanstalten oder der Feuerlöschpolizei stattgefunden haben, dem Staatsanwalte Kenntniß zu geben[1]).

Die Polizeibehörde, welcher von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft der Beerdigungsschein eingehändigt worden ist, hat dem zuständigen Standesbeamten die zur Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister erforderliche Mittheilung zu machen[2]).

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festzuhalten[3]).

3. Durchsuchung.

„Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führt[4])."

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des

---

[1]) Circularverfügung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1850.

[2]) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 58. — Rescript des Justizministers vom 21. Juni 1875 und des Ministers des Innern vom 4. Juli 1875.

[3]) Strafprozeßordnung § 162.

[4]) Strafprozeßordnung § 102.

Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält[1])."

Gegenstand der Durchsuchung sind hiernach:

a) Wohnungen und andere Räume,

b) Personen,

c) Sachen.

Zweck der Durchsuchung ist:

a) Ergreifung einer Person,

b) Auffindung von Beweismitteln für die Strafthat.

Voraussetzung einer jeden Durchsuchung ist:

a) der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung,

b) die Vermuthung, daß die Durchsuchung zur Ergreifung der gesuchten Person oder zur Auffindung von Beweismitteln für die Strafthat führen werde.

Das Zutreffen dieser beiden Voraussetzungen ist ausreichend, um die Vornahme einer Durchsuchung zu rechtfertigen, wenn letztere in den Räumen des Verdächtigen selbst stattfinden soll. Dagegen dürfen Durchsuchungen der Räume von Personen, welche der betreffenden strafbaren Handlung nicht verdächtig, vielmehr bei derselben unbetheiligt sind, nur stattfinden:

a) behufs der Ergreifung des Beschuldigten,

b) behufs der Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung,

c) behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände,

und auch nur dann, wenn entweder

1. die Vermuthung, daß die Durchsuchung das erwartete Ergebniß haben werde, sich auf bestimmte Thatsachen stützt, oder
2. ein Raum durchsucht werden soll, in welchem der Beschuldigte bereits ergriffen ist, oder den er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchem eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Zur Nachtzeit dürfen Durchsuchungen der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzthums in der Regel nicht vorgenommen werden. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreizigsten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraum

[1]) Strafprozeßordnung § 103.

vom ersten Oktober bis einunddreizigsten März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens[1]).

Die Durchsuchung ist jedoch zur Nachtzeit statthaft in folgenden Fällen[2]):

1. bei Verfolgung auf frischer That,
2. bei Gefahr im Verzuge,
3. wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt,
4. in Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen,
5. in Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind,
6. in Räumen, welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Anordnung von Durchsuchungen, d. h. die selbständige Vornahme derselben ohne Auftrag oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, steht denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben, und auch diesen nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist[3]). Dagegen kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters jeder Polizeibeamte eine Durchsuchung vornehmen. Ob dieselbe statthaft ist, hat in diesem Falle nicht der die Durchsuchung ausführende Polizeibeamte, sondern die ersuchende Behörde zu prüfen.

Wenn eine Durchsuchung von einem Polizeibeamten vorgenommen wird, so hat derselbe, wenn dies möglich, einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindemitglieder, die nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sind, zuzuziehen.

Ohne daß Gefahr im Verzuge ist, können die vorhin erwähnten Polizeibeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, jedoch Durchsuchungen selbständig anordnen, wenn es sich um die oben unter 4. 5. und 6. erwähnten Räume handelt. In diesem Falle bedarf es auch nicht der Zuziehung von Gemeindebeamten oder Gemeindemitgliedern. Erscheint in anderen Fällen die Vornahme einer Durchsuchung nothwendig, so hat die Polizei von dem Sachverhalte der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und deren Entschließung abzuwarten.

In militärischen Dienstgebäuden darf eine Durchsuchung von Polizeibeamten nur dann vorgenommen werden, wenn dieselbe sich auf Räume bezieht, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Militärbehörde um Vornahme der Durchsuchung zu ersuchen.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der

---

[1]) Strafprozeßordnung § 104.
[2]) Strafprozeßordnung § 104.
[3]) Strafprozeßordnung § 105.

Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Vor Beginn der Durchsuchung ist dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person, wenn jener nicht der einer strafbaren Handlung Beschuldigte ist, der Zweck der Durchsuchung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung unterbleibt gegenüber den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und den Inhabern der oben unter 5. und 6. bezeichneten Räume[1]).

Nach Beendigung der Durchsuchung ist dem von derselben Betroffenen auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung und, falls jener auch der Beschuldigte ist, die strafbare Handlung, deren derselbe verdächtig ist, bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben[2]).

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben[3]).

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen[4]).

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht den Polizeibeamten nur zu, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls sind die Papiere, deren Durchsicht geboten erscheint, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet[5]).

Ueber die Durchsuchungen wird im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt:

Das erste Erforderniß einer Durchsuchung besteht in einer möglichst genauen Kenntniß der Oertlichkeit, welche durchsucht werden soll. Namentlich muß man alle Zu- und Ausgänge genau kennen und bei dem Beginn des Geschäfts alle diese zu gleicher Zeit absperren. Im Unterlassungsfalle werden die Hausgenossen des Verbrechers die zu suchenden Gegenstände aus der einen Thür forttragen, während die Beamten durch die andere eintreten.

Auch alle Fenster und andere Oeffnungen der betreffenden Lokalität müssen

---

[1]) Strafprozeßordnung § 106.
[2]) Strafprozeßordnung § 107.
[3]) Strafprozeßordnung § 108.
[4]) Strafprozeßordnung § 109.
[5]) Strafprozeßordnung § 110.

besetzt oder wenigstens beobachtet werden, damit verdächtige Gegenstände während der Durchsuchung nicht hinausgeworfen werden können. Wenn man sich in keiner anderen Weise eine möglichst genaue Kenntniß des zu durchsuchenden Raumes verschaffen kann, so bleibt nichts übrig, als am Tage vor der Durchsuchung Beamte unter irgend einem Vorwande und unter Beobachtung großer Vorsicht dorthin zu schicken. Erst wenn man genaue Kenntniß der Oertlichkeit erlangt hat, wird sich die Stärke des zur Durchsuchung erforderlichen Personals feststellen lassen. Außer der Besetzung der Zu- und Ausgänge muß das Kommando zur Durchsuchung selbst stark genug sein. Sodann muß darauf Bedacht genommen werden, einige Beamte zur Beobachtung der Einwohnerschaft der betreffenden Räumlichkeiten zur Hand zu haben. Während der Durchsuchung dürfen keine Personen ab- und zugehen, fremde, nicht in das Lokal gehörige Personen müssen entfernt, die anderen unter Aufsicht gestellt werden. Bei der Durchsuchung muß eine bestimmte Reihenfolge beobachtet werden, damit kein Gegenstand übergangen wird. Hierbei ist es zweckmäßig, das Benehmen der verdächtigen Personen, ohne daß diese es merken, zu beobachten, da man aus dem Benehmen oft schließen kann, ob man sich auf der richtigen Spur befindet. Man darf sich nicht mit der Durchsuchung derjenigen Orte begnügen, welche gewöhnlich zur Aufbewahrung von Gegenständen der gesuchten Art benutzt werden, sondern man hat namentlich auf geheime Schubfächer zu achten. Man vergleicht mit einem Maßstabe zu diesem Zweck den kubischen Inhalt des betreffenden Stückes mit dem Inhalte der in demselben befindlichen Abtheilungen 2c. Wenn noch ein erheblicher Raum übrig bleibt, ohne daß man sich den Verbleib zu erklären vermag, so kann man das Vorhandensein eines geheimen Faches vermuthen. Es werden starke Tischfüße ausgebohrt mit Werthpapieren gefüllt und durch weiches Wachs wieder verschlossen; in den Sophas und Betten werden die Räume zwischen den Sprungfedern und das Innere der Polster zu Verstecken benutzt; auch das Innere der Klaviere, die Rückwände der Spiegel und Bilder sind Fundorte. Kachelöfen, Kamine und Feuerherde sind besonderer Aufmerksamkeit zu würdigen, da neu eingesetzte Kacheln, resp. Steine nicht selten die gesuchten Gegenstände verbergen; auch muß man zuweilen die Dielen aufreißen. Nach der Durchsuchung der Wohnräume müssen die durch Nachfrage bei dem Hauswirth 2c. ermittelten Keller- und Bodenräume sorgfältig nachgesehen werden; im Keller ist der Boden mit spitzen Visitireisen zu prüfen, was auch in den vorhandenen Hof-, Garten- oder Stallräumen geschehen muß. Die Durchsuchung, bei der es sich um Verbrechen handelt, wird zweckmäßiger Weise mit einer genauen Durchsuchung der Kleider der Hausbewohner, bei weiblichen Verdächtigen durch eine zuverlässige Beamtenfrau, beginnen. Die Kleidungsstücke müssen einzeln genau durchsucht werden. In den Stiefelsohlen sind zuweilen Geldstücke, Kassen-Anweisungen, feine Feile eingenäht, auch die Rockkragen enthalten dergleichen; die Perrücken der Männer, die Zöpfe

der Frauen, sowie Polsterungen der weiblichen Garderobe sind besonders genau zu untersuchen. — Reisende Diebe haben nicht selten Reisekoffer mit doppelten Böden und Brieftaschen und Hutschachteln mit geheimen Behältnissen bei sich.

Ist ein Verbrecher entkommen, so ist besonders auf das Appartement und auf Rinnsteine ꝛc. zu achten, da diese benutzt werden, um Sachen fortzuwerfen.

4. Beschlagnahme.

„Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme[1]).“

Es ist hiernach zu unterscheiden zwischen der einfachen Wegnahme und der förmlichen Beschlagnahme. Erstere findet statt:

a) wenn ein Gegenstand der fraglichen Art sich nicht im Gewahrsam einer Person befindet,

b) wenn derselbe von dem Inhaber freiwillig herausgegeben wird.

Sie kann von jedem Polizeibeamten ohne Weiteres vorgenommen werden.

Erfolgt jedoch die Herausgabe nicht freiwillig, so bedarf es der förmlichen Beschlagnahme, welche in der Regel nur von dem Richter verhängt werden soll.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (Verlobte, Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte, Adoptirte, Seelsorger, Vertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte), unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Bezug auf die fragliche Strafthat verdächtig sind[2]).

Die selbstständige Anordnung einer Beschlagnahme steht denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben, jedoch auch nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist[3]). Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Richters ist jeder Polizeibeamte befugt, Beschlagnahme vorzunehmen.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen:

a) wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger desselben anwesend war,

b) wenn der Betroffene oder in seiner Abwesenheit ein erwachsener An-

---

[1]) Strafprozeßordnung § 94.
[2]) Strafprozeßordnung § 97.
[3]) Strafprozeßordnung § 98.

gehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat[1]).

Von der Polizeibehörde ist diese richterliche Bestätigung seitens des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, nur dann nachzusuchen, wenn die Polizeibehörde, weil Gefahr im Verzuge war, die Beschlagnahme selbständig angeordnet hat.

Hat die Polizei dagegen die Beschlagnahme im Auftrage oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorgenommen, so hat sie von dem Widerspruch, beziehungsweise der Abwesenheit des Betroffenen nur dieser Behörde Anzeige zu machen.

Beschlagnahmen dürfen in militärischen Dienstgebäuden von der Polizei nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in Räumen stattfinden sollen, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden. Andernfalls erfolgen dieselben durch Ersuchen der Militärbehörde[2]).

Eine Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten kann durch die Polizei nicht angeordnet werden[3]).

5. Festnahme.

Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn vorläufig festzunehmen[4]).

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet und folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten, und
b) entweder Fluchtverdacht oder Thatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung in folgenden Fällen[5]):

1. wenn ein Verbrechen[6]) den Gegenstand der Untersuchung bildet,
2. wenn der Beschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen,
3. wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist, und gegründeter Zweifel besteht,

---

[1]) Strafprozeßordnung § 98.
[2]) Strafprozeßordnung § 98.
[3]) Strafprozeßordnung § 99.
[4]) Strafprozeßordnung § 127.
[5]) Strafprozeßordnung § 112.
[6]) Strafgesetzbuch § 1.

daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Festnahme nur erfolgen, wenn außer dringenden Verdachtsgründen und Fluchtverdacht noch einer der folgenden Fälle vorliegt[1]):

a) daß der Beschuldigte zu den vorhin unter 2 und 3 bezeichneten Personen gehört,

b) daß derselbe unter Polizeiaufsicht steht,

c) daß es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann[2]) (Betteln im wiederholten Rückfalle, Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht 2c.).

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig[3]).

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen[4]). Es empfiehlt sich, gleichzeitig der Staatsanwaltschaft von der erfolgten Festnahme Anzeige zu machen. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage (Anklage oder Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung seitens der Staatsanwaltschaft) erhoben, so ist derselbe dem zuständigen Gerichte oder Untersuchungsrichter vorzuführen[5]).

Zum Erlaß von Steckbriefen sind die Polizeibehörden nur befugt, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des Festzunehmenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat[6]).

Förmliche Haftbefehle können nur von dem Richter[7]), Steckbrief auf Grund eines Haftbefehls auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden[8]).

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes ergriffen worden und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen[9]).

---

[1]) Strafprozeßordnung § 113.
[2]) Strafgesetzbuch § 361 Nr. 3—8.
[3]) Strafprozeßordnung § 127.
[4]) Strafprozeßordnung § 128.
[5]) Strafprozeßordnung § 129.
[6]) Strafprozeßordnung § 131.
[7]) Strafprozeßordnung § 114.
[8]) Strafprozeßordnung § 131.
[9]) Strafprozeßordnung § 132.

§ 17.

Anleitung

zur Darstellung der Spuren von Verbrechen.

Einleitung. Es kommt vor, daß bei Verbrechen (Mord, Raubmord, Diebstahl, Brandstiftung), Fußspuren von den dabei betheiligten Personen auf der Erde oder auf dem Schnee zurückbleiben, welche im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung von großer Wichtigkeit werden können und welche bis jetzt nur durch Beschreibung festzustellen waren.

Es ist ein Verfahren erfunden worden, solche Fußspuren genau nachzubilden und auf lange Zeit zu erhalten, und wird dasselbe hiermit bekannt gemacht, damit, wenn ein solch wichtiger Fall einträte, die Herren Kriminal-Kommissare, und auf dem Lande die Herren Gerichtsverwalter, Gerichtsschulzen oder Lehrer sich der Mühe unterziehen, dasselbe anzuwenden.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Beachtung und Sicherung der Spur. Finden sich also Fußspuren vor, so ist zunächst darauf zu sehen, ob sie von einer oder mehreren Personen herrühren, und müssen dann natürlich von jeder der Spuren besondere Abdrücke angefertigt werden. Es kommt auch vor, daß Sachen (Messer, Schlüssel u. dergl.) zu Boden fallen, eingetreten, aber dann wieder fortgenommen werden. Solche Gegenstände lassen dann oft einen Abdruck zurück, welcher ebenfalls wichtig werden kann und ebenso wie die Fußspur zu behandeln ist.

Damit nun solche Spuren durch das Zuströmen Neugieriger nicht verdorben und zerstört werden, so sind sie zunächst zu schützen und zu bedecken, bis das Nöthige zur Nachbildung besorgt ist. Auch dürfen in diejenigen Spuren, welche man zur Nachbildung benutzen will, keine etwa aufgefundenen Stiefel und Schuhe hineingepaßt werden, weil man sie dadurch verdirbt und einen neuen, oft falschen Eindruck veranlaßt, besonders, wenn der Boden feucht ist. Sind es eingedrückte Gegenstände oder eine Spur, die nur einmal vorhanden ist, von welcher man Abdrücke machen will, so müssen diese genügen. Gewöhnlich aber werden, besonders bei Fußspuren (um die es sich meistentheils handeln wird) mehrere vorhanden sein. Dann sucht man drei recht klare Spuren aus und macht von jeder derselben einen Abdruck.

Bedecken der Spur. Das Bedecken der Spuren geschieht dadurch, daß man ein Schaff ohne Henkel oder eine offene Kiste mit der offenen Seite nach unten über dieselben deckt und dicht an dem deckenden Gegenstande rechts und links zwei Pfähle vorsichtig einschlägt, so daß ihr oberes Ende ein paar Zoll das Schaff oder die Kiste überragt. An die oberen Enden der Pfähle bindet man eine Schnur fest, welche über den Boden des Schaffes oder der Kiste gezogen und hier sowohl, wie an den Pfählen angesiegelt wird. Man stellt, wenn nöthig, auch einen Wächter dazu. Ist die Spur im hohen Schnee befindlich,

so legt man, damit die Ränder des Schaffes oder der Kiste nicht einsinken, vorher ein paar Bretter unter den Rand derselben und verfährt dann wie angegeben. Man kann auch, wenn Thauwetter zu befürchten wäre, das Schaff mit Schnee bedecken, damit die Spur sich so lange als möglich erhält. Wird dies ausgeführt, so ist der guten Sache schon ein großer Dienst erwiesen.

Die Masse. Einen guten Abdruck zu machen, bedarf man dreier Stoffe. Erstens guten Cement, wie er zu Wasserbauten benutzt wird, trockenen Gyps, und feinen Sand. Der Letztere darf nur von Fluß- oder Kiessand genommen und muß so fein wie irgend möglich gesiebt werden. Kalksand oder lehmiger und unreiner Sand taugt nichts dazu. Cement und Gyps müssen vor Feuchtigkeit bewahrt werden. Eine Metze von jedem dieser Stoffe ist zu 3 bis 6 Abdrücken genügend. Diese Stoffe mischt man in dem später anzugebenden Verhältniß sehr gut und innig durcheinander und schüttet die gemischte Masse in einen sogenannten Durchschlag mit nicht zu großen Löchern, wie er sich in jedem Haushalte vorfindet, um sie auf die Spur aufzusieben.

Mischung der Masse nach der Unterlage. Befindet sich die Spur im Schnee, so macht man zwei Abdrücke von einer Mischung von Sand, Cement und Gyps (also von jedem Stoffe den dritten Theil) und einen Abdruck von gleichen Theilen Cement und Sand.

Befindet sich die Spur auf erdigem Boden, so macht man den ersten Abdruck von Cement, Sand und Gyps, den zweiten von gleichen Theilen Cement und Gyps, den dritten von gleichen Theilen Cement und Sand. Befindet sich die Spur auf schlammiger Erde, oder noch zugänglichem Schlamme, oder auf lehmigem, lettigem Boden, wie er in der Nähe der Ziegeleien vorkommt, so nimmt man zu allen drei Abdrücken nur die Masse von Cement, Gyps und Sand. Ist feuchter Sand oder sandiger Boden die Unterlage, so macht man zwei Abdrücke von Cement, Gyps und Sand und einen dritten Abdruck von Gyps allein. Aus diesem geht hervor, daß man zum ersten Abdruck, oder wenn die Spur nur einmal vorhanden ist, immer Cement, Sand und Gyps zu drei gleichen Theilen nimmt.

Ist z. B. der Fußtritt eines Erwachsenen abzunehmen, so reichen anderthalb Kaffeetassen Cement, ebensoviel Sand und ebensoviel Gyps zu einem Abdrucke aus. Auf Schnee kann ohne Verzug aufgesiebt werden. Ist erdiger Boden die Unterlage, so kommt es vor, daß kleine Erdstücke, vom Rande hineingefallen, in der Spur liegen. Diese entfernt man vorsichtig mit einem Federbarte. Ist der Boden sehr trocken, so kann man ihn mit Wasser etwas anfeuchten, entweder mit Uebersprudeln aus dem mit Wasser angefüllten Munde (wie es die Tapezierer bei dem Gardinenaufmachen thun) oder durch vorsichtiges Einträufeln des Wassers vermittels der Hand.

Ist Schlamm die Unterlage, so saugt man das etwa in der Spur befindliche Wasser mit etwas Löschpapier auf. Sollte immer wieder neues Wasser

von unten zutreten, so siebe man getrost hinein, der Abdruck wird dadurch nur etwas schmutzig. Unterlage von Lehm bedarf keiner weiteren Vorsicht, als daß man ebenfalls überschüssiges Wasser zu entfernen sucht.

Bei Unterlage von Sand befeuchtet man dieselbe ebenfalls, wenn sie sehr trocken ist, mit etwas Wasser, und Sand muß stets vorher mit Oel getränkt werden, was bei den anderen Stoffen nicht nöthig ist. Man träufelt gewöhnlich Brennöl mit einem Fläschchen so lange auf die Spur und ihre Umgebung, bis sie gut geölt ist. Doch muß das Oel einziehen, was gewöhnlich bald geschieht, und darf nicht in Tropfen stehen bleiben.

Das Aufsieben der Masse. Das Sieben besteht darin, daß man mit dem Durchschlag so lange hin und her schüttelt, bis die vertiefte Spur ausgefüllt und die Masse einen, besser anderthalb Zoll hoch den Boden überragt. Auch muß so viel aufgesiebt werden, daß die Spur auf allen Seiten 1 bis 2 Zoll von der Masse umgeben ist. Bei dem Sieben macht sich gewöhnlich ein kleiner Hügel. Man streicht daher entweder mit einem Lineal, Messer oder auch mit der Hand die Masse gerade (wie mit einem Richtscheit), breitet dieselbe aus und giebt dadurch dem Ganzen am besten eine runde oder ovale Form, wie sie etwa ein Kuchen hat. Dann macht man einen Leinwandlappen (altes Schnupftuch) naß, breitet ihn über die Masse aus und drückt ihn sanft überall, auch am Rande, an.

Das Begießen der Masse. Nun folgt das Begießen der Masse. Hat man eine Gießkanne mit recht kleinen Löchern in der Brause, so benutzt man diese. Man macht erst ein paar Kreise außerhalb der Spur, um das Wasser in Lauf zu bringen, und gießt dann schnell zwei- oder dreimal quer über die Spur hin. Bei Lehm und Schlamm ist etwas weniger Wasser räthlich, bei Schnee, Erde und Sand kann es etwas reichlicher sein. Ist keine passende Gießkanne vorhanden, so schöpft man so lange Wasser mit der Hand auf das nasse Tuch, bis man glaubt, die Masse durchtränkt zu haben, was man am besten daran sieht, daß das Wasser schwerer einzieht und etwas auf dem Tuche stehen bleibt.

Das Umschneiden. Nun verwandelt sich die pulverige Masse in einiger Zeit in einen Brei; sobald derselbe steif geworden ist, was man durch leises Antippen mit dem Finger erforscht, nimmt man das nasse Tuch ab und schneidet mit einem breiten (Tisch- oder Taschen-) Messer im Umfange des Abdruckes, wie man ihn schon früher bildete, ein paar Zoll tief bis in die Unterlage ein.

Dadurch entsteht später ein fester scharfer Rand, der nicht so leicht ausbricht. Nun deckt man das Tuch wieder über, deckt die ganze Spur mit dem Schaffe oder der Kiste wieder zu und wartet 3 bis 4 Stunden. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Abdruck fest geworden, aber noch feucht sein.

Das Ausheben des Abdruckes. Man kann mit der Messerspitze an der seitlichen Schnittfläche probiren, ob die Masse genügend fest ist. Ist dies

der Fall, so schreitet man zum Ausheben des Abdruckes. Man fährt mit einem breiten stumpfen Gegenstande oder auch mit den Fingerspitzen unter den äußeren Rand und versucht die ganze Masse auszuheben, vorsichtig umzudrehen und mit der bisherigen Oberfläche auf die flache Seite der linken Hand zu legen, so daß die Spurseite nach oben kommt.

Bei Schnee geht dies sofort von statten, auch beim Sandboden geht es gut, nur bei Erde, Schlamm und Lehm hängt der Abdruck manchmal etwas fester an. Sollte er sich dabei noch als sehr brüchig erweisen, so warte man lieber noch einige Zeit, bis er sich fester anfaßt. Er läßt sich dann herausheben, und bei Erde, Schlamm und Sand hängt dann oft ein Theil dieser Unterlagen am Abdruck fest, was man ganz unberücksichtigt läßt.

Stellt sich dem Ausheben ein starker Widerstand entgegen, was wohl selten vorkommen dürfte, so wende man keine Gewalt an, weil die noch feuchte Masse dabei zerbrechen könnte. Man hilft sich in diesem Falle damit, daß man unter dem Abdrucke mit einer scharfen breiten Schaufel wagerecht einsticht, so daß eine dünne Schicht der Unterlage mitgefaßt wird, und dreht das Ganze vorsichtig um und schiebt es eben so vorsichtig auf ein Brettchen oder eine andere dünne feste Unterlage, so daß das, was anfänglich nach unten lag, (also die Erd- oder Sandseite) jetzt nach oben liegt. Stark lehmiger Boden läßt sich jetzt wie ein lappiger Deckel oft abheben. Erde, Sand und Schlamm läßt man ruhig sitzen. Jetzt ist die Hauptsache gemacht Das Folgende kann mit Ruhe und im Zimmer geschehen.

Das Trocknen und Reinigen des Abdruckes. Man trägt das Ganze nach Hause und stellt es, ohne den Abdruck selbst anzufassen, mit dem Brettchen zum Trocknen hin, anfangs in gelinde Wärme. Später kann man den Abdruck in ein sogenanntes Ofenrohr oder auf eine nicht zu heiße Ofenplatte stellen, bis er ganz trocken ist. Ist der Abdruck ganz trocken (dies dauert manchmal einige Tage), so entfernt man das daran Haftende nicht etwa mit einer Bürste, sondern den Sand mit einem starken Federbarte. Die Erdstücke lassen sich jetzt oft durch leisen seitlichen Fingerdruck entfernen oder fallen von selbst ab. Sollte dies alles nicht gelingen, so reinigt man den Abdruck dadurch, daß man ihn schräg in ein Schaff stellt und so lange Wasser darüber gießt, bis er ganz rein wird. Dann wird er wieder vorsichtig getrocknet, und stellt dann eine Art Versteinerung dar, welche sehr fest ist. Da man immer drei Abdrücke macht, so wird einer bei der Sicherheit des Verfahrens stets gelungen sein.

Das Verpacken des Abdrucks. Der Abdruck wird dann am besten in ein Kästchen oder eine Schachtel in Seide oder Watte gut verpackt und kann so versendet werden. Er giebt ein genaues Bild des Gegenstandes, welcher in der Spur verweilte, und wird der erstere später aufgefunden, so wird sich die Gleichheit mit dem Abdrucke ohne allen Zweifel herausstellen. Der Abdruck giebt alle Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes genauer wieder als die Spur selbst.

Der Umguß des Abdruckes. Sollte es für den Richter dennoch wünschenswerth sein, die ursprüngliche Spur, d. h. den Eindruck selbst herzustellen, was eigentlich gar nicht nöthig ist, so überträgt man diese Arbeit einem Gypsgießer, damit er Gyps über den Abguß gießt. Einen gelungenen Abdruck behalte man aber stets in den Händen.

Jeder, der das eben Erwähnte genau ausführt, wird im Stande sein, solche Abdrücke genau zu machen, da das ganze Verfahren ein sehr leichtes ist.

B. Instruktion für den Polizei-Inspektor.

§ 1.

Der Polizei-Inspektor ist dem Polizei-Dirigenten und den Polizei-Räthen, bei kommunalen Ortspolizeiverwaltungen, auch dem Polizei-Decernenten subordinirt.

§ 2.

Er muß sich mit den die Polizeisachen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen vertraut machen und sich nicht nur selbst darnach genau richten, sondern auch darauf sehen, daß dieselben von jedermann gehörig beachtet werden.

§ 3.

Der Polizei-Inspektor muß in der Nähe des Polizei-Dirigenten wohnen und sich möglichst so einrichten, daß er zu allen Zeiten aufzufinden ist.

§ 4.

Er findet sich täglich, nachdem er den Rapport der Polizei-Kommissare erhalten, um 9 Uhr Morgens bei dem Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter zum Hauptrapport ein und erwartet dessen Befehle und Anweisungen; wichtige Vorfälle muß er sogleich bei dem Dirigenten oder den Räthen oder im Bureau melden.

§ 5.

Soviel es die örtlichen Dienstgeschäfte des Polizei-Inspektors erlauben, ist derselbe in seinem Bureau auf der Centralverwaltung gegenwärtig, um schleunige Aufträge ausführen zu können. Auf alle Fälle findet sich derselbe am Morgen, bei Beginn der Bureaustunden, auf 2 Stunden ein.

§ 6.

Der Polizei-Inspektor hat wöchentlich wenigstens 2 mal die Bureaus der ihm untergebenen Polizeireviere zu revidiren, dies in dem Korrespondenz-Journal des betreffenden Reviers zu bemerken und über die Revision nach dem anliegenden Formular ein Protokoll aufzunehmen und einzureichen; für die einstweilige Vertretung erkrankter oder plötzlich behinderter Beamten bis auf weitere Bestimmung des Dirigenten sofort zu sorgen, darauf zu sehen, daß Journale

und Bücher ordentlich geführt werden, und ein pünktlicher Geschäftsgang stattfindet; er hat die Wachtstube zu beaufsichtigen und die dort befindlichen Bücher einzusehen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen. Er hat die Stellung der Schutzmannschaft in den Revieren, die angeordnete Vertheilung derselben in den Straßen, die richtige Vertheilung und Anwendung der Patrouillen zu kontroliren.

Unordnungen und Unredlichkeit der Beamten sind von ihm sofort zur Kenntniß des Polizei-Dirigenten zu bringen und er hat darauf zu sehen, daß der Dienst mit der gehörigen Gründlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit überall vollzogen wird. Den besondern Aufträgen des Polizei-Dirigenten zu Ermittelungen jeder Art, sowie den Requisitionen der einzelnen Abtheilungen hat der Polizei-Inspektor Folge zu geben. Mit dem koordinirten Brand-Direktor hat er unausgesetzt Verbindung zu erhalten und beide haben sich alles dasjenige mitzutheilen, was sie bei den Ermittelungen in ihrem Fache Bemerkenswerthes wahrnehmen.

§ 7.

Dem Polizei-Inspektor liegt besonders ob:

a) die obere Beaufsichtigung der sämmtlichen Märkte,
b) die Kontrole des Droschkenwesens,
c) die Kontrole des Dienstmanns-Instituts und der Gepäckträger,
d) die Kontrole der Straßenpolizei,
e) die Kontrole der Neubauten und Reparaturen, soweit sie Bestimmungen der Straßen-, Sicherheits- und Feuerpolizei betreffen,
f) die Kontrole der Strom- und Hafenpolizei,
g) die Kontrole der öffentlichen Schaustellungen.

§ 8.

Die Kriminalpolizei steht nicht unter dem Polizei-Inspektor. Nur die derselben zugewiesenen Schutzleute stehen, soweit es den äußern Dienst betrifft, unter seiner Kontrole.

§ 9.

Der Polizei-Inspektor führt den Vorsitz in der Konferenz, welche wöchentlich wenigstens einmal mit den Polizei-Kommissaren stattfindet.

§ 10.

Dem Polizei-Inspektor gehen der Regel nach sämmtliche für die Revier-Kommissare bestimmten Sachen aus den verschiedenen Abtheilungen der Polizeiverwaltung, welche nicht schleuniger Natur sind, oder sekretirt werden müssen, zu. Er vertheilt dieselben revierweise und läßt sie in verschlossenen Mappen an die Revier-Kommissare mitnehmen; von den Letzteren empfängt er sie in gleicher Weise zurück und stellt sie bis spätestens 9 Uhr Vormittags den betreffenden Bureaus zu. Sekrete und schleunige Sachen gehen direkt aus den Bureaus an die Reviere und von letzteren zurück an die ersteren.

§ 11.

Der Polizei-Inspektor und die Polizei-Kommissare haben keine selbstständige Korrespondenz mit anderen Behörden, Beamten oder Privatpersonen in ihrer amtlichen Eigenschaft zu führen, sondern alle an sie gerichteten Schriftstücke dem Polizei-Dirigenten zur Entscheidung mit ihrem Gutachten vorzulegen. In schleunigen Fällen haben dieselben die unmittelbaren Befehle des Dirigenten oder seines Vertreters persönlich einzuholen.

§ 12.

Der direkte Verkehr zwischen dem Dirigenten oder dessen Stellvertreter und sämmtlichen Exekutiv-Beamten ist auf Personalsachen und sonstige dringende und wichtige Fälle beschränkt. Es muß dem verständigen Ermessen der Beamten überlassen bleiben, alle Sachen, welche den gewöhnlichen Geschäftsgang vertragen, durch den unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen, damit sie sogleich mit dessen Gutachten versehen werden können.

Revisionsprotokoll des Polizei-Inspektors.

S., den . . . . . .

Bei der heutigen um 10 Uhr Vormittags stattgefundenen Revision des Bureaus des II. Polizeireviers war Folgendes zu bemerken:

Es wurden angetroffen:

Der Wachtmeister

und der Schreiber, Schutzmann J.

Nr. 1. Das Korrespondenz-Journal zeigte 8 unerledigte Sachen, deren Bearbeitung nachweislich begonnen war. Der Verbleib der zu den Akten gehenden Stücke war notirt und wurde durch Einsicht der Hefte N . . . . . kontrolirt.

Nr. 2. Das Aktenverzeichniß war vollständig geführt.

Nr. 3. (Es sind die im § 7 der Instruktion D aufgeführten Bücher und Verzeichnisse nach ihrer Reihenfolge mit der erforderlichen Bemerkung in das Protokoll aufzunehmen; sodann ist noch zuzusetzen):

Nr. 4. Das Inventarium war (vollständig, oder unvollständig mit Mängel).

Nr. 5. Das Verzeichniß der Wohnungen der Revierbeamten war vorschriftsmäßig angeheftet.

Nr. 6. Die Bureauzimmer waren gelüftet; Ordnung und Reinlichkeit wurden nicht vermißt.

Nr. 7. Sonstige Bemerkungen:

V. G. U.

Der Revier-Vorstand.

J. V.:

Polizei-Wachtmeister.

geschehen wie oben:

T.

Polizei-Inspektor.

C. Instruktion für die Polizei-Kommissare.

§ 1.

Die Polizei-Kommissare sind lediglich Organe der Polizeibehörde. Sie müssen Berichte, Anzeigen und Protokolle in logischer Ordnung mit Klarheit und Geläufigkeit abfassen.

§ 2.

Sie müssen sich mit den in Polizeisachen erlassenen und noch erscheinenden Verordnungen 2c. genau vertraut machen, damit sie dieselben anzuwenden wissen und zu diesem Zwecke mit den nöthigen Gesetzbüchern, Sammlungen 2c. versehen werden. Sie müssen nach Kräften dafür Sorge tragen, daß die Verordnungen den Bewohnern ihres Reviers bekannt werden. Sie haben für die gehörige Instruktion und Kontrole der ihnen überwiesenen Schutzleute Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke wöchentlich wenigstens 2 von dem Polizei-Inspektor zu kontrolirende Instruktionsstunden zu halten.

§ 3.

Die Polizei-Kommissare müssen in der Mitte des ihnen zur Aufsicht überwiesenen Reviers wohnen und sich, soweit es irgend angeht, in demselben aufhalten, damit sie zu jeder Zeit gefunden und in Anspruch genommen werden können.

§ 4.

Die Polizei-Kommissare sind dem Polizei-Dirigenten, dem den Letzteren vertretenden Polizeirath und dem Polizei-Inspektor subordinirt. Letzteren müssen sie täglich morgens 8 Uhr schriftlichen Rapport erstatten, jedes wichtige Ereigniß aber sogleich schriftlich melden. Sie haben den Anordnungen des Polizei-Inspektors auf dessen Verantwortlichkeit Folge zu leisten.

§ 5.

Die Polizei-Kommissare haben die ihnen untergebenen Schutzleute zu beaufsichtigen und strenge darauf zu halten, daß letztere ihre Pflicht erfüllen. Bleiben Zurechtweisungen fruchtlos, so ist solches dem Polizei-Dirigenten in der Regel schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Täglich Morgens um 8 Uhr findet ein Revier-Appell statt, bei welchem die Mannschaft zu mustern und mit den Befehlen für den Tag, sowie mit der sonst erforderlichen Belehrung und Instruktion zu versehen ist. Die Revier-Vorstände dürfen sich hierbei nur in dringenden Verhinderungsfällen durch die Wachtmeister vertreten lassen.

§ 7. Allgemeine Sicherheit.

Die Polizei-Kommissare haben auf zugezogene bestrafte Personen die Centralverwaltung sogleich aufmerksam zu machen, damit geprüft werden kann, ob

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

deren Ausweisung nach § 2 des Gesetzes vom 31. 12. 42 bei der Landes-Polizeibehörde zu beantragen ist[1]).

§ 8.

Auch der Zuzug von Ausländern ist sogleich anzuzeigen, damit erwogen werden kann, ob von dem Rechte der Ortspolizeibehörde auf Ausweisung Gebrauch zu machen ist. Insbesondere sind diejenigen Ausländer, welche im Konkubinate leben, zur Ausweisung anzuzeigen[2]).

§ 9.

Die legitimationslosen und dem Anscheine nach vagabondirenden Individuen sind zur Prüfung ihrer Verhältnisse vorzuführen[3]).

§ 10.

Pflichtwidrigkeiten der Nachtwächter (für Letztere ist eine besondere Instruktion beigefügt) sind zur Anzeige zu bringen. Die Kontrolirung der Wächter wird durch eine Polizei-Nachtwache, welche von 1 Kommissar und wenigstens 4 Schutzleuten bezogen wird, bewirkt.

§ 11.

Es ist darauf zu halten, daß die öffentlichen Laternen stets in gutem Zustande sind und daß deren Beschädigung wie die der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen vermieden wird.

§ 12.

Es ist darauf zu sehen, daß die Straßen ordentlich gepflastert und passirbar sind, widrigenfalls schleunige Anzeige zu erstatten ist. Im Uebrigen ist die betreffende Straßenpolizeiordnung zur Ausführung zu bringen; es ist aber festzuhalten, daß die Zuwiderhandelnden zunächst aufmerksam gemacht und erst bei Beharren auf der Gesetzwidrigkeit angezeigt werden.

§ 13: Paßwesen und Fremdenmeldung.

Besondere Sorgfalt müssen die Kommissare darauf verwenden, die Hausbücher stets auf dem Laufenden zu erhalten, um genau über die in ihrem Revier wohnenden Personen unterrichtet zu sein. Sie haben anfangs jeden Monats durch eine Revision festzustellen, ob die gemachten Meldungen richtig und gehörig eingetragen sind; zu diesem Zwecke sind in einigen Häusern die Einwohner mit den Hausbüchern (siehe anliegendes Formular) zu vergleichen. Es muß auf die pünktliche Ausführung der betreffenden Orts-Meldepolizeiverordnung gehalten werden[4]).

§ 14.

Die im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr eingehenden Melde-

[1]) Siehe Anlage 1.

[2]) Siehe Min.-Verf. v. 31. 1. 82 (Min.-Bl. S. 50) u. Min.-Verf. v. 15. 11. 52 (Min.-Bl. S. 293).

[3]) Siehe die vorstehend abgedruckten Min-Verfügungen v. 7. 8. 75 u. 3. 12. 78.

[4]) Es sind zu beachten: Paßgesetz v. 12. 10. 67; Kontrolordnung §§ 3, 4, 7, 10; Verordn. v. 31. 12. 50.

zettel der Gasthöfe, Herbergen ꝛc. über die eingekehrten Fremden sind sogleich der Durchsicht zu unterwerfen und, wenn nichts besonderes zu bemerken ist, mit dem bei der Centralstelle rapportirenden Schutzmann dorthin zu senden.

Ebenso hat das Hafenamt die Meldezettel der auf den Schiffen im Hafen befindlichen Personen durchzusehen und einzureichen.

Versäumte Meldungen sind sogleich zur Bestrafung der schuldigen Personen anzuzeigen.

Jede Woche hat der Kommissar wenigstens einmal die Fremdenbücher der Gasthöfe und Herbergen an Ort und Stelle mit den ausgeschriebenen und vorgelegten Meldezetteln zu vergleichen und in dem Fremdenbuche den Revisionsvermerk zu machen.

§ 15. Preßpolizei.[1])

Es ist darauf zu achten, daß die Verbreitung von Druckschriften nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geschehe. Auch das Anheften von Anschlagzetteln und Plakaten ist zu überwachen, und sind solche, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sogleich einzureichen.

§ 16. Vereinspolizei und Versammlungsrecht.

Die, die zu Recht bestehende Vorschriften enthaltende Verordnung vom 11. März 1850 ist mit Aufmerksamkeit so zu studiren, damit deren Anwendung sofort und ohne Text erfolgen kann.

§ 17. Sozialdemokratie[2]).

Neben den Vorschriften über die Sozialdemokratie haben die Kommissare sich zu befleißigen, die Sozialdemokraten anarchistischer Richtung, welche in ihrem Reviere wohnen, kennen zu lernen.

§ 18. Hundepolizei[3]).

Da die Einführung der Hundesteuer hauptsächlich aus polizeilichen Gründen, nicht im finanziellen Interesse der Gemeinden geschehen ist, so ist seitens der Reviere darauf zu halten, daß die im Reviere vorhandenen Hunde zur Steuer angemeldet sind. Falls das freie Umherlaufen der Hunde nach § 21 des Gesetzes vom 23. 6. 80 verboten ist, müssen die Reviere auf die Durchführung halten.

§ 19. Bau-[4]) und Feuerpolizei[5]).

Die Neubauten und Veränderungen der Feuerstellen sind durch Einsichtnahme der betreffenden Erlaubnißscheine zu kontroliren. Das zu frühzeitige

---

[1]) Es sind zu beachten: Preßgesetz v. 7. 5. 74 u. von dem Gesetz v. 12. 5. 51 die §§ 9 u. 41, sowie Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts v. 10. 5. 79, letztere beiden Bestimmungen vorstehend abgedruckt.

[2]) Siehe Gesetze v. 21. 10. 78, 31. 5. 80 u. 28. 5. 84 u. Ausführungs-Instr. v. 22. 10. 78.

[3]) Die Kabinetsordre v. 29. 4. 22 ist hierbei zu beachten.

[4]) Siehe Gesetz v. 2. 7. 75; Gesetz v. 25. 8. 76.

[5]) Siehe auch minist. Pol.-Verordnungen v. 29. 8. 79 u. 8. 12. 84.

Beziehen neuer Wohnungen ist zu verhindern, nothwendige Ausbesserungen oder Niederlegungen sind anzuzeigen. Die pünktliche Ausführung der erlassenen Orts-Baupolizeiordnung ist im Auge zu behalten.

§ 20.

Der Polizei-Kommissar, in dessen Revier Feuer ausbricht, begiebt sich mit seinen Schutzleuten ungesäumt zur Brandstelle und sorgt für Rettung von Menschen und Sachen und erforderlichen Falls für die Unterbringung der ersteren und Aufbewahrung der letzteren; auch hat er die Entstehung des Brandes sogleich möglichst aufzuklären.

Die übrigen Polizei-Kommissare versammeln sich mit ihren Schutzleuten auf der Brandstelle in der Nähe des Polizei-Dirigenten oder dessen Stellvertreters und nehmen dessen Anordnungen entgegen. Die für den betreffenden Polizeibezirk bestehende Feuerordnung wird das Weitere anordnen[1]).

---

[1]) Die Verhandlungen sind nach folgendem Formular einzurichten:

Fragebogen für Branduntersuchungen.

Der Fragebogen bezweckt, den Branduntersuchungen beim ersten Angriff die Vollständigkeit zu geben, welche zur Erreichung eines Erfolges nothwendig ist.

Er ist bestimmt für Polizei, eventl. Feuerlöschbehörden und die Versicherungsanstalten. Die Gleichheit des Bogens für alle diese Stellen, die vielfach in derselben Sache neben oder nach einander thätig sind, ist nothwendig.

Nothwendig ist ferner, daß von jeder Stelle alle Fragen beantwortet werden — so weit dies möglich ist.

Sind mehrere Personen verdächtigt, so sind die „besondern Belastungs- und Entlastungsmomente" gegen eine jede unter einem besonderen Buchstaben (F. G. H. u. s. w.) zu erörtern.

Besondere Untersuchungsprotokolle sind beizufügen.

A.

Verlauf des Brandes des (Wohnhauses) des (Kaufmanns N.) zu (Stettin) am (5. September 1885):

1. An welcher Stelle und zu welcher Stunde ist das Feuer zum Ausbruch gekommen?

2. Wo war (vermuthlich) die wirkliche Anfangsstelle des Feuers (Feuerherd)?

3. Wann hat (vermuthlich) das Feuer an der Stelle des Feuerherdes begonnen? — Wann ist zuletzt vor dem Ausbruch des Feuers die Stelle des Feuerherdes ohne Anzeichen des Feuers beobachtet? — Wie lange muß das Feuer schon gebrannt haben, als es entdeckt wurde?

4. Welchen Verlauf hat das Feuer genommen? Was ist verbrannt an Mobilien? an Immobilien? Was ist gerettet? Wo befindet sich das Gerettete? Wer war Eigenthümer, Nutznießer, Miether ꝛc. der verbrannten und der geretteten Gegenstände? (Verzeichnisse als Anlage!)

5. Windrichtung während des Brandes? Lage und Entfernung der durch das Feuer beschädigten, gefährdeten und gefährdenden Gegenstände? Bei Gebäuden: Bauart, Bedachung, Bestimmung, innere Einrichtung, Oefen, Schornsteine, Lagerung feuergefährlicher Sachen u. s. w. (Situationsplan und Grundriß als Anlage!)

6. Waren die beschädigten oder gefährdeten Realitäten bewohnt? Wer waren die Bewohner? Hielten z. Z. des Brandes sich Menschen dort auf? Sind Menschen durch den Brand beschädigt?

§ 21. Gesundheits- und Begräbnißpolizei[1]).

Die Polizei-Kommissare müssen die in ihrem Revier wohnenden Medizinalpersonen: Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Hebeammen und Thierärzte ermitteln und von jeder Aenderung sogleich Anzeige machen.

---

7. Wer war zuerst auf der Brandstelle? als Rettungsmannschaft? als Polizeibehörde?
8. Wer hat das Feuer entdeckt?
9. Wenn der Brand bei Tage stattfand: Entfernung des nächsten Schutzmannspostens?
10. Wenn der Brand bei Nacht stattfand: Name des Dienst habenden Wächters und Angabe, zu welcher Stunde er die Brandstelle zuletzt passirt hat.

B.

Anzeichen und Spuren, welche auf die Entstehungsart des Feuers oder auf die Person eines Brandstifters schließen lassen:

1. Aufgefundene Gegenstände (Feuerentzündungsmittel, Zündhölzer u. s. w.; — Schlösser der abgebrannten Gebäude u. s. w. [s. D. 1]; — zurückgelassene Gegenstände, Kleidungsstücke u. s. w.) (beizufügen!)
2. Kennzeichen an den beschädigten, gefährdeten oder gefährdenden Realitäten? Fußspuren u. dergl.? (Beschreibung, Zeichnung, Messung, Wachsabdruck, Gypsabguß!)
3. Verdächtige Personen in der Nähe wahrgenommen?
4. Gerede im Publikum über den Brand — vorher? und nachher?
5. Sonstiges?

C.

Entstehung des Brandes durch Zufall:

Blitzschlag? Selbstentzündung? Explosion? Reibung? Mangelhafte Feuerungsanlagen? Ueberheizung? Schornsteine wann gefegt? Aufbewahrung der Asche? u. s. w. Flugfeuer: Schornsteine, Essen, Lokomobilen u. dergl. in der Nähe? Dächer trocken? naß? Nachbarbrand?

D.

Verdacht fahrlässiger Brandstiftung:

1. Wer hatte zu der Stelle des Feuerherdes vor dem Beginne des Feuers dort (s. A. 2, 3) Zugang? Bei Gebäuden: Wer hatte den Verschluß derselben zu besorgen? Waren die aufgefundenen Schlösser (s. B. 1) zugeschlossen oder nicht (umstehend)

[1]) Siehe minister. Verf. v. 2. 6. 70 u. 6. 8. 83 wegen der Hebeammen.
M.-Verf. v. 21. 8. 79 (M.-Bl. S. 258) wegen Verkaufs von Arzneimitteln.
„ v. 2. 6. 78 (M.-Bl. S. 117) dto.
Erk. d. O. V. G. v. 9. 2. 81 (M.-Bl. S. 80) dto.
Nahrungsmittelgesetz v. 14. 5. 79 (R. G. B. S. 145).
Verordn. v. 6. 3. 83 (R. G. Bl. 31) Einfuhr von Schweinen ꝛc. aus Amerika. Min. Verf. v. 2. 8. 79 (M. Bl. S. 231) u. M.-Verf. v. 22. 11. 79 (M.-Bl. S. 7).
Impfgesetz v. 8. 4. 74 (R. G. B. S. 31). Allerh. Verordn. v. 1. 5. 82 (R. G. B. S. 55) betr. giftige Farben.
Min.-Verf. v. 11. 2. 81 (M.-Bl. S. 23) betr. Fliegenpapier.
„ v. 19. 11. 77 (M.-Bl. 1878 S. 3) betr. Tapetenfabrikation.
Ges. v. 22. 6. 61 (Ges. S. S. 442) betr. Feilhalten von Gift.
Min.-Verf. v. 16. 1. 78 betr. Fleischschau u. 21. 6. 78 betr. desgl. u. 4. 10. 78 betr. desgl.
Min.-Anw. v. 14. 7. 84 betr. ansteckende Krankheiten in den Schulen.

Wegen der Begräbnißplätze Allg. Landrecht Theil II. Titel 11; Kabinetsordre v. 17. 10. 22 Annalen Band VII. S. 85 und vom Januar 1830. Annalen Band XIV. S. 183; M.-Verf. v. 26. 11. 43 (M.-Bl. 1844 S. 8) und 8. 5. 60 (M.-Bl. S. 106). Wegen Beerdigungen M.-Verf. v. 28. 6. 75.

Es muß darauf gehalten werden, daß ansteckende Krankheiten zur sofortigen Anzeige kommen, daß Heilmittel nicht unbefugt feilgehalten und verkauft, daß Nahrungs- und Genußmittel nicht verfälscht werden, daß überall die zur Gesundheit erforderliche Reinlichkeit vorherrsche.[1])

---

2. Wer hatte damals dort mit Feuer oder Licht zu thun?

3. Wo befanden sich damals die Bewohner der beschädigten und der gefährdeten Realitäten? Liegen Umstände zu der Vermuthung vor, daß die Bewohner mit Feuer oder Licht fahrlässig umgegangen sind? (Tabakraucher?)

4. Liegen Umstände zu der Vermuthung vor, daß Unberechtigte (etwa Diebe u. dergl.) damals dort gewesen und mit Feuer oder Licht fahrlässig umgegangen sind?

5. Haben Kinder in der Nähe mit Feuer oder Licht zu thun gehabt oder gespielt?

E.

Mögliche Motive einer vorsätzlichen Brandstiftung (bei dem Verdächtigten und überhaupt):

1. Feindschaften gegen die durch den Brand Geschädigten oder Gefährdeten? Abgewiesene Bettler? Entlassene Arbeiter? Sonstige Rachsucht?

2. Beseitigung eines unbequemen Gebäudes? oder einer solchen Konkurrenz u. dergl.?

3. Verdeckung einer anderen Strafthat durch den Brand?

4. Wunsch, in Haft zu kommen? oder aus einem unbequemen Dienst?

5. Hoffnung auf Arbeit beim Neubau?

6. Brandstiftung auf Anstiftung?

7. Spekulation auf die Brandentschädigung?

a) Wo? wann? Wie hoch sind die beschädigten und die gefährdeten Gegenstände versichert?

b) angemessen oder nicht? z. B. der Versicherung? und z. B. des Brandes?

c) Höhe der liquidirten und der festgesetzten Brandentschädigung? (Policen und Schadensermittelungsverhandlungen beizufügen, einzufordern!)

d) Vermögensverhältnisse der Versicherten? Klagen? Zwangsvollstreckungen? Kündigung von Hypotheken? Grundstückswerth? und Grundstücksbelastung?

e) Zweck der Spekulation? Schuldentilgung? leichterer Grundstücksverkauf? Aufführung bequemerer, billigerer u. s. w. Gebäude?

[1]) Eine Regelung der Abfuhr von Auswurfstoffen aus den Städten und stadtähnlichen Ortschaften ist dringend erforderlich. Die jetzige vielfache Ableitung der mit Wasserspülung versehenen Klosets in vorbeifließende große Flüsse ist aus sanitären Gründen unstatthaft. Zudem wird hierbei oft der Fehler gemacht, die Ausleerungen in Senkgrubeu der Gebäude oder Höfe zu leiten, und von dort aus das abfließende Wasser weiterzuführen. Hierdurch wird aber dem Grundsatze, die Auswurfstoffe auf das baldigste aus der Stadt zu entfernen, zuwider gehandelt. Die Stoffe werden in den Senkgrubeu förmlich reservirt und konservirt und bedrohen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Bewohner.

Auch die Verwendung der Stoffe zu Berieselungen ist im allgemeinen nicht durchzuführen, da nur wenige Städte sich die erforderlichen ausgedehnten Rieselfelder zu erwerben vermögen, deren Terrain in dicht bewohnten Distrikten fehlt und die Berieselungen, selbst wenn sie räumlich zu erlangen wären, aus gesundheitspolizeilichen Gründen, insbesondere der Ausdünstungen wegen, nicht geduldet werden können. Es wird nach dem jetzigen Stande der Dinge nur erübrigen, die Städte und größeren Ortschaften zur Anlage von Wasserklosets und Ableitung zu städtischen Düngerfabriken anzuhalten. Selbst vorausgesetzt, daß letztere hohe Verwaltungskosten verursachen, werden sie doch den nützlichen Verbrauch der Auswurfstoffe bewirken und deren Vergeudung verhindern, die sehr erhebliche Einfuhr ausländischen Düngers vermindern und, dies ist das wesentlichste, die gesundheitsgemäße Beseitigung bewirken.

Das Herumtreiben von Irren und Blödsinnigen, auch wenn sie ungefährlich sind, auf den Straßen ist nicht zu dulden. Die bestehenden Bestimmungen über das Impfwesen sind genau zu beachten; diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig fremde Kinder in Pflege nehmen, sind zu beaufsichtigen. Die Besichtigung der Pfleglinge und Revisionen der Haltefrauen sind von dem Polizei-Kommissar monatlich 2 mal auszuführen; nur in dringenden Verhinderungsfällen darf er sich von dem Polizei-Wachtmeister vertreten lassen. Die Geschäfte, in denen Gifte feilgehalten werden, müssen kontrolirt werden. Die Metzgereien und Fleischergeschäfte, sowie die Bäckereien sind von Zeit zu Zeit zu revidiren, ob sie sauber gehalten werden. Es ist zu untersagen, daß Lehrlinge oder andere Personen in den Backstuben übernachten. Auch die Begräbnißplätze sind, insbesondere wegen etwaiger Veränderungen, zu beaufsichtigen, und muß kontrolirt werden, daß die Beerdigungen rechtzeitig stattfinden.

§ 22. Thierarznei- (Veterinair-) Polizei[1]).

Das Auftreten von Viehseuchen muß sofort zur Anzeige gebracht werden.

§ 23. Religiöse Ordnung[2]).

Die Vorschriften, welche zur Sicherung der religiösen Ordnung erlassen sind (Sonntagsfeier ꝛc.) müssen zur Durchführung gebracht werden. Jedoch ist das Gesammtziel dieser Verordnungen im Auge zu behalten und müssen kleinliche Maßregeln vermieden werden. Es müssen die Geschäftsleute, ehe sie wegen Verstoßes gegen die Sonntagsordnung zur Anzeige gebracht werden, zunächst eine Verwarnung erhalten und erst bei Nichtbeachtung angezeigt werden.

§ 24. Schulpolizei[3]).

Die Polizei-Kommissare haben darauf zu achten, daß keine schulpflichtigen Kinder von 6 bis 14 Jahren sich während der Schulstunden auf den Straßen

---

F.

Besondere Belastungs- und Entlastungsmomente gegen und für d.. verdächtigten N. N.

1. Beziehung der unter B. erwähnten Anzeichen und Spuren auf den Verdächtigten?

2. Verdächtiges Verhalten des Verdächtigten und der Seinen *vor* dem Brande? Vorbereitung auf den Brand? Bergung von Sachen? Sicherung von Menschen und Vieh? Warnungen? Drohungen? u. s. w.; *während* des Brandes? Bekleidung? Thätigkeit, Unthätigkeit? Aufregung? u. s. w.; *nach* dem Brande? Geständnisse? Gewissensbisse? Schadenfreude? Unwahrscheinliches oder unwahres Behaupten oder Bestreiten zum Zweck der Entlastung? u. s. w.

3. Vorleben? Leumund? Vorstrafen?

4. Besondere Entlastungsmomente? Alibibeweis? u. s. w.

[1]) Siehe Gesetz vom 7. 4. 69 wegen Rinderpest. M.-Verf. v. 19. 1. 72 wegen Kosten des getödteten Viehes; Allerh. Erlaß v. 9. 6. 73 (R. G. Bl. S. 147). Viehseuchengesetz v. 23. 6. 80 (R. G. Bl. S. 153). Instruktion v. 23. 6. 80. Ges. v. 2. 2. 81 (Ges. S. S. 13) betr. Kosten der Obduktion; Ges. v. 12. 3. 81 (G. S. S. 128).

[2]) Siehe Erkenntniß des Kammergerichts v. 22. 9. 84.

[3]) Siehe Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12 § 43. Schulordnung für Westpreußen v. 11. 12. 45, für Schlesien v. 12. 8. 1763 u. Reglement für die kath. Schulen v. 18. 5. 1801. Allerh. Kabinetsordre v. 14. 5. 25.

umhertreiben. Werden solche Kinder angetroffen, so müssen sie vernommen werden, wo sie wohnen und wohin sie eingeschult sind, wie die Eltern heißen ꝛc. Die Verhandlungen sind einzureichen.

§ 25. Armenpolizei[1]).

Personen, die mittellos sind, keinen redlichen Erwerb haben und keine Armenunterstützung erhalten, sowie solche, die arbeitsunfähig sind, sind zur Anzeige zu bringen.

§ 26. Kollekten[2]).

Ungenehmigte Hauskollekten dürfen nicht geduldet werden. Einsammeln gezeichneter Beiträge ist als Kollekte nicht anzusehen.

§ 27. Gefundene Sachen[3]).

Es ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gefundene Sachen nicht in Leihhäusern und bei Trödlern feilgehalten werden.

§ 28. Gesinde- und Wohnungssachen.

Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde müssen die Polizei-Kommissare durch zweckmäßige Vorstellungen in Güte zu vermitteln suchen. Ist solches unthunlich, so ist die betreffende Verhandlung einzureichen[4]).

Es sind insbesondere diejenigen Personen, welche sich mit Vermiethung des Gesindes beschäftigen, zu beaufsichtigen, damit von denselben keine Kuppelei betrieben oder Dienstsuchende in das Ausland zum Zwecke der Unzucht gebracht werden. Die Gesindevermiether sind monatlich einmal zu revidiren und es ist hierbei festzustellen, ob die anwesenden Personen ordentlich gemeldet sind. Es kommt hierbei die von dem Handelsminister erlassene Polizeiverordnung vom 18. 3. 85 zur Anwendung. Bezüglich der Räumung der Wohnungen ist das Gesetz v. 30. 6. 34 (G. S. S. 92) zu beachten; dem Vermiether ist bezüglich des Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes Unterstützung zu gewähren[5]).

Der Antrag der Eltern auf Zurückführung minderjähriger Personen ist schleunigst der Centralbehörde vorzulegen; sollte das Verschwinden einer solchen in Aussicht stehen, so ist vorläufig dieselbe in Verwahrung zu nehmen[6]).

---

[1]) Siehe Gesetz v. 6. 6. 70 (B. G. Bl. S. 360); Ges. v. 8. 3. 71 (G. S. S. 130). Ges. v. 20. 1. 79 (G. S. S. 5). Tarif v. 2. 7. 76 (M.-Bl. S. 259) u. 8. 2. 79 (M.-Bl. S. 50). §§ 75 u. 76 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 83.

[2]) Siehe Instruktion v. 31. 12. 25 (G. S. 1826 S. 4) u. M.-Verf. v. 31. 12. 72.

[3]) Siehe minister. Reglement v. 21. 4. 82 (M.-Bl. S. 88).

[4]) Siehe Gesindeordnung v. 10. 11. 1810; für die Rheinprov. v. 19. 8. 44 u. Verordn. v. 21. 9. 47; Neuvorpommern v. 11. 4. 45; Schleswig-Holstein 25. 2. 40; Hannover 15. 8. 44; Hessen-Nassau Kurh. Ges. v. 15. 5. 1795, 18. 5. 1801 u. V. v. 29. 11. 23, Nass. Edikt v. 15. 5. 19. Verordnung v. 29. 9. 46 (Gesindedienstbücher); Ges. v. 24. 4. 54 (Bestrafung d. Ges.). Ges. v. 21. 2. 72 (Gesindebücher) nebst Instruktion v. 26. 2. 72. Ges. v. 21. 6. 69 (Beschlagnahme des Dienstlohnes).

[5]) Siehe M.-Verf. v. 8. 2. 39 (J. M.-Bl. S. 76).

[6]) Siehe M.-Verf. v. 22. 1. 52 (M.-Bl. S. 10) u. 26. 12. 52 (M.-Bl. S. 13).

§ 29. Theater, Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten.

Die Schankwirthschaften, insbesondere mit weiblicher Bedienung, sind zu kontroliren, und es ist auf die Beachtung der Polizeistunde zu halten. Bei zuverlässigen, ordnungsliebenden Wirthen ist die Verlängerung der Polizeistunde zu beantragen.

Es ist darauf zu halten, daß in den öffentlichen Theatern die Aufführungen den vorher eingereichten Stücken entsprechen. Während der Vorstellung darf niemand durch Pfeifen, Zischen und Pochen den Gang des Stückes unterbrechen, vielmehr muß jeder, welcher sich dergleichen Störungen erlaubt, sofort aus dem Theater entfernt werden.

Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten und Tingeltangel, sowie die umherziehenden Gewerbetreibenden mit Museen 2c. in Buden 2c. auf Jahrmärkten sind zu kontroliren, und es ist zu prüfen, ob die auftretenden Personen in dem Gewerbeschein verzeichnet sind, insbesondere, ob schulpflichtige Kinder unerlaubt mitwirken[1]).

§ 30. Sittenpolizei[2]).

Die Polizei-Kommissare haben jedes Konkubinat sogleich zur Anzeige zu bringen. Auf die Befolgung der als Anlage hier beigefügten Kontrolvorschriften für die Prostituirten, ist zu halten.

§ 31. Lotterien und verbotene Spiele[3]).

Die Polizei-Kommissare haben Spielhöllen in ihren Revieren aufzuheben und das Hazardspiel nicht zu dulden. Das vorgefundene Geld und event. die Karten sind mit Beschlag zu belegen. Es ist auch auf Spieler in auswärtigen und nicht erlaubten einheimischen Lotterien zu achten.

§ 32. Thierquälerei.

Es ist darauf zu halten, daß das Schlachtvieh in angemessener Weise, wie es die Polizeiverordnungen vorschreiben, transportirt wird und daß insbesondere die Ziehhunde nicht zu sehr belastet werden.

§ 33. Gewerbepolizei.

Die Polizei-Kommissare haben darauf zu halten, daß die an gewerbliche Anlagen Angrenzenden nicht durch den Gewerbebetrieb belästigt oder in ihrer Gesundheit benachtheiligt werden, und daß keine Anlage ohne Konzession, wo das Gesetz sie erfordert, errichtet werde.

---

[1]) Siehe M.-Verf. v. 16. 5. 20 (Ann. Bd. IV. S. 48), 10. 1. 25 (Annalen Bd. II S. 172) v. 14. 4. 40 (M.-Bl. S. 160) Kabinetsordre v. 4. 4. 54.

[2]) Siehe M.-Verf. v. 5. 5. 41, 11. 4. 54 (M.-Bl. S. 71), 7. 7. 50 (M.-Bl. S. 247). Entsch. d. O. V. G. v. 10. 11. 74 (Jebens und v. Meyern 3. Bd. S. 338), v. 16. 3. 81 (Jebens, v. Meyern und Jakobi 7. Bd. S. 370). M.-Verf. v. 5. 11. 52 (M.-Bl. S. 293). Erk. des Ober-Tr. v. 9. 4. 79 (Oppenhoff Rechtsp. Bd. 20 S. 199). Erk. des R. G. v. 29. 1. 80.

[3]) Siehe Ges. v. 5. 7. 47 (G. S. S. 261), M.-Verf. v. 24. 5. 78 (M.-Bl. S. 123), M.-Verf. v. 28. 2. 80 (M.-Bl. S. 69), Erk. des R. G. v. 29. 4. 82 (M.-Bl. S. 159) u. 7. 7. 82 (M.-Bl. S. 273), Erk. des O. V. G. v. 6. 4. 82 (M.-Bl. S. 152), Allerh. Erl. v. 2. 11. 68 (G. S. S. 991), M.-Verf. v. 1. 8. 81 (M.-Bl. S. 207), M.-Verf. v. 30. 3. 82 (M.-Bl. S. 87).

§ 34.

Es ist darauf zu halten, daß sich niemand mit unerlaubtem Titel bezeichnet (§ 29 der Gewerbeordnung).

§ 35.

Die Kommissare haben die Leihbibliotheken von Zeit zu Zeit persönlich zu revidiren. Nach der ministeriellen Verfügung vom 1. 10. und 23. 11. 19 (v. K. Annalen Bd. 3 S. 945)[1]) sollen daselbst keine Drucksachen gehalten werden, welche durch Inhalt oder Bilder gegen Religion, Anstand und bürgerliche Ordnung verstoßen.

Das von den Besitzern der Leihbibliotheken geführte Verzeichniß ihrer Schriften ꝛc. ist bei der Besichtigung durch theilweise Vergleichung mit den Werken zu prüfen und mit dem Revisionsvermerk zu versehen. Unsittliche Bücher, Schriften oder Bilder sind mit Beschlag zu belegen. Auch die Läden, welche Photographien feilhalten, sind monatlich einmal einer Revision zu unterziehen.

§ 36.

Die Bedürfnißfrage bei Errichtung einer Schankwirthschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ꝛc. ist von den Kommissaren lediglich so zu behandeln, daß die Einrichtung eines neuen Geschäftes als nicht erforderlich bezeichnet wird, wenn die vorhandenen den Ansprüchen des Publikums bezüglich des Lokals, des Personals, der Betriebsmittel genügen. Es sind hierbei nicht nur die gewöhnlichen Verhältnisse, sondern auch die außerordentlichen, regelmäßig wiederkehrenden Feste, Marktverkehr, Schifffahrt ꝛc. zu berücksichtigen.

§ 37.

Die Pfandleiher sind monatlich wenigstens einmal zu revidiren und muß das Pfandbuch mit Revisionsvermerk versehen werden; bei der Durchsicht des Buches ist auf gestohlene Sachen zu achten.

§ 38.

Einer besonders sorgfältigen Beobachtung bedarf der Trödelhandel (§§ 35, 38 der Gewerbeordnung), da die Hehlerei erfahrungsmäßig hierbei sehr betheiligt ist. Sobald dem Kommissar die Unzuverlässigkeit, möge sie aus einer frühern Bestrafung oder aus irgend einem Geschäft zu schließen sein, bekannt wird, hat er sogleich Anzeige zu machen. Die Revision der Trödler muß wöchentlich einmal, die der Rechtsvermittelungsagenten, d. h. derjenigen Personen, welche sich mit Besorgung fremder Rechtsgeschäfte befassen, hat monatlich wenigstens einmal stattzufinden[2]).

---

[1]) Siehe auch Minist.-Verf. v. 12. 5. 53 (Preuß. Polizei-Lexikon 4. Bd. S. 14 u. von Rönne und Simon, Polizeiwesen Bd. 1 S. 744).

[2]) Zur Kontrole der Trödler, Gesindevermiether und derjenigen Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ist seitens des Herrn Handelsministers die Polizeiverordnung v. 18. 3. 85 erlassen.

§ 39.

Gegenstände, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, nämlich: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, Spielkarten, Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus, Stoß-, Hieb- und Stichwaffen, Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel, Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht feilgehalten oder zum Wiederverkauf angekauft werden.

Da der Vertrieb dieser Sachen vielfach zur Ausführung von Diebstählen benutzt wird und allgemein gefährliche Folgen haben kann, ist dieser Handel nicht zu dulden.

§ 40.

Diejenigen Personen, welche umherziehend von Haus zu Haus Waaren verkaufen, sind zu kontroliren und ist nach ihren Papieren zu beurtheilen, ob sie vom stehenden Gewerbe besteuert sind oder einen Gewerbeschein gelöst haben, oder vom Ankauf oder Feilhalten im Umherziehen ausgeschlossene Gegenstände ankaufen oder feilbieten.

Auch die den Wochen- und Jahrmarkt (die Messe) beziehenden Personen sind rücksichtlich ihres Steuerausweises zu revidiren[1]).

Die Kommissare haben, um die in Frage kommenden Fälle beurtheilen zu können, sich genau mit den gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Anweisung vom 3. September 1876 und der Aenderung hierzu vom 22. 8. 83, sowie der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 31. 10. 83 vertraut zu machen.[2]).

---

[1]) Siehe § 66 der Gewerbeordnung und Minist.-Verf. vom 26. 12. 47 (M.-Bl. 1848 Seite 25).

[2]) Es wird hier auf das Sammelwerk: Gesetze und sonstige Bestimmungen betreffend die Gewerbesteuer in Preußen mit gewerbepolizeilichen Vorschriften für Verwaltungs- u. Polizeibeamte von Otto Held, Polizeirath, Verlag von Julius Springer in Berlin, verwiesen.

§ 41.

Bezüglich der Amtsverrichtungen der Polizei-Kommissare in Kriminalsachen wird auf die besondere Instruktion verwiesen.

§ 42.

Bettler, Erwachsene wie Kinder, müssen sogleich festgenommen und vorgeführt werden. Die Spieler, Trinker und Müssiggänger, welche ihre Familien nicht unterhalten, sind zur Anzeige zu bringen.

§ 43.

Alle den Polizei-Kommissaren zu Gesicht kommende falsche Münzen sind zu beschlagnahmen und der Centralstelle einzureichen; es ist inzwischen nach Möglichkeit der Verbreiter des falschen Geldes zu ermitteln.

§ 44.

Sobald der Polizei-Kommissar die Anzeige erhält, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder, daß der Leichnam eines Unbekannten gefunden ist, hat er mit einem Kreis-Physikus, Kreis-Wundarzt oder, falls diese nicht sogleich disponibel, mit einem andern Arzte die Leiche zu besichtigen, ein Protokoll über den Befund aufzunehmen, mit seiner und des Arztes Unterschrift versehen, zur Ausführung des § 157 der Strafprozeßordnung der Königlichen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter, falls dieser schneller zu erreichen ist, zu übersenden. Eine Abschrift wird sogleich der Centralstelle zugefertigt, damit diese die erforderlich erscheinenden polizeilichen Ermittelungen veranlaßt. Der an die Staatsanwaltschaft zu sendenden Verhandlung ist eine Liquidation des betr. Arztes in duplo beizufügen. Letztere ist auf Grund des Gesetzes vom 9. 3. 72 (G. S. S. 265) und dem Regulativ vom 6. u. 13. 1. 75 (M.-Bl. S. 69), sowie mit Rücksicht auf die Minist.-Verf. vom 9. 12. 80 (M.-Bl. 81 S. 3) aufzustellen.

Es ist ferner der Polizei-Kommissar verpflichtet, alle Umstände, welche auf etwaige gewaltsame Tödtung schließen lassen, genau zu Protokoll zu bringen, von jedem Kleidungsstücke eine Probe abzuschneiden und beizufügen und sogleich die Sicherstellung der Leiche in einem Leichenhause, Krankenhause oder Privathause zu veranlassen, bis die Genehmigung zur Beerdigung durch die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter erfolgt.

Wie der Polizei-Kommissar hat auch der Hafenmeister oder die Hafenpolizeibehörde bezüglich der in ihrem Revier gefundenen Leichen (resp. Wasserleichen) zu verfahren.

§ 45.

Obgleich einem jeden Polizei-Kommissar ein bestimmtes Revier übergeben ist, in dem er die Aufsicht in allen Polizeisachen führen muß, so hat er, wenn eine Sache dies nöthig macht, auch in ein anderes Revier überzugreifen. Auch hat er, wenn er in einem anderen Revier Polizeiübertretungen oder andere die Polizei interessirende Sachen bemerkt oder in Erfahrung bringt, entweder so-

gleich, falls es erforderlich ist, Abhülfe zu schaffen, oder den betreffenden Revier-Kommissar mitzutheilen.

Erforderlichen Falles haben sich die Polizei-Kommissare Hülfe zu leisten.

§ 46. Postendienst.

Posten sollen nur aufgestellt werden, wo die beständige Beaufsichtigung des Straßenverkehrs sich als Bedürfniß geltend macht. Der Polizei-Dirigent bebestimmt diese Punkte. Den Revieren liegt die Sorge für Aufstellung und Kontrolirung der Posten ob. Der Postendienst beginnt in der Regel im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr früh und dauert bis Abends 10 Uhr. Die Ablösung der Posten erfolgt in der Regel von 2 zu 2 Stunden, und die Zwischenpausen sind so zu legen, daß die Schutzleute Zeit behalten, ihre Sektionen täglich mehrere Male zu begehen, zu essen u. s. w. Die Posten haben die festgenommenen Personen dem ihnen zunächst gelegenen Revierbureau zuzuführen. Die Reviere sind ermächtigt, einzelne Posten, wenn die zeitweise Verwendung zu andern Diensten erforderlich sein sollte, einzuziehen, sie müssen indessen in jedem Falle unter Angabe des Grundes dem Polizei-Inspektor Anzeige machen. Soll ein Posten länger als 24 Stunden unbesetzt bleiben, so ist die Zustimmung des Polizei-Dirigenten einzuholen.

§ 47. Patrouillendienst.

Die Sektions-Schutzmänner sind zu regelmäßigen und außerordentlichen Patrouillen ihrer Sektion zu verwenden. Den Revieren ist die zweckmäßige Anordnung dieser Patrouillen überlassen, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Theil des Reviers täglich mindestens dreimal und zu verschiedenen Tageszeiten von dem patrouillirenden Schutzmann betreten wird.

Anlage zur Instruktion C. § 30.

Verfügung.

1. In das Register zu notiren.
2. Im Polizei-Anzeiger zu publiciren.
3. a. dem Revier . . . . . .
   b. dem Kriminal-Kommissariat.
   c. dem Herrn Polizei-Inspektor.
   zur Kenntniß.
4. Dem Einwohner-Melde-Amt zur Notiz.
5. Notiz der Polizei-Behörde des Geburtsortes von der Stellung unter Kontrole.
6. Nach 14 Tagen wegen des Bildes wieder vorzulegen.
7. Personal-Akten anzulegen, oder wenn solche schon vorhanden, dazu zu nehmen.

St. den . . . . . .

K. P. D.

Signalement.

1. **Gestalt** . . . . . .
2. **Haare** . . . . . .
3. **Augen** . . . . . .
4. **Augenbrauen** . . . . . .
5. **Stirn** . . . . . .
6. **Nase** . . . . . .
7. **Mund** . . . . . .
8. **Kinn** . . . . . .
9. **Gesichtsbildung** . . . . . .
10. **Besondere Kennzeichen** . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Journal-Nr. . . . . .

Verhandelt bei der Kgl. Polizei-Direktion in St . . . . am ten 188

Vorge . . . erschien heute die verehelichte . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

geboren am . . ten 188

in . . . . . .

Kreis . . . . . .

wohnhaft . . . . . .

. . . . . .

Tochter der . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

in . . . . . .

. . . . . .

von denen beide, der Vater und die Mutter noch in . . . . . .

. . . . . .

leb . . . , wogegen der Vater die Mutter vor . . . Jahren verstorben ist und sie durch den . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . .

bevormundet wird.

Der durch . . . . . de . . . .

. . . . . .

. . . . . .

wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraften, (syphilitisch krank gewesenen) vorgenannten wurde eröffnet, daß sie wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sei und unter derselben bis zur ausdrücklichen Entlassung verbleibe.

Ferner wurden ihr folgende zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks erlassenen polizeilichen Vorschriften bekannt gemacht:

Eine Frauensperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, unterliegt folgenden Beschränkungen:

I. Es wird ihr aufgegeben:

1. so oft und so lange sie sich im Polizei-Direktionsbezirke aufhält, sich wöchentlich am Donnerstag, den 10. d. Mts. von heute ab, Vormittags 10 Uhr im alten städtischen Krankenhause in der Wallstraße, mit rein gewaschenem Körper, reinlichen Kleidern und reiner Wäsche, pünktlich einzufinden, und in dem dazu bestimmten Lokale auf Geschlechtskrankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, sich auch, falls es für nöthig befunden wird, oder wenn sie sich geschlechtlich krank fühlen sollte, außerordentlichen Untersuchungen durch den dazu bestellten Arzt zu unterwerfen.

   Fällt der regelmäßige Untersuchungstag auf einen Fest- oder Feiertag, so findet die ärztliche Untersuchung an dem dem Fest- bezw. Feiertage folgenden nächsten Werktage statt;
2. im Falle einer Erkrankung, welche ihr persönliches Erscheinen zur Untersuchung unmöglich macht, ist sie verpflichtet, bis zum Beginne der Revisionsstunde dies in zuverlässiger Weise dem Sittenpolizeibeamten anzuzeigen;
3. in Person
   a) jede Veränderung ihrer Wohnung,
   b) jede Reise unter Angabe des Reiseziels, sowie die Rückkehr von derselben,
   c) den Wegzug von St. unter Bezeichnung des neuen Wohnortes sowie den etwaigen Wiederzuzug hierselbst,

   sowohl im Bureau der Sittenpolizei, als auch im Polizeirevierbureau anzuzeigen.

   Die Meldung ist binnen 24 Stunden, bezw. wenn St. verlassen wird, innerhalb 24 Stunden vor diesem Zeitpunkte zu erstatten.

   Dieselbe hat in den Stunden von 9—10 Uhr Vormittags und 3—4 Uhr Nachmittags stattzufinden.

   Uebrigens wird durch die Abwesenheit die Kontrole nicht beseitigt, sie ruht vielmehr nur für die Dauer der Abwesenheit;
4. den zur Revision ihrer Wohnung erscheinenden Polizeibeamten zu jeder Tages- oder Nachtzeit sofort Einlaß zu gewähren resp. zu verschaffen;
5. in dem von ihr bewohnten Hause dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Aufenthalt daselbst weder im Hause noch in der Nachbarschaft ein Aergerniß gegeben werde. Andernfalls ist sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, der Anordnung der Sittenpolizei aus diesem Hause zu ziehen, innerhalb der ihr gestellten Frist Folge zu geben.

II. Dagegen wird ihr untersagt:

1. Wohnung zu behalten oder zu nehmen:
   a) in einem Hause, in welchem sich bereits eine Prostituirte aufhält;
   b) in der Breitenstraße, Frauenstraße, Fuhrstraße, am Königsplatz, Kohlmarkte, Lindenstraße, Magazinstraße, Paradeplatz, Papenstraße, Pelzerstraße, Reifschlägerstraße, große und kleine Ritterstraße, Roßmarkt, Schulzenstraße und den Straßen und Häusern, welche in Zukunft noch verboten werden sollten;
   c) auf Grundstücken, welche an Kirchen, Schulen, Kasernen, höhere Lehranstalten, Tanz- und Konzertlokalen oder andere öffentlichen Gebäude grenzen oder ihnen gegenüber liegen;
   d) in Gasthöfen und Hotel-garnis;
   e) in Häusern, in welchen die Schank- oder Gastwirthschaft betrieben wird;
   f) in Häusern, in welchen sogenannte Hurenbeschützer oder Louis wohnen, verkehren oder vorübergehend sich aufhalten;
   g) gemeinsam mit Mannspersonen;
   h) bei wegen Kuppelei bestraften oder der Kuppelei verdächtigen Personen.
2. Der Aufenthalt:
   a) in den Gasthöfen und Hotel-garnis;
   b) in einem Hause, in welchem sich bereits eine Prostituirte aufhält;
   c) auf Grundstücken, welche an Kirchen, Schulen, Kasernen, höheren Lehranstalten, Tanz- und Konzertlokale oder andere öffentliche Gebäude grenzen oder ihnen gegenüber liegen;
   d) in Häusern, in welchen sogenannte Hurenbeschützer oder Louis wohnen, verkehren oder vorübergehend sich aufhalten;
   e) bei wegen Kuppelei bestraften oder der Kuppelei verdächtigen Personen;
   f) im Bahnhof ohne Reisebillet zum Zwecke der Abreise;
   g) in Gerichtsgebäuden, sofern sie nicht durch Ladung dazu genöthigt ist.
3. Der Besuch:
   a) des Stadt-, Bellevue- und Elysiumtheaters, einschließlich der Restaurations- und Konzertlokale, des Wolff'schen Lokals, des Vereins- und Konzerthauses, der Museen, Kunst-, Gewerbe- und anderen Ausstellungen, sowie der Logen und des Sperrsitzes in Cirkus- und ähnlichen Vorstellungen;
   b) der Restaurations- und Tanzlokale irgend welcher Art nach 10 Uhr Abends;
   c) der Sommertheater während der gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Konzerte;
4. nach dem Untersuchungslokale Kinder oder Hunde mitzubringen;
5. in einem öffentlichen Lokale als Sängerin oder Schänkerin resp. zur Unterhaltung der Gäste Dienste zu verrichten;

6. straßenwärts belegene Räume zu beziehen oder darin sich aufzuhalten;

7. das Herausſehen durch die Fenſter ihrer eigenen oder einer andern Wohnung, ſowie das Oeffnen dieſer Fenſter zum Zweck des Hinausſehens oder Anlockens. Die unteren Flügel der Fenſter müſſen ſtets geſchloſſen und derart verhüllt ſein, daß der Einblick in die Wohnung unmöglich iſt;

8. das Beherbergen von Manns- oder Frauensperſonen in ihren Wohnungsräumen zum Zwecke irgend welcher Beihülfe bei Ausübung der Unzucht;

9. unerwachſenen Perſonen männlichen Geſchlechts, Schülern und Zöglingen von Civil- und Militäranſtalten, ſowie Lehrlingen den Eintritt in ihre Wohnung zu geſtatten oder mit ſolchen in irgend einer Weiſe eine Verbindung anzuknüpfen;

10. eine Lampe, ein Licht oder ein anderes Zeichen in oder an die Fenſter der eigenen oder einer anderen Wohnung zu ſtellen bezw. ſonſt anzubringen; den Hausflur oder ihre eigene reſp. eine andere Wohnung zur Abendzeit übermäßig zu erleuchten, ſowie alles laute Singen, Muſiziren, ſchallende Gelächter oder ſonſtige ruheſtörende Benehmen in ihren eigenen oder anderen Wohnungsräumen;

11. ſich in auffälliger Weiſe an ſtraßenwärts belegenen Fenſtern oder im Hausflur ſo hinzuſtellen, daß ſie von der Straße aus wahrzunehmen iſt; oder ſich gar vor oder in der Hausthür ihrer bezw. einer anderen Wohnung aufzuſtellen;

12. das Anlocken von Mannsperſonen durch Worte, Laute, Geberden oder andere Zeichen, ingleichen die Abgabe oder Abſendung von Viſitenkarten an Mannsperſonen, ſowie die öffentliche Ankündigung ihrer eigenen bezw. einer andern Wohnung;

13. das Herumtreiben auf den Straßen und Plätzen der Stadt;

14. ſich auf den Straßen und Plätzen anders, als in anſtändiger, ſittſamer, unauffälliger Kleidung ſehen zu laſſen oder irgend wie ſonſt auffällig oder unanſtändig zu verhalten, in offenen Wagen oder Schlitten oder der Straßeneiſenbahn zu fahren, in Unterhaltung mit Mannsperſonen ſich einzulaſſen oder endlich ſich in Geſellſchaft ſogenannter Louis oder unter ſittenpolizeilicher Aufſicht ſtehender Frauensperſonen betreffen zu laſſen;

15. ſich innerhalb des diesſeitigen Polizeibezirks Abends von Beginn der Straßenbeleuchtung an auf der Straße oder an ſonſtigen öffentlichen Orten zu zeigen.

Uebertretungen der vorſtehend unter I. 1 bis 5 und II. 1 bis 15 enthaltenen polizeilichen Vorſchriften werden event. **unter ſofortiger Feſtnahme** auf Grund der §§ 361 Nr. 6 und 362 des Strafgeſetzbuches mit Haft bis zu 6 Wochen und den Umſtänden nach mit Unterbringung in ein Arbeitshaus bis auf die Dauer von 2 Jahren geahndet werden (da auch die gewerbsmäßige Unzucht nach wie vor weder geſtattet noch geduldet iſt).

Anderufalls würde ſie die Aufhebung der verhängten Kontrole er-

warten dürfen, sofern ihre ernstliche moralische Umkehr und insbesondere ein dauernder reeller Broderwerb überzeugend nachgewiesen werden sollte.

Zum Schluß wird ihr aufgegeben, binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, ihr photographisches Bild, welches bezüglich der Aehnlichkeit den polizeilichen Anforderungen entsprechen muß, zu den Personalakten hier einzureichen event. würde sie behufs Aufnahme des Bildes polizeilich zum Photographen geführt werden.

Der somit Verwarnten wurde ein besonderer Abdruck der unter I. 1 bis 5 und II. 1 bis 15 dieser Verhandlung enthaltenen, ihr auferlegten Beschränkungen zur genauen Beachtung ausgehändigt.

Selbst gelesen und durch Namensunterschrift vollzogen.

geschehen wie oben.

D. Instruktion für die Handhabung des Dienstes in den Polizei-Revierbureaus.

§ 1. Personal.

Das Personal der Revierverwaltung besteht aus:

1. dem Polizei-Kommissar,
2. dem Polizei-Wachtmeister,
3. einem Schutzmann als Schreiber,
4. 7 bis 8 Schutzleuten (auf je 1500 Seelen 1 Schutzmann).

Die zu 2 bis 4 aufgeführten Beamten, sowie etwaige zum Revierdienst kommandirte Gendarmen sind dem Polizei-Kommissar zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

§ 2.

Der Polizei-Kommissar ist als Vorsteher des Bureaus für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich; er hat die Geschäfte unter das vorhandene Personal nach seinem Ermessen zu vertheilen und erläßt die erforderlichen Dienstanweisungen, von denen dem Polizei-Dirigenten Abschrift einzureichen ist.

Als Grundsatz gilt, daß außer dem Schreiber entweder der Polizei-Kommissar oder Wachtmeister im Bureau anwesend sein muß, um die geforderte Hülfe augenblicklich leisten zu können. Die schwierigsten, zartesten und mit der meisten Verantwortung verbundenen Geschäfte hat der Kommissar selbst zu besorgen.

§ 3.

Die Revierpolizei steht unter der speziellen Kontrole des Polizei-Inspektors und letzterer hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, sich von der ordnungsmäßigen Revierverwaltung zu jeder Zeit Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Revierbeamten haben den Anweisungen desselben und den (Requisitionen) Ersuchen anderer Polizeibeamten Folge zu leisten.

§ 4.

Wenn Behörden oder Beamte im Revierbureau eine amtliche Auskunft verlangen, so ist diese, sobald sie sich über ihre Befugniß dazu ausweisen und wenn nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, zu ertheilen.

Auskunft über die Wohnungen der Revierbewohner muß jedem Nachfragenden ohne Unterschied kostenfrei ertheilt werden, soweit es das vorhandene Material zuläßt.

§ 5.

Die erforderlichen Bureau-Utensilien werden den Revier-Kommissaren geliefert und müssen in möglichst gutem Zustande erhalten werden. Ein Verzeichniß derselben ist im Bureau auszuhängen.

§ 6.

Die Revierbureaus sind täglich in den Stunden von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet.

Wenn der Polizei-Kommissar nicht durch besonders wichtigen Dienst verhindert wird, so muß derselbe in den Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 3 bis 4 Uhr Nachmittags für jedermann in seinem Bureau zu sprechen und auch sonst, soweit es seine Geschäfte erlauben, in dem Bureau anwesend sein.

Der Revier-Kommissar sowohl als sämmtliche anderen Revierbeamte müssen in dem Revier wohnen. Ein Verzeichniß dieser Wohnungen sowie des Polizei-Dirigenten und seines Vertreters und des Polizei-Inspektors ist an der äußern Seite der Bureauthüre, jedermann zugänglich, zu befestigen, damit auch außer den Bureaustunden stets ein Revierbeamter zu finden ist.

Kommen einem Schutzmanne während der Abwesenheit des Polizei-Kommissars oder dessen Vertreter Fälle vor, in denen er sich nicht zu helfen weiß oder welche er nicht allein erledigen darf, so hat er den am nächsten wohnenden Polizei-Kommissar zu benachrichtigen oder auf der Centralverwaltung dem dem Range nach ersten anwesenden Beamten Anzeige zu erstatten. Sollte seine Hülfe augenblicklich verlangt werden, so hat er sich schleunigst zur Einnahme des Augenscheins an die betreffende Stelle zu begeben und dort das Erforderliche nach seiner besten Ueberzeugung anzuordnen.

§ 7.

In jedem Revierbureau müssen folgende Bücher geführt und gehalten werden:

1. ein Korrespondenz-Journal;
2. ein Aktenverzeichniß (Repertorium);
3. ein alphabetisches Melde-Journal der an- und abziehenden Personen;
4. die Revier-Hausbücher. Für jedes Haus wird ein Buch geführt, in welches sämmtliche Bewohner nach den darin enthaltenen Rubriken ein-

getragen werden; die verzogenen Personen werden gelöscht unter Begründung der Streichung. Jedes Hausbuch muß ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß haben. Die Hausbücher müssen nach den Hausnummern und straßenweise geordnet sein;

5. ein Notizbuch;
6. ein Terminkalender;
7. eine Sammlung der Konferenzbefehle;
8. ein Verzeichniß der verbotenen Druckschriften;
9. ein Verzeichniß der Sozialdemokraten;
10. eine Nachweisung der im Revier vorkommenden Bauten;
11. ein Register der Todesfälle;
12. ein Verzeichniß der Trunkenbolde;
13. ein alphabetisches Verzeichniß der im Polizeibezirke wohnenden Prostituirten;
14. ein Verbrecherjournal;
15. eine Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden, welche zur Ausübung ihres Gewerbes eines Konsenses oder einer Approbation bedürfen, nach dem anliegenden Formular;
16. eine Liste der Haltekinder (Kostkinder);
17. ein Verzeichniß der unehelich schwangern Personen;
18. ein Exemplar des Reichsgesetzblattes;
19. ein Exemplar der Gesetzsammlung;
20. ein Exemplar des Amtsblattes;
21. eine Sammlung der ministeriellen, provinziellen, Regierungsbezirks- und Kreis-Polizeiverordnungen;
22. eine Sammlung der Ortspolizeiverordnungen;
23. einen Registerkasten für die gesuchten und steckbrieflich verfolgten Personen.

§ 8.

Die Bureaubedürfnisse werden nach Bedürfniß auf Antrag des Reviers von der Centralverwaltung geliefert.

Zu den Bureaubedürfnissen werden gerechnet:

a) alle Formulare,
b) Papier, Tinte, Federn, Siegel- und Mundlack, Papierscheere, Stempelkasten mit Siegel, Bürste und Farbe,
c) Bücher und Journale.

§ 9. Korrespondenzjournal.

In das Korrespondenzjournal werden alle neu eingehenden Sachen sofort nach dem Eingange eingetragen bis auf die von der Erledigung handelnden Rubriken. Letztere werden erst bei dem Abgang der Stücke ausgefüllt. Auch müssen in diese Rubrik alle an die Centralverwaltung gerichteten Anzeigen 2c.

ihrem Datum nach mit kurzer Inhaltsangabe eingetragen werden. Bei den zu den Akten gehenden Stücken muß bemerkt werden, in welches Aktenstück die Sache gekommen ist.

§ 10. Aktenverzeichniß (Repertorium).

Das Aktenverzeichniß wird nach der dieserhalb zu treffenden Vorschrift angelegt:

I. Sicherheits- und Unfallpolizei.

1. Allgemeine Sicherheit (Tumulte, Ausweisungen, Ausländer, Legitimationslose, Steinsprengungen, Tragen von Schießwaffen, Sensen 2c., explosive Stoffe, Schießübungen, Göpelwerke, Straßenpolizei, Straßenbeleuchtung, Nachtwachtwesen.) 2. Paß- und Fremdenpolizei. 3. Preßpolizei. 4. Vereinspolizei und Versammlungsrecht. 5. Sozialdemokratie. 6. Hundepolizei. 7. Bau- und Feuerpolizei (Feuerlöschwesen). 8. Gesundheits- und Begräbnißpolizei. 9. Thierarznei- (Veterinär-) Polizei.

II. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Sicherung der religiösen Ordnung. 2. Schulpolizei. 3. Armenpolizei. 4. Kollektenwesen. 5. Gefundene Sachen. 6. Gesinde- und Wohnungssachen. 7. Aufsicht über Theater, Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten. 8. Sittenpolizei. 9. Lotterien und verbotene Spiele. 10. Thierquälerei.

III. Gewerbepolizei.

1. Gewerbepolizei im allgemeinen. 2. Besondere Gewerbebetriebe (Versicherungspolizei, Auswanderungspolizei, Maß- und Gewichtspolizei, öffentliches Fuhrwesen [Rollfuhrwerk, Droschken, Omnibus], Marktpolizei).

IV. Gerichtliche (Kriminal-) Polizei.

Die Akten des Reviers werden im wesentlichen aus Bestimmungs- (General-) Akten bestehen, sollten auch solche von Korrespondenzen (Spezialien) angelegt werden, so sind diese nach denselben Grundsätzen zu ordnen; in der Regel befinden sich die Korrespondenzen des Reviers bei der Centralverwaltung.

Von allen erlassenen Gesetzen und Polizeiverordnungen und Konferenzbefehlen muß der kurze Inhalt nebst dem Datum, auf einem halben Bogen verzeichnet, den Generalakten zugefügt werden, damit solche immer auf dem Laufenden bleiben. Die Verfügungen und Cirkulare (letztere abschriftlich) sind zu den betreffenden Akten zu bringen. Jedes Aktenstück ist mit Seitenzahl und Inhaltsverzeichniß zu versehen.

§ 11. Anmeldejournal.

Das alphabetische Anmeldejournal muß pünktlich geführt werden, wie in der Melde-Instruktion Anlage 1 hierzu, vorgeschrieben ist.

Anlage 1

§ 12. Revierhausbücher.

Die Revierhausbücher sind nach dem Anmeldejournal (§ 11) und den Meldezetteln pünktlich zu führen. Bei jeder Eintragung ist zu vermerken, ob

die betreffende Person bestraft ist. Dies geschieht durch ein vor dem Namen stehendes Kreuz (†). Anlage 2.

§ 13. Notizbuch.

Für das Revierbureau wird ein geheftetes Notizbuch angelegt, in welches bei der Abwesenheit des Polizei-Kommissars alle diejenigen Anzeigen eingetragen werden, welche entweder eine im Augenblick nicht ausführbare Ermittelung nöthig machen, oder bei denen überhaupt ein weiteres Verfahren, z. B. Berichterstattung an die Polizeidirektion, nothwendig ist. Dies Buch wird dem Polizei-Kommissar bei seiner Rückkehr oder in schleunigen Sachen so bald wie möglich vorgelegt, und müssen die Notizen nach erfolgter Erledigung durchstrichen werden. Von den dem Polizei-Kommissar selbst zur Anzeige gebrachten Vorfällen hat derselbe im Notizbuch einen kurzen Vermerk zu machen.

§ 14. Konferenzbefehle.

Die Konferenzbefehle sind dem Datum nach in einem Aktenheft zu sammeln.

§ 15. Verzeichniß der verbotenen Druckschriften.

Das Verzeichniß der verbotenen Druckschriften ist nach den Verfügungen der Centralverwaltung kurrent zu halten.

§ 16. Verzeichniß der Sozialdemokraten.

Das alphabetische Verzeichniß der Sozialdemokraten ist stets auf dem Laufenden zu erhalten nach einem dazu mitgetheilten Formular. Es dürfen Eintragungen nur auf Verfügung des Polizei-Dirigenten erfolgen.

§ 17. Nachweisung der im Revier vorkommenden Bauten.

Der Revierpolizei-Kommissar hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß während eines Baues die von der Behörde in dem Baukonsens gestellten Bedingungen pünktlich erfüllt werden, und er muß zu diesem Zwecke öfter die Bauten in seinem Reviere kontroliren und über konsenswidrige Bauten sogleich berichten. Er hat aus dem Konsens die Bedingungen des Baues in sein dazu bestimmtes Bau-Journal einzutragen. Von der Beendigung des Baues muß von dem Revier-Kommissar Anzeige bei der Centralbehörde erstattet und nach erfolgter Bauabnahme die Nummer des Revisionsattestes in dem Bau-Journal bemerkt werden. Anlage 3.

§ 18. Register der Todesfälle.

Mit Rücksicht auf die Ministerialverfügung vom 28. 6. 75 und die polizeiliche Verordnung[1]), daß Niemand vor Ablauf von 72 Stunden beerdigt werden

---

[1]) Die für den Stadtbezirk Stettin erlassene Verordnung folgt hierbei:

Auf Grund des § 476 Theil II. Titel 11 des Allgem. Landrechts u. s. w.:

§ 1. Sobald eine Person gestorben oder ein Kind todt geboren ist, hat das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden resp. zur Meldung außer Stande ist, diejenige Person, in deren Wohnung oder auf deren Grundstücke der Todesfall resp. die Todtgeburt sich ereignet hat, den Todesfall resp. die Todtgeburt bei dem Polizei-Kommissar des betreffenden Reviers anzumelden.

darf, außer den Fällen, in denen ein früheres Begraben zulässig oder sogar nothwendig erscheint, z. B. bei Epidemien, muß nach dem beigefügten Formular A. auf dem Revierbureau ein Register geführt werden. Die Ausfertigung der Todtenscheine erfolgt nach Formular B.

§ 19. Verzeichniß der Trunkenbolde.

Nach den auf Grund der ministeriellen Verfügung vom 8. Juni 1840 erlassenen Polizeiverordnungen sollen die Gast- und Schankwirthe den von der Ortspolizeibehörde ihnen als Trunkenbolde bezeichneten Personen keinen Brannt-

---

§ 2. Auf Grund der Anmeldung werden in dem hiermit eingeführten, unten abgedruckten Formular die ersten 4 Rubriken von dem Revierpolizei-Kommissar ausgefüllt, falls der Meldungsverpflichtete nicht gewillt oder im Stande ist, die Eintragung selbst zu bewirken.

§ 3. Der Revierpolizei-Kommissar giebt hierauf das Formular ohne seine Unterschrift an den Meldungsverpflichteten mit der Anweisung zurück, dasselbe in den folgenden Rubriken von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausfüllen zu lassen und alsdann zur schließlichen Vollziehung und Stempelung mit dem Dienstsiegel zurückzubringen. Auch wenn kein Arzt den Verstorbenen behandelt hat, muß die ärztliche Bescheinigung über die gehaltene Todtenschau und Ausfüllung der Rubriken 5 bis 12 des Formulars durch einen approbirten Arzt erfolgen. Die Aerzte haben ihre Atteste mit ihren Namen zu unterschreiben.

§ 4. Wenn die Meldungsverpflichteten einwenden, daß sie einen Todtenschauarzt nicht bezahlen können, oder wenn sie notorisch arm sind, so ist ihnen aufzugeben, sich an den Armenarzt ihres Bezirks zu wenden und von diesem die Besichtigung der Leiche und die Ausfüllung des Todtenscheins zu verlangen. Die Armenärzte sind zur unentgeltlichen Todtenschau und Ausfüllung der Todtenscheine verpflichtet.

§ 5. Die Polizei-Kommissare haben, sobald ihnen ein Todesfall resp. eine Todtgeburt gemeldet wird, die Meldung zu notiren und sodann nach der schließlichen Vollziehung des Todtenscheines ein vollständiges Verzeichniß über letztere zu führen.

§ 6. In der Regel darf keine Leiche vor Ablauf voller drei Tage oder 72 Stunden beerdigt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und nur dann stattfinden, wenn ein approbirter Arzt eine Bescheinigung dahin ausgestellt hat, daß die Leiche die Merkmale eines wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden könne. Wegen Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 (§ 22).

§ 7. Der Meldungsverpflichtete (§ 1) muß selbst oder durch einen Beauftragten mittels Vorlegung des Todtenscheines auch dem Beamten, welcher die Aufsicht über den betreffenden Begräbnißplatz führt, vor der Beerdigung zum Zwecke derselben den Nachweis der polizeilichen Zulässigkeit der Bestattung beibringen. Ohne einen vollständigen und mit den vorschriftsmäßigen Unterschriften und Stempeln versehenen Todtenschein darf keine Beerdigung ausgeführt und durch die betreffenden Personen, welche die Aufsicht über die Begräbnißplätze führen, zugelassen werden. Die genannten Aufsichtsbeamten nehmen die Todtenscheine in Empfang und verfahren damit nach Maßgabe der ihnen seitens ihrer vorgesetzten Behörde ertheilten Dienst-Instruktion.

§ 8. Hinsichtlich der Bestimmungen über plötzliche oder gewaltsame Todesarten oder überhaupt in Fällen, bei welchen die Beerdigung ohne ausdrückliche gerichtliche Genehmigung nicht stattfinden darf, wird selbstverständlich in den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden, insofern nicht die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 1 u. 2, Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

wein verabreichen oder auch nur den Aufenthalt in den Gaststuben gestatten. Die zu diesem Zwecke in den Revieren vorhandene alphabetische Liste der männlichen und weiblichen Trunkenbolde, enthaltend: laufende Nummer, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, ist nach der Verfügung der Centralverwaltung kurrent zu halten. Eine Person, welche dem Revier als Trunkenbold bekannt wird, muß zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§ 20. Prostituirte.

Das alphabetische Verzeichniß der Prostituirten ist stets auf dem Laufenden zu halten. Eintragungen erfolgen auf Verfügung der Centralverwaltung.

§ 21. Verbrecherjournal.

In das Verbrecherjournal, dessen Formular beigefügt wird, werden nur Personen auf Verfügung eingetragen. Anlage 5.

§ 22. Gewerbetreibende.

Die Nachweisung der Gewerbetreibenden, welche eine Erlaubniß nöthig haben oder approbirt sein müssen oder ihr Geschäftslokal anzuzeigen haben, ist nach dem anliegenden Formular zu führen. Anlage 6.

§ 23. Haltekinder.

Die Beaufsichtigung der unter 6 Jahre alten Kinder, welche sich gegen Entgelt bei fremden Leuten in Pflege befinden, bezweckt, die sogenannte Engelmacherei, d. h. den Untergang der Pfleglinge zu verhüten. Das nach dem anliegenden Formular zu führende Register ist stets kurrent zu halten[1]). Anlage 7.

[1]) Die für die Provinz Pommern erlassene Polizeiverordnung folgt hierbei. Sodann wird das Statut eines in Danzig unter dem Vorsitze des Herrn Divisionspfarrers Collin gegründeten und segensreich wirkenden Vereins beigefügt, das in weiteren Kreisen Beachtung und Nachahmung zu finden verdient.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizeibehörde.

§ 2. Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind bei der Polizeibehörde anzumelden und, sobald das Verhältniß aufhört, wieder abzumelden. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 5. Von einem etwaigen Wohnungswechsel hat die Kostgeberin der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung findet keine Anwendung bei solchen Kindern, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht oder in einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt aufgenommen oder von ihrem Vormunde oder ihren Verwandten in Pflege genommen sind.

§ 24. Verzeichniß der unehelich schwangern Personen.

Die unehelich schwangern Dienstboten müssen den Revier-Kommissaren angezeigt werden, und darf die Entlassung nicht eher erfolgen, bis die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen sind (§ 133 der Gesindeordnung v. 10. 11. 10). Die Reviere haben nach Vorschrift ein Verzeichniß zu führen, in das auch diejenigen schwangern Personen, welche nicht Dienstboten sind, eingetragen werden. Ueber die Anzeige ist eine Verhandlung aufzunehmen, und der Centralverwaltung einzureichen. Die schwangern Personen sind zu beaufsichtigen.

Statut des Vereins zur Beaufsichtigung von Haltekindern und deren Pflegern in Danzig.

§ 1. Unter Leitung des Vereinsvorstandes für innere Mission bildet sich mit dem heutigen Tage ein Verein zu dem Zwecke, die Polizeibehörde in der nach der Polizeiverordnung vom . . . . zu übenden Ueberwachung derjenigen Personen, welche Kinder unter 4 Jahren von Privatpersonen in Kost und Pflege nehmen, zu unterstützen, insbesondere nach Kräften darauf zu halten, daß diesen Kindern Wohnung, Nahrung und körperliche Pflege in einer zum Leben und zur Gesundheit ausreichenden Weise gewährt wird. Sollte die Zahl der Mitglieder es gestatten, so kann mit Einverständniß des Magistrats auch die Beaufsichtigung auf die von der städtischen Armenverwaltung in Pflege gegebenen Kinder ausgedehnt werden.

§ 2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede im Stadtbezirk . . . . wohnende unbescholtene Dame sein, welche von einem Mitgliede des Vorstandes oder einer Vereinsdame vorgeschlagen, in einer Generalversammlung (§ 5) bestätigt wird, und sich zu einem jährlichen Beitrage von 1 Mark verpflichtet.

Inaktives Mitglied kann jeder im Stadtbezirk . . . . wohnende unbescholtene Eingesessene sein, welcher sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 1 Mark verpflichtet.

§ 3. Das Ausscheiden der aktiven und inaktiven Mitglieder erfolgt durch Abmeldung bei dem Vorstande (§ 1).

§ 4. Der Vorstand des Vereins für innere Mission nebst 9 von der Generalversammlung zu wählenden aktiven Vereinsdamen verwaltet und leitet den Verein.

§ 5. Generalversammlungen finden vierteljährlich einmal statt und werden durch den Vorstand mittels Bekanntmachung in . . . . oder besonderer Einladung anberaumt. Etwaige Abstimmungen erfolgen mit einfacher Majorität der anwesenden Vorstands- und Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Jede aktive Vereinsdame erhält für jeden ihr zur Beaufsichtigung überwiesenen Pflegling ein von der Polizeibehörde ausgefertigtes Personalheft, das die polizeiliche Legitimation, die Namen des Kindes, des Pflegers u. s. w. enthält. Sie hat monatlich wenigstens einmal jeden Pflegling zu besuchen und den Befund in das Heft einzutragen. Falls der Zustand des Pfleglings schleuniges Einschreiten erforderlich macht, hat sie sogleich dem Vorstande oder einem von diesem delegirten Mitgliede Anzeige zu machen.

§ 7. Die Personalhefte werden vierteljährlich 8 Tage vor der Generalversammlung gesammelt und nach näherer Bestimmung des Vorstandes revidirt.

§ 8. In der Generalversammlung tauschen die Vereinsmitglieder ihre Ansichten aus und geben die Personalhefte der in andere Polizeireviere verzogenen Pfleger resp. Kinder an diejenigen Damen ab, in deren Revier der Zuzug stattgefunden hat.

§ 9. Anträge auf Prämiirung von Pflegern oder Unterstützung von Pflegekindern können von jedem Vereinsmitgliede, aktiv und inaktiv, bei dem Vorstande gemacht werden, und wird darüber von letzterm Beschluß gefaßt.

§ 25. Gesuchte und steckbrieflich verfolgte Personen.

Die von der Centralbehörde veranlaßte Bekanntmachung der im Central-Polizeiblatt, in dem Amtsblatt sowie durch Depeschen und sonstige Nachrichten zur Verfolgung aufgegebenen und ausgewiesenen Personen, welche in Form eines Polizeianzeigers herausgegeben wird, ist in der in der Instruktion für das Kriminalkommissariat angegebenen Weise zu behandeln.

§ 26. Inventar.

Das Inventar des Reviers wird nach folgenden Titeln angefertigt und geführt:

1. die zum Revier gehörigen Straßen, Plätze, Thore, Brücken, Häuser, Straßenbrunnen;
2. Bücher, welche dem Reviere überwiesen sind;
3. Aktenverzeichniß;
4. Bureauutensilien.

Der Zu- und Abgang wird mit dem Datum, an welchem derselbe stattgefunden hat, vermerkt; für jeden Titel sind mehrere Blätter zu bestimmen.

---

§ 10. Bei etwaiger Auflösung des Vereins, über welche die Generalversammlung auf besondere Einladung mit $^2/_3$ Majorität der Gesammtzahl entscheiden muß, wird zugleich über das Vermögen des Vereins Beschluß gefaßt.

Anlage 1 zu Instruktion D. § 11. Seite 141.

Polizeiverordnung über das Meldewesen:

Auf Grund des § 2c. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und mit Bezugnahme auf die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen, welche lauten:

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden, um über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 9. Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

wird 2c. verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Polizeibezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Polizeiverwalter unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird nach dem beigefügten Muster I eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsatteſt) ertheilt.

§ 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Polizeiverwalter unter Vorlegung der ihm an seinem frühern Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung (Abzugsatteſt) persönlich oder schriftlich anzumelden, bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird nach dem beigefügten Muster II eine Bescheinigung (Anmeldeschein) ertheilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb des Polizeibezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Polizeiverwalter persönlich oder schriftlich zu melden.

Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung nach dem angeschlossenen Muster III ertheilt.

§ 4. In den in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) Muster I
für nachstehende aus der Bürgermeisterei Kreis
in die Bürgermeisterei Kreis verziehende

Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a. Jahr b. Datum.	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verehelicht, oder verwittwet.	Militärverhältnisse.	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstützung erhalten hat.	Angabe ob die Kinder geimpft sind	Angabe ob die Kinder von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.

Ausgefertigt ..... den ...ten 188
Der Bürgermeister (Amtsvorsteher).

Muster II.
Bescheinigung
über erfolgte Anmeldung.

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß der (Name und Stand) ..... sich (mit Familie) zum Aufenthalt in der Gemeinde / Bürgermeisterei ..... angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatsache der erfolgten Meldung zu konstatiren.

..... den ...ten 188
Der Bürgermeister (Amtsvorsteher).

Muster III.
Bescheinigung
über den erfolgten Wohnungswechsel innerhalb der Bürgermeisterei.

Der ..... hat dem Unterzeichneten angezeigt, daß er seine Wohnung gewechselt habe.

..... den ...ten 188
Der Bürgermeister (Amtsvorsteher).

§ 5. Jeder Einwohner des Polizeibezirks ist verpflichtet, die Ankunft und Abreise der bei ihm absteigenden Reisenden binnen 24 Stunden bei dem Polizei-Kommissar seines Polizeireviers zu melden.

Die in Gasthöfen und Hotelgarnis abgestiegenen Reisenden sind täglich einmal im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens zu melden. Auf einem Blatte können mehrere gemeldet werden.

§ 6. Die Meldung erfolgt schriftlich und muß enthalten:

a. Vor- und Zunamen des Fremden,
b. Wohnort,
c. Stand oder Gewerbe,
d. Zeit der Ankunft,
e. Dauer und Zweck des Aufenthaltes,
f. ob und wodurch legitimirt.

§ 7. Alle Gastwirthe und solche Personen, die Fremden gegen Entgeld Schlafstelle gewähren, sind verpflichtet, Fremdenbücher zu führen, welche die im § 6 bezeichneten Rubriken enthalten und von der Polizeibehörde paraphirt und paginirt sein müssen. Die Wirthe sind dafür verantwortlich, daß in diese Bücher jeder übernachtende Reisende eingetragen und mit fortlaufender Nummer versehen wird, und die sämmtlichen Rubriken zur Benutzung kommen. Die Fremdenbücher müssen dem revidirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8. Die An- und Abmeldung der auf Schiffen im Hafen übernachtenden Personen erfolgt bei dem Hafenamte. Die Abmeldung ist unmittelbar vor dem Abgang des Schiffes oder der Person zu bewirken.

§ 9. Alle Meldungen erfolgen in einem Exemplar; den Meldenden steht jedoch frei, dem Revier ein zweites Exemplar vorzulegen, welches gestempelt zurückgegeben wird und dem Meldenden als Bescheinigung über die erfolgte Meldung dient; in diesem Falle kann die Bescheinigung nach Muster III unterbleiben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit 30 Mark bestraft.

Melde-Instruktion.

I. Verfahren in den Revieren.

§ 1. Die Reviere haben die eingehenden An- und Abmeldungen zu prüfen, deren Vervollständigung, bei Unterlassungen die Bestrafung herbeizuführen und etwaige Duplikate zu stempeln oder die Bescheinigung nach Muster III zu ertheilen. Die Meldezettel sind in das alphabetische Meldejournal, zu dem 1 Formular beigefügt wird, einzutragen. Die Eintragung oder Löschung der Verziehenden ist in der Regel sogleich und in Gegenwart des Meldenden vorzunehmen. Jedes Jahr ist ein neues Journal anzulegen.

§ 2. Bei Umzügen innerhalb der Stadt ist die Anmeldung dem Revier, in welchem die neue Wohnung belegen ist, zu machen. Dies hat die Meldung dem

Revier, in welchem die aufgegebene Wohnung sich befindet, zur Kenntnißnahme baldmöglichst mitzutheilen. Das verlassene Revier hat das Erforderliche im Hausbuche einzutragen, die erfolgte Vorlegung auf dem Meldeschein unten links zu vermerken und diesen baldmöglichst zurückzugeben.

§ 3. Die Reviere haben die eingehenden Meldungen, soweit es irgend thunlich ist, im Laufe des Tages zu erledigen und die Scheine mittels eines Umschlages, auf dem die Zahl der An- und Abmeldungen verzeichnet ist, durch die nächste Frühordonnanz dem Meldeamte zu übersenden.

§ 4. Die Reviere haben nach dem Eingang der Meldezettel insbesondere sogleich zu prüfen, ob einer der vorkommenden Namen einer Person gehört, die gesucht wird oder ermittelt werden soll. Vorkommenden Falle ist sogleich die erforderliche Nachricht einzuziehen, oder die aufgegebene Verhaftung vorzunehmen. Es ist ferner auf dem Meldezettel und im Meldejournal zu notiren, wodurch sich die betreffenden, von auswärts zugezogenen, Personen legitimirt haben.

§ 5. Die Meldungen über die Reisenden werden durch die Reviere mit dem Morgenrapport der Centralverwaltung zugeschickt und in der Kriminal-Abtheilung durchgesehen. Dort wird ferner angeordnet, ob Vorlage von Legitimationen erfolgen soll, ob Verhaftungen stattzufinden haben 2c.

Nach gemachtem Gebrauch gehen die Fremdenmeldezettel an die Reviere zurück, um bei der Kontrole der Gasthoffremdenbücher Verwendung zu finden.

II. Verfahren bei dem Meldeamte.

§ 6. Das Meldeamt hat nach den eingehenden An- und Abmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs baldmöglichst Registerblätter nach dem anliegenden Formular anzulegen oder zu berichtigen, auf den Meldescheinen einen Vermerk zu machen, und alle erledigten Scheine von den innerhalb des Stadtbezirks umgezogenen Personen im Laufe des andern Tages dem Gemeindesteuerbureau zuzusenden, welches seinerseits dem Unterrichtsbureau wegen der schulpflichtigen Kinder Mittheilung macht.

§ 7. Die Meldezettel über die von auswärts zugezogenen Personen sind vom Meldeamt demjenigen Bureau der Centralverwaltung, welches die Meldungen bearbeitet, zuzusenden. Dieses hat per Postkarte von dem letzten Wohnort jedes Zugezogenen oder, falls die Auskunft von dort nicht vollständig, von dessen Geburtsort Auskunft nach den Rubriken des Musters I zu erbitten, mit dem Hinzufügen, etwaige Bestrafungen durch Aktenauszug, nicht Sendung eines Aktenheftes, in einem verschlossenen Schreiben, nicht durch Postkarte, mitzutheilen.

§ 8. Nachrichten über bestrafte Personen sind sogleich der Kriminalabtheilung mitzutheilen.

§ 9. In Betreff der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle werden die Registerblätter nach den wöchentlich von dem Standesamt eingehenden Nachweisungen baldmöglichst berichtigt.

§ 10. Die Registerblätter müssen in alphabetischer Ordnung aufbewahrt werden und zwar so, daß sie jeden Augenblick benutzt werden können. Die von dem Kriminalkommissariat oder der Centralverwaltung dem Meldeamt zugeschriebenen Ermittelungssachen müssen, falls die betreffende Person zur Ermittelung aufgegeben wird, auf ein Blatt notirt, und dies den Registerblättern unter dem betreffenden Buchstaben und an der betreffende Stelle beigefügt werden.

§ 11. Ein von den Gefängnißverwaltungen geführtes alphabetisches Buch über die in den Gefängnissen befindlichen Personen wird jeden Morgen dem Meldeamt zugestellt und von diesem am Nachmittage gegen 5 Uhr zurückgesandt, damit die Gefängnißverwaltungen Zu- und Abgang in demselben notiren.

Anderweitige Meldungen finden seitens der Gefängnißverwaltungen nicht statt. Das Buch ist an der Schnittfläche mit alphabetischen Kärtchen nach Art der kaufmännischen Bücher zu versehen.

Anmelde-Journal.

Lauf. Nr.	Datum des Zuzuges.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Wohnung.

Abmelde-Journal.

Lauf. Nr.	Datum des Abzuges.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Wohnung.

Registerblatt.

Namen .....

Seite 1.

Vor- und Zuname.	Geburts-zeit.	Geburtsort und Kreis.	Religion.	Datum und Jahr.	Wohnungsverhältniß. / Wohnungsveränderung.	Bemerkungen.

Seite 2.

Datum und Jahr.	der Wohnungs-Veränderung.	Datum und Jahr.	der Wohnungs-Veränderung.

Gesetz vom 31. 12. 42 über die Aufnahme neu anziehender Personen. (G. S. 1843. S. 5.[1]).

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) [2]) finden statt:

2. Wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von den Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind. Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei, Rechenschaft zu geben schuldig.[3])

§ 6. Einem jeden, der nicht nachweist, daß er preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§ 1) von der Gemeinde versagt werden[4])

---

[1]) Die hier angeführten §§ haben nach der ministeriellen Verfügung vom 8. 2. 73 (M. Bl. S. 55) noch jetzt Gültigkeit.

[2]) Der § 1 betrifft Gestaltung des Aufenthaltes an einem Orte.

[3]) Nach dem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 25. 1. 83 (M. B. S. 59) ist diese Befugniß der Landespolizeibehörde verblieben.

Die ministerielle Verfügung vom 14. 12. 60. (M. Bl. S. 11), betreffend die Niederlassung von Personen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu, Landstreichens ꝛc. bestraft sind, bestimmt hierzu Folgendes:

b) Der unter Nr. 2 (des § 2) — nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts — gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" ist auf solche strafbare Handlungen zu beziehen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch zu den Vergehen gehören.

c. Die Befugniß, in diesen Fällen jemand von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen, steht nicht der Orts- sondern der Landespolizeibehörde zu.

d. Daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen nicht etwa so auszulegen seien, daß die gedachte Befugniß in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch zur Anwendung gebracht werden müsse, — versteht sich nicht nur von selbst, sondern ergiebt sich auch deutlich aus der Schlußbestimmung der § 2. a. a. O., welche das Vorhandensein besonderer Gründe voraussetzt, die die Ausübung der dem Ermessen der Behörde zugestandenen Befugniß in den einzelnen Fällen motiviren. Dabei wird namentlich zu erwägen sein, ob die bestrafte Person gerade an dem Orte, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moral gefährlicher ist, wie anderswo, desgleichen, ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist; auch muß gebührende Rücksicht darauf genommen werden, daß es als eine Pflicht erscheint, den Bestraften die Rückkehr zu redlichem Erwerb möglichst zu erleichtern; überhaupt aber bedarf die gemachte Maßregel stets einer vorgängigen besonders sorgfältigen und umsichtigen Erwägung und Prüfung.

[4]) Es ist hierbei in der vorerwähnten Verfügung von 8. 2. 73 bestimmt, daß nur bei der förmlichen Niederlassung eines Ausländers der Gemeinde die Versagung der Aufnahme gestattet sei, nicht aber bei vorübergehendem Aufenthalt.

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, um über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.[1])

§ 9. Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

§ 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.[2])

§ 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.[3])

§ 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden.

---

[1]) Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. 11. 76 konservirt im § 10 die §§ 8—10 ausdrücklich.

[2]) Die betreffende Erklärung ist von dem Magistrat, nicht von der Stadtverordneten-Versammlung abzugeben. Kab. O. v. 15. 6. 44. M. Bl. S. 220.

[3]) Es findet der § 13 jetzt nur noch auf ausländische Juden Anwendung. Siehe § 1 letzter Absatz des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. 11. 67. Der § 71 des Gesetzes vom 23. 7. 47 (G. S. S. 263) lautet:

> Zur Niederlassuug ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20—300 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich u. s. w.

Anmerk. Die Naturalisationsurkunde wird nach § 6 des Gesetzes vom 1. 6. 70. (B. G. B. S. 355) ertheilt.

Nach der ministeriellen Verfügung vom 10. 1. 79 (M. Bl. S. 51) wird im Einverständniß mit den Ausführungen des Kgl. Ober-Tribunals v. 4. 5. 78 bestimmt, daß zur Annahme ausländischer Juden als Gewerksgehülfen, Gesellen oder Lehrlinge eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich ist, daß es dagegen bezüglich der Annahme ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte oder als Dienstboten bei den Vorschriften des § 71 des Gesetzes vom 23. 7. 47 bis auf Weiteres bewendet.

Anlage 2 zu Instruktion D. § 12. Seite 141.

Hausbuch.

Datum des Zuzuges.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Alter Jahr	Geburtsort, Kreis und Provinz.	Religion.	Hat gewohnt Straße Nr. bei wem?	Datum des Abzuges.	Wohin verzogen? Straße Nr.? zu wem?

Anlage 3 zu Instruktion D. § 17. Seite 142.

Journal für Neubauten.

Laufende Nr.	Stand und Name des		Bezeichnung des auszuführenden Baues.	Datum und Nummer des Baukonsenses.	Bedingungen, unter welchen der Bau ausgeführt werden darf.	Datum und Nummer des Repisionsatteſtes.
	Bauherrn.	Baumeisters.				

Anlage 4 A. zu Instruktion D. § 18. Seite 142.

1. Seite.

Laufende Nr.	1. Vor- und Zuname und Stand des Verstorbenen.	2. Wohnung des Verstorbenen, in welchem Stockwerke, Vorder- oder Hinterhause.	3. Alter desselben. Jahre.	4. Tag und Stunde des Ablebens.	5. Eigenhändige Unterschrift des Arztes oder Wundarztes, welcher den Verstorbenen behandelt oder den Leichnam besichtigt hat.	6. Ob der Verstorbene dem Arzte persönlich bekannt gewesen oder von wem derselbe rekognoscirt worden ist.	7. Welche Merkmale des gewissen Todes an dem Leichnam wahrzunehmen sind.

2. Seite.

8. Namen der Krankheit des Verstorbenen.	9. Ob und welche Spuren stattgehabter Verletzungen an dem Leichnam vorhanden sind.	10. Ob die Krankheit ansteckend gewesen ist oder nicht.	11. Ob und welche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Ansteckung getroffen worden sind.	12. Ob und welche Wiederbelebungsversuche in den dazu geeigneten Fällen angestellt worden sind.	13. Namen der Kirche zu der der Verstorbene gehört.	14. Bemerkungen.	Datum der Ausstellung des Todtenscheins.

Anlage 4B. zu Instruktion D. § 18. Seite 143.

tes Revier Nr.

Todtenschein.

1. Vor- und Zuname und Stand des Verstorbenen.	
2. Wohnung des Verstorbenen, in welchem Stockwerke, im Vorder- oder Hinterhause.	
3. Alter desselben. Jahre.	
4. Tag und Stunde des Ablebens.	
5. Eigenhändige Unterschrift des Arztes oder Wundarztes, welcher den Verstorbenen behandelt oder den Leichnam besichtigt hat.	
6. Ob der Verstorbene dem Arzt persönlich bekannt gewesen, oder von wem derselbe rekognoscirt worden ist.	
7. Welche Merkmale des gewissen Todes an dem Leichnam wahrzunehmen sind.	
8. Namen der Krankheit des Verstorbenen.	
9. Ob und welche Spuren stattgehabter Verletzungen an dem Leichnam vorhanden sind.	
10. Ob die Krankheit ansteckend gewesen ist oder nicht.	
11. Ob und welche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Ansteckung getroffen worden sind.	
12. Ob und welche Wiederbelebungsversuche in den dazu geeigneten Fällen angestellt worden sind.	
13. Namen der Kirche, zu der der Verstorbene gehört.	
14. Bemerkungen.	Stettin, den ten 188 **Der Polizei-Revier-Kommissar.**

Anlage 5 zu Instruktion D. § 21. Seite 144.

Verbrecherjournal.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Beobachtung verdächtiger Personen, insbesondere der Gewohnheitsverbrecher, ist von großer Wichtigkeit.

Zu einer solchen Beobachtung sind, insbesondere, wenn sie längere Zeit dauern soll, mehrere Beamte nöthig. Man verwendet, wie bei dem Militär, gewöhnlich 3 Personen, welche sich in einer bestimmten Reihenfolge abwechseln, zu einem derartigen Postendienst. Eine unausgesetzte Beobachtung ermüdet die Kräfte eines einzelnen Beamten zu sehr, auch wird eine und dieselbe Person dem zu beobachtenden Verbrecher sehr bald auffällig.

Die Beobachtung kann selbstredend nur in Civilkleidern von den Beamten ausgeführt werden, und es erscheint zweckmäßig, den Anzug zuweilen zu wechseln, z. B. Kopfbedeckungen von verschiedener Form und Farbe oder verschiedene Oberröcke zu verwenden, um sich ein anderes Aussehen zu geben. Auch können falsche Bärte verwendet werden. Die Aufstellung des Beamten zum Zwecke der Beobachtung hat vielfach Schwierigkeiten. Befindet sich ein Haus, von welchem aus der betreffende Schauplatz genau übersehen werden kann, in der Nähe, so findet sich in der Regel wohl ein zuverlässiger Bewohner, der in das Vertrauen gezogen werden kann. Eventuell muß der Hausflur benutzt werden.

Falls der Beamte einer Person zu folgen hat, wird er bei einem plötzlichen Halt derselben ebenfalls stehen bleiben, und dies durch ein Arrangement an den Kleidungsstücken, das Aufheben eines anscheinend verlorenen Gegenstandes, die scheinbare Befriedigung eines Bedürfnisses oder ein ähnliches Manöver zu rechtfertigen suchen. Jedenfalls muß sich der Beamte dem Beobachteten möglichst fern halten, damit er nicht bemerkt wird. Es empfiehlt sich daher, die Beobachtung lieber abzubrechen und an anderer Stelle wieder aufzunehmen, als den betreffenden Verbrecher aufmerksam zu machen.

Sollte der Beobachtete plötzlich in einen Wagen steigen, wozu etwa vorhandene Droschken die beste Gelegenheit bieten, so muß die Verfolgung auch mittels Wagens erfolgen. Bei ganz besonders wichtigen Beobachtungen ist es deshalb nöthig, einen Wagen mit zuverlässigem Kutscher, mindestens aber ein Reitpferd zur Hand zu haben, um schlimmsten Falles die Verfolgung zu Pferde fortsetzen zu können.

Bei der Beobachtung der Gewohnheitsverbrecher, welche den Kriminalbeamten genau bekannt sein müssen, ist es von besonderer Wichtigkeit, plötzliche Veränderungen an seinem Körper zu beobachten, z. B. Abschneiden des Bartes, Färben des Haares, Anlegen einer Perrücke, Wechseln der Kleidung u. s. w.

Inhalt:

1. alphabetisches Namensverzeichniß Seite 1 bis . .

2. klassificirtes Namensverzeichniß der gewohnheitsmäßigen Gesetzesübertreter:

Seite . . 1. Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Landesherrn, von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung (Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Zusammenrottung, Androhung gemeingefährlicher Verbrechen, bewaffnete Haufen, verbotene Verbindung, öffentliche Anreizung u. s. w.) §§ 80—145 Str. G. B. inkl.

Seite . . 2. Münzverbrechen und Münzvergehen §§ 146—252 incl.

Seite . . 3. Meineid §§ 153—163.

Seite . . 4. Falsche Anschuldigung §§ 164—165.

Seite . . 5. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§ 166—168.

Seite . . 6. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand §§ 169—170 (Unterschieben und Verwechseln eines Kindes, Täuschung bei einer zweiten Ehe).

Seite . . 7. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (unzüchtige Handlungen, widernatürliche Unzucht, Nothzucht, Kuppelei, Verführung, Verbreitung von Bildern) §§ 171—184.

Seite . . 8. Beleidigung §§ 185—200.

Seite . . 9. Zweikampf §§ 201—210.

Seite . . 10. Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Mord, Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht) §§ 211—222.

Seite . . 11. Körperverletzung (schwere Körperverletzung, Schlägerei, Vergiftung, leichte Körperverletzung) §§ 223—233.

Seite . . 12. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Einsperrung, Entführung, Bedrohung) §§ 234—241.

Seite . . 13. Diebstahl und Unterschlagung §§ 242—248:

a) gewöhnlicher (einfacher) Diebstahl,

b) Einbruch (schwerer Diebstahl).

Die Diebe sind folgendermaßen zu gruppiren:

1. wegen Feld- und Gartendiebstahl,
2. „ Ladendiebstahl,
3. „ Marktdiebstahl,
4. „ Paletotdiebstahl,
5. „ Pferdediebstahl,
6. „ Vieh- und Geflügeldiebstahl,
7. „ Schiffsdiebstahl,
8. „ Schlafstellendiebstahl,
9. „ Taschendiebstahl.

Seite . . 14. Unterschlagung §§ 246—248.
Seite . . 15. Raub und Erpressung §§ 249—256 (Straßenraub).
Seite . . 16. Begünstigung und Hehlerei §§ 257—262.
Seite . . 17. Betrug und Untreue §§ 263—266.
Seite . . 18. Urkundenfälschung §§ 267—280.
Seite . . 19. Bankerutt §§ 281—283.
Seite . . 20. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284 bis 302 (Glücksspiele (Bauernfängerei), verbotene Lotterien, Jagdvergehen (Wilddiebe), Fischereivergehen.
Seite . . 21. Sachbeschädigung §§ 303—305.
Seite . . 22. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen §§ 306—330.
Seite . . 23. Uebertretungen § 361.
Es ist folgende Gruppirung erforderlich:
1. Landstreicherei,
2. Bettelei,
3. Spiel,
4. Trunk,
5. Müssiggang,
6. gewerbsmäßige Unzucht,
7. Arbeitsscheu,
8. strafbare Obdachlosigkeit.

Seite . . 24. Sozialdemokraten, R. Ges. v. 21. 10. 78, 31. 5. 80 u. 28. 3. 84:
1. Verbreitung verbotener Schriften,
2. Abhaltung geheimer Versammlungen.

Seite . . 25. Verbrecherischer und gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen, Ges. v. 9. 6. 84. R. G. Bl. S. 61 u. Min.-Verordn. v. 11. 9. 84.
Seite . . 26. Wucher, Ges. v. 24. 5. 80.

1. Alphabetisches Namensverzeichniß. **Seite 1.**

A.

Namen	Nr.	Namen	Nr.	Namen	Nr.	Namen	Nr.
Ac.	57[1])						
As.	79						

B. u. s. w.

2. Klassificirtes Namensverzeichniß. 1. Hochverrath, Landesverrath 2c. **Seite** . .

Namen	Nr.	Namen	Nr.	Namen	Nr.	Namen	Nr.
P.	368[2])						

[1])[2]) Die Nummer verweist auf das nachfolgende namentliche Verzeichniß.

Namentliches Verzeichniß.

1. Laufende Nr.	2. Nr. der Personal-Akten	3. 1 Stand u. Gewerbe 2 Vor- 3 Zuname	4. Geburts 1 Tag 2 Ort 3 Kreis	5. Wohnung vom	bis	Straße Nr.	6. Besonders hervortretende Neigung	7. Bestraft am	wegen	wie	8. Polizei-Aufsicht wie lange	von bis	9. Hat Umgang mit Namen der Genossen.	Nr. unt. welcher der Genosse verzeichnet ist.	10. Signalement 1. Größe 2. Statur 3. Haare 4. Augen 5. besond. Kennzeich.	11. Bemerkungen.
57	A. 300	Arbeiter Julius Emil Ac.	1, 2. 10. 49. 2, Stettin 3, Stettin.	1/5. 79.		Breitestraße 2.	Diebstahl Unterschlagung Fälschung.	6/5. 66.	Diebstahl	6 Monat Gefängn.	3 Jahre	16/11. 66. 69.	Fritz	90		Akten befinden sich in Frauendorf.
								5/10. 70.	Unterschlagung	1 Jahr Gefängn.						
368	P. 20	Schuhm. Joseph Carl P.	1, 11. 4. 30. 2, Frauendorf, 3, Randow.	17/2. 82.		Schulzenstraße	Hochverrath Hausfriedensbruch.	25/5. 53.	Landfriedensbruch	2 Jahre Zuchthaus						

Anlage 6 zu Instruktion D. § 22. Seite 144.

Verzeichniß

der Gewerbe und gewerblichen Anlagen
im Bereich des . . . Polizei-Reviers,
zu deren Betrieb oder Herrichtung die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, bezw. eine Anzeige über Beginn des Gewerbes gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie solcher Gewerbe und gewerblichen Anlagen, welche in polizeilicher Beziehung einer Beobachtung ꝛc. bedürfen.

Vorbemerkung.

Jedes Revier erhält beifolgend eine Liste der im Inhaltsverzeichnisse derselben näher angegebenen Gewerbe und gewerblichen Anlagen. Mit dem Inhalt und der Einrichtung sind sämmtliche Revierbeamte auf das genaueste vertraut zu machen und sind dieselben verpflichtet, die eintretenden Veränderungen stets sofort ihrem Reviervorstande behufs Berichtigung der Liste zu melden. Die Eintragungen in die betr. Titel sind sobald als möglich übersichtlich vorzunehmen.

A.

Zur Errichtung folgender gewerblichen Anlagen ist die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich (§§ 16—25, 27 und 28 Gew. Ord.).

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht blos Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmseiten-, Dachpappen-, Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und

Düngerpulverfabriken, Stauanlagen für Wasserbetriebswerke, Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser.

B.

Eine Konzession, Approbation oder ein Befähigungszeugniß ist erforderlich (§§ 6, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37 u. 43) für:

1. Apotheker, Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) (§ 29); Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Hebammen (§ 30), Hufschmiede (§ 30a), Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen (§ 31), Schauspielunternehmer (§ 32), Gastwirthe, Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus (§ 33), Unternehmer von gewerbsmäßigen öffentlichen Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorträgen ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (§ 33a); Veranstalter gewerbsmäßiger Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen oder sonstiger Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (§ 33b), Veranstalter von Tanzlustbarkeiten (§ 33c), Gifthändler (§ 34), Pfandleiher (§ 34), Inhaber von Transportmitteln für den öffentlichen Verkehr, Gewerbetreibende, welche ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten (§ 37).

2. Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen wollen, Lotterie-Kollekteure.

C.

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben ihr Geschäftslokal und den Wechsel desselben anzuzeigen. Den Tanz-, Turn- und Schwimmlehrern, Händlern mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, gebrauchter Wäsche, Kleinhändlern mit Metallgeräth, Metallbruch, Garnabfällen, Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen (Trödler), Händlern mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und Personen, welche gewerbsmäßig

fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, insbesondere darauf bezügliche schriftliche Aufsätze abfassen, welche gewerbsmäßig Geschäfte der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen vermitteln, Gesindevermiethern, Stellenvermittlern und Auktionatoren kann das Gewerbe bei thatsächlicher Unzuverlässigkeit untersagt werden.

Inhalts-Verzeichniß.

		Blatt
1.	Agenturen 2c. von Versicherungsanstalten	1
2.	Antiquare, Trödler, Lumpen- und Knochenhändler 2c.	4
3.	Apotheken, Droguenhandlungen und Giftwaarenhandlungen	12
4.	Auktionatoren	15
5.	Auswanderungsunternehmer und Agenten	16
6.	Bade- und Schwimmanstalten (öffentliche) und Schwimmlehrer	17
7.	Bankiers und Geldwechsler	18
8.	Buchhandlungen, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken bezw. Lesekabinette, Kunsthandlungen, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern	19
9.	Dienstmänner	23
10.	Droschkenbesitzer, Omnibusbesitzer und Besitzer anderer öffentlicher Fuhrwerke	30
11.	Fabriken aller Art (vide § 16 G. O.), namentlich solche mit Dampfbetrieb, Metallgießereien, chemische Fabriken, Abdeckereien, Gerbereien und Darmreinigungsanstalten, Seifen- und Leimsiedereien, Talgschmelzen 2c.	40
12.	Gesindevermiether	52
13.	Hebammen	61
14.	Kammerjäger	64
15.	Krankenanstalten (Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten)	65
16.	Lagerräume für größere Mengen leicht entzündbarer Sachen, wie: Petroleum, Spiritus, Terpentin 2c.	66
17.	Lotterie-Kollekteure	76
18.	Pfandleiher	77
19.	Roßfleischverkaufsstätten	86
20.	Schankwirthschaften aller Art, wie: Restaurationen, Konditoreien, Kleinhandlungen mit geistigen Getränken, Gastwirthschaften, Hôtels, Herbergen, Oekonomien 2c.	121
21.	Schauspielunternehmungen	87
22.	Schießpulver- und Feuerwerkskörper-Verkaufsanstalten und Niederlagen	89
23.	Schlachtstätten	95
24.	Tanz- und Turnlehrer (Privat-)	98
25.	Volksanwälte (Konzipienten)	99
26.	Werkstätten für Tischler, Böttcher, Drechsler, Instrumentenmacher und andere Professionisten, welche in Holz arbeiten	102

Gesindevermiether.

Laufende Nr.	Namen.	Lage beziehungsw. Wohnung.	Bezeichnung des Gewerbes 2c.	Akten-Nr.	Bemerkungen.
1					

Hebammen.

Laufende Nr.	Namen.	Lage beziehungsw. Wohnung.	Bezeichnung des Gewerbes 2c.	Akten-Nr.	Bemerkungen.
1					

Anlage 7 zu Instruktion D. § 23. Seite 144.

Journal für Pflegekinder. (Haltekinder).

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zunamen des Pflegekindes.	3. Geburt des Pflegekindes nach				4. Namen und Stand, Wohnort der Eltern des Pflegekindes.	5. Name und Wohnort der Mutter und des Vormundes, bei unehelichen Pflegekindern unter Angabe des Vormundschaftsgerichts.
		Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.		

6. Namen, Stand und Wohnung des Verpflegers.	7. Tag der		8. Bemerkungen über die Verpfleger und Datum des Konsenses.
	Anmeldung.	Abmeldung.	

E. Instruktion für das Kriminal-Kommissariat.

§ 1.

In jedem Polizeibezirk von 25 000 Seelen und mehr wird zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen eine besondere Kriminalpolizei gebildet, bestehend aus einem höheren Polizeiverwaltungsbeamten als Chef, wozu in der Regel der Dirigent der Strafabtheilung der betreffenden Ortspolizeiverwaltung zu nehmen ist, mindestens einem Kriminalpolizei-Kommissar und zwei Schutzleuten.

§ 2.

Ohne das Disziplinarverhältniß im allgemeinen zu ändern, werden die Kriminal-Kommissare und Schutzleute unmittelbar dem Polizei-Dirigenten und demnächst ihrem Chef (§ 1) unterstellt. Sie empfangen ihre Weisungen in der Regel von dem letzteren.

§ 3.

Die Kriminal-Kommissare haben eigene wichtige Wahrnehmungen, oder die der ihnen zugewiesenen Beamten und angenommenen Agenten mündlich unverzüglich ihrem Chef (§ 1) mitzutheilen und dessen Anweisungen entgegen zu nehmen, bei Verhinderung desselben oder des Polizei-Dirigenten aber nach eigenem besten Ermessen zu handeln.

§ 4.

Die zur Kriminalpolizei kommandirten Schutzleute sind den Kriminal-Kommissaren untergeordnet und haben ihren Dienstanweisungen Folge zu geben.

§ 5.

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß jeder Revierpolizei-Kommissar in erster Linie für den Sicherheitszustand seines Reviers verantwortlich bleibt, gehört zu den Obliegenheiten des Kriminal-Kommissariats, welche ohne besonderen Auftrag im ganzen Umfange des Polizeibezirks auszuführen sind:

a) die protokollarische Aufnahme aller ihm mündlich gemachten Anzeigen und Vorlagen derselben bei dem Chef;
b) Ermittelung strafbarer Handlungen;
c) Weiterbearbeitung und definitiver Abschluß aller Anzeigen, welche in einem Revierbureau aufgenommen, aber wegen der Weiterverzweigung in mehrere Reviere oder über den Stadtpolizeibezirk hinaus als noch nicht abgeschlossen an das Kriminal-Kommissariat abgegeben werden;
d) wöchentlich wenigstens ein Besuch der öffentlichen Verkehrs- und Versammlungsorte wegen der dort sich etwa einfindenden Taschendiebe, herumziehenden detinirten Personen, liederlichen Dirnen 2c.;
e) die Führung nachbenannter Register nach vorgeschriebenem Formular:
   1. ein Verbrecherjournal,
   2. ein Verbrecheralbum,
   3. ein Album der Prostituirten,

4. ein Journal der Schlupfwinkel, nach Kategorien geordnet: Spielhöllen, Diebeskeller,
5. ein Register der unermittelten Diebstähle,
6. ein Arrestbuch, in welches die von dem Kriminal-Kommissariat vorgenommenen Festnahmen eingetragen werden müssen,
7. ein Verzeichniß der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen,
8. ein alphabetisches Verzeichniß der Sozialdemokraten.

§ 6.

Ueber das Verbrecherjournal ist bereits in der Instruktion D das Erforderliche gesagt.

§ 7.

Das Verbrecheralbum wird in folgender Weise angelegt:

Es wird ein stark gebundenes Album, in welchem 4 Bilder auf jeder Seite Platz haben, angeschafft. Die vorhandenen Photographieen der Verbrecher werden alphabetisch in dem Album geordnet, und muß jedem Bilde ein Zettel beigefügt werden, auf welchem Namen, Alter und die Eigenschaft als Dieb, Einbrecher, Spieler, Bauernfänger, Taschendieb, Mörder, Straßenräuber, Sittlichkeitsverbrecher 2c. verzeichnet ist. Diese Notizen auf die Blätter des Albums zu machen empfiehlt sich nicht, da dadurch das Album frühzeitig unbrauchbar wird.

Stirbt ein Verbrecher, so wird das betreffende Bild vernichtet, zieht er an einen anderen Ort, so wird es gegen Einforderung der Kosten dorthin geschickt.

Bei einer Stadt von 100,000 Seelen werden 60 Bilder jährlich genügen; diese kosten zu je 12 Exemplaren beschafft à Dutzend 4 Mk., also 240 Mk.

Die Anfertigung jedes Bildes muß in 12 Exemplaren erfolgen, damit auch die Reviere 1 Exemplar erhalten. Die Kosten für das Album 2c. hinzugerechnet, wird der aufzuwendende Betrag von 300 Mark jährlich nicht überstiegen werden.

Für kleinere Verwaltungsbezirke ist die Anlage billiger, da nicht von jedem Verbrecher 12 Exemplare nöthig sind. Als Regel gilt, daß jede aus dem Gerichtsgefängniß oder Zuchthaus entlassene Person, welche mindestens 3 Mal wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft ist, bei ihrer Vorführung aus dem Gefängniß zu photographiren ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, mit einem Photographen Kontrakt abzuschließen.

§ 8.

Jede aus dem Gefängniß entlassene Person wird dem Kriminal-Kommissariat durch die betreffende Gefängnißbehörde zugeführt, damit die Polizeibeamten dieselben kennen lernen und eventuell die Anfertigung der Photographie (§ 7) veranlassen.

Sodann ist eventuell die Stellung unter Polizeiaufsicht nach dem dieser

Instruktion beigefügten Formular auf Grund der ebenfalls beigefügten Bestimmungen zu bewirken.

Das Protokoll wird in duplo aufgenommen; ein Exemplar erhält der Observat und 1 Exemplar kommt zu den Personalakten. Auch der Entwurf zur Festsetzung einer Exekutivstrafe ist beigefügt.

§ 9.

Von jeder unter Sittenkontrole gestellten Person ist eine Photographie anzufertigen. Ueber die Sammlung der von der Sittenkontrole zu beschaffenden Bilder und Anlage des Albums gilt das von dem Verbrecheralbum Gesagte.

Wenn die Bilder in 2 Exemplaren angefertigt werden, ist 1 Exemplar in das betreffende Personalaktenheft zu bringen.

Das alphabetische Verzeichniß der Prostituirten wird von dem Sekretär der Sittenkontrole geführt.

§ 10.

Es wird sich für das Kriminal-Kommissariat empfehlen, die Steckbriefe und Ermittelungen betreffenden Blätter, nämlich den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, das Central-Polizeiblatt 2c. in je 2 Exemplaren zu halten und die Anzeigen vollständig abzuschneiden und alphabetisch zu ordnen. Letzteres kann mittels einer kleinen Registratur oder mittels spitzer Haken, auf welche die betreffenden Stücke festgehakt werden, geschehen; die erledigten Abschnitte werden einfach fortgenommen und so bleibt die Steckbriefkontrole stets auf dem Laufenden.

§ 11.

Behufs erfolgreichen Zusammenwirkens findet alltäglich mindestens 1mal zu einer nach den Umständen zu richtenden Zeit eine Konferenz der Beamten des Kriminal-Kommissariats statt, in welcher die in dem betreffenden Ressort stattgehabten Vorkommnisse besprochen und Festsetzungen über die von einzelnen Kriminalbeamten oder von der Gesammtheit derselben auszuführenden Ermittelungen oder Maßregeln getroffen werden.

§ 12.

Da die Centralisation die wesentlichste Bedingung einer erfolgreichen Kriminalpolizei ist, so kann eine kollegialische Bearbeitung der Sicherheitspolizei niemals ausgeführt werden. Die Spitze der Kriminalabtheilung, ein energischer Beamter, dessen entschiedener Wille die leitende Richtschnur bildet, muß sich mit der nöthigen Selbstständigkeit bewegen, die Resultate, welche durch die Thätigkeit der einzelnen Beamten gewonnen werden, in sich vereinigen, seinen Beamten bei Mittheilung und Berathung des gewonnenen Materials mit Offenheit entgegen kommen und gleiches Verfahren von ihnen mit Strenge erwarten. Die gewonnenen Resultate sind in der Regel als Leistungen des gesammten Verwaltungszweiges, nicht als die Errungenschaft eines einzelnen Beamten aufzufassen.

Da nur die gesammte Polizeiverwaltung dauernde und durchgreifende

Resultate erreichen kann, so muß jeder Theil des Ganzen seine volle Schuldigkeit thun.

§ 13.

Den Anordnungen des Abtheilungschefs, sowie den Requisitionen der Kriminal-Kommissare haben die Revierbeamten pünktlich Folge zu leisten.

§ 14.

Von Verhaftungen und Durchsuchungen, welche durch die Kriminalpolizeibeamten vorgenommen werden, ist dem betreffenden Polizei-Revierkommissar, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vor der Ausführung, jedenfalls aber nachher, Mittheilung zu machen.

§ 14.

Die Kriminalpolizeibeamten sind berechtigt, sofern dies nicht anders bestimmt wird, bei Ermittelungen Civilkleider anzulegen.[1]) Vor Gericht, in amtlicher Eigenschaft und bei sonstigem öffentlichen Auftreten haben dieselben indeß in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu erscheinen.

§ 15.

Behufs Legitimirung tragen der Kriminal-Chef, sowie die Kriminal-Kommissare eine mit dem preußischen Adler versehene Medaille bei sich, die Kriminalschutzleute haben eine Erkennungskarte, welche sie auf Erfordern vorzeigen müssen.

§ 16.

Das Kriminalbureau muß, wenn möglich, bei Tag und Nacht geöffnet und muß ein gewandter Beamter dort anwesend sein.

Das Bureau muß genügende Räumlichkeiten für den Verkehr mit dem Publikum darbieten und einen vollständig abgeschlossenen Raum besitzen, in dem der Beamte ungestört den Verbrecher anhören kann. Ferner muß ein sicherer Raum vorhanden sein, in welchem der Gefangene während der kriminalpolizeilichen Ermittelungen aufbewahrt werden kann, da die Zurückführung in das Gefängniß zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Es muß an geeigneter Stelle eine verdeckte Glasscheibe angebracht sein, damit die Zeugen den verdächtigen Verbrecher in Augenschein nehmen können, ohne von demselben bemerkt zu werden. Die Verhörszimmer müssen verschiedene Ausgänge haben und nach verschiedenen Treppen münden, damit sich die Zeugen, oder andere Personen, deren Anwesenheit verborgen bleiben soll, unbemerkt entfernen können.

Das Kriminalbureau muß von der Straße entfernt liegen, damit die Verhöre nicht gestört werden; es muß durch Telephon mit den Revierbureaus, dem Telegraphenbureau und dem Postamt, insbesondere den Eisenbahnstationen des Ortes verbunden sein.

---

[1]) Nach der Minist.-Verf. vom 7. 9. 24. (v. K. Annalen S. 866) haben die anordnenden Behörden die Civilkleider zu beschaffen, bei Kgl. Polizeibehörden die betr. Gemeinde, weil es sächliche Kosten betrifft.

§ 17.

Das Kriminalbureau muß vollständige Sammlungen aller Gesetze und Verordnungen, welche in der Kriminalpolizei von Wichtigkeit sind, gute Landkarten und Koursbücher für Post-, Eisenbahn- und Wasserverbindungen besitzen. Letztere sind für die Verfolgung von besonderer Wichtigkeit. Wohnungsanzeiger, Adreßbücher und Polizeizeitungen, insbesondere das Centralpolizeiblatt, dürfen, behufs Vorgehens gegen Vagabonden, nicht fehlen.

Anlage zu Instruktion E. § 8. Seite 166.

Instruktion vom 12. April 1871 (M.-Bl. S. 113).

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 ff. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§ 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruktion zu treffenden Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnißoberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der

Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des letzteren vorzulegen.

§ 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§ 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.[1])

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

---

[1]) Siehe das nachstehende Formular Seite 173.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Kontrolmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§ 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 11. Die Bestimmung des § 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls 2c. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Ministerial-Verfügung vom 5. September 1871 (M.-Bl. S. 253).

Auf die an den Herrn Justiz-Minister gerichtete, von diesem hierher abgegebene Vorstellung vom 5. v. Mts. wird Euer 2c. bei Rückgabe der Anlagen

hierdurch eröffnet, daß die darin vorgetragene Beschwerde gegen die dortige Ober-Staatsanwaltschaft wegen verweigerter Erhebung einer Anklage wider den Polizei-Observaten N. nicht für gerechtfertigt erachtet und daß derselben demgemäß keine Folge gegeben werden kann.

Der Thatbestand des § 361 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, nach welchem diejenigen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind und den in Folge derselben ihnen auferlegten Beschränkungen zuwiderhandeln, mit Haft zu bestrafen sind, ist nur dann als vorhanden anzusehen, wenn der betreffende Polizei-Observat den im § 39, 1 c. namentlich aufgeführten Beschränkungen direkt entgegen gehandelt hat, nicht aber schon dann, wenn der Observat diejenigen Verpflichtungen unerfüllt gelassen hat, welche ihm von der Polizeibehörde zur Sicherstellung jener Beschränkungen und namentlich zur Sicherstellung der Vornahme möglicherweise erforderlich werdender Haussuchungen in Betreff des Wohnungswechsels protokollarisch besonders auferlegt worden sind.

Wenn daher im vorliegenden Falle der 2c. N. es unterlassen hat, die ihm vorgeschriebene Anzeige von seinem Wohnungswechsel zu machen, so kann hieraus eine Uebertretung der in Gemäßheit der polizeilichen Beaufsichtigung ihm auferlegten gesetzlichen Beschränkungen nicht gefolgert, und es kann daher die Weigerung der Staatsanwaltschaft, den 2c. N. deswegen auf Grund des § 361 Nr. 1 l. c. zur Untersuchung zu ziehen, nicht für ungerechtfertigt erachtet werden.

Allerdings muß anerkannt werden, daß der Polizeibehörde die Möglichkeit zu sichern ist, gegen polizeilich beaufsichtigte Personen die ihr im § 39 l. c. ertheilte Befugniß zur Haussuchung ohne Unterschied der Zeit in Anwendung bringen zu können. Dieser Zweck wird aber dadurch, und zwar in geeigneterem Wege, als durch den von Euer 2c. beabsichtigten Erlaß einer Lokal-Polizeiverordnung, zu erreichen sein, daß der mit dem polizeilichen Observaten aufzunehmenden protokollarischen Verhandlung die Androhung einer nach den Umständen zu bemessenden und innerhalb des zulässigen Maßes sich haltenden Exekutivstrafe für die Unterlassung der Anzeige des Wohnungswechsels hinzugefügt wird.

Auf diesem unzweifelhaft zulässigen Wege wird die Polizeibehörde dann auch nicht genöthigt sein, die anzudrohende Strafe auf das nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zulässige höchste Maaß von 10 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu beschränken.

Verhandelt, ... den 188

D durch Erkenntniß vom ten
wegen

mit
und Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht bestrafte

erklärte heute auf Befragen
Ich bin Jahre alt, Religion
aus gebürtig
in wohnhaft
habe
erlernt und will mich nunmehr nach meiner Entlassung
als ernähren.
Ich habe Eltern (Vormund)

welche
wohnen und werde ich
Wohnung nehmen.
D p. wird eröffnet, daß
durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten
vom auf
Jahr, nämlich vom ten
18 bis zum ten 18 unter
Polizei-Aufsicht gestellt werde.

Es wird d demgemäß

1. angewiesen, sich binnen fünf Tagen ein Unterkommen, wozu Wohnung und ein ehrlicher Broderwerb gehört, zu beschaffen, widrigenfalls und wenn nicht nachweisen könne, daß solches aller angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe, wegen Arbeitsscheu werde bestraft werden.

D wurde auch ausdrücklich bedeutet, daß nach § 361 Nr. 8 und § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich diese Strafe in Haft bis zu 6 Wochen und event. Korrektions-Nachhaft bis zu 2 Jahren besteht.

2. Wird d bekannt gemacht, daß Haussuchungen bei ih ohne Beschränkung der Zeit nicht blos am Tage, sondern auch zur Nachtzeit abgehalten werden dürfen.

3. D selbe wird angewiesen, von jeder Veränderung { seiner / ihrer } Wohnung, neben der durch die Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen in . . . ., vorgeschriebenen Meldung der Wohnungs-Veränderung, sowohl dem Vorstande des Polizeireviers, in welchem die verlassene, als auch dem Vorstande desjenigen Reviers, in dem die neue Wohnung liegt, innerhalb drei Tagen nach dem Wohnungswechsel noch unter Vorzeigung des Duplikats dieser Verhandlung eine besondere mündliche Anzeige zu erstatten, widrigenfalls gegen ihn (sie) eine Geldstrafe im Betrage von 100 Mark, für den Fall des Unvermögens eine zehntägige Haft festgesetzt werden wird.

Die Verhandlung ist vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

a. u. s.

Formular zur Strafverfügung.

1. An den Arbeiter . . . . . .

Mit Insinuations-Dokument durch . . . . . zu behändigen.

Da Sie der Ihnen laut Verhandlung vom . . . . . auferlegten Verpflichtung bei jedem Wohnungswechsel sich in den betreffenden Polizeirevieren binnen 3 Tagen persönlich an- und abzumelden, nicht nachgekommen sind, so wird die angedrohte Strafe von 100 Mark, geschrieben einhundert Mark, hierdurch festgesetzt. Sie haben dieselbe binnen 3 Tagen nach eingetretener Rechtskraft dieser Verfügung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung bei der Kasse . . . . . in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zu zahlen.

Für den Fall der Nichtzahlung innerhalb der gestellten Frist und wenn die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausfällt, wird die angedrohte Haftstrafe von zehn Tagen gleichfalls hiermit festgesetzt.

2. Der Kasse zur gefälligen Eintragung der Strafe von 100 Mark gegen S . . . . . .

3. Wieder vorzulegen nach Tagen mit Behändigungsschein.

St.

Kgl. Polizei-Direktion.

F. Instruktion für die zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnhöfe kommandirten Polizeibeamten.[1])

§ 1.

Auf denjenigen Stationsplätzen und Bahnhöfen, wo die Erheblichkeit des Verkehrs solches erfordert, soll eine Stunde vor Ankunft und Abfahrt der Personenzüge die in der Regel aus 2 uniformirten Polizeibeamten und 2—3 Kriminalbeamten in Civil bestehende Bahnhofswache vorhanden sein.

§ 2.

Die Polizeibeamten beobachten vor der Abfahrt des Zuges die zur Mitreise sich ansammelnden Personen, insbesondere hat sich an jedem Billetschalter ein Kriminalbeamter in Civil aufzustellen und die Fahrbillets fordernden Personen sich genau anzusehen. Nimmt ein Dienstmann im Auftrage eines Reisenden ein Billet, so hat ein Beamter demselben zu folgen und nachzusehen, wem dasselbe ausgehändigt wird. Diejenigen, welche zu einem Zweifel an ihrer Unverdächtigkeit Veranlassung geben, sind nach der erforderlichen Reiselegitimation zu fragen. Letztere ist zu prüfen. (§ 3 des Paßgesetzes vom 12. 10. 67 B. G. Br. S. 33.)

§ 3.

Die Fälle, in welchen die zur Station kommandirten Polizeibeamten zur bloßen Zurückweisung und Ausschließung von der Reise, oder aber zur Verhaftung und Ueberweisung an die Ortspolizeibehörde schreiten müssen, lassen sich nicht speziell vorher angeben, vielmehr muß in diesen Beziehungen das Verfahren ihrer umsichtigen Prüfung und Beurtheilung überlassen bleiben. Als leitende Gesichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch Andeutungen: Personen

1. welche bei der Legitimationsprüfung den Polizeibeamten die in den Grenzen seines Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,
2. welche Legitimationspapiere vorzeigen, die auf einen anderen Namen lauten, als den der Reisende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpassendes Signalement enthalten,
3. welche offenbar verfälschte, radirte, oder bis zur völligen Unleserlichkeit unkenntlich gemachte Legitimationspapiere vorzeigen,
4. welche im Besitz beschränkter Reiserouten und von der ihnen vorgeschriebenen Tour erheblich abgewichen sind,
5. welche steckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben, oder von einer öffentlichen Behörde als verdächtig oder gemeinschädlich bezeichnet sind,

---

[1]) Dieser Instruktion ist diejenige ministerielle Instruktion zu Grunde gelegt, welche der Min. Verf. v. 10. 12. 41 (M. Bl. S. 349) unter c. beigefügt war.

6. deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß sie zu den Vagabonden oder Bettlern gehören und keine Legitimation besitzen,

sind festzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zuzuführen.

§ 4.

Bleibt dem zur Beaufsichtigung des Bahnhofes bestellten Polizeibeamten darüber, ob ein Reisender zu verhaften sei, ein Zweifel, weil er zur näheren Prüfung der Verhältnisse wegen der Abfahrt des Zuges nicht Zeit genug behält, so ist einem solchen Reisenden die Weiterreise zu gestatten, jedoch sind die über dessen Verdächtigkeit entstandenen Vermuthungen dem Zugführer, welcher vorher von seiner Behörde durch generelle Instruktion hierzu bestimmt wird, mitzutheilen, damit letzterer in dem Orte, wo der Reisende die Eisenbahn verläßt, für dessen fernere Beobachtung und Beaufsichtigung das Nöthige veranlassen kann.

§ 5.

Von dem mit dem Zuge ankommenden Begleitbeamten haben die zur Station kommandirten Polizeibeamten die für sie oder für die ihnen vorgesetzte Ortspolizeibehörde bestimmten Mittheilungen in Empfang zu nehmen und ihrerseits dem Begleitbeamten über die vom Stationsort aus mitfahrenden Reisenden, welche polizeiliche Aufmerksamkeit verdienen, das Nöthige anzuzeigen, auch sich der sonstigen für den Begleitbeamten ihnen zu theil gewordenen Aufträge schleunigst zu entledigen.

Bedarf der Begleitbeamte der Assistenz der Stations-Polizeioffizianten, so ist diese unverweigerlich zu gewähren.

§ 6.

Nach der Weiterfahrt des Zuges haben die zur Station kommandirten Polizeibeamten möglichst zu ermitteln, welche Reisenden zurückgeblieben sind, um falls es erforderlich scheint, auch deren Legitimation einer Prüfung zu unterwerfen und sich zu überzeugen, wohin dieselben ihre Reise fortsetzen. Ergiebt sich dabei einer der in § 3 angeführten Umstände, so ist auch hierbei die Festnahme zu bewirken.

§ 7.

Seitens der Bahnhofswache sind die Droschkenfuhrwerke und Dienstmänner zu beaufsichtigen.

§ 8.

Dienstliche Meldungen sind dem Ober-Präsidenten, dem Regierungs-Präsidenten, dem Polizei-Dirigenten, dessen permanentem Vertreter, dem Regierungs-Departementsrath, dem Polizei-Inspektor und dem Revier-Kommissar des Reviers, in dem der Bahnhof liegt, zu machen; die Meldung besteht in den Worten: Schutzmann F zur Bahnhofswache kommandirt, nichts Neues. Ist etwas Besonderes vorgefallen, so ist dies anzuführen.

§ 9.

Sobald die Bahnhofswache in zuverlässiger Weise in Erfahrung bringt,

daß Mitglieder des Kaiserlichen und Königlichen Hauses oder fürstliche Personen, der Herr Reichskanzler oder Mitglieder des Königl. Staatsministerii hier eintreffen, oder durchreisen, so hat dieselbe, nachdem sich die Richtigkeit des Gehörten durch Nachfrage bei der Bahnhofsinspektion ergeben hat, sogleich mit Angabe der Zeit der Ankunft Meldung zu erstatten:

1. bei dem Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter,
2. bei dem Polizei-Kommissar des Reviers, in dem der Bahnhof liegt,
3. bei dem Ober- und Regierungs-Präsidenten oder, falls diese abwesend, bei den betreffenden Vertretern.

§ 10.

In den Fällen des § 9 ist die Bahnhofswache um 2 Mann von den beiden zunächst gelegenen Revieren zu verstärken. Dasselbe geschieht, wenn eine außergewöhnliche Ansammlung von Menschen durch Extrazüge zu erwarten ist.

Die Verstärkung wird von den beiden nächsten Revieren auf Telephonmittheilung der Bahnhofswache bewirkt.

G. Instruktion für die Polizeiwache in dem Polizeidirektionsgebäude.[1])

§ 1.

Die stehende Polizeiwache besteht aus mindestens 2 Schutzleuten, die 1 Uhr Mittags ihren Dienst antreten. Behufs pünktlicher Ablösung hat sich die neue Wache 1/4 vor 1 Uhr im Wachtlokal einzufinden.

§ 2.

Die Wachtmannschaften dürfen sich nur zu dienstlichen Zwecken von der Wachtstube entfernen.

§ 3.

Die an die Polizeidirektion oder den Polizei-Dirigenten eingehenden Depeschen sind dem Letzteren oder dessen Vertreter einzuhändigen, von denen einer im Polizeigeschäftshause in der Regel Wohnung hat. Sollte der im Dienstgebäude Wohnende nicht angetroffen werden, so ist die Depesche dem du jour habenden Bureaubeamten zu übergeben. Da auf dem Kriminalbureau bei Tag und Nacht ein Beamter anwesend sein soll, so kann diesem event. die Depesche zur weitern Verfügung eingehändigt werden.

§ 4.

Jedes Feuer, zu dem die Feuerwehr ausrückt, ist sofort dem Polizei-Dirigenten oder seinem Vertreter zu melden. Letzterem mit dem Zusatze, ob der Polizei-Dirigent angetroffen ist oder vertreten sein will.

---

[1]) Das Polizei-Wachtlokal muß durch Telephon mit der permanenten Feuerwache, der Central-Telephon-Station der Stadt, den Bahnhöfen und den Polizei-Revierbureaus verbunden sein.

§ 5.

Ueber jede Einlieferung einer Person auf der Wache außer den Bureaustunden ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches der Einlieferer, sei er Privatmann oder Beamter oder Militärperson, zu unterschreiben hat. In diesem Protokoll ist kurz die Person des Einlieferers und der Grund der Einlieferung anzugeben. Der Eingelieferte ist bis zum nächsten Abgang des Gefangenenwagens in der am Wachtlokale befindlichen Zelle aufzubewahren. Wird während der Bureaustunde eine Person eingeliefert, so ist dieselbe dem Dirigenten der Kriminalabtheilung, oder in dessen Abwesenheit dessen Vertreter zur weiteren Verfügung vorzuführen. Jeder einliefernden Person, Beamter oder Civilperson, wird eine Quittung über die geschehene Ablieferung ertheilt.

§ 6.

Hülfsbedürftige und obdachlose Personen sind dem betreffenden Beamten, welcher die Armensachen bearbeitet, vorzuführen. Falls derselbe nicht anwesend, sind die Obdachlosen dem betr. Asyl zuzuführen; sonstige Hülfsbedürftige sind der Armenverwaltung zu überliefern.

§ 7.

Aus dem Gerichts-Gefängniß nach Schluß der Bureaustunden vorgeführte Personen werden, wenn sie zu detiniren sind, dem Polizeigefängniß überliefert, andernfalls werden sie mittels Formulars aufgefordert, sich binnen 1 Woche Obdach und Unterhalt zu verschaffen; während der Bureaustunden aus dem Gefängniß vorgeführte Personen werden dem betr. Beamten vorgestellt.[1])

§ 8.

Die Hausthüre des Direktionsgebäudes ist Abends 9 Uhr zu schließen.

§ 9.

Einer der beiden auf Wache befindlichen Schutzleute ist stets in vollständigem Dienstanzug, auch zur Nachtzeit mit umgeschnalltem Säbel. Auf jedes auffällige Geräusch begiebt sich 1 Schutzmann, nachdem er zur Nachtzeit den etwa Ruhenden geweckt, auf die Straße, um gegen die Ruhestörer einzuschreiten.

Es kann der ältere der Schutzleute von 10 bis 2 Uhr und der jüngere von 2 bis 6 Uhr Morgens, insofern nichts Besonderes vorliegt, sich ohne Rock, Stiefel und Kopfbedeckung auf die Pritsche legen. Morgens 6 Uhr müssen beide in vollständigem geputzten Dienstanzug sein.

§ 10.

Nach Schluß der Bureaustunden und um 10 Uhr Abends sind Rundgänge durch sämmtliche Bureaus mit Laterne zu machen, wobei darauf zu achten ist, daß die Thüren ordentlich verschlossen und die Lichter ausgelöscht, auch keine fremde Personen anwesend sind. Sollte Feuersgefahr vorhanden sein, so ist sogleich

[1]) Siehe Formular Seite 70.

die Feuerwehr mittels Telephon zu benachrichtigen und dem Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter Meldung zu machen.

§ 11.

Aus der Wachstube müssen mittels eines Fensters die das Gebäude betretenden Personen zu kontroliren sein. Verdächtigen Individuen ist sogleich zu folgen und festzustellen, wohin sie gehen und was sie beabsichtigen.

§ 12.

Acten und Schriftstücke, welche der Polizeiwache abgegeben werden, sind sogleich in die betr. Büreaus zu bringen, ohne erst von den wachthabenden Schutzleuten gelesen zu werden.

§ 13.

Der älteste der beiden auf Wache befindlichen Schutzleute hat die nach dem Polizei- oder Gerichtsgefängniß zu transportirenden Gefangenen mittels des Gefangenenwagens um die vorgeschriebene Zeit zu begleiten; sollte aus besonderen Gründen 1 Begleiter nicht ausreichen, so wird vom nächsten Revierbureau durch Telephon 1 Schutzmann herbeigerufen und begleitet dieser den Transport.

§ 14.

Die Wachstube ist lediglich zum Dienstgebrauch bestimmt. Publikum darf sich in derselben nicht aufhalten.

H. Instruktion für die Schutzleute.

Erster Abschnitt.

Pflichten der Schutzmannschaft[1])

§ 1.

Welches ist die Bestimmung der Schutzmannschaft?

Die Schutzmannschaft ist zur Ausübung der vollziehenden (exekutiven) Polizei berufen und hat also innerhalb der gesetzlichen und vorgeschriebenen Grenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

§ 2.

Welches sind die ersten Pflichten eines Schutzmannes?

Unwandelbare Treue gegen Se. Majestät den Kaiser und König und das Königliche Haus, sowie pünktliche Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Befehle seiner Vorgesetzten. Der Schutzmann hat sich ferner einer sittlich guten Führung, eines anständigen Benehmens zu befleißigen und dem Publikum mit gutem Beispiel voranzugehen.

[1]) Ueber verschiedene Dienstverrichtungen der Schutzmannschaft ist in der Instruktion für die exekutiven Polizeibeamten das Nähere vorgeschrieben.

§ 3.

In welcher Weise soll der Schutzmann dem Gesetze die erforderliche Geltung verschaffen?

Mit dem gehörigen Nachdruck, aber in keiner harten und verletzenden Weise.

§ 4.

Wie soll das Benehmen des Schutzmanns gegen das Publikum sein?

Höflich und zuvorkommend.

§ 5.

Welchen Grundsatz soll der Schutzmann hierbei vor Augen haben?

Den Grundsatz, daß die Aufgabe der Polizei nicht darin besteht, das Publikum zu belästigen, sondern vor unverständigem und ungesetzlichem Treiben zu schützen.

§ 6.

Wie muß sich der Schutzmann in seinem Privatleben betragen?

Mit Anstand, welcher jedem Beamten eigen sein muß; an politischen Demonstrationen hat er nicht theilzunehmen.

§. 7.

Darf der Schutzmann über Dinge, die er amtlich erfährt, außeramtliche Mittheilungen machen?

Nein, namentlich sind solche Mittheilungen in Gastlokalen streng verboten.

§ 8.

Welches sind die Vorgesetzten des Schutzmannes?

Der Polizei-Dirigent und dessen Vertreter, der Polizei-Inspektor, die Polizei-Kommissare und die Polizei-Wachtmeister.

§ 9.

An wen hat sich der Schutzmann bei Gesuchen, Beschwerden 2c. zu wenden?

Zuerst an seinen Wachtmeister, dann an den Polizei-Kommissar, welchem er zum Dienst zugetheilt ist; dieser befördert das Gesuch 2c. weiter.

§ 10.

Wenn die Beschwerde gegen den Wachtmeister oder den Polizei-Kommissar gerichtet ist?

Die Beschwerde wird dann an den nächsten Vorgesetzten desjenigen, über welchen man sich beschwert, eingereicht.

§ 11.

Was hat der Schutzmann zu thun, wenn ihm von einem höhern Vorgesetzten bei Ausübung seines Dienstes ein anderer Befehl, der den frühern Befehl des unmittelbaren Vorgesetzten aufhebt oder abändert, ertheilt wird?

Er muß den Befehl des höhern Vorgesetzten befolgen, jedoch dem unmittelbaren Vorgesetzten von der Abänderung des Befehls, sobald es ohne Störung des Dienstes geschehen kann, Anzeige machen.

§ 12.

Welche Honneurs hat der Schutzmann zu machen?

Er macht entweder Front oder legt die rechte Hand an die Kopfbedeckung.

§ 13.

Vor wem wird Front gemacht?

Vor Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dem Minister-Präsidenten, dem Minister des Innern, dem Ober-Präsidenten, dem Regierungs-Präsidenten und dem Polizei-Dirigenten.

§ 14.

Wer wird durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung gegrüßt?

Die Räthe und Abtheilungs-Dirigenten der Polizeibehörde, der Polizei-Inspektor, die Polizei-Kommissare und Wachtmeister, sowie die Offiziere der Feuerwehr, falls solche in Uniform sind.

§ 15.

Welche Honneurs macht der Schutzmann, wenn er Aktenpackete trägt?

Er geht in gerader Haltung, den betreffenden Vorgesetzten ansehend, ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen, vorüber.

§ 16.

Welche Honneurs macht der Schutzmann, wenn er auf seinem Posten steht?

Er macht Front nach dem Vorgesetzten, ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

§ 17.

Muß der auf Posten stehende Schutzmann sich vorübergehenden Vorgesetzten melden?

Am Tage nur, wenn Bemerkenswerthes vorgekommen ist; des Nachts dagegen, d. h. vom Zapfenstreich bis zur Reveille, hat der Posten sich allen Vorgesetzten, welche er genau kennen muß, zu melden. Dem Polizei-Dirigenten oder dessen Vertreter ist stets Meldung zu machen.

§ 18.

Wie muß das Benehmen eines Schutzmanns bei einer Arretirung sein?

Er muß, ohne Aufsehen zu erregen, die Festnahme und den Transport der Person zu bewirken suchen, namentlich betrunkene Personen schonend behandeln, so daß sie nicht gereizt werden.

§ 19.

Worauf hat er bei Arretirung eines Verbrechers zu achten?

Zuvörderst denselben einer genauen Durchsuchung zu unterwerfen und ihm alle nicht zur nöthigen Kleidung gehörigen Sachen abzunehmen; sodann zu verhindern, daß er mit andern Personen zusammen kommt, weil hierdurch die Feststellung des Thatbestandes vereitelt oder die Untersuchung verdunkelt werden kann.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

§. 20.

Worauf hat er ferner zu achten?

Daß dem Festgenommenen nichts zugesteckt oder von ihm nichts weggeworfen wird.

§ 21.

Worauf hat der Schutzmann bei dem Transport eines Festgenommenen über eine Brücke insbesondere zu achten?

Er hat namentlich zu verhüten, daß derselbe von der Brücke ins Wasser springt.

§ 22.

Wie ist überhaupt bei dem Transport eines Festgenommenen zu verfahren?

Der Schutzmann muß den Festgenommenen stets vor sich und nur in solcher Entfernung gehen lassen, daß er ihn stets mit der Hand erreichen kann.

Der Schutzmann auf Wache.

§ 23.

Wie ist das Verhalten des Schutzmanns auf Wache?

Er muß, falls er nicht auf Posten steht, stets zur Ausführung dienstlicher Aufträge bereit sein, jedoch kann er bei Tage den Helm und des Nachts Helm und Säbel ablegen.

§ 24.

Wie geschieht das Ablösen der Posten?

Der Ablöser begiebt sich von der Wache ohne Aufenthalt an den für den Posten bestimmten Ort und löst seinen Vorgänger ab, nachdem ihm das Nöthige überliefert worden ist. Der Abgelöste kehrt ohne Aufenthalt zur Wache zurück.

§ 25.

Was hat der vom Posten zurückkehrende Schutzmann bei Ankunft in der Wache zu thun?

Er muß sich vom Posten zurück und gleichzeitig melden, ob etwas Bemerkenswerthes vorgekommen ist, namentlich ob er einen dringenden dienstlichen Auftrag, oder eine andere dringende dienstliche Handlung vorzunehmen hatte.

§ 26.

Was hat die Wache bei dem Eintritt eines Vorgesetzten in das Wachtlokal zu thun?

Die Mannschaften legen Helm und Seitengewehr an, stellen sich in ein resp. zwei Glieder auf und werden dann durch den Aeltesten gemeldet.

§ 27.

Ist das Tabakrauchen auf Posten erlaubt?

Bei Tage nicht, jedoch des Nachts von 11 Uhr bis Morgens zur Reveille.

§ 28.

Was haben die auf Posten stehenden Schutzleute zu thun, wenn sie revidirt worden sind?

Sie haben dies bei ihrer Ankunft auf der Wache zu melden und ihr Taschenbuch, in das der Revidirende seinen Namen und die Stunde der Revision einträgt, vorzulegen.

§ 29.

Welches Buch ist auf der Wache zu führen?

Das Wachtbuch, in welches jeder der Wachtmannschaft ertheilte Auftrag und jede dienstliche Handlung derselben eingetragen wird. Auch wird in dasselbe der Inhalt der Meldungen eingetragen, welche die von den Posten kommenden Mannschaften erstatten.

§ 30.

Welche Pflicht liegt dem Schutzmann in Bezug auf die Handhabung und Führung seiner Waffe ob?

Er muß seine Waffen nicht nur stets in dem vorschriftsmäßigen und brauchbaren Zustande erhalten, sondern er muß es sich auch angelegen sein lassen, in der Handhabung und Führung derselben Fertigkeit und Sicherheit zu erlangen.

§ 31.

Warum ist dies durchaus nothwendig?

Weil der Schutzmann nur durch gewandte und sichere Führung seiner Waffen sich im Falle der Noth ein Uebergewicht verschaffen kann, der ungeübte Schutzmann dagegen von seiner Waffe nicht nur keine Hülfe zu erwarten hat, sondern auch leicht sich und andern Schaden zufügen wird, und deshalb zum Waffengebrauch nicht befähigt ist.

§ 32.

Welches sind die Waffen, welche der Schutzmann zu führen hat?

Als Schußwaffe der Revolver, als Hiebwaffe der Säbel.

§ 33.

Dürfen Schutzleute in Civilkleidung die Uniformmütze oder den Paletot tragen?

Nein, sie müssen entweder vollständig im Civil- oder Dienstanzug gehen.

§ 34.

Muß der Patrouillenführer als solcher sich dem Posten zu erkennen geben?

Ja; er muß namentlich nicht erst abwarten, bis der Posten meldet.

§ 35.

Wie müssen Patrouillenführer die Schuppenketten tragen?

Sie müssen dieselben unter dem Kinn haben.

§ 36.

Wo hat sich der Schutzmann nach Verbüßung einer Arreststrafe, und nach Rückkehr vom Urlaub 2c. zu melden?

Bei dem Polizei-Dirigenten, dem Polizei-Inspektor und dem betreffenden Revierpolizei-Kommissar.

§ 37.

Was hat der Schutzmann, der sich nicht auf Wache befindet, zu thun, wenn allarmirt wird?

Er muß sich, vollständig angezogen, so schnell als möglich nach dem Appellplatz oder einem andern dazu bestimmten Orte begeben.

§ 38.

Wann muß der Schutzmann vor Gericht mit bedecktem Kopfe (mit dem Helme) erscheinen?

In allen Fällen, in denen er als öffentlicher Beamter aufzutreten hat.

§ 39.

Wann erscheint der Schutzmann ohne Kopfbedeckung vor Gericht?

In allen Privatangelegenheiten, sei es als Partei oder als Zeuge. Es ist deshalb angemessen, daß bei solchen Angelegenheiten der Schutzmann im Civilanzuge erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Geschäftskenntnisse.

Die Geschäftseinrichtung der Polizeiverwaltung zu S . . . .

§ 40.

Wer leitet als Dirigent die Polizeiverwaltung zu S.?

Der Polizei-Präsident (Ober-Bürgermeister).

(Namen).

§ 41.

Welche Geschäfte liegen der Polizeiverwaltung (Direktion) zu S. ob?

Die Polizeiverwaltung zu S. hat die Geschäfte der Ortspolizei auszuüben.

§ 42.

Wie viele Polizeireviere umfaßt der Polizeibezirk S.?

7 Polizeireviere, welche für sich Verwaltungsbezirke bilden.

§ 43.

Wie wird die Polizeiverwaltung zu S. eingetheilt?

Die Polizeiverwaltung zu S. wird in 2 Abtheilungen getheilt.

§ 44.

Was bearbeitet die 1. Abtheilung?

Die erste (Kriminal-) Abtheilung bearbeitet: Haftsachen, Feuersachen und sonstige Unglücksfälle, falsches Geld, Rehabilitirungen, Strafverfügungen, Sittensachen, Fundsachen, Reiserouten, Detentionen, Transportsachen, Gefängnißsachen, Feldpolizeisachen, Steuervergehen, sämmtliche Kriminalsachen.

§ 45.

Was bearbeitet die zweite Abtheilung?

Die zweite Abtheilung bearbeitet: Militärsachen, Aus- und Einwanderungen,

Heimathscheine, Baupolizei, Zeitungsberichte, Statistik, Vereinssachen, Gewerbe-, Markt- und Gesindesachen, Gesundheits- und Veterinärpolizei, Schifffahrtspolizei, Armen- und Steuersachen, Führungsatteste, Polizeikasse, Pässe, Jagdscheine, Versicherungsanträge, Meldesachen, Preß- und Paßpolizei, Polizeiverordnungen.

§ 46.

Welche Anstalt gehört noch zur Polizeiverwaltung?

Das Polizeigefängniß.

§ 47.

Durch wen wird die Verwaltung desselben geführt?

Durch einen Inspektor und einen Sekretär.

§ 48.

Wozu dient das Polizeigefängniß?

Zur Aufnahme derjenigen Personen, welche ohne Veranlassung der Gerichtsbehörden im Bezirke der Polizeiverwaltung ergriffen worden sind; sowie zur Verbüßung der wegen Uebertretungen von der Polizeiverwaltung festgesetzten Freiheitsstrafen. Zu den erstern gehören insbesondere Obdachlose, Bettler, Landstreicher und verdächtige Individuen, welche sich über ihre Person nicht ausweisen können.

§ 49.

Welches sind die vollziehenden Organe der Polizeibehörde?

Die Schutzmannschaft und die Beamten der Kriminalpolizei.

§ 50.

Welche Beamten gehören zur Schutzmannschaft?

Der Polizei-Inspektor, die Polizei-Kommissare, die Polizei-Wachtmeister und die Schutzleute.

§ 51.

Wer hat die Leitung der vollziehenden Polizei unter dem Polizei-Dirigenten?

Der Polizei-Inspektor.

§ 52.

Welches ist die Bestimmung der Polizei-Kommissare?

Die Verwaltung des ihnen überwiesenen Polizeireviers einschließlich der Kriminalpolizei, soweit solche nicht von dem Kriminalbureau übernommen wird.

§ 53.

Welchen Beruf hat die Feuerwehr?

Brände zu verhüten und zu löschen.

§ 54.

Wie ist deren Personal zusammengesetzt?

Das Personal besteht aus einem Brand-Direktor, einem Brand-Inspektor, Brandmeistern, Oberfeuerleuten und Feuerleuten sowie einer Anzahl Spritzenmännern. Dem Kommando der Feuerwehr ist auch die Verwaltung der öffentlichen Straßenreinigung überwiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Schutzmannschaft.

§ 55.

Welche Rechte stehen der Schutzmannschaft zu?

Die Rechte der vollziehenden (exekutiven) Polizeibeamten, z. B. der Polizei-Sergeanten und Gendarmen.

§ 56.

In welchen Fällen steht der Schutzmannschaft das Festnehmen von Personen zu?

1. als vorbeugende Maßregel, nach § 6 des Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. 2. 50;
   a) wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert, hierher gehören Betrunkene, Hülflose, von der Menge verfolgte Personen;
   b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit es nothwendig macht, hierher gehören lüderliche Dirnen, Männer, welche durch ihr Betragen Anstoß erregen, u. s. w.;
   c) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert, hierher gehören Bettler, Landstreicher, Obdachlose, Legitimationslose, Tumulutanten.
2. als kriminelle Maßregel nach der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. 2. 77;
   a) wenn bei einer strafbaren Handlung dringende Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorliegen und er der Flucht verdächtig ist. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weitern Begründung:
      I. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
      II. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher, oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
      III. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist, und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.
   b) wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten wird,
   c) wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen,
   d) wenn jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

§ 57.

Was hat der Schutzmann nach der Festnahme einer Person zu thun?

Nach der Festnahme hat er sogleich seinem Kommissar Meldung zu machen.

§ 58.

Haben Schutzleute das Recht Durchsuchungen vorzunehmen?

Die Schutzleute dürfen nur auf Befehl ihrer Vorgesetzten, niemals aber aus eigener Machtvollkommenheit Durchsuchungen vornehmen.

§ 59.

Steht der Schutzmannschaft das Recht des Waffengebrauchs zu?

Ja, weil dies durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. 12. 20 und 4. 2. 54 angeordnet ist.

§ 60.

In welchen Fällen dürfen nach den vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordres Schutzleute auch ohne besondere Autorisation ihrer vorgesetzten Behörde sich der ihnen anvertrauten Waffen bedienen?

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, während sie sich in Dienstthätigkeit befinden, ausgeübt wird,

b) wenn nach der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. bei den Aufforderungen, zur nächsten Obrigkeit zu folgen, thätlichen Widerstand leisten, und sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen,

c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

§ 61.

Was ist bei dem Gebrauch der Waffen zu beobachten?

Die Waffen sind nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet sind und wenn der Widerstand nur mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, aber auch in diesen Fällen, noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§ 62.

Welche Arrestaten sind gebunden oder gefesselt zu transportiren?

Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe und alle die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Individuen, welche zum Entspringen geneigt sind.[1])

---

[1]) In der Regel wird zu dergleichen Transporten der Gefangenenwagen zu benutzen sein.

Vierter Abschnitt.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 in der Fassung vom 26. Februar 1876.

§ 63.

Welche Arten von Gesetzesverletzungen unterscheidet man?

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

§ 64.

Welche Handlung ist ein Verbrechen?

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung.[1])

§ 65.

Welche Handlung ist ein Vergehen?

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. bedrohte Handlung.[2])

§ 66.

Welche Handlung ist eine Uebertretung?

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 Mk. bedrohte Handlung.[3])

§ 67.

Welche strafbaren Handlungen gehören also zu den Verbrechen?

1. Hochverrath und Landesverrath.[4])

2. Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen den Landesherrn oder gegen den Landesherrn eines Bundesstaates, in dem der Thäter sich aufhielt, oder einen Bundesfürsten.[5])

3. Thätlichkeit gegen ein Mitglied des Landesherrlichen Hauses seines Staates oder gegen den Regenten seines Staates, Thätlichkeit gegen den Regenten eines Bundesstaates oder gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses.[6])

4. Unternehmung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder Bundesstaates.[7])

5. Gewaltsame Verhinderung eines Mitgliedes einer gesetzgebenden Versammlung.[8])

6. Theilnahme an einer Zusammenrottung als Rädelsführer und als Aufrührer, welche Widerstand gegen die Staatsgewalt ausüben.[9])

7. Widerstand mit vereinten Kräften gegen die bewaffnete Macht bei Aufruhr.[10])

8. Körperverletzung durch Widerstand oder Angriff auf Forst- oder Jagdbeamte, Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigte oder Aufseher.[11])

---

[1]), [2]), [3]) § 1 Str.-G.-B.; [4]), [5]), [6]) §§ 80 u. f.; [7]) § 105; [8]) § 106; [9]) § 114; [10]) § 116 [11]) § 118.

9. Meuterei bei Gefangenen, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Aufsichtsbeamte verübt werden.[1])

10. Landfriedensbruch als Rädelsführer.[2])

11. Nachmachen von Geld oder Papiergeld oder Werthpapieren oder Veränderung und Inverkehrbringen von Geld.[3])

12. Wissentlich falsches Schwören eines Eides.[4])

13. Verleitung zum Meineide.[5])

14. Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes und sonstige Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes in gewinnsüchtiger Absicht.[6])

15. Eingehung einer 2. Ehe vor Auflösung der 1. Ehe.[7])

16. Unzüchtige Handlungen der Vormünder mit Pflegebefohlenen, der Adoptiv- und Pflegeeltern mit ihren Kindern, der Geistlichen; Lehrer und Erzieher mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen;

der Beamten mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind;

der Beamten, Aerzte oder andern Medizinalpersonen an Gefängnissen oder öffentlichen Anstalten an aufgenommenen Personen.[8])

17. Gewaltsame unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson (Nothzucht).

Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf einer willenlosen, bewußtlosen oder geisteskranken Frauensperson.

Unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren.[9])

18. Verleitung zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung.[10])

19. Schwere Kuppelei.[11])

20. Mord, vorsätzliche, mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung.[12])

21. Todschlag, vorsätzliche, ohne Ueberlegung ausgeführte Tödtung.[13])

22. Kindesmord.[14])

23. Abtreibung der Leibesfrucht.[15])

24. Aussetzen einer hülflosen Person mit schwerer Körperverletzung oder tödtlichem Ausgang.[16])

25. Schwere Körperverletzung.[17])

26. Vorsätzliche Beibringung von Gift.[18])

27. Menschenraub.[19])

28. Entführung Minderjähriger zu unerlaubten Beschäftigungen.[20])

29. Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen zum Zwecke der Unzucht.[21])

30. Schwere Beraubung der persönlichen Freiheit.[22])

---

[1]) § 122 Str.-G.-B.; [2]) § 125; [3]) §§ 146, 147; [4]) §§ 153, 154, 155, 156; [5]) § 159; [6]) § 169; [7]) § 171; [8]) § 174; [9]) §§ 176, 177; [10]) § 179; [11]) § 181; [12]) § 211; [13]) §§ 212, 214; [14]) § 217; [15]) §§ 218, 219, 220; [16]) § 221; [17]) §§ 224, 227; [18]) § 229; [19]) § 234; [20]) § 234; [21]) § 236; [22]) § 239.

31. Kirchendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch oder Einsteigen, mit Nachschlüsseln oder Dietrichen, Post- oder Eisenbahndiebstahl, Diebstahl auf Wegen oder Wasserstraßen; Diebstahl mit Waffen, Diebstahl mehrerer, die eine Bande oder ein Komplot bilden, Diebstahl zur Nachtzeit nach vorherigem Einschleichen.[1])

32. Diebstahl im Rückfall.[2])

33. Raub, d. h. Wegnahme fremder Sachen mit Gewalt oder Drohung für Leib und Leben.[3]) (Straßenraub).

34. Erpressung unter Bedrohung mit Verbrechen[4]) oder mit Gewalt.[5])

35. Schwere Hehlerei, gewerbsmäßige und gewohnheitsmäßige Hehlerei im Rückfalle.[6])

36. Betrug im Rückfalle.[7])

37. Betrug mit Brandstiftung.[8])

38. Intellektuelle Urkundenfälschung zum Zwecke der Beschädigung anderer oder zur Erreichung von Vortheil.[9])

39. Betrügerischer Bankerutt, d. h. Einstellung der Zahlungen, um die Gläubiger zu benachtheiligen.[10])

40. Brandstiftung und Zerstörung einer Sache durch Pulver oder andere explodirende Stoffe.[11])

41. Herbeiführung einer Ueberschwemmung.[12])

42. Gefährdung von Eisenbahnzügen.[13])

43. Schwere Beschädigung von Wasserbauten, Brücken oder Bergwerksbetriebsvorrichtungen.[14])

44. Zerstörung, Wegschaffung oder Unbrauchbarmachung eines zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichens oder anderer Zeichen.[15])

45. Bewirken des Strandens oder Sinkens eines Schiffes.[16])

46. Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern ꝛc.[17])

47. Annahme oder Forderung von Geschenken durch Beamte für Pflichtwidrigkeiten.[18]) (Bestechung).

48. Forderung, Annahme ꝛc. von Geschenken ꝛc. für Rechtssachen seitens des Richters, Schiedsrichters, Geschworenen oder Schöffen.[19])

49. Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken ꝛc. für Rechtssachen an Richter, Schiedsrichter, Geschworene oder Schöffen.[20])

50. Vorsätzliche Beugung des Rechts in einer Rechtssache durch Beamte oder Schiedsrichter zum Nachtheil Anderer.[21])

51. Wissentliche Schließung einer zweiten, nicht erlaubten, Ehe durch Religionsdiener oder Personenstandsbeamte.[22])

---

[1]) § 243 Str.-G.-B.; [2]) § 244; [3]) §§ 249, 250, 251, 252; [4]) § 254; [5]) § 255; [6]) §§ 258, 260, 261; [7]) § 264; [8]) § 265; [9]) § 272; [10]) §§ 281, 282; [11]) §§ 306, 307, 308, 311; [12]) § 312; [13]) § 315; [14]) § 321; [15]) § 322; [16]) § 323; [17]) § 324; [18]) § 332; [19]) § 334; [20]) § 334; [21]) § 336; [22]) § 338.

52. Schwere Körperverletzung bei Ausübung des Amtes.[1])

53. Anwendung von Zwangsmitteln bei Untersuchung, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen.[2])

54. Vorsätzliche falsche Untersuchung eines Beamten.[3])

55. Vorsätzliche falsche Vollstreckung von Strafen.[4])

56. Vorsätzliche rechtswidrige Entziehung der gesetzlichen Strafe.[5])

57. Vorsätzliches Entweichenlassen oder Befreiung eines Gefangenen.[6])

58. Schwere Fälschung von Urkunden oder Vernichtung derselben durch Beamte.[7])

59. Unterschlagung durch Beamte mit Fälschung.[8])

60. Vorsätzliches Herbeiführen von Gefahren für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Andern durch Anwendung von Sprengstoffen.[9])

61. Herstellen, Anschaffen, Bestellen oder Besitzen von Sprengstoffen in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für Andere herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, oder zu nicht nachweislich erlaubten Zwecken.

62. Ueberlassung von Sprengstoffen in verbrecherischer Absicht an Andere.

63. Aufforderung oder Aufreizung vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andere Darstellungen oder Aufforderung in Schriften oder Darstellungen zur Begehung von gefährlichen Handlungen mit Sprengstoffen.

§ 68.

Welche strafbaren Handlungen gehören zu den Vergehen?

1. Beleidigung des Kaisers, seines Landesherrn, oder des Landesherrn eines Bundesstaates, in dem sich der Thäter aufhält, oder eines Bundesfürsten.[10])

2. Beleidigung eines Mitgliedes eines landesherrlichen Hauses seines Staates oder des Regenten seines Staates, Beleidigung des Regenten eines Bundesstaates oder eines Mitgliedes eines bundesfürstlichen Hauses[11].)

3. Feindliche Handlungen eines Deutschen oder eines Ausländers, während seines Aufenthaltes im Inlande gegen befreundete Staaten.[12])

4. Verhinderung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Wahl).[13])

5. Fälschung einer Wahlhandlung.[14])

6. Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen.[15])

7. Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze ꝛc.[16])

8. Aufforderung hierzu.[17])

9. Aufforderung oder Anreizung einer Person des Soldatenstandes.[18])

10. Widerstand gegen einen Beamten, welcher in Ausübung seines Amtes sich befindet, oder gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zuge-

[1]) § 340 Str.-G.-B [2]) § 343; [3]) § 344; [4]) § 345; [5]) § 346; [6]) § 347; [7]) § 349; [8]) § 351; [9]) § 5 des Ges. v. 9. 6. 84; [10]) § 95 Str.-G.-B.; [11]) §§ 97—100; [12]) § 103; [13]) § 107; [14]) § 108; [15]) § 109; [16]) § 110; [17]) § 111; [18]) § 112.

zogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen. [1])

11. Nöthigung einer Behörde oder eines Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung. [2])

12. Oeffentliche Zusammenrottung. [3])

13. Auflauf oder Nichtentfernung Versammelter trotz Aufforderung. [4])

14. Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten, einen Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder -Aufseher. [5])

15. Befreiung eines Gefangenen. [6])

16. Entweichenlassen eines Gefangenen. [7])

17. Meuterei bei Gefangenen. [8])

18. Hausfriedensbruch. [9])

19. Landfriedensbruch. [10])

20. Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. [11])

21. Bildung oder Befehligung eines bewaffneten Haufens oder Anschluß an denselben. [12])

22. Theilnahme an einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung. [13])

23. Anreizung der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten. [14])

24. Erörterung von Staatsangelegenheiten in Frieden gefährdender Weise durch Geistliche oder Religionsdiener und Verbreitung von Schriftstücken, beides in Ausübung des Berufes. [15]).

25. Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, um Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. [16])

26. Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes. [17])

27. Vernichtung oder Beschädigung von Urkunden, Registern, Akten 2c. [18])

28. Abreißen, Beschädigen, Verunstalten öffentlich angeschlagener amtlicher Bekanntmachungen. [19])

29. Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung eines Hoheitszeichens oder eines Zeichens der Autorität des Reiches. [20])

30. Erbrechen, Ablösen, Beschädigen eines amtlichen Siegels. [21])

31. Beiseiteschaffen von amtlich gepfändeten Sachen. [22])

32. Vorschützen unwahrer Thatsachen als Entschuldigung bei Zeugenladung, Geschworenen- oder Schöffendienst. [23])

33. Unterlassen einer Anzeige von dem Vorhaben des Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens. [24])

---

[1]) § 113 Str.-G.-B.; [2]) § 114; [3]) § 115; [4]) § 116; [5]) § 117; [6]) § 120; [7]) § 121; [8]) § 122; [9]) §§ 123, 124; [10]) § 125; [11]) § 126; [12]) § 127; [13]) §§ 128, 129; [14]) § 130; [15]) § 130a; [16]) § 131; [17]) § 132; [18]) § 133; [19]) § 134; [20]) § 135; [21]) § 136; [22]) § 137; [23]) § 138; [24]) § 139.

34. Verletzung der Wehrpflicht, d. h. Verlassen des Reichsgebiets ohne Erlaubniß.[1])

35. Verleitung zur Desertion.[2])

36. Selbstverstümmelung zur Entziehung der Wehrpflicht.[3])

37. Anwendung von täuschenden Mitteln zu demselben Zweck.[4])

38. Verleitung zur Auswanderung durch Täuschung.[5])

39. Uebertretung der vom Kaiser erlassenen Verordnungen für die Sicherung von Seeschiffen.[6])

40. Verbreiten unechten empfangenen Geldes oder Werthpapiere.[7])

41. Verbreiten verringerten Geldes als vollgültig.[8])

42. Anfertigung oder Anschaffung von Stempel, Siegel, Stichen, Platten zu Münzverbrechen.[9])

43. Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides.[10])

44. Zuwiderhandeln eines eidlichen Angelöbnisses oder gegen den Offenbarungseid.[11])

45. Falsche Anzeige bei einer Behörde (falsche Anschuldigung).[12])

46. Gotteslästerung, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, Unfug in religiösen Versammlungen.[13])

47. Verhinderung und Störung des Gottesdienstes.[14])

48. Unbefugtes Wegnehmen einer Leiche, Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes oder Unfug an einem Grabe.[15])

49. Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes, Veränderung und Unterdrückung des Personenstandes.[16])

50. Täuschung bei Eingehung einer Ehe.[17])

51. Ehebruch, falls die Ehe geschieden ist.[18])

52. Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten und Geschwistern, bei erstern sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.[19])

53. Widernatürliche Unzucht (Päderastie, Sodomie, Bestialität).[20])

54. Leichte Kuppelei.[21])

55. Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren.[22])

56. Oeffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlung.[23])

57. Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen.[24])

58. Beleidigung und Verläumdung.[25])

59. Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen.[26])

60. Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen sowie Annahme desselben.[27])

61. Uebernahme des Auftrages zu einer Herausforderung (Kartellträger).[28])

---

[1]) § 140 St.-G.-B.; [2]) § 141; [3]) § 142; [4]) § 143; [5]) § 144; [6]) § 145; [7]) § 148; [8]) § 150; [9]) § 151; [10]) § 160; [11]) § 162; [12]) § 164; [13]) § 166; [14]) § 167; [15]) § 168; [16]) § 169; [17]) § 170; [18]) § 172; [19]) § 173; [20]) § 175; [21]) § 180; [22]) § 182; [23]) § 183; [24]) § 184; [25]) §§ 185, 186, 187, 188; [26]) § 189; [27]) §§ 201, 202; [28]) § 203.

62. Zweikampf.[1])
63. Anreizung zum Zweikampf.[2])
64. Tödtung auf Verlangen des Getödteten.[3])
65. Aussetzen einer hülflosen Person.[4])
66. Fahrlässige Tödtung eines Menschen.[5])
67. Körperverletzung.[6])
68. Entführung Minderjähriger.[7])
69. Leichte Beraubung der persönlichen Freiheit.[8])
70. Widerrechtliche Nöthigung.[9])
71. Bedrohung.[10])
72. Einfacher Diebstahl.[11]) (Diebstahl von Verwandten aufsteigender gegen solche absteigender Linie und von einem Ehegatten gegen den andern ist straflos.)
73. Unterschlagung, d. h. rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, (auch Funddiebstahl)[12]) (Unterschlagung Verwandter aufsteigender gegen Verwandte absteigender Linie und von Ehegatten gegen einander ist straflos.)
74. Erpressung.[13])
75. Begünstigung, d. h. Beistand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, behufs Entziehung der Strafe oder Sicherung der Vortheile der That (Begünstigung gegen Angehörige ist straflos).[14])
76. Beihülfe, d. h. Begünstigung vor der That auch bei Angehörigen.[15])
77. Leichte Hehlerei.[16])
78. Betrug, d. h. rechtswidriger Vermögensvortheil durch Beschädigung Anderer unter Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen.[17])
79. Untreue der Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen, Verwalter von Stiftungen, Bevollmächtigten, Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Stauer pp.[18])
80. Urkundenfälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden zum Zwecke einer Täuschung und intellektuelle Fälschung.[19])
81. Einfacher Bankerutt.[20])
82. Gewerbsmäßiges Glücksspiel und dessen Gestattung an öffentlichen Orten.[21])
83. Veranstaltung von öffentlichen Lotterieen und Ausspielungen ohne Erlaubniß.[22])
84. Vereitelung einer Zwangsvollstreckung.[23])

---

[1]) §§ 205, 206 Str.-G.-B.; [2]) § 210; [3]) § 216; [4]) § 231; [5]) § 222; [6]) §§ 223, 223a, 227, 230; [7]) §§ 235, 237; [8]) § 239; [9]) § 240; [10]) § 241; [11]) § 242; [12]) § 246; [13]) § 253; [14]) § 257; [15]) § 257; [16]) §§ 258, 259; [17]) § 263; [18]) § 266; [19]) §§ 267—270, 271; [20]) § 283; [21]) §§ 284, 285; [22]) § 286; [23]) § 288.

85. Wegnahme einer Sache zum Nachtheile eines Nutznießers, Pfandgläubigers, Zurückbehaltungsberechtigten.[1])

86. Unberechtigter Gebrauch von Pfändern durch Pfandleiher.[2])

87. Zueignung von verschossener Munition.[3])

88. Unberechtigte Ausübung der Jagd.[4])

89. Unberechtigtes und nächtliches Fischen oder Krebsen mit explosiven Stoffen.[5])

90. Unberechtigtes Fischen von Ausländern.[6])

91. Gefährdung eines Schiffes durch einen Reisenden oder Schiffsmann.[7])

92. Heerunterschlagung durch einen Schiffsmann.[8])

93. Unbefugte Eröffnung eines verschlossenen Briefes oder einer verschlossenen Urkunde.[9])

94. Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker.[10])

95. Mißbrauch eines Minderjährigen bei Ausstellung von Schuldscheinen ꝛc.[11])

96. Wucher.[12])

97. Sachbeschädigung.[13])

98. Fahrlässige Brandstiftung.[14])

99. Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung.[15])

100. Fahrlässige Gefährdung von Eisenbahnzügen.[16])

101. Störung der Telegraphen-Anstalten.[17])

102. Unterlassene Entfernung von Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten aus dem Dienst.[18])

103. Annahme einer Stelle im Eisenbahn- oder Telegraphendienst trotz Unfähigkeitserklärung des Gerichts.[19])

104. Vorsätzliche Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehrdeichen, Dämmen und andern Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren, oder Bergwerksbetriebsvorrichtungen, Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen.[20])

105. Verletzung der zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen erlassenen Vorschriften.[21])

106. Nichterfüllung von Vertragsverbindlichkeiten bei Kriegslieferungen.[22])

107. Gefährliche Verletzung von bekannten Regeln der Baukunst.[23])

108. Annahme oder Fordern von Geschenken als Beamter.[24])

109. Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken ꝛc. an Beamte für Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht.[25]) (Bestechung.)

---

[1]) § 289 Str.-G.-B.; [2]) § 290; [3]) § 291; [4]) §§ 292, 293, 294; [5]) § 296; [6]) § 296a; [7]) § 297; [8]) § 298; [9]) § 299; [10]) 300; [11]) § 301, 302; [12]) Ges. v. 24. 5. 80. [13]) §§ 303, 304, 305 Str.-G.-B.; [14]) § 309; [15]) § 314; [16]) § 316; [17]) §§ 317, 318; [18]) § 320; [19]) § 320; [20]) § 321; [21]) §§ 327, 328; [22]) § 329; [23]) § 330; [24]) § 331; [25]) § 333.

110. Nöthigung durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu einer widerrechtlichen Handlung, Duldung oder Unterlassung.[1])

111. Körperverletzung durch Beamte bei Ausübung des Amtes.[2])

112. Vorsätzliche Verhaftung oder Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung oder Verlängerung der Freiheitsentziehung ohne Berechtigung.[3])

113. Hausfriedensbruch in Ausübung oder Veranlassung des Amtes.[4])

114. Falsche Beurkundung oder Eintragung oder Vernichtung von Urkunden ꝛc. durch Beamte.[5])

115. Unterschlagung durch Beamte.[6])

116. Unrechtmäßige Erhebung von Gebühren und Steuern durch Beamte, Advokaten, Anwälte oder sonstige Rechtsbeistände.[7])

117. Widerrechtliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Beamte des auswärtigen Amtes, oder Zuwiderhandlungen der erhaltenen Anweisungen.[8])

118. Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen oder Packeten durch Postbeamte.[9])

119. Eröffnung oder Unterdrückung oder Mittheilung von Depeschen durch Telegraphenbeamte.[10])

120. Pflichtwidriges Dienen beider Parteien durch einen Advokaten oder Anwalt ꝛc.[11])

121. Nicht erlaubte Herstellung, oder Einführung vom Auslande, nicht ermächtigtes Feilhalten, Verkaufen oder Ueberlassen von Sprengstoffen, oder Besitzen derselben ohne Erlaubniß.[12])

§ 69.

In welchen Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig?

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.[13])

§ 70.

In welchen Strafsachen sind die Schwurgerichte zuständig?

Für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte oder des Reichsgerichts gehören.[14])

§ 71.

In welchen Strafsachen sind die Landgerichte (durch ihre Strafkammern) zuständig?

1. Für Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören.
2. Für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit andern Strafen, bedroht sind. Diese

---

[1]) § 339 Str.-G.-B.; [2]) § 340; [3]) § 341; [4]) § 342; [5]) § 348; [6]) § 350; [7]) §§ 352, 353; [8]) § 353a; [9]) § 354; [10]) § 355; [11]) § 356; [12]) § 9 des Ges. v. 9. 6. 84; [13]) § 136 des G.-V.-G. v. 27. 1. 77; [14]) § 80 d. G.-V.-G.

Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs.

3. Für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
4. Für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
5. Für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs.
6. Für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs.
7. Für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.[1])
8. Für die im § 74 des Gerichts-Verfassungsgesetzes genannten Zuwiderhandlungen resp. strafbaren Handlungen.[2])

§ 72.

In welchen Strafsachen sind die Schöffengerichte zuständig?

1. Für alle Uebertretungen.
2. Für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen.
3. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.
4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen 25 Mk. nicht übersteigt.
5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen 25 Mk. nicht übersteigt.
6. Für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs wenn der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt.
7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt.
8. Für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Heh-

---

[1]) § 73 G.-V.-G.

[2]) Diese betreffen: 1. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz v. 25. 10. 67. betr. Nationalität der Kauffahrteischiffe; 2. für die nach Artikel 206, 249 u. 249a des Gesetzes v. 11. 6. 70, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen; 3. für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3 des Gesetzes v. 8. 6. 71, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien; 4. für die nach § 67 u. 69 d. Ges. v. 6. 2. 75, betr. Personenstand, strafbaren Handlungen; 5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

lerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.[1])

§ 73.

Wie wird die Todesstrafe vollstreckt?

Durch Enthauptung.

§ 74.

Welches ist die Dauer der Zuchthausstrafe?

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr.

§ 75.

Welches ist die Dauer der Gefängnißstrafe?

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

§ 76.

Welches ist die Dauer der Festungshaft?

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

§ 77.

Welches ist die Dauer der Haftstrafe?

Der Höchstbetrag ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

§ 78.

Welches ist der Mindestbetrag der Geldstrafe?

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mk., bei Uebertretungen 1 Mk.

§ 79.

Welche Folgen hat die Zuchthausstrafe für einen Beamten?

Sie hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge.

§ 80.

Welche Folgen hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte?

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt:

a) den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte.
b) den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.
c) die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit
   1. die Landeskokarde zu tragen,
   2. in das deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine einzutreten,
   3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
   4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben,

[1]) § 27 d. G.-V.-G.

5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein,
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheilt.

§ 81.

Welche Wirkung hat die Polizeiaufsicht?

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höhern Landespolizeibehörde untersagt werden,

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen,

3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 82.

Was versteht man unter Versuch eines Verbrechens oder Vergehens?

Handlungen, welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens bethätigen, wenn das Verbrechen oder das Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist.

§ 83.

In welchen Fällen wird der Versuch bestraft?

1. bei Verbrechen[1])
2. bei folgenden Vergehen:
   a) Verhinderung in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.[2])
   b) Befreiung eines Gefangenen.[3])
   c) Verletzung der Wehrpflicht.[4])
   d) Verleitung zur Desertion.[5])
   e) Verbreitung falschen Geldes.[6])
   f) Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides.[7])
   g) Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes.[8])
   h) Widerrechtliche Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.[9])
   i) Diebstahl.[10])
   k) Unterschlagung[11]) (Funddiebstahl).
   l) Betrug.[12])
   m) Wegnahme einer beweglichen Sache zu Gunsten des Eigenthümers gegen den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht.[13])
   n) Sachbeschädigung.[14])

---

[1]) § 43 Str.-G.-B.; [2]) § 107; [3]) § 120; [4]) § 140; [5]) § 141; [6]) §§ 148 u. 150; [7]) § 160; [8]) § 169; [9]) § 240; [10]) § 242; [11]) § 246; [12]) § 263; [13]) § 289; [14]) §§ 303, 304, 305.

o) Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs[1])

p) Unterschlagung durch einen Beamten.[2])

§ 84.

Ist auch der Versuch bei einer Uebertretung strafbar?

Nein.

§ 85.

Wer wird als Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) bestraft?[3])

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.[4])

§ 86.

Wer wird als Gehülfe bestraft?

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.[5])

§ 87.

Ist auch die Beihülfe zu einer Uebertretung strafbar?

Nein.

§ 88.

In welcher Zeit verjährt die Strafverfolgung von Uebertretungen?

Dieselbe verjährt in 3 Monaten.

§ 89.

Welche strafbaren Handlungen gehören zu den Uebertretungen?

Die in den §§ 360—370 einschließlich des Strafgesetzbuchs behandelten Gesetzesverletzungen, mit welchen sich der Schutzmann genau vertraut machen muß.

§ 90.

Was versteht man unter ungebührlichem ruhestörendem Lärm?

Jede vorsätzliche Handlung, welche die Ruhe einer unbestimmten Zahl von Personen stört, auch wenn die Absicht nicht auf Ruhestörung gerichtet war.[6])

§ 91.

Was versteht man unter grobem Unfug?

Jede gegen die Sitte und den Anstand verstoßende Handlung, sofern durch dieselbe die öffentliche Ordnung verletzt wird.[7])

§ 92.

Was versteht man unter Landstreicherei?

Geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen von einem Orte zum andern ohne Mittel zum Unterhalte und ohne eine Gelegenheit zum Erwerbe desselben aufzusuchen.[8])

---

[1]) § 339 Str.-G.-B; [2]) § 350; [3]) § 47; [4]) § 48; [5]) § 49; [6]) Oppenhofs Str.-G.-B. S. 812; [7]) daselbst S. 813; [8]) daselbst S. 818.

Fünfter Abschnitt.

Gewerbepolizei:

enthaltend die Strafbestimmungen der §§ 146 bis Ende der Gewerbe-Ordnung vom 21. 6. 69 in der Fassung vom 1. 7. 83.

§ 93.

Welche Gewerbetreibende bedürfen der Approbation?

Der Approbation, welche auf Grund eines Befähigungsnachweises ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.[1])

§ 94.

Welche Gewerbetreibende bedürfen eines Prüfungszeugnisses?

Hebammen,[2]) diejenigen Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe ausüben,[3]) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfer und Lootsen.[4])

§ 95.

Welche Gewerbetreibende bedürfen der Konzession?

Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten.[5])

§ 96.

Welche Gewerbetreibende bedürfen ferner der Erlaubniß?

Schauspielunternehmer,[6]) Gastwirthe,[7]) Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Veranstalter von öffentlichen Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, bei denen sämmtlich ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet; auch solche Personen, welche ihre Räume zu Singspielen 2c. benutzen lassen;[8]) Personen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder durch Gewerbebetrieb im Umherziehen darbieten.[9])

Pfandleiher,[10]) Personen welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen.[11])

Personen, welche Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten.[12])

---

[1]) § 29; [2]) § 30, Abs. 2; [3]) § 30a der Gewerbeordnung und Ges. v. 18. 6. 84, Ges. S. S. 305; [4]) § 31; [5]) § 30; [6]) § 32; [7]) § 33; [8]) § 33a der Gewerbeordnung; [9]) §§ 33b, 60a u. 55[4]; [10]) § 34; [11]) § 43; [12]) § 56 letzter Absatz.

Personen, welche bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen (insbesondere Kinder) von Ort zu Ort mit sich führen wollen.[1])

§ 97.

Welche Personen werden wegen Gewerbepolizeivergehen bestraft?[2])

1. Gewerbetreibende, welche die Löhne ihrer Arbeiter nicht baar in Reichswährung auszahlen oder den Arbeitern Waaren kreditiren.[3])
2. Gewerbetreibende in deren Fabriken[4])
   a) Kinder unter 12 Jahren beschäftigt werden,
   b) Kinder unter 14 Jahren länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden,
   c) schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, welche nicht mindestens 3 Unterrichtsstunden täglich genießen,
   d) junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden,
   e) Wöchnerinnen innerhalb 3 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden,
3. Gewerbetreibende, in deren Fabriken[5])
   a) die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen oder über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern,
   b) die an jedem Arbeitstage zu gewährenden Pausen für Kinder (§ 1 Nr. 2a und b), eine halbe Stunde, für junge Leute (§ 1 Nr. 2d) eine Stunde Mittags, sowie mindestens je eine halbe Stunde Vor- und Nachmittags nicht gehalten werden;
   c) während der Pausen den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe gestattet wird,
   d) während der Pausen den jugendlichen Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen gestattet wird, ohne diejenigen Theile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, völlig einzustellen,
   e) jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen, oder während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden beschäftigt werden.
4. Arbeitgeber, welche die Eintragung in das Arbeitsbuch des Arbeiters mit einem Merkmale versehen, das den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.[6])
5. Wer explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit im Umherziehen ankauft oder feilbietet.[7])

---

[1]) § 62 G. O.; [2]) § 146 droht Geldstrafe an bis 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu 6 Monaten; [3]) §§ 146^1, 115; [4]) §§ 146^2, 135; [5]) §§ 146, 136; [6]) §§ 146^3, 111; [7]) §§ 146^4, 56^6.

§ 98.

Welche Personen werden ferner wegen Gewerbepolizeivergehen bestraft, bei denen etwaige Steuerstrafen mit berücksichtigt werden?[1])

1. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die dazu erforderliche polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) unternimmt oder fortsetzt, oder von den vorgeschriebenen Bedingungen abweicht.[2])

2. Wer eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder von den vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder ohne Genehmigung Veränderungen der Betriebsstätte oder in dem Betriebe der Anlage oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.[3])

3. Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet.[4])

4. Gewerbeunternehmer, welche der Aufforderung der Behörde ungeachtet:
   a) bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit nicht nehmen,
   b) den Arbeitern unter 18 Jahren die für den Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit nicht gewähren,
   c) diejenigen Einrichtungen herzustellen oder zu unterhalten unterlassen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.[5])

5. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen wegen Arbeitseinstellung ꝛc. theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.[6])

6. Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, welche Arbeiterinnen unter Tage in ihren Anlagen beschäftigen.[7])

§ 99.

Welche Personen werden wegen Gewerbepolizei-Uebertretung bestraft, sofern nicht eine Steuerstrafe eintritt?[8])

a) Wer ein stehendes Gewerbe, zu welchem keine polizeiliche Genehmigung, keine Approbation ꝛc. erforderlich und für dessen Betrieb keine Steuer zu entrichten,[9]) beginnt, ohne dasselbe der Kommunalbehörde des Ortes anzuzeigen.

---

[1]) § 141 Gew. Ord. droht Geldstrafen an bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle Haft; [2]) § 147[1]; [3]) § 147[2]; [4]) § 147[3]; [5]) §§ 147[4], 120; [6]) § 153; [7]) § 154 Abs. 4; [8]) § 148 G.O. droht Geldstrafen an bis 150 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen; [9]) § 148[1].

b) Wer die Uebernahme einer Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Agentur oder die Abgabe oder Entziehung derselben binnen acht Tagen der zuständigen Behörde anzumelden unterläßt.[1])

c) Wer als Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquar, Leihbibliothekar, Inhaber eines Lesekabinets, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern sein Geschäftslokal bei Eröffnung des Gewerbebetriebes sowie jeden spätern Wechsel nicht der zuständigen Behörde anzeigt.[2])

d) Wer der Untersagung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie des Betriebes von Badeanstalten, des Trödelhandels (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) des Kleinhandels mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, des Handels mit Dynamit oder andern Sprengstoffen, der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, endlich des Geschäfts der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers und eines Auktionators zuwiderhandelt, oder die Anzeige von dem Beginne dieser Gewerbebetriebe bei der Eröffnung desselben unterläßt.[3])

e) Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ohne polizeiliche Erlaubniß darbietet.[4])

f) Wer Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet oder zum Wiederverkauf einkauft. Ausgenommen hiervon ist Bier und Wein in Fässern und Flaschen.[5])

g) Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ausruft, verkauft, vertheilt, anheftet oder anschlägt.[6])

h) Wer als Reisender oder Inhaber eines Geschäfts außerhalb seines

---

[1]) §§ 148[2], 14; [2]) §§ 148[3], 14; [3]) §§ 148[4], 135; [4]) §§ 148[5], 33[b]; [5]) §§ 148[5], 42[a]; [6]) §§ 148[5], u. 43.

Wohnorts oder seiner gewerblichen Niederlassung Waaren bei andern Personen als Kaufleuten oder Produzenten aufkauft oder andere Waaren als Proben oder Muster mit sich führt.[1])

i) Wer seine Legitimationskarte oder seinen Wandergewerbeschein einem Andern zur Benutzung überläßt.[2]).

k) Wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der Erlaubniß zum Mitführen anderer Personen wissentlich unrichtige Angaben macht.[3])

l) Wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein betreibt.[4])

m) Wer der amtlichen Untersagung zuwider ein Gewerbe mit selbstgewonnenen oder selbstgefertigten Waaren oder Erzeugnissen, zu dem kein Wandergewerbeschein erforderlich ist, betreibt.[5])

n) Wer im Umherziehen ankauft oder feilbietet:[6])

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feibieten vorübergehend gestattet ist,
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterielooſe, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterielooſe;
6. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus;
7. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
8. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ferner wer feilbietet:

9. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

o) Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbietet, ohne das Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt zu haben.[7])

p) Wer ferner im Umherziehen folgende Gewerbe betreibt:[8])

1. Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;

---

[1]) §§ 148 5 u. 44; [2]) §§ 148 5, 44 a, 55; [3]) § 148 b; [4]) § 148 7; [5]) § 148 7a; [6]) §§ 148 7a, 56 1–5 u. 7–9; [7]) §§ 148, 7 a, 56 Abs. 3; [8]) §§ 148, 7 a, 56a.

2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- oder sonstige Werthpapiere, Lotterielooſe und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterielooſe;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

q) Wer Waaren im Umherziehen in der Art feilbietet, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden.[1])

r) Wer Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ohne vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde darbietet.[2])

s) Wer zum Zwecke des Gewerbebetriebes, auch mit selbstgewonnenen Erzeugnissen oder selbstverfertigten Waaren ohne vorgängige Erlaubniß fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit fremde Häuser und Gehöfte betritt.[3])

t) Wer den im Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt.[4])

u) Wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt.[5])

v) Wer als Ausländer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.[6])

w) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebene oder genehmigte Taxe überschreitet.[7])

x) Wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt.[8])

z) Wer wissentlich binnen 9 Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses einen Lehrling von einem andern Arbeitgeber in demselben Gewerbe ohne Zustimmung des frühern Lehrherrn beschäftigt.[9])

§ 100.

Was versteht man unter Wandergewerbeschein?

Einen polizeilichen Legitimationsschein zum Betriebe des darin bezeichneten Gewerbes im Umherziehen, d. h. zum Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne Bestellung, in dem ganzen Gebiete des Reiches.

---

[1]) §§ 148, 7[b] und 56[c]; [2]) §§ 148, 7[b], 60[a]; [3]) §§ 148, 7[b] und 60[c], Abs. 2 und 3. [4]) §§ 148, 7[c] und 60; [5]) § 148 7[d]; [6]) § 148 7[e]; [7]) § 148[8]; [8]) § 148[9]; [9]) §§ 148[10] und 131[a]2.

§ 101.

Was versteht man unter Legitimationskarte?

Eine polizeiliche Legitimation zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Aufkaufen von Waaren für die Inhaber oder Reisenden stehender Gewerbe.

§ 102.

Welche Personen werden ferner wegen Gewerbepolizei-Uebertretungen bestraft, sofern nicht Steuerstrafen eintreten?

a) Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ausruft, verkauft, vertheilt, anheftet oder anschlägt und seinen polizeilichen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt.[1])

b) Wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Aufkaufen von Waaren die ihm ertheilte Legitimationskarte nicht bei sich führt, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten nicht vorzeigt, und, sofern er zur Vorzeigung außer Stande, auf Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte nicht einstellt.[2])

c) Wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen das genehmigte Verzeichniß der feilzubietenden Druckschriften, andern Schriften oder Bildwerke nicht bei sich führt, auf Erfordern der zuständigen Behörde oder Beamten nicht vorzeigt und auf Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen unterläßt.[3])

d) Wer als Inhaber eines Wandergewerbescheines diesen bei der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten nicht vorzeigt und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines nicht einstellt, ferner wenn er auf Erfordern die von ihm geführten Waaren nicht vorlegt.[4])

e) Wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem andern Bezirke betreibt.[5])

f) Wer ein Gewerbe im Umherziehen mit andern Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt.[6])

g) Wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältniß eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet.[7])

---

[1]) §§ 149, 1 und 43; der § 149 der Gew.-Ord. droht Geldstrafen an bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle Haft bis zu 8 Tagen; [2]) §§ 149, 1 und 44a; [3]) §§ 149[2], 56 Abs. 3; [4]) §§ 149[2]. 60c Absatz 1; [5]) § 149[3]; [6]) § 149[4]; [7]) § 149[5].

h) Wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs, also den Marktpolizei-Verordnungen zuwiderhandelt.[1])

i) Wer als Arbeitgeber es unterläßt:[2])

1. Den Beginn der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in seiner Fabrik der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen,
2. die Aenderung der Beschäftigungstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen,
3. das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter in seiner Fabrik an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen,
4. die Tafel, welche in der von der Centralbehörde bestimmten Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält, auszuhängen,
5. die amtlichen Revisionen zu einer Zeit, in der die Fabrik im Betriebe ist, zu gestatten.[3])

k. Wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.[4])

l. Mitglieder des Vorstandes einer Innung oder eines Innungsverbandes, welcher sich der Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige schuldig machen.[5])

§ 103.

Welche Personen werden ferner wegen Gewerbepolizei-Uebertretung bestraft?[6])

a) Gewerbetreibende, welche sich nach der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Entziehung dieser Rechte mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren befassen;[7])

b) Arbeitgeber, welche Personen unter 21 Jahren als Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist;[8])

c) Arbeitgeber, welche bei der Annahme von Arbeitern unter 21 Jahren das Arbeitsbuch nicht einfordern, während der Arbeit verwahren, auf amtliches Verlangen vorlegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder aushändigen;[9])

d) Arbeitgeber, welche bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß oder bei dem Ende des Arbeitsverhältnisses die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder nicht vorgeschriebene Eintragungen über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters machen;[10])

---

[1]) § 149[6]; [2]) §§ 149[7], 138; [3]) §§ 149[7], 139b; [4]) § 149[8]; [5]) § 149, vorletzter Absatz; [6]) § 150 droht Strafe an bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes; [7]) §§ 150[1] u. 106; [8]) §§ 150[1] u. 107; [9]) §§ 150[1] und 107; [10]) §§ 150[1] u. 111.

e) wer sonstigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;[1])

f) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.[2])

§ 104.

Sind die Stellvertreter eines Gewerbetreibenden strafbar?

Die Stellvertreter sind strafbar, wenn sie die polizeilichen Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes übertreten.

§ 105.

Wie ist es mit dem durch einen Stellvertreter verfügungsfähigen Vertretenen zu halten?

Falls die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen erfolgt, so ist auch dieser und zwar neben dem Stellvertreter strafbar. Es trifft ihn sodann evtl. auch der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung. Ist die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschehen, so ist er bei Verlust der Konzession ꝛc. gehalten, den Stellvertreter zu entlassen.[3])

Sechster Abschnitt.

Betreffend Gewerbe-Steuer-Hinterziehungen.

§ 106.

Welche Gewerbe sind steuerpflichtig?

Der Handel, die Gast-, Schank- und Speisewirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, sofern das Gewerbe mit mehr als einem Pferde betrieben wird, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.[4])

§ 107.

Welche Gewerbe nennt man Hausirgewerbe oder Gewerbe, die umherziehend betrieben werden?

Diejenigen Gewerbe, welche außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden von diesem in eigener Person, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassnug und ohne vorgängige Bestellung betrieben werden.[5])

§ 108.

Welche Gewerbe nennt man stehende?

Alle Gewerbe, welche nicht zu dem Hausirgewerbe gehören.[6])

§ 109.

Welche Gewerbe gehören zum steuerpflichtigen Handel?

---

[1]) § 150[2] Gew.-Ord.; [2]) 150[3]; [3]) 151; [4]) § 2 Ges. v. 30. 5. 20; [5]) § 1 Ges. v. 3. 7. 76; [6]) § 2 Ges. v. 30. 5. 20 u. § 4 Ges. 3. 7. 76.

Jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft. Die Gewerbe der Makler und Handelsagenten, Aufkäufer von neuen und alten Sachen, Waaren und Erzeugnissen zum Wiederverkauf als Lieferanten, der Vieh- und Pferdehändler, der Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler. Der Handel mit Milch von mit erkauftem Futter unterhaltenem Vieh, Handel mit Vieh, das mit erkauftem Futter gemästet ist, Handel mit Milch einer Heerde, mit Obst eines Gartens, mit Fische aus Gewässern, welche abgesondert zum Gewerbebetriebe gepachtet sind.[1])

Agenturgeschäfte (außer Versicherungsagenturen), Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften, nichthandwerksmäßige Anfertigung von Waaren auf den Kauf, das Halten von Leihbibliotheken und andere Leihanstalten, Badeanstalten.[2])

Das Müllergewerbe (nicht Lohmühlen).[3])

Bäcker-, Fleischer- und Brauereigewerbe.[4])

Der Handel im Meß- und Marktverkehr.[5])

Der Handel mit selbstgewonnenen Waaren, welche nach Landesgebrauch zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden.

Das Feilbieten von solchen Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Der Gewerbebetrieb, welcher in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte:

a) im Feilbieten selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören,

b) im Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist,

c) im Ausüben des Musikergewerbes besteht.[6])

§ 110.

Welche Personen sind als Gast-, Schank- oder Speisewirthe zu besteuern?[7])

a. Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen.

b. Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten; hierher gehören Restaurateure, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl.

---

[1]) § 3, 4, 5, 6 G. v. 30. 5. 20; [2]) §§ 2, 3 G. v. 19. 7. 61; [3]) § 1 G. v. 20. 3. 72; [4]) § 1 G. v. 5. 6. 74; [5]) §§ 4, 2 Nr. 2 G. v. 3. 7. 76; [6]) §§ 4 u. 2 Nr. 3—5 G. v. 3./7. 76; [7]) §§ 9, 10 G. v. 30./5. 20.

§ 111.

Muß das Aufhören eines stehenden Gewerbes auch angezeigt werden?

Ja, weil sonst die Steuer nicht in Abgang gestellt werden kann.[1])

§ 112.

Welche Arten von Gewerbesteuerhinterziehung unterscheidet man?

Man unterscheidet:

a. die Hinterziehung einer Steuer vom stehenden Gewerbe, und
b. die Hinterziehung der Steuer von einem im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

§ 113.

Wer wird wegen Hinterziehung einer Steuer vom stehenden Gewerbe bestraft?

Wer den Vorschriften des § 19a des Gesetzes vom 30. 5. 20 entgegen, den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes der Kommunalbehörde des Ortes nicht anzeigt.[2])

§ 114.

Wer wird wegen Hinterziehung der Steuer von einem im Umherziehen betriebenen Gewerbe bestraft?

a. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt.
b. Wer nach Einlösung eines Gewerbescheins für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das im Gewerbeschein bezeichnete.
c. Wer den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die im Gewerbeschein bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen ausdehnt[3].)

§ 115.

Wer hat einen Gewerbeschein nöthig?

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Geflügel- und Bienenzucht, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbietet;[4])

2. Waaren irgend einer Art bei andern Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankauft. Ausgenommen sind Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben,

---

[1]) § 19b. Ges. v. 30. 5. 20; [2]) § 17 d. Ges. v. 3. 7. 76; [3]) §§ 18 u. 19 des Ges. v. 3. 7. 76.

[4]) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft gehören nicht Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen dem Lande entnommene, nicht durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabaksblättern bereitete Cigarren.

wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;

3. Waarenbestellungen aufsucht; Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie deren Reisende bedürfen keines Gewerbescheines, wenn sie nur Proben oder Muster mit sich führen;

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will.[1])

§ 116.

Welche Gewerbetreibende bedürfen neben der Besteuerung vom stehenden Gewerbebetrieb keines Gewerbescheins (Hausirgewerbescheins)?[2])

1. Diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbes ausüben.

2. Diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten.

3. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von der zuständigen Behörde gestattet ist, feilbieten.

4. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte

a) selbstverfertigte Waaren, auch frisches Fleisch, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, feilbieten,

b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten,

c) das Musikergewerbe ausüben; auch diejenigen, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometer, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben.

§ 117.

Welches sind die Pflichten des Inhabers eines Gewerbescheins?

Der Inhaber eines Gewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Andern überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen.[3])

§ 118.

Was ist bei fremden Gewerbetreibenden, welche nicht Hausirer sind, zu beobachten?

---

[1]) §§ 1 u. 2 G. v. 3. 7. 76 u. Anw. v. 22. 8. 83; [2]) § 2 Ges. v. 3. 7. 76; [3]) § 8 Ges. v. 3. 7. 76.

Auswärtige, nicht hausirsteuerpflichtige Gewerbetreibende sind am Orte, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb stattfindet, zu kontroliren, ob sie an ihrem Wohnorte vom stehenden Gewerbe besteuert sind. Können sich dieselben als besteuert nicht ausweisen, so sind sie zur Anzeige zu bringen.[1])

§ 119.

Wer wird in gewerbesteuerlicher Beziehung als Ausländer angesehen?[2])

Jeder Angehörige außerdeutscher Staaten, d. h. jeder, welcher nicht durch Geburt oder Naturalisation Angehöriger eines deutschen Staates geworden ist.

§ 120.

Welche Bestimmungen greifen für Ausländer Platz?

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, der Geflügel- und Bienenzucht ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen.

2. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie für ein im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen.

3. Dieselben zahlen keine Gewerbesteuer für den Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen auf Messen und Jahrmärkten.

4. Dieselben zahlen keine Gewerbesteuer für das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und den Waarenankauf auf Wochenmärkten.

J. Instruktion für die Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter.

I. Allgemeine Verfügung.[3])

Das Cirkular-Reskript des Kgl. Ministeriums der Polizei vom 25. Februar 1813 an die Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. d. N. und Königsberg i. Pr., Stargard, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, empfiehlt den Regierungen nicht allein die sorgfältigere Beachtung der über die Nachtwächter-Anstalt ergangenen Verordnungen, sondern hebt auch folgende Gesichtspunkte hervor, nach welchen die Regierungen durch Amtsblatts-Publikanda die Unterbehörden zu instruiren angewiesen werden:

a) Die Dauer der Nachtwachen ist zu verlängern, damit die Nachtwächter ihren Dienst früher antreten und später verlassen, besonders dürfen dieselben

---

[1]) Anweisung v. 3. 9. 76 Nr. 3—8. [2]) § 3 Ges. v. 3. 7. 76.

[3]) Siehe von Rönne u. Simon: Das Polizeiwesen des Preußischen Staates, zweiter Band Seite 684.

nicht eher abtreten, als bis der größte Theil der Ortseinwohner aufgestanden ist, mithin im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 oder 6 Uhr Morgens.

b) Die Nachtwächter dürfen die Stunden der Nachtwachen nicht in den Stuben, sondern müssen solche unausgesetzt auf den Straßen zubringen, worüber eine Kontrole anzuordnen und in den Dörfern insonderheit dem Schulzen die Aufsicht zu übertragen ist.

c) Die Nachtwächter sollen ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf Feuersgefahr beschränken, sondern auch auf die während der Zeit der Nachtwache durch den Ort passirenden Personen richten, sie zur befriedigenden Ausweisung anhalten, und im Falle sie diese nicht geben können oder wollen, sie anhalten und der Ortsobrigkeit überliefern, zugleich aber auch auf die in den Schenken und an andern Orten eingekehrten Fremden, sowie auch auf diejenigen einheimischen Personen, welche zur ungewöhnlichen Zeit aus- und eingehen, ein genaues Augenmerk haben, und über alles dieses und über alles dasjenige, was sie als ungewöhnlich oder verdächtig bemerkt haben, am folgenden Morgen der Ortsobrigkeit genaue Anzeige machen.

d) Zu Nachtwächtern sind nur Personen zu bestellen, welche zur Ausübung dieser Pflichten gehörige Fähigkeiten, Kräfte und Treue haben, auch sind sie zugleich mit den zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Vertheidigungsmitteln zu versehen.

e) Die Ortsinwohner sind angewiesen, jedem Nachtwächter auf dessen Ruf die nöthige Hülfe zu leisten.

II. Dienstverhältniß der Nacht-Wachtmeister[1]) und Nachtwächter.

§ 1.

Die in .... angestellten Nacht-Wachtmeister und öffentlichen Nachtwächter sind dem Polizei-Dirigenten untergeordnet und beziehen ihr Diensteinkommen aus der Polizeikasse.

§ 2.

Behufs des Nachtwachtdienstes ist die Stadt in Reviere, welche mit den Polizeirevieren identisch sind, eingetheilt.

Die Nachtwachtreviere werden in Nachtwachtsektionen getheilt, erstere werden der Kürze halber mit arabischen Ziffern, letztere mit römischen Ziffern bezeichnet, beide Zahlen werden durch einen Bruchstrich getrennt.

Jedes solche Revier ist einem Nachtwächter zur besondern Beaufsichtigung überwiesen. Je eine gewisse Anzahl von Revieren bilden einen Nachtwachtbezirk, innerhalb dessen ein Nacht-Wachtmeister die Wächter zu beaufsichtigen hat.

---

[1]) Nach dem Ministerialreskript vom 8. 11. 14 von Kamptz Ann. 1827 2. Bd. S. 989 ist den Nachtwachtmeistern das Tragen der Uniform der Polizei-Sergeanten gestattet.

§ 3.

Das Nachtwacht-Personal steht unter dem Befehl des Kommandos der Schutzmannschaft und der Polzeiwache.[1])

§ 4.

Die Nachtwächter sind jedem Nacht-Wachtmeister, gleichviel ob sie zu seinem Nachtwachtbezirk gehören oder nicht, ebenso den Polizei-Wachtmeistern der Schutzmannschaft in dienstlichen Angelegenheiten unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 5.

Ingleichen haben die Nacht-Wachtmeister sowohl als die Nachtwächter den dienstlichen Befehlen und Anweisungen der höhern Beamten der Exekutiv-Polizei einschließlich der Kriminal-Kommissare sowie der Offiziere der der Polizeiverwaltung unterstellten Berufsfeuerwehr unbedingt Folge zu leisten.

§ 6.

Gegen die Schutzleute stehen die Wächter zwar in keinem Subordinationsverhältniß, haben aber den dienstlichen Aufforderungen derselben, ihnen den zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten erforderlichen Beistand zu gewähren, unbedingt Folge zu leisten.

§ 7.

Nacht-Wachtmeistern und Nachtwächtern, welche sich durch vorzügliche Führung oder besonders erfolgreiche Thätigkeit auszeichnen, werden Unterstützungen und Gratifikationen bewilligt werden, insbesondere für die Entdeckung und Verhütung von schweren Verbrechen oder die Ergreifung gefährlicher Verbrecher.

§ 8.

Die Anstellung der Nacht-Wachtmeister und Wächter erfolgt auf vierwöchentliche Kündigung, doch können die Einen wie die Andern wegen erheblicher Dienstvergehen sofort und ohne Aufkündigung von der Behörde entlassen werden, namentlich wegen Insubordination, Trunkenheit oder Schlafens im Dienst, ungerechtfertigten Verlassen des Postens 2c.

III. Gemeinsame Pflichten der Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter.

§ 9.

Die Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter haben auf die Erhaltung der Ordnung und auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sehen.

§ 10.

Die Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter sind befugt und verpflichtet

I. vorläufig zu ergreifen oder festzunehmen:

a) Jemand der auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, wenn

[1]) Siehe § 10 der Instruktion b für die Polizei-Kommissare.

er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;[1])

b) Jemand, gegen den dringende Verdachtsgründe vorhanden sind und der entweder der Flucht verdächtig ist, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weitern Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.[2])

II. Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen:[3])

a) wenn der eigene Schutz einer Person;

b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert.

§ 11.

Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter sind berechtigt, bei Nacht in Wohnungen, welche Schlupfwinkel des Glücksspiels oder der gewerbsmäßigen Unzucht sind, zum Zweck der Nachforschung nach dem Aufenthalte lüderlicher Frauenzimmer einzutreten.[4])

§ 12.

Sie haben sich eines sittlichen und anständigen Lebenswandels zu befleißigen, sich jederzeit nüchtern zu erhalten, wachsam und aufmerksam auf alle Ereignisse und Umstände zu sein, welche Leben, Gesundheit oder Eigenthum der Einwohner in Gefahr setzen können, auch sich gegen jedermann bescheiden und, soweit es nicht gegen ihre Dienstpflicht verstößt, gefällig zu betragen.

§ 13.

Unehrenhaftes oder leichtsinniges Schuldenmachen, insbesondere das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, um sich aus augenblicklichen Verlegenheiten zu retten, wird unnachsichtlich mit Dienstentlassung geahndet werden.

§ 14.

Die Nacht-Wachtmeister und Wächter haben während der Zeit ihrer Dienststunden in einträchtigem Zusammenwirken mit der Schutzmannschaft für Aufrechterhaltung der sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften zu sorgen und möglichst zu verhüten, daß durch Zufall, Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit Schaden angerichtet werde. Wird ihren Weisungen nicht Folge geleistet, oder

[1]) § 127 Abs. 1 Str.-P.-Ordnung, [2]) § 112 Str.-P.-O.; [3]) § 6 des Ges. v. 12. 2. 50; [4]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. 1. 81.

ihnen gar thätlicher Widerstand entgegengesetzt, so haben sie die Kontravenienten zur nächsten Nacht- oder Polizeiwache zu bringen.

§ 15.

In Kollisionsfällen mit dem Publikum dürfen sie sich niemals beikommen lassen zu schimpfen oder sich gar unnöthiger Weise Thätlichkeiten zu erlauben. Sie haben vielmehr mit Ruhe, aber mit Ernst und Entschiedenheit diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche erforderlich sind, damit ihren Anweisungen Folge geleistet werde.

§ 16.

Von ihrer Waffe dürfen sie nur zu ihrer Vertheidigung, niemals aber zum Angriff Gebrauch machen.

Wird ihnen bei Arrestationen oder dergleichen ein Widerstand entgegengesetzt, der von ihnen ohne Anwendung von Waffengewalt nicht überwunden werden kann, so haben sie Schutzmannschaft zu ihrer Unterstützung herbeizurufen. In Betreff des polizeilichen Einschreitens gegen Militärpersonen haben sie die ihnen besonders bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmungen vom 6. Dezember 1855[1]) über die Grenzen eines solchen Einschreitens genau zu befolgen.

Jeder Soldat hat den Befehl, bei entstehenden Straßenexcessen und Tumulten, wenn er nicht im Dienst ist, sich sofort in sein Quartier zu begeben. Die Nacht-Wachtmeister und Nachtwächter haben bei Straßenexcessen und Tumulten gleich andern Polizeibeamten die Verpflichtung, den nicht im Dienste befindlichen Soldaten zur Befolgung des erwähnten Befehls, sich in ihre Quartiere zu begeben, möglichst förderlich zu sein.

§ 17.

Nacht-Wachtmeister und Wächter haben sich gegenseitig auf das bereitwilligste und schnellste Hülfe zu leisten. Dasselbe gilt auch für das Verhältniß zwischen den Wächtern und der Schutzmannschaft und der Feuerwehr. Es müssen also Nacht-Wachtmeister und Wächter auch auf das von einem Schutzmann gegebene Nothsignal zu dessen Unterstützung herbeieilen.

§ 18.

Die Nacht-Wachtmeister und Wächter haben ihren Dienst:

1. in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. März jeden Jahres von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr,
2. in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr zu versehen.

§ 19.

Während dieser Stunden dürfen sie den ihnen anvertrauten Posten unter keinem Vorwande verlassen, es sei denn, daß sie durch den Dienst selbst dazu genöthigt werden, worüber sie sich auf Erfordern jedesmal auszuweisen verbunden sind. Besonders streng wird ihnen untersagt, während der Dienststunden

[1]) Siehe § 14 Seite 88 dieses Werkes.

in Schankstätten und ähnlichen Lokalen zum Zwecke des Genusses geistiger Getränke einzukehren.

§ 20.

Sogenannte Weckstellen dürfen die Wächter mit Genehmigung des Polizei-Revier-Vorstandes nur dann übernehmen, wenn das Wecken von der Straße aus oder nach Beendigung des Dienstes erfolgen kann.

§ 21.

Die Nachtwachtbeamten müssen im Dienste ihre vollständige vom Polizei-Dirigenten vorgeschriebene Dienstkleidung tragen.

Ein jeder Nachtwachtbeamte ist verpflichtet, zu dem Dienste, zu welchem er kommandirt ist, in einem reinlichen Anzuge und im dienstfähigen Zustande pünktlich zu erscheinen.

§ 22.

Wenn ein Beamter des Nachtwachtwesens erkrankt, so hat er davon vor dem Beginn des ihn betreffenden Dienstes Anzeige an seinen nächsten Vorgesetzten, resp. bei dem Vorstande des Reviers, welchem er zugetheilt ist, zu machen oder machen zu lassen.

Dauert die Krankheit über eine Nacht, so ist ein ärztliches Attest einzureichen.

Während der Dauer der Krankheit darf der Beamte nur mit Genehmigung seines Revier-Vorstandes seine Wohnung verlassen.

§ 23.

Wer seine Wohnung verändert, hat dies nicht nur dem Vorstande des Reviers, in dem er Dienst thut, zu melden, sondern ist auch verpflichtet, hiervon Meldung zu machen:

a) in dem Revier, in welchem er bisher gewohnt hat,
b) in dem Revier, in welchem die neue Wohnung belegen ist; hier hat er sich persönlich zu überzeugen, daß seine Wohnung in das Verzeichniß der im Revier wohnenden Nachtwachtbeamten eingetragen wird. Ebenso müssen Veränderungen in dem Familienstande schleunigst dem betreffenden Revier-Vorstande gemeldet werden, z. B. Verheirathungen, Geburten, Todesfälle 2c.

§ 24.

Ein Beamter des Nachtwachtwesens, welcher ein Gewerbe oder sonstige Nebenbeschäftigung betreiben oder durch Angehörige betreiben lassen will, muß hiervon vorher auf dem Dienstwege Anzeige machen.

§ 25.

Ein jedes Gesuch oder jede Beschwerde ist durch den nächsten Vorgesetzten des Beamten dem nächst höhern Vorgesetzten vorzulegen, bis es an die entscheidende Instanz gelangt ist.

Ausgenommen hiervon sind nur die Beschwerden über den nächsten Vorgesetzten selbst, welche bei der demnächst höhern Instanz anzubringen sind.

IV. Besondere Pflichten der Nachtwächter.

§ 26.

Die Revierwächter und deren Stellvertreter haben sich Abends 9½ Uhr auf den dazu bestimmten Revierwachen zum Appell einzufinden, wo ihnen die Dienstinstruktionen und etwaige Befehle für die Nacht ertheilt werden.

§ 27.

Die Wächter haben in ihren Dienststunden sämmtliche Straßen und Plätze ihres Reviers nach näherer Vorschrift zu begehen.

§ 28.

Bei ihren Umgängen haben sie sich zu überzeugen, daß die Hauseingänge und Fenster gehörig geschlossen sind. Wo dies nicht der Fall ist, haben sie den Hauswirth, ohne jedoch dadurch unnöthigen Lärm zu machen, aufzuwecken und ihn zum Verschluß der Thüren oder Fenster zu veranlassen.

§ 29.

Die Wächter haben sich ferner zu überzeugen, daß nicht durch Nachlässigkeiten oder durch Unvorsichtigkeiten, wie durch Aufstellen von Leitern und andern Geräthschaften, verbrecherische Unternehmungen durch Einsteigen und Einbruch Erleichterung finden, ebenso daß Wagen, Fässer und dergleichen auf dem Bürgersteige oder Straßendamm nicht so aufgestellt sind, daß in der Dunkheit der Nacht die Vorübergehenden Gefahr laufen sich zu beschädigen; ferner, daß nicht die vorgeschriebene Beleuchtung fehlt, wo durch Bauten, Pflasterungsarbeiten und dergleichen die Passage auf den öffentlichen Straßen und Plätzen behindert ist. Wo sie Ungehörigkeiten solcher Art bemerken, müssen sie dieselben abzustellen suchen und am nächsten Morgen bei der Meldung auf der Revierwache davon Anzeige machen.

§ 30.

Die Wächter haben ferner darauf zu achten, daß sich niemand in Häuser einschleicht, in welchen er nicht wohnt oder Aufnahme findet. Deshalb haben sie, wo sie offene Hausthüren finden, soweit es geschehen kann, sogleich zu untersuchen, ob sich nicht jemand, mit der Absicht sich einschließen zu lassen, versteckt hat. Insbesondere aber müssen sie, wenn sich jemand von ihnen die Hausthüre öffnen läßt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß derselbe auch in das Haus gehört und nicht ihre Bereitwilligkeit zur Begehung eines Verbrechens oder einer Unsittlichkeit benutzen will.

§ 31.

Obdachlose Herumtreiber und andere Personen, bei denen sich der Verdacht aufdrängt, daß sie Vergehen auszuführen beabsichtigen oder bereits ausgeführt haben, oder daß sie aus einem Gewahrsam entsprungen sind, besonders auch Frauenzimmer, die sich durch ihr Benehmen auf den Straßen verdächtig machen Straßenhurerei betreiben zu wollen, sind von den Wächtern anzuhalten, und wenn sie sich über eine erlaubte Absicht nicht ausweisen können, der Polizei- oder

Nachtwache zuzuführen. Hierbei haben jedoch die Wächter mit Vorsicht zu verfahren, damit unbescholtene Personen — zur Nachtzeit verschickte Dienstboten oder andere — nicht durch ungegründeten Verdacht gekränkt oder in Folge eines solchen gar verhaftet werden.

§ 32.

Wo sich ein gegründeter Verdacht herausstellt, daß ein Verbrechen begangen ist oder begangen werden soll, hat der Wächter von Amtswegen ohne Anrufen des Betheiligten einzuschreiten, das Verbrechen, wo es sich thun läßt, zu verhindern, sich des Thäters zu bemächtigen und das gestohlene oder geraubte Gut sicherzustellen. Kann er dies nicht allein ausführen, so hat er, wie in allen Fällen, wo seine Gewalt nicht ausreicht, die Nachtwächter der benachbarten Reviere durch die Nothpfeife herbeizurufen. Eine Rückgabe des gehörten und verstandenen Nothsignals durch die Nothpfeife findet nicht statt, sondern es haben die Wächter, die ein solches Nothsignal hören, sich lediglich zu beeilen, den Ort, von woher dasselbe erfolgt war, zu erreichen. Auch haben die Wächter, wo es nöthig wird, die Mannschaft der nächsten Schutzmannswache zur Hülfe zu holen und an diese den Verbrecher zur einstweiligen Aufbewahrung abzuliefern.

§ 33.

Die Wächter haben ferner, soweit es geschehen kann, einem jeden Hülfsbedürftigen den nöthigen Beistand auch ohne Anrufen zu leisten. Beschädigte, Kranke und Trunkene, welche sie im hülflosen Zustande antreffen, sind sie gehalten, zur nächsten Nachtwache zu befördern.

§ 34.

Sie haben darauf zu achten, daß weder an öffentlichen noch Privat-Anlagen, als Gebäuden, Brücken, Zäunen, Gittern, Geländern, Laternen, Gärten, Bäumen ꝛc., Unfug verübt wird. Die Beschädiger sind womöglich zu ermitteln und der Polizei- oder Nachtwache zuzuführen.

§ 35.

Personen, welche durch Schreien, Lärmen, Schlägereien oder anderweitiges unanständiges Verhalten die nächtliche Ruhe stören, müssen die Wächter auffordern, sich ruhig nach Hause zu begeben, und im Falle sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, zur Polizei- oder Nachtwache bringen.

§ 36.

Sind Hunde ausgesperrt worden, welche die nächtliche Ruhe durch Heulen und Bellen stören, so haben die Wächter sich zu bemühen, die Eigenthümer derselben zu ermitteln, und falls dies gelingt, dieselben anzuzeigen. Jedenfalls müssen sie dafür sorgen, daß solche ausgesperrten Hunde in dem Hause, in welches sie gehören, sofort aufgenommen werden, zu welchem Behufe sie nöthigen Falles den Hauswirth aufzuwecken haben.

§ 37.

Bemerkt ein Nachtwächter in einem Gebäude oder auf einem Schiffsgefäß

ungewöhnlich starken Rauch oder Feuer, so hat er schleunigst die Bewohner zu wecken und auf der Polizei- oder Nachtwache Meldung zu machen.

§ 38.

Die Nachtwächter müssen, sobald Frost eintritt, während ihrer Dienststunden die öffentlichen Straßenbrunnen stündlich anziehen, um deren Einfrieren zu verhindern, entdeckte Schadhaftigkeit aber auf der Wache bei der Morgenmeldung anzeigen.

§ 39.

Die Wächter sind verpflichtet, den ihnen während des Dienstes begegnenden Polizei-Wachtmeistern, Nacht-Wachtmeistern und höhern Polizeibeamten Meldung zu machen, ob sich Bemerkenswerthes in ihrem Revier zugetragen hat.

§ 40.

Nach Beendigung des nächtlichen Dienstes haben sich die Wächter auf der Polizeiwache zu melden und anzuzeigen, ob und was sich Neues während der vergangenen Nacht in ihrem Revier ereignet hat.

V. Besondere Pflichten der Nacht-Wachtmeister.

§ 41.

Die Nacht-Wachtmeister haben sich zu der im § 23 festgesetzten Zeit auf die Wache zu begeben, auf welcher der Appell der Wächter ihres Bezirks stattfindet; sie überzeugen sich hier von der Anwesenheit und dem dienstfähigen Zustande der Wächter und versehen dieselben nach Anleitung und unter Kontrole der Polizeiwache mit den erforderlichen Anweisungen für den Dienst.

§ 42.

Bei Erkrankungen von Wächtern oder beim Fehlen eines solchen aus anderm Grunde hat der Nacht-Wachtmeister dies sofort dem Kommissar der Polizeiwache zu melden und die Beorderung eines Stellvertreters zu veranlassen. Ist ein Reservewächter nicht mehr vorhanden, so ist das betreffende Nachtwächterrevier an die angrenzenden Nachtwächter zu vertheilen.

§ 43.

Die Nacht-Wachtmeister haben während der Dienststunden die Dienstführung der Wächter streng zu kontroliren und mit ihnen auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Einwohner möglichst zu wachen, überall, wo es nöthig ist, einzuschreiten, die Wächter, wo diese auf Widerstand stoßen, zu unterstützen und daher auch dem Rufe der Nothpfeife Folge zu geben.

Von allen bemerkenswerthen Vorfällen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, ist dem vorgesetzten Polizei-Kommissar Anzeige zu machen.

§ 44.

Die Nacht-Wachtmeister haben sich nach Beendigung des nächtlichen Dienstes auf die Wache des Reviers, in welchem der Nachtwächtersammelplatz belegen ist, zu begeben und sich dort persönlich in das Wachtbuch einzutragen.

Sie erwarten auf der Wache die Rückkehr der Wächter vom Dienste, nehmen deren Meldungen über Vorkommnisse und namentlich die Notizen über zu machende Denunziationen entgegen. Die Anfertigung der letztern und Vorlegung derselben an den Revier-Vorstand ist Sache des Nacht-Wachtmeisters.

Anzeigen über Beleidigungen, Widerstand ꝛc. gegen Nachtwachtbeamte werden im Polizeirevier-Bureau gefertigt.

§ 45.

Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung haben sie den Wächtern sofort zu verweisen. Sollten dergleichen Zurechtweisungen aber keinen Erfolg haben oder die bemerkte Unregelmäßigkeit erheblicher Art sein, so müssen sie dem vorgesetzten Polizei-Kommissar davon Anzeige machen. Bei Subordinationsvergehen ist sofort dem wachthabenden Kommissar der Bezirkswache oder dem Revier-Vorstande Anzeige zu machen, der das Weitere veranlassen wird.

§ 46.

Die Nacht-Wachtmeister haben ferner die Meldungen der Nachtposten der Schutzmannschaft entgegenzunehmen und denselben bei Erledigung etwaiger ihnen gewordener Aufträge behülflich zu sein.

§ 47.

Außerdem sind sie verpflichtet, die sittliche Führung der Wächter auch außer den Dienststunden zu beaufsichtigen, einen verbrecherischen, lüderlichen oder anstößigen Lebenswandel derselben zur Anzeige zu bringen und die kranken Wächter zu kontroliren.

§ 48.

Sie müssen ferner von Zeit zu Zeit die den Nachtwächtern verabreichten Kleidungsstücke und Utensilien besichtigen und sich von dem Zustande derselben überzeugen.

§ 49.

Bei starkem Frost haben sie die Wächter anzuhalten, das Einfrieren der öffentlichen Brunnen durch öfteres Anziehen zu verhüten.

§ 50.

Der Nacht-Wachtmeister ist verpflichtet, wenn ein Reservewächter ihm zum Dienst überwiesen wird, denselben genau zu instruiren und so lange unausgesetzt im Auge zu behalten, bis er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß derselbe seinen Dienst selbstständig und sicher auszuführen vermag.

§ 51.

Die zur Reserve dienenden Nacht-Wachtmeister und Wächter werden, sofern sie nicht als Ersatz für Kranke und Beurlaubte Verwendung finden, zu größern Patrouillen nach den entfernt liegenden Stadtgegenden, resp. als Begleitmannschaften des wachthabenden Polizei-Kommissars verwendet.

V. Kapitel.

Uniformen der exekutiven Polizeibeamten.

A. Reglement für die Uniformirung der Exekutiv-Beamten der Königlichen Polizeiverwaltungen vom 11. Mai 1868.

I. Dienstanzug der untern Exekutivbeamten (Schutzmänner).

1. Der Rock ist von dunkelblauem Tuch, zum Uebereinanderknöpfen mit 2 Reihen Knöpfe eingerichtet. Der Stehkragen, die Achselklappen, die schwedischen Aermelaufschläge und die Taschenleisten sind gleichfalls von dunkelblauem Tuch, jedoch mit kornblumenblauen Vorstößen eingefaßt. Die Knöpfe sind von Neusilber und zeigen in erhabener Pressung das Königlich Preußische Wappenschild mit dem heraldischen Adler und die Krone darüber. An jedem Rocke befinden sich 24 Knöpfe: 2 Reihen à 6 auf der Brust, 2 auf jedem Aermelaufschlage, 3 auf jeder Taschenleiste und ein kleinerer auf jeder Schulter. Der Kragen und die Aermelaufschläge sind mit einer echtsilbernen, einen halben Zoll breiten, mit zwei schwarzen Streifen versehenen Tresse umnäht. — Auf jeder Achselklappe ist mit neusilbernen Ziffern die Nummer befestigt, unter welcher der Schutzmann in den Listen geführt wird. Das Futter in dem Leibe und den Aermeln besteht aus grauem Futterkattun, die Schöße sind mit schwarzem Kamelot gefüttert.

2. Die Beinkleider sind von grau melirtem Buckskin mit Schlitz und 2 Seitentaschen. Die äußern Seitennähte haben ein Paspoil von kornblumenblauem Tuch. Auch können weißleinene Beinkleider von gleichem Schnitte wie die Beinkleider von Buckskin getragen werden.

3. Der Paletot ist von dunkelblauem Tuch, reicht bis zum halben Unterschenkel, ist mit 2 Reihen glatten neusilbernen Knöpfen und hinten mit einem Gurte von gleichem Tuche versehen. An jedem Paletot befinden sich 19 Knöpfe: auf der Brust 12 (2 Reihen à 6) am Gurt 1, und an den Seitenleisten 6 (2 Reihen à 3). Der fünf Zoll breite Kragen und die fünf Zoll breiten Aermelaufschläge sind von gleicher Tuchfarbe. Der Paletot ist in den wattirten Aermeln mit schwarzem Kattun, sonst durch und durch mit grauem Molton gefüttert. Er hat auf der linken Seite eine Brusttasche.

4. Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der Helm ist von schwarzlackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und hat die Form wie anliegende Zeichnung I.[1]) Die Helmspitze, der Königliche Namenszug mit Krone, wie die beiliegende Zeichnung II, die Schuppenketten und die Einfassungen des Vorder- und Hinterschirms sind von Neusilber. — Unter den Schuppenketten und mit denselben an der rechten Kopfseite befestigt wird das Königlich Preußische National in schwarzem Leder mit weißgemaltem Reifen getragen.

Die Mütze hat die Form der Offiziermützen, ist von dunkelblauem Tuch und mit hellblauen Vorstößen an dem Streifen und an dem obern Rande. An der Mütze wird die Preußische Kokarde und über derselben das Königliche Wappenschild mit Krone getragen.

6. Der Säbel ist der altpreußische Infanteriesäbel, an welchem eine Troddel von schwarz und weißer Wolle befestigt ist. Er wird an einem um die Hüfte zu schnallenden ledernen Unterkoppel an zwei Riemen getragen.

II. Dienstanzug der Polizei-Kommissarien.

1. Der Rock ist in der Farbe des Tuchs, der Aufschläge und Vorstöße von dem der Schutzmänner nicht verschieden. Zu Kragen und Aufschlägen wird dunkelblauer Sammet verwendet. Der Kragen ist mit einer Stickerei in Silber und Schwarz nach der anliegenden Zeichnung versehen.

Auf der Schulter wird ein nach der beiliegenden Zeichnung angefertigtes Schultergeflecht in Silber und Schwarz getragen. Dasselbe ist auf einer Unterlage von dunkelblauem Sammet mit hellblauen Vorstößen, welche in der Aermelnaht eingenäht und zum Anknöpfen an die Schulter eingerichtet ist, fest aufgenäht und mit dem Königlichen Wappen und der Krone versehen. Als Interimsuniform kann derselbe Rock ohne Stickerei getragen werden.

2. Die Beinkleider unterscheiden sich in Farbe und Schnitt nicht von denen der Schutzmänner.

3. Der Paletot ist von dunkelgrauem Tuch von der Form, wie ihn die Offiziere der Armee tragen. Der hohe Umschlagekragen ist auf der innern Seite von dunkelblauem Tuch, auf der äußern Seite von blauem Sammet wie die Uniformskragen und mit hellblauem Paspoil versehen. Die Knöpfe sind weiß und glatt. Anstatt des Paletots kann von den Polizei-Kommissaren ein dunkelgrauer Mantel mit gleichen Abzeichen am Kragen, wie die oben beschriebenen, getragen werden.

4. Der Helm hat die Form wie der der Schutzmänner. Derselbe zeigt den heraldischen gekrönten Adler in Silber mit goldenem Königlichen Namenszuge. Auf den von der Helmspitze auslaufenden vier Bügeln befindet sich je ein goldener Stern als Helmschraube. Die Spitze selbst ist reicher verziert, als die auf den Helmen der Schutzmänner.

[1]) Die Zeichnungen sind nicht beigefügt.

Die Mütze hat die Form wie die Mütze der Offiziere von der Armee. Sie ist von dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Sammetstreifen und hellblauen Vorstößen. An der Mütze wird die Preußische Kokarde und über derselben das Königliche Wappenschild mit Krone getragen.

5) Der Säbel der Polizei-Kommissarien ist von der Form wie der Säbel der Füsilier-Offiziere, jedoch mit weißen Beschlägen. Er wird an einem schwarzledernen Unterkoppel und 2 Tragriemen mit weißen Löwenkopf-Beschlägen entweder am Haken hoch aufgehängt oder herabhängend so getragen, daß der Säbel die Erde nicht berührt. Am Säbel ist das goldene Portepee befestigt.

Diejenigen Polizei-Kommissarien, welche noch aktive Offiziere in der Armee oder mit der Berechtigung zum Tragen der Offizier-Uniform aus derselben ausgeschieden sind, können anstatt des goldenen ein silbernes Portepee tragen.

III. Dienstanzug der Polizei-Inspektoren.

1) Der Rock der Polizei-Inspektoren unterscheidet sich von dem der Polizei-Kommissarien nur durch die Form der Stickerei auf dem Kragen und durch die Stickerei auf den Aermeln nach den beiliegenden Zeichnungen V und VI, sowie durch das in der beiliegenden Zeichnung VII dargestellte Schultergeflecht. Das letztere besteht aus dreifach zusammengenähten geflochtenen Schnüren in Silber und Schwarz und zeigt unter dem Wappen mit der Krone zwei vergoldete Sterne. Als Interimsrock kann derselbe Rock ohne Stickerei, nur mit einem versilberten Stern auf dem Kragen einen Zoll von dem äußersten Rande getragen werden.

2), 3), 4), 5) ebenso wie bei den Polizei-Kommissarien.

6) Die Polizei-Inspektoren, welche etatsmäßig beritten sind, tragen, wenn sie zu Pferde erscheinen, anstatt der tuchenen Beinkleider: schwarze wildlederne Reithosen, anstatt der kurzen Stiefeln: Reiterstiefel, anstatt des sub 5 gedachten Säbels: den krummen Kavallerie-Säbel mit Korb von Stahlbügeln an einem ledernen schwarz lackirten, mit neusilbernen Beschlägen versehenen Unterkoppel.

Der Sattel des Pferdes, die Steigriemen und das Vorder- und Hinterzeug sind von naturfarbenem Leder, die Chabraque von dunkelblauem Tuch mit einem hellblauen Vorstoß mit einem silbernen Streifen rings umnäht.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1869 ist genehmigt, daß diejenigen Schutzmänner, welche in der Armee als Feldwebel oder Wachtmeister das Offizier-Seitengewehr getragen haben, statt des für die Schutzmänner vorgeschriebenen Infanterie-Säbels nebst wollener Säbel-Trottel das Seitengewehr der Füsilier-Offiziere mit dem goldenen Portepee anlegen dürfen.

Falls Wachtmeister angestellt werden, so findet bezüglich dieser die Bestimmung Anwendung, daß der Rock wie derjenige der Polizei-Kommissare, jedoch

ohne Sammetkragen und Stickerei mit silberner Achsellitze getragen wird. Beinkleider, Halsbinde, Helm, Mütze, Säbel und Portepee sind die der Polizei-Kommissare. Der Paletot ist der der Schutzleute.

Bei der Einrichtung einer berittenen Abtheilung werden bezüglich der Uniform, der Pferdebekleidung 2c. die Bestimmungen des Berliner Polizei-Präsidii zu Grunde gelegt.

B. Uniform der Gemeinde-Polizeibeamten.

I. Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei, die Uniform der städtischen Polizeibeamten betreffend, vom 30. Mai 1836. (V. Kamptz Annalen Bd. XX. S. 160.)

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. M., die Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung wegen der Uniform der städtischen Polizeibeamten betreffend, hiermit erwidert, daß

1. die Polizei-Kommissarien immer, und
2. die Polizei-Sergeanten dann ebenfalls zur Anlegung der Polizeiuniform verpflichtet sind, wenn sie lediglich als Polizeibeamte angestellt werden. In kleinern und ärmern Stadtgemeinden, wo der Dienst der Polizei-Sergeanten mit dem des Stadtdieners einem und demselben Individuo übertragen zu sein pflegt, ist jedoch von der Uniformirung abzustehen, wenn die Vermögensverhältnisse der Kommune eine solche Ausgabe nicht gestatten.

II. Mittelst Ministerial-Verfügung vom 18. Januar 1882 (Min.-Bl. S. 35) ist den Polizeibeamten aufgegeben, wenn sie sich im Dienste an Sonn- und Festtagen öffentlich zeigen, sowie überall, wo sie mit einer größern Menschenmenge amtlich zu verkehren haben, wie auf Märkten, bei Ueberwachung von Versammlungen, Festlichkeiten und öffentlichen Vergnügungen, auf den Bahnhöfen 2c. den Helm anzulegen. Der Helm wird durch die Gemeinde beschafft.

Auch bei dem Patrouilliren auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Helm zu tragen.

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, rundem Kragen, der ringsherum karmoisinroth ist, karmoisinroth paspoilirt, mit blauen Aermelaufschlägen. Die Polizei-Inspektoren tragen den Waffenrock mit der Stickerei ihrer Rangklasse an dem Kragen, welcher in diesem Falle eckig ist, und an den Aufschlägen, welche rund und mit einem Schlitze an der Seite versehen sind.

2. Die Epaulettes sind für die Polizei-Inspektoren mit goldenem, für die Polizei-Kommissarien mit karmoisinrothem Grunde, beide mit vergoldetem Halbmond und dem Königlichen Wappenschilde verziert. Die Sergeanten tragen eine breite karmoisinrothe Achselklappe mit gleichem Wappenschilde und Ein-

fassung von goldener Tresse. (Auch die zum Tragen von Epaulettes berechtigten städtischen Polizei-Exekutivbeamten dürfen Achselstücke von goldenen Tressen auf karmoisinrothem Tuche tragen. Ministerial-Verfügung vom 30. März 1873, Min.-Bl. S. 114.)

3. Der Paletot ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots, der Umschlagskragen auf der äußern Seite von karmoisinrothem, auf der innern von dunkelblauem Tuch.

4. Die Beinkleider sind grau mit karmoisinrother Biese oder weiß. Die berittenen Beamten dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.

5. Der Helm ist von schwarzlackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze des Helmes kurz und abgestumpft, der obere Theil des Helmes mit Messingbeschlägen, vorn ein Messingadler mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Unter der Schuppenkette und mit derselben an der rechten Kopfseite befestigt wird das Preußische Nationale in schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

Die Mütze ist von demselben Tuch wie die Grundfarbe des Rockes, in der Form der Offiziersmützen, mit einem Streifen von gleichem Tuche versehen, der mit zwei, etwa einen Zoll von einander entfernt zu haltenden karmoisinrothen Biesen eingefaßt ist. Ein gleicher karmoisinrother Vorstoß befindet sich am obern Rande der Mütze. Vorn in der Mitte des Streifens wird die Preußische Kokarde und über dieser oberhalb des Streifens ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers in weißem Felde mit der Krone darüber getragen.

6. Als Seitengewehr wird der Infanteriesäbel an einem unter dem Rock befindlichen Koppel getragen. Das Portepee ist von Gold mit dunkelblauer Seide. Die Polizei-Sergeanten führen ein kleines Portepee an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen. Die Polizei-Inspektoren sowie diejenigen Beamten, welche nach den bestehenden Vorschriften das silberne Offizierportepee zur Civiluniform zu tragen berechtigt sind, dürfen Degen tragen. (Anm.: An dem Säbel wird eine Troddel von schwarz und weißer Wolle getragen.)

Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 30. November 1853 (Min.-Bl. 1854 S. 1) haben auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen: die Schutzmannschaft, die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, sowie die zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber, und die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Diejenigen Personen, welchen in ihrem frühern Militärdienstverhältniß als Auszeichnung die silberne Ehrentroddel verliehen worden ist, haben diese letztere

zur Civiluniform zu tragen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt einen Säbel oder Degen zu derselben anlegen dürfen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. November 1831 (Minist.-Verf. vom 21. April 1832 von Kamptz Annalen XVI S. 328) haben den Degen und das Portepee zu tragen: Die Polizei-Inspektoren und Kommissarien. Den Civilbeamten, welche Landwehr-Offiziere sind, oder die bei ihrem Austritt aus dem Militär die Erlaubniß zur Tragung der Militär-Uniformen erhalten haben, ist auch zur Civil-Uniform die Anlegung des Portepees in Silber und schwarz gestattet.

Verzeichniß der Druckfehler.

Seite 10 Absatz 1 muß: 1) nach F fortfallen.

Seite 19 Zeile 3 fehlt nach u. s. w. das Wort: ermächtigt.

Seite 69 4. Berittene Abtheilung 7. Zeile muß heißen: Die berittene Abtheilung erhält einen berittenen Wachtmeister, der übrigens u. s. w.

Seite 120 Nr. 4 muß heißen: unvollständig eventl. Mängel statt unvollständig mit Mängel.

Seite 159 Die in Kolonne 11 eingetragene Bemerkung: Akten in Frauendorf, gehört zu dem in Frauendorf geborenen P.

Seite 175 § 2 letzte Zeile muß heißen: B. G. Bl. statt B. G. Br.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

YC 07506
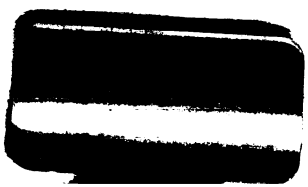
HV8209
.P8H4
52461